



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
and Asylum Research and Documentation

Forschung zu Asyl und Menschenrechten

NIGERIA

Länderbericht September 2002

(Verfasserin: Bettina Scholdan)

DIE INFORMATIONEN IN DIESEM BERICHT BERUHEN AUF EINER ZEITLICH BEGRENZTEN RECHERCHE IN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN DOKUMENTEN. ER ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE MEINUNG ZUR GLAUBWÜRDIGKEIT VON INDIVIDUELLEN ASYLANSUCHEN. DER BERICHT IST KEINE STELLUNGNAHME DES ÖSTERREICHISCHEN ROTEN KREUZES ZUR POLITISCHEN SITUATION IN NIGERIA.

ACCORD wird ko-finanziert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



Vorwort

Nigeria ist auch nach der Wahl einer Zivilregierung im Mai 1999 eines der Hauptherkunftsländer von AsylwerberInnen in Europa geblieben. Der ACCORD-Länderbericht geht auf Fragen ein, die sich im Zusammenhang mit Asylvorbringen nigerianischer StaatsbürgerInnen in den vergangenen Jahren ergeben haben. Er soll keine umfassende Analyse der Situation in Nigeria bieten, sondern Hintergründe dort erläutern, wo sie zum Verständnis der Situation und der Einschätzung von Entwicklungen notwendig erscheinen.

Aufgrund der außerordentlichen Vielfalt der zu behandelnden Themen und um Duplizierung von Informationen zu vermeiden wurde in Absprache mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe eine thematische Arbeitsteilung vorgenommen.

Für Informationen zur **Situation in Nordnigeria und zur Anwendung der Sharia-Strafgesetze** verweisen wir daher auf den Bericht: *Schweizerische Flüchtlingshilfe: Nordnigeria, Update vom Mai 2002*.

Im Einklang mit den Arbeitsmethoden von ACCORD ist der Bericht nicht als Positionspapier zu individuellen Vorbringen zu werten. Unterschiedliche Meinungen werden wiedergegeben. Vorsichtige Einschätzungen, die Licht ins Dunkel der oft unklaren Quellenlage bringen sollen, beruhen auf intensiven Gesprächen mit LänderexpertInnen zu Nigeria. An dieser Stelle möchte ich Frau Dr. Ulrike Davis-Sulikowski, Dr. Johannes Harnischfeger, Dr. Heinz Jockers, Dr. Rasheed Akinyemi, Enrique Restoy und Carina Tertsakian sehr herzlich danken. Fehler sind selbstverständlich alleine der Verfasserin anzulasten.

Im Anhang findet sich eine Liste der verwendeten Quellen, die nach den behandelten Themen zusammengefasst sind. Teile des Berichts beruhen auf den Vorträgen von Dr. Heinz Jockers (Institut für Afrika-Kunde) und Enrique Restoy (Amnesty International) bei einem Länderseminar, das ACCORD gemeinsam mit UNHCR im Juni 2002 veranstaltet hat. Der Bericht zu diesem Seminar wird in englischer Sprache im Herbst 2002 erscheinen.

ACCORD, September 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Politische Situation

- 1.1 Politisches System
- 1.2 Entwicklungen unter Präsident Obasanjo
- 1.3 Gewalt im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2002
- 1.4 Präsidentschaftswahlen 2003

2. Polizei und Sicherheitskräfte

- 2.1 Nigeria Police Force
 - 2.1.1 Kriminalität
 - 2.1.2 Außergerichtliche Erschießungen
 - 2.1.3 Misshandlungen in Polizeigewahrsam
 - 2.1.4 Korruption und Reformen
 - 2.1.5 Zusammenarbeit mit kriminellen Banden
 - 2.1.6 Willkürliche Verhaftungen, "holden charge"
- 2.2 Mobile Police
- 2.3 Rapid Response Teams
- 2.4 Private Sicherheitsdienste
- 2.5 Militär
- 2.6 Geheimdienste
- 2.7 NDLEA – National Drug Law Enforcement Agency
 - 2.7.1 Aufgaben:
 - 2.7.2 Dekret 33 "Doppelbestrafung" wegen Drogendelikten

3. Justizsystem

- 3.1. Strafrecht und Gerichtsbarkeit
- 3.2 Haftbedingungen
 - 3.2.1 Folter/Misshandlung in Haft und Polizeigewahrsam
 - 3.2.2 Untersuchungshaft
 - 3.2.3 Überfüllung
 - 3.2.4 Gesundheitsversorgung
 - 3.2.5 Nahrungsmittel/Unterbringung
 - 3.2.6 Haftbedingungen für Frauen und Jugendliche

4. Das Phänomen der Vigilantengruppen

- 4.1. Einleitung
- 4.2 Bakassi Boys
 - 4.2.1 Geschichte und Struktur der Bakassi Boys
 - 4.2.2 Methoden der Bakassi Boys
 - 4.2.3 Ausübung von Polizei- und Justizfunktionen in den Bundesstaaten
 - 4.2.3.1 Anambra State
 - 4.2.3.2 Abia State
 - 4.2.3.3 Imo State
 - 4.2.3.4 Ebonyi State
 - 4.2.3.5 Enugu State
 - 4.2.3.6 Edo State
 - 4.2.4 Haftbedingungen

- 4.2.5 Bakassi Boys und Okkultismus
- 4.2.6 Verhältnis zur Bevölkerung
- 4.2.7 Politische Instrumentalisierung der Bakassi Boys
- 4.2.8 Staatliche Maßnahmen gegen die Bakassi Boys

5. Geheimgesellschaften

- 5.1 Überblick
- 5.2 Die Geheimgesellschaft der Ogboni
 - 5.2.1 Historischer Hintergrund
 - 5.2.2 Andauernde Bedeutung der Ogboni-Geheimgesellschaften?
 - 5.2.3 Beitritt und Beitrittsverweigerung
 - 5.2.4 Geheimnisverrat
 - 5.2.5 Interne Fluchtalternative
- 5.3 Schutz vor Übergriffen durch Geheimgesellschaften
- 5.4 "Reformed Ogboni Fraternity"

6. Studentenkulte

- 6.1 Überblick
- 6.2 Struktur, Rekrutierung von Mitgliedern und Rituale
- 6.3 Regierungskampagne gegen Studentenkulte
- 6.4 Sanktionen gegen Kultmitglieder
- 6.5 Selbstjustiz gegen Kultmitglieder
- 6.6 Polizeischutz vor Bedrohungen durch einen Kult

7. Traditionelle Religion und Rituale

- 7.1 Die Rolle von Okkultismus in der nigerianischen Gesellschaft
- 7.2 Bedeutung traditioneller Religionen
- 7.3 Königsnachfolge
- 7.4 Osu Kaste

8. Konfliktlinien in Nigeria

- 8.1 Hintergrund und Ursachen
- 8.2 Ethnizität/Religion
 - 8.2.1 Yoruba
 - 8.2.2 Hausa und Fulani
 - 8.2.3 Igbo (Ibo)
 - 8.2.4 Religiöse Spannungen im Süden
- 8.3. Ethnische Milizen
 - 8.3.1 Überblick
 - 8.3.2 Politische Verfolgung
 - 8.3.3 OPC – O'oduas People's Congress
 - 8.3.3.1 Geschichte und Struktur des OPC
 - 8.3.3.2 OPC und Juju
 - 8.3.3.3 Mitgliedsausweise
 - 8.3.3.4 Abzeichen des OPC
 - 8.3.3.5 Beteiligung des OPC an gewaltsamen Auseinandersetzungen
 - 8.3.3.6 Staatliche Maßnahmen gegen den OPC
 - 8.3.3.7 Übergriffe gegen Familienmitglieder
 - 8.3.4 MASSOB - Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra)
 - 8.3.5 Egbesu Boys

8.3.5 Arewa Peoples Congress (APC)

8.4 Land

8.4.1 Tiv und Jukun (Taraba State, Benue State, Plateau State, Nasarawa State)

8.4.2 Hausa-Fulani in Plateau State

8.4.3 Tribaler Konflikt: Umuleri-Aguleri (Anambra State)

8.5 Öl

8.5.1 Einführung

8.5.2 Ijaws

8.5.2.1 Ijaw Youth Council

8.5.2.2 Warri: Konflikt zwischen Itsekiri, Ijaw und Urhobo

8.5.3 Ogoni

9. Frauen

9.1 Einleitung

9.2 Familienrecht

9.2.1 Eherecht

9.2.2 Scheidungsrecht

9.2.3 Erbrecht

9.2.4 Leviratehen

9.2.5 Situation von Witwen

9.3 Frauen in gemischt-ethnischen oder gemischt-tribalen Ehen

9.4 Staatlicher Schutz vor häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt

9.5 Zwangsverheiratungen und Kinderheirat

9.6 Female Genital Mutilation – Weibliche Genitalverstümmelung

9.6.1 Gesetzliche Bestimmungen

9.6.2 Verbreitung von FGM in Nigeria

9.7 Frauenhandel

10. Sexuelle Orientierung

11. Interne Fluchtalternative

11.1 Bewegungsfreiheit

11.2 Schutz vor Verfolgung

11.2.1 Allgemeines

11.2.2 Verfolgung durch Vigilantengruppen

11.2.3 Frauen

11.3 Einbindung in soziale Netzwerke

11.4 Zur Situation in Lagos

12. Gesundheitsversorgung

12.1 Allgemeines

12.2 Behandlung von HIV/AIDS

Annex 1: Ethnische und linguistische Gemeinschaften in Nigeria

Annex 2: Überblick über die im Niger-Delta aktiven Gruppen

Quellenverzeichnis



Quelle: Nigeria Nexus: <http://www.internews.org/nigeria/images/largemap.htm>

1. Politische Situation

Eine Reihe von deutsch- und englischsprachigen Berichten beschäftigt sich mit den politischen und menschenrechtlichen Entwicklungen seit dem Ende der Militärdiktatur. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll hier lediglich ein kurzer Überblick über die aktuelle Situation und Analysen zu möglichen Weiterentwicklungen im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlkampf für die Präsidentschaftswahlen im April 2003 gegeben werden. Detaillierte Informationen über Ereignisse zwischen 1999 und Ende 2001 finden sich in den Publikationen des US Department of State den Halbjahresberichten des UK Home Office, sowie in einer Lageanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom September 2000.

1.1 Politisches System

Das politische System Nigerias ist bemüht, der Größe und Vielfalt des Landes Rechnung zu tragen. Dementsprechend aufwändig ist seine Struktur auf Föderalismus und ethnischen Proportionalität gegründet. Nach der Verfassung von 1999, eine leicht modifizierte Version der Verfassung von 1979, ist der Präsident Staatsoberhaupt, Oberhaupt der Bundesregierung und Oberkommandant der Armee. Gewählt wird der Präsident durch eine Mehrheit von nicht weniger als einem Viertel der abgegebenen Stimmen in mindestens zwei Drittel der Bundesstaaten. (Regional Surveys of the World 2002, S. 786/769). Präsident Obasanjo stützt sich bei der Verteilung der Kabinettsposten und Ämter auf eine gleichmäßige Vertretung von Bundesstaaten und ethnisch/tribalen Gruppierungen.

Die Nationalversammlung besteht aus einem Repräsentantenhaus mit 360 Sitzen und einem Senat, mit je drei Senatoren aus jedem Bundesstaat und einem für Abuja, das Hauptstadt-Territorium (*Federal Capital Territory*). Bei den Wahlen am 20. Februar 1999 gewann People's Democratic Party (PDP), der auch Obasanjo angehört, mit 215 Sitzen vor der All People's Party (APP) mit 70 und der Alliance for Democracy (AD) mit 60 Sitzen eine klare Mehrheit. (Regional Surveys of the World 2002, S. 770) Die Parteien sind in sich gespalten, und verfolgen in den einzelnen Bundesstaaten oft eine unterschiedliche Politik.

Seit 1996 setzt sich die Föderation aus 36 Bundesstaaten (unter der Regierung eines Gouverneurs) und 768 Lokalregierungen mit demokratisch gewählten Lokalräten zusammen. Der Gouverneur wird ebenfalls alle vier Jahre durch eine Mehrheit von nicht weniger als einem Viertel der abgegebenen Stimmen in mindestens zwei Drittel der Lokalverwaltungsgebiete in seinem Bundesstaat gewählt. (*Regional Surveys of the World 2002, S. 769*)

Daneben gibt es eine Reihe von traditionellen Formen der Herrschaft und sozialen Kontrolle, die faktisch oft bedeutsamer sind als die staatliche Regierung und Bürokratie. Die offiziell eingesetzten "traditional rulers" sind zumeist eine Fortsetzung oder Umwandlung präkolonialer Herrschaftsmodelle und als legitim empfundener Herrschaftstitel, wie etwa die Emire im Norden Nigerias oder der Titel des "Oba" in den von Yoruba bewohnten Gebieten. Im manchen Fällen wurden solche Titel aber erst während der Kolonialherrschaft geschaffen, so zum Beispiel bei manchen Igbo-Untergruppen, deren Gesellschaftsform im allgemeinen als egalitär-demokratisch bezeichnet wird, und deren königliche Titel "eze, igwe, obi" teilweise erst in den siebziger Jahren institutionalisiert wurden. Die Militärdiktatur nutzten und förderte die Institution der *traditional rulers*, da sie ihre eigene Legitimität damit stärken konnte. Da die Bundesstaaten oft nicht in der Lage sind, für den Unterhalt der traditionellen Herrscher aufzukommen, sind diese Personen zumeist wohlhabend, haben ihren Titel oft auch gekauft. Sie sollen die Interessen ihrer ethnischen oder tribalen Gemeinschaften vertreten, die lokale Entwicklung fördern und als Streitschlichter fungieren. Sie üben häufig die Funktion eines Scharnier zwischen Gemeinschaften, der lokalen Bevölkerung und der Regierung der Bundesstaaten bzw. der Bundesregierung aus, und sind trotz

Abhängigkeit von der Regierung durchaus einflussreich (Harneit-Sievers 1998; Grau 1993). In manchen Bereichen verfügen diese traditionellen Herrscher über nicht unbeträchtliche Macht, wie etwa bei der Zuweisung von Land. (Jockers, (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

1.2 Entwicklungen unter Präsident Obasanjo

Die Hoffnungen, die in die demokratische Zivilregierung von Präsident Obasanjo gesetzt wurden, konnten sich nur bedingt erfüllen. Während die Voraussetzungen für politische Kritik und Meinungsfreiheit sich gegenüber dem Militärregime wesentlich verbessert haben und mit Ende 1999 alle politischen Gefangenen freigelassen worden waren¹, sind dringende Reformen im Justizsystem, im Polizeiwesen und in der Wirtschaft nur schleppend, wenn überhaupt in Gang gesetzt worden. Kriminalität, ethnisch und religiös artikulierte Konflikte um Ressourcen und politische Macht, sowie seit dem Heranrücken der Termine für die Gemeinderatswahlen 2002 und die Präsidentschaftswahlen 2003, gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen und innerhalb politischer Parteien, stehen an der Tagesordnung. Zehntausende Menschen wurden von Kämpfen zwischen ethnischen oder tribalen Gemeinschaften und religiösen Gruppierungen innerhalb des Landes vertrieben.

Im Allgemeinen wird für die Zeit nach 1999 keine staatliche Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung angenommen (UK Home Office: Operational Guidance Note, 2001, III.1; Amnesty International 5. Juli 2001, 29. März 2000). Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung oder einer Gruppe, die für Separatismus eintritt (OPC, MASSOB) Furcht vor Verfolgung begründen (Amnesty International 5. Juli 2001, 29. März 2000). Jüngste Berichte über die Einschüchterung und Ermordung von politischen Rivalen, die teils amtierenden Gouverneure in einzelnen Bundesstaaten zugeordnet werden, lassen einen Anstieg politischer Gewalt im Vorfeld der Wahlen 2003 befürchten (HRW Mai 2002).

Die Armee wird weiterhin zur Bekämpfung von Unruhen im ganzen Land und zur Niederschlagung von teils friedlichen, teils gewaltsamen Protesten im Niger-Delta eingesetzt, was immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt.

Die Einführung von Strafgesetzen auf der Grundlage der Sharia in den meisten nördlichen Bundesstaaten hat neben menschenrechtlichen Bedenken über unmenschliche, grausame und erniedrigende Strafen außerdem schwere Konflikte zwischen der muslimischen und der christlichen Bevölkerung in vielen Teilen des Landes ausgelöst. Auf ethnischer Basis organisierte Milizen treten allerorts für Föderalismus oder Sezession ein, und das Land scheint vor einer Zerreißprobe zu stehen, vielleicht vor der schwersten Prüfung seit dem Biafra-Krieg (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

1.3 Gewalt im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2002

Die Gemeinderatswahlen 2002 – die ersten Wahlen, die unter der Aufsicht der 1999 gewählten Zivilregierung, stattfinden – wurden mit Spannung erwartet, die Vorbereitungen waren bisher allerdings eher ernüchternd. Nachdem das Höchstgericht im April eine Überprüfung des Wählerregisters angeordnet hatte, wurden die ursprünglich für Mai und später für August 2002 angesetzten Gemeinderatswahlen wegen der unruhigen Lage am 5. August zum zweiten Mal verschoben, diesmal auf unbestimmte Zeit (IRIN 5. August 2002).

Bei den Vorwahlen Anfang Juli kam es in mehreren Bundesstaaten, darunter Rivers, Delta, Kwara und Adamawa, zu teils tödlichen Zusammenstößen zwischen der regierenden PDP und der oppositionellen *All People's Party* APP (IRIN 3. Juli 2002). Schon im Mai waren bei

¹ Das US-Außenministerium weist darauf hin, dass trotz ernsthafter Versuche von Abubakar, alle politischen Gefangenen freizulassen, Unsicherheiten bezüglich der Zahl der tatsächlich Freigelassenen bestehen, da unter Abacha viele Personen aufgrund fabrizierter Anklagen oder aufgrund Dekret N°2 gefangen gehalten wurden, ohne dass darüber nachvollziehbare Unterlagen vorhanden wären. (USDOS Country Reports on Human Rights Practices - 1998: Nigeria, 26. Februar 1999)

Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Fraktionen der PDP in Jos, Plateau State etwa 20 Menschen ums Leben gekommen (IRIN 3. Mai 2002). Teilweise sollen rivalisierende Kandidaten der PDP bezahlte Mörder aufeinander angesetzt haben, um sich gegenseitig auszuschalten. Im Südosten des Landes wurden von amtierenden Politikern für diesen Zweck auch Mitglieder der Bakassi Boys eingespannt (HRW 21. Juli 2002; HRW Mai 2002).

1.4 Präsidentschaftswahlen 2003

Präsident Obasanjo weiß zwar die Politiker des Nordens immer noch hinter sich, Kritik an seiner Regierungsführung mehrt sich aber, und Mitte August wurde er sogar unter Androhung eines Amtsenthebungsverfahrens zum Rücktritt aufgefordert. Während Kenner des Landes einen Rücktritt oder eine Amtsenthebung für unwahrscheinlich halten, zeigt die Maßnahme doch den geringen Rückhalt, den der Präsident auch in den Reihen der eigenen Partei hat (BBC 13. August 2002). Über die Kandidatur von zwei weiteren früheren Militärmachthabern, General Ibrahim Babangida, der für die Annullierung der Präsidentschaftswahlen 1993 und die Inhaftierung von Moshood Abiola verantwortlich zeichnete, und General Muhammadu Buhari, wird seit Jahresanfang heftig spekuliert (IRIN 30. Juli 2002; EIU August 2002, S. 6). Bei einem Besuch des Präsidenten in Kano Ende Juli kam es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Vigilantengruppen auf der einen Seite und mutmaßlichen Anhängern des früheren Diktators Abacha, dessen Frau mit General Buhari an einer Buchpräsentation teilnahm. Beim Einsatz von Tränengas und scharfer Munition durch die herbeigerufene Armee und durch Steine werfende Demonstranten wurden dutzende Personen verwundet. Mindestens 50 Personen sollen verhaftet worden sein (BBC 29. Juli 2002).

Innerparteiliche Streitigkeiten in der regierenden PDP tragen ihr Übriges zu einer unsicheren, von Spekulationen geprägten politischen Landschaft bei. Zahlreiche Politiker der PDP sollen bereits zu anderen Parteien abgewandert oder im Gespräch mit anderen Parteien gesehen worden sein (IRIN 25. Juli 2002).

Zwar wird erwartet, dass Obasanjo, hinter dem sein Vizepräsident Abubakar die Fäden zieht, auch 2003 die Wahlen für sich entscheiden kann – schon in Ermangelung eines anderen Kandidaten, auf den sich die zutiefst fragmentierte nigerianische Gesellschaft einigen könnte – eine Militärintervention wird jedoch nicht ausgeschlossen, sollten die Spannungen im Vorfeld der Wahlen zu groß werden und, wie schon bei vergangenen Wahlen, die Armee ihre Rolle in der Befriedung des Landes durch einen starken Arm begreift. Angesichts des offensichtlichen Widerwillens hoch- und mittelrangiger Offiziere, sich an der Politik zu beteiligen, scheint die Ausrufung des Notstandes oder des Kriegsrechtes die wahrscheinlichere Reaktion, sollte die Spirale der Gewalt nicht unter Kontrolle gebracht werden können (EIU August 2002, S. 5/6).

2. Polizei und Sicherheitskräfte

2.1 Nigeria Police Force

Sowohl die Verfassung von 1979 als auch jene von 1999 sehen ein zentralisiertes Polizeiwesen vor. Laut Abschnitt 214/1) der nigerianischen Verfassung ist die *Nigeria Police Force* (NPF) die einzige erlaubte Polizei in Nigeria und die Einrichtung von anderen Polizeieinheiten auf Bundes- oder Landesebene explizit verboten (CLEEN 2000, S. 16).

Die *Nigeria Police Force* ist in 37 Kommandanturen (für die 36 Bundesstaaten und das Territorium der Bundeshauptstadt Abuja) und ein Hauptquartier, das Büro des Generalpolizeiinspektors, eingeteilt. Jede der sechs Abteilungen (Verwaltung und Finanzen, Operationen, Arbeit und Logistik, Untersuchungen und Nachrichtendienst, Training, Forschung und Planung) wird von einem Assistenzinspektor geführt. Die 37 Landespolizeikommandanturen sind weiters in 8

Zonenkommandanturen unterteilt, die den Assistenz-Generalinspektoren unterstehen, während Polizeikommissare für die Landeskommandanturen verantwortlich sind (CLEEN 2000, S. 16).

Hierarchien und Kommandostruktur der Nigeria Police Force

NO	Befehlsebene	Kommandant
1.	Force Headquarters (National)	Inspector-General seit März 2002: Tafa Balogun
2	Zonal Command (group of state commands)	Assistant Inspector-General
3	State Command	Commissioner
4	Area Command(a group of Divisional Commands)	Assistant Commissioner
5	Divisional Command	Assistant Superintendent of Police (or higher rank)
6	District Command	Inspector (or higher rank)
7	Police Station	Sub-Inspector (or higher rank)
8	Police Post	Corporal (or higher rank)
9	Village Post	Police Constable (with a minimum experience or higher rank)

Trotz oder vielleicht gerade wegen der langen Befehlskette ist die Polizei nicht gegenüber den territorialen Einheiten, denen sie dient, verantwortlich (CLEEN 2000, S. 17).

Die letzte Neuorganisation der Zonen fand im Jahr 1997 statt:

ZONE NO	Kommando in Bundesstaaten	Hauptsitz
Zone 1	Kano, Kaduna, Katsina	Kano
Zone 2	Lagos, Ogun, Oyo	Lagos
Zone 3	Adamawa, Borno, Yola, Bauchi	Yola
Zone 4	Benue, Plateau, Taraba, Enugu, Nassarawa	Makurdi
Zone 5	Edo, Delta, Rivers, Anambra, Bayelsa	Benin
Zone 6	Imo, Abia, Ebonyi, C/River Akwa Ibom	Calabar
Zone 7	Niger, Sokoto, Zamfara, Kebbi, FCT	Abuja
Zone 8	Kogi, Kwara, Ondo, Ekiti, Osun	Lokoja.

(CLEEN 1999)

2.1.1 Kriminalität

Die wachsende, nahezu unkontrolliert wuchernde Kriminalität wird von vielen Nigerianern als das größte Problem seit Ende der Militärdiktatur empfunden und Einschränkungen der Menschenrechte werden in Kauf genommen, wenn sie erfolgreich die Aktivitäten von kriminellen Banden unterbinden können (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002). Das Ausmaß der Kriminalität ist in der Tat beachtlich. Polizeistatistiken zeigen, dass zwischen August 2000 und Mai 2001 alleine in Lagos 237 Menschen von Mitgliedern krimineller Banden getötet wurden, weiters kamen 84 Polizisten ums Leben, 133 weitere wurden verwundet (BBC 19. Juli 2001).

Der steigenden Kriminalitätsrate steht eine nur bedingt einsatzfähige Polizei zur Verfügung. Mangelnde Ausbildung, schlechte Bezahlung, unterbesetzte Einheiten sowie die generelle Vernachlässigung der Polizei während der Militärdiktatur sind Gründe für die fehlende Effizienz der Polizei und das daraus resultierende Misstrauen der Bevölkerung. In Lagos stehen laut einem Bericht der Financial Times vom Juni 2001 weniger als 12.000 Polizisten für die zehn Millionen EinwohnerInnen zur Verfügung (Harnischfeger 2001, S. 22). In Warri beklagte der Polizeikommissar Ahmadu im Mai 2002, dass er mit 4.000 Polizisten für den 5-Millionen-Staat kaum effizient Polizeiaufgaben wahrnehmen könne. Den Einsatz von hundert Mann der *Mobile Police* mit Namen "Operation Fire-for-Fire" begrüßte Ahmadu als wirksame Maßnahme zur

Verbrechensbekämpfung (Vanguard 10. Mai 2002). Viele der auf ethnischer oder lokaler Basis operierenden Vigilantengruppen sind aus dem Bedürfnis nach Schutz vor Kriminalität und marodierenden Banden entstanden, den die Polizei nicht bieten kann. Laut *Jane's Sentinel Security Assessment* befinden sich große Teile von Städten wie Lagos außerhalb effektiver staatlicher Kontrolle; wenig Aussicht auf Erfolg wird den Versuchen, die NPF-Einheiten zu verstärken, beschieden (Jane's Sentinel Security Assessment 20. Juni 2002, S. 21).

Das Versagen von Polizei und Justiz lässt sich nicht allein den Beamten anlasten. Viele Kriminelle können ungehindert operieren, weil sie den Ruf haben, ‚unberührbar‘ zu sein. Entweder sind sie vor Strafverfolgung geschützt, weil sie aus prominenten Familien stammen, vielleicht auch Kontakte zu einflussreichen Politikern haben; oder sie schützen sich selbst, indem sie sich zu Geheimkulten zusammenschließen. Die Mitglieder solcher Kulte schwören bei der Initiation Bluteide, durch die sie sich verpflichten, sich notfalls mit Gewalt gegenseitig zu schützen. Für die schlecht ausgerüsteten Polizisten ist es äußerst riskant, sich an diesen *untouchables* zu vergreifen. Mit ihren heruntergekommenen Dienstfahrzeugen und der dürftigen Bewaffnung, ohne Funkgeräte und manchmal auch ohne Munition, sind sie ihren Gegnern schlicht unterlegen. (Harnischfeger 2001, S. 21)

2.1.2 Außergerichtliche Erschießungen

Das Zusammentreffen zwischen Polizei und kriminellen Banden endet jedoch für beide Seiten oft tödlich. "Shoot-on-sight"-Vollmachten für die Polizei und das Militär stehen in Nigeria mittlerweile an der Tagesordnung und sind nicht nur Grundlage für zahlreiche außergerichtliche Hinrichtungen – die Zahlen gehen in die Tausende – sondern führen auch immer wieder zu versehentlichen Tötungen unbeteiligter Personen. (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002; USDOS 2001)

2.1.3 Misshandlungen in Polizeigewahrsam

Der routinemäßige Gebrauch von Gewalt durch die Polizei hat seine Wurzeln in der Kolonialzeit, als die britische Kolonialmacht die Polizei und paramilitärische Einheiten sowohl für Kolonialkriege als auch zur Unterdrückung aufständischer Gruppen einsetzte. Nach Erlangung der Unabhängigkeit setzten regierende Politiker diese Tradition der Manipulation der Polizei für die Erhaltung der eigenen Macht fort. Bei einer Anfang der neunziger Jahre durchgeführten Studie über das nigerianische Justizsystem gaben knapp die Hälfte der Befragten an, im Laufe ihrer Haft von der Polizei körperlich misshandelt worden zu sein (CLEEN 2000, S. 21). Physische Übergriffe kommen in jeder Phase polizeilicher Amtshandlungen vor: zur Kontrolle von Menschenansammlungen, bei Verhaftungen, Untersuchungen und in Polizeigewahrsam.

Internationale und lokale Menschenrechtsorganisationen und das US-Außenministerium berichten auch nach dem Ende der Militärdiktatur von schwerwiegenden Übergriffen, darunter außergerichtlichen Erschießungen, willkürlichen Verhaftungen, Folter und Misshandlungen, durch Polizei und Sicherheitskräfte beim Einsatz in Krisengebieten, bei Demonstrationen und während routinemäßiger Amtshandlungen. Dass Obasanjo gerne auf das Militär und Spezialeinheiten zurückgreift, um zivile Unruhen zu unterbinden, wird für viele als Erbe seiner Amtszeit als Militärmachthaber und als Hemmnis für eine Demokratisierung des Landes gesehen.

2.1.4 Korruption und Reformen

Korruption, Bestechlichkeit und Ineffizienz der Polizei werden ebenfalls als häufiger Kritikpunkt ins Treffen geführt.

Um der sprichwörtlichen Bestechlichkeit der nigerianischen Verwaltung entgegenzuwirken, hob Präsident Obasanjo die Gehälter im öffentlichen Dienst teilweise um fast 100% an. Der Mindestlohn beträgt nun 5,500 naira (etwa \$55) für Beamte in Bundesstaaten und 7.500 naira

(etwa \$ 75) für Beamte im Bundesdienst. Die Verordnung wurde ohne Absprache mit den betroffenen Bundesstaaten erlassen und führte vor allem zu einer Entlassungswelle im öffentlichen Dienst, da die Bundesstaaten nicht über die nötigen Finanzmittel verfügten, um die erhöhten Gehälter auszuzahlen. (USDOS Commercial Guide FY 2002).

Trotz wiederholter Ankündigungen Obasanjos, die Polizei aufzustocken und für bessere Ausbildung und Bezahlung zu sorgen, hat sich seit seinem Amtsantritt wenig verbessert und punktuelle Maßnahmen stehen im Vordergrund. Am 1. Februar 2002 führten Polizisten wegen Rückständen bei den Gehaltsauszahlungen einen Streik durch. Obasanjo richtete einen Wohlfahrtsfonds für Polizisten ein und ersetzte Polizeipräsident Musliu Smith durch Tafa Balogun (UK Home Office April 2002, Abs. 4.23). 153 Polizisten wurden wegen ihrer führenden Rolle bei der Organisation der Streiks entlassen. Außerdem bewilligte Obasanjo eine Aufstockung der Polizei von 180.000 auf 577.000 Mann und Frau (Jane's Sentinel Security Assessment 20. Juni 2002)

Die NPF-Führung geht immer wieder gegen Korruption in den eigenen Reihen vor. Mitte Mai berichtete "Vanguard" von der Verhaftung von 250 Polizisten durch die Anti-Korruptions-Einheit der nigerianischen Polizei. Polizeipräsident Tafa Balogun warnte vor Bestechlichkeit und kündigte Trainings- und Beförderungsmaßnahmen an (Vanguard 16. Mai 2002).

2.1.5 Zusammenarbeit mit kriminellen Banden

Sowohl Polizei als auch Militär sollen aber auch selbst in kriminelle Handlungen verwickelt sein. Die zahlreichen Straßenkontrollen, die den Weg durch Nigeria säumen, sind Quelle der Unsicherheit und eines Zusatzeinkommens für Polizisten, die von den Durchreisenden Gelder verlangen. Dabei soll es in einem Fall zum Mord an Buspassagieren gekommen sein; die daran beteiligten Polizisten wurden zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde bisher nicht vollzogen (UK Home Office April 2002, Abs. 4.24). Mitte Juni 2002 haben BenutzerInnen der Straße zwischen Zaria und Funtua im Bundesstaat Kaduna die zahlreichen Erpressungsversuche der seit den Unruhen in Kaduna an der Straße stationierten Sicherheitskräfte beklagt. Straßenkontrollen sollen nicht nur von Polizei und Militär, sondern auch vom *Federal Road Safety Corps* (FRSC), der *National Drug Law Enforcement Agency* (NDLEA) und von *Vehicle Inspection Officers* (VIOs) errichtet worden sein. Die News Agency of Nigeria hat auf dem knapp 78 km langen Straßenstück insgesamt 9 Straßenblockaden gezählt, davon 3 Militärkontrollen (allAfrica.com/Daily Trust 19. Juni 2002).

In seinem Artikel über die Bakassi Boys in Nigeria beschreibt der Ethnologe Johannes Harnischfeger das Vorgehen an solchen Straßenkontrollen:

Da lokale Polizeieinheiten kaum noch unter Kontrolle sind, können sie einfache Bürger ungestraft einschüchtern, erpressen und berauben. [...] Die meisten Polizeikontrollen sind nicht offiziell von der Polizeiführung angeordnet. Die Beamten errichten einfach illegal Absperrungen, müssen aber, um ungestört operieren zu können, einen Teil der Beute an vorgesetzte Offiziere abtreten. [...] Fast immer geht es um kleine Beträge, die zudem ganz unspektakulär, wie eine Art Steuer oder Wegezoll eingezogen werden. Besonders betroffen sind die Fahrer von Kleinbussen, Sammeltaxis und LKWs; sie reichen einfach bei jedem Stopp einen Geldschein aus dem Fenster und fahren weiter. Die Situation an den Straßensperren ist jedoch meist angespannt, manchmal auch bedrohlich, und die Kommunikation mit den Ordnungshütern (die nicht selten betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen) kann leicht entgleisen. Wer sich nicht unterwürfig zeigt, läuft Gefahr, auf die Wache verschleppt zu werden, und Nigerias Polizeistationen sind bekannt dafür, dass in ihnen "routinemäßig" gefoltert wird. (Harnischfeger 2001, S. 19/20)

Berichte über Todesfälle bei solchen Straßenkontrollen tauchen immer wieder in den Medien auf. Mitte Juni berichtete BBC von der versehentlichen Erschießung eines jungen Mädchens durch

einen Polizeisergeanten, der sich angeblich über die Weigerung des Busfahrers geärgert hatte, Bestechungsgeld zu bezahlen (BBC 27. Juni 2002).

Die Zusammenarbeit von Polizei und kriminellen Banden kann einerseits von Vorteil sein, weil mit Hilfe der Polizei gestohlene Sachen wieder aufgefunden und zurückgekauft werden können. Offen gegen lokale Banden, mit denen die Polizei zusammenarbeitet, vorzugehen, ist allerdings nicht anzuraten. "Es kann äußerst gefährlich sein, Anzeige zu erstatten, wenn man Räuber oder Vergewaltiger beobachtet und vielleicht sogar identifiziert hat, denn Kläger und Zeugen müssen mit Racheakten rechnen, falls die Polizei ihre Namen an die Beschuldigten weitergibt." (Harnischfeger 2001, S. 19)

Harnischfeger fügt außerdem noch hinzu, dass die Polizisten, die aus anderen Bundesstaaten kommen, wenig Interesse haben, sich in die Konflikte und Fehden zwischen indigenen Gruppen einzumischen, die ohnehin schwer zu durchschauen sind und eher unter der Hand gelöst werden als durch die Mittel der westlichen Justiz (Harnischfeger 2001, S. 22). Der Einsatz von indigenen Polizei- und Sicherheitskräften wird jedoch oft abgelehnt, da von ihnen nicht erwartet wird, sich im Fall des Konfliktes zwischen zwei *communities* neutral zu verhalten.

2.1.6 Willkürliche Verhaftungen, "holden charge"

Warum NigerianerInnen ihre Polizei trotz Überforderung, Ineffizienz und Korruption oft nützlich finden, erklärt Harnischfeger unter anderem mit der Praxis, missliebige Personen bei der Polizei anzuzeigen, um sie – oft ohne Beweise oder Anklage für Jahre ins Gefängnis zu bringen: (bestätigend Restoy, ACCORD/UNHCR, Juni 2002)

Sie benutzen die Staatsmacht einfach nur als ein Mittel, um andere ins Unglück zu stürzen. Wer einen seiner Widersacher verhaftet haben will, kann mit irgendwelchen Polizisten in Kontakt treten und, wenn man sich über den Preis einig wird, Name und Wohnort des Opfers hinterlegen. Der Betreffende wird dann unter irgendeiner Beschuldigung in Haft genommen, bis seine Angehörigen benachrichtigt sind und ihn wieder auslösen, was manchmal noch am selben Tag geschieht. Um den Gefangenen länger in Haft zu halten, kann man natürlich auch einen höheren Geldbetrag bieten. Oder man wendet sich an Polizeibehörden in ganz entlegenen Städten, damit ihre Mitarbeiter über Hunderte von Kilometern anreisen, die angezeigten Personen festnehmen und sie bis nach Lagos oder Abuja verschleppen. Die beauftragten Beamten tun aber nicht immer, wofür sie bezahlt wurden. Statt sich an die Vereinbarungen zu halten, treffen sie Arrangements mit der Gegenpartei, lassen sich also von beiden Seiten bezahlen, ohne irgendeine Dienstleistung zu erbringen. Einige meiner Bekannten, die mehrfach Geld investierten, um ihre Gegner verhaften zu lassen, beklagten sich voller Verbitterung über diese Willkür der Polizei: „They took the money, but didn't perform.“ (Harnischfeger 2001, S. 20)

Diese Praxis steht im Zusammenhang mit der so genannten "holden charge". Kann die Polizei ein Geständnis nicht durch Folter oder Misshandlung erwirken, führt sie in einer überwiegenden Zahl der Verhaftungen die Verdächtigen nicht dem zuständigen Staatsanwalt, sondern einem Verwaltungsrichter vor, der zwar nicht für die Anhörung von Strafsachen zuständig ist, aber die unbegrenzte Untersuchungshaft einer Person anordnen kann. Da es in einer Reihe von Bundesstaaten kein funktionierendes Kautionswesen gibt, oder die Polizei Kaution willkürlich verweigert, können Untersuchungshäftlinge Jahre auf ihr Verfahren warten, ohne dass ein ordentliches Beweisverfahren durchgeführt worden wäre. Wenn das Verbrechen, dessen die Person beschuldigt wurde, schwer genug ist, wie etwa bewaffneter Raubüberfall, wird kein Staatsanwalt die Freilassung des Häftlings anordnen, da dies eine äußerst unpopuläre Maßnahme wäre (Restoy, ACCORD/UNHCR, Juni 2002; USDOS 2001)

Aus der Ineffizienz der Polizei darf nicht geschlossen werden, dass es ihr nicht möglich ist, nach Verdächtigen im gesamten Bundesstaat zu fahnden, sofern sie ausreichendes Interesse daran hat. Polizeifahndungen können auf das dichte soziale Netzwerk Nigerias zurückgreifen, das es

durchaus erlaubt, Personen im ganzen Land aufzufinden. (Restoy, Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002)

2.2 Mobile Police

Die *Mobile Police* sind hochgerüstete schnell einsatzbereite Polizeieinheiten, die zur Verbrechensbekämpfung in Großstädten sowie zur Niederschlagung von Unruhen vor allem im Niger-Delta eingesetzt und wegen ihrer raschen Schießbereitschaft zahlreicher außergerichtlicher Erschießungen beschuldigt werden. Im Mai 2002 kündigte Balogun an, die Anzahl der Mobilien Polizeieinheiten von 45 auf 900 zu erhöhen (IRIN 8. Mai 2002; BBC 11. Mai 2001).

Etwa 1000 Angehörige der Mobile Police wurden im Mai 2002 im Niger Delta eingesetzt, um Ölstationen der ExxonMobil vor Sabotageakten des Ijaw Youth Council zu schützen. Der Vorsitzende der Marine erklärte, die Marine sei zu jeder Maßnahme gegen Versuche, die Tätigkeiten der Ölfirmen im Niger-Delta zu stören bereit (IRB 5. Juni 2002 unter Berufung auf IRIN, Vanguard).

2.3 Rapid Response Teams

Als für spezielle Einsätze zur Verbrechensbekämpfung abgestellte paramilitärische Einheiten, die sich während der Militärdiktatur aus Militär, Polizei und Vigilantengruppen zusammensetzten waren die *Rapid Response Teams* mit klingenden Namen wie "Operation Zaki" (Löwe), Operation Damisa" (Leopard) und schließlich "Operation Sweep" des Militärgouverneurs Buba Marwa in Lagos für viele Menschenrechtsverletzungen und Missachtung eines fairen Verfahrens verantwortlich. (USDOS 2001, CLEEN 1999) Am Ende der Militärdiktatur hatten beinahe alle Gouverneure in ihren Bundesstaaten eine unter Militärbefehl stehende Verbrechensbekämpfungseinheit, an denen auch Vigilantengruppen und Nachbarschaftswachen beteiligt waren, eingerichtet. Operation Wedge (Ogun State); Operation Hot-chase (Osun State); Operation Gbale (Oyo State); Operation Storm (Imo State); Operation Flush (Rivers State); Operation Watch (Kwara State).

Mit Amtsantritt Obasanjos wurde das Militär von diesen Rapid Response Teams abgezogen. Sie bestanden in fast allen Bundesstaaten unter Polizeiführung mit einer laut US State Department weniger bedrohlichen Präsenz weiter (USDOS 2001). Teilweise kann die Polizei aber auch heute mit militärischer Unterstützung bei der Verbrechensbekämpfung rechnen, so zum Beispiel in Lagos, wo auf Anfrage von Gouverneur Bola Tinubu im Oktober 2000 gemeinsame nächtliche Patrouillen zur Kontrolle von besonders gefährlichen Gegenden eingeführt wurden (Postexpress Wired 6. Oktober 2000; USDOS 2001).

Operation fire-for-fire

Im März 2002 führte der neu ernannte Polizeipräsident (Inspector-General) der NPF, Tafa Balogun, mit der so genannten "Operation Fire-for-Fire" eine Spezialeinheit zur Verbrechensbekämpfung ein. Die Mitglieder dieser Einheit kamen bald ins Kreuzfeuer der Kritik von NGOs und Menschenrechtsorganisationen, als zwei Jugendliche in Ikoyi, einem bei AusländerInnen beliebten Wohnviertel von Lagos, von Mitgliedern der Operation "fire-for-fire" getötet wurden. Laut BBC war dies die vierte Erschießung einer Zivilperson seit Beginn der Operation. Balogun kündigte harte Maßnahmen gegen Vorgesetzte sowie gegen schießfreudige Polizisten an; sechs der für die Tode verantwortlichen Polizisten wurden umgehend entlassen (Daily Trust 24. Juni 2002; BBC 27. Juni 2002; Vanguard 25. Juni 2002).

Bola Tinubu, der Gouverneur von Lagos, forderte eine Änderung des Namens der Einsatztruppe. "Feuer-für-Feuer", das ursprünglich dazu gedacht war, bewaffnete Räuber davon abzuschrecken, auf die Polizei zu schießen, könne einen berauschenden Effekt auf einzelne, unbeherrschte Polizisten haben (BBC 27. Juni 2002).

2.4 Private Sicherheitsdienste

Im Niger-Delta setzen Ölfirmen oft private Sicherheitsdienste ein, um ihre Ölstationen vor Protesten und Sabotageakten der indigenen Bevölkerung zu schützen. Diesen Sicherheitsdiensten werden von der lokalen Bevölkerung ebenfalls schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, darunter auch außergerichtlichen Hinrichtungen. Dass die ausländischen Ölfirmen oft eine benachbarte ethnische oder tribale Gemeinschaft dafür bezahlen, um das Firmengelände und die Ölfördereinrichtungen vor einer anderen ethnischen oder tribalen Gemeinschaft zu schützen, ist für das friedliche Zusammenleben dieser Gemeinschaften nicht sehr förderlich (Maier 2000, S. 137ff.; UK Home Office April 2002, Abs. 5.21).

2.5 Militär

Viele Menschenrechtsverletzungen in der Zeit der Militärdiktatur wurden auf den unkontrollierten Einsatz von Militär für Polizeiaufgaben und gegen die Zivilbevölkerung zurückgeführt. Daran hat sich auch nach dem Beginn der Demokratisierung wenig geändert. Obwohl die Armee aus zahlreichen paramilitärischen Einheiten zurückgezogen wurde und Obasanjo in einer seiner ersten Amtshandlungen einige hundert Armeeingehörige pensioniert hatte, ist der Einsatz der Armee zur Befriedung von ethno-religiösen Konflikten und zur Niederschlagung von Protesten vor allem in der Deltaregion weiterhin Gegenstand vehementer Kritik von internationalen und nationalen Menschenrechtsorganisationen. Da die Polizei in vielen Gebieten außerstande ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, wird das Militär immer wieder in beratender oder aktiver Form beigezogen, um dieses Vakuum aufzufüllen.

Im Oktober 2000 richtete Obasanjo eine neue Armeedivision für das Niger-Delta ein. Die *83rd Mechanised Division* mit Hauptquartier in Benin City rekrutiert sich unter anderem aus Einheiten in Port Harcourt, Warri, und Akure (IRIN 14. Oktober 2000) und wird mit Hilfe der USA trainiert. Eingesetzt wird die Einheit in den Bundesstaaten Edo, Ondo, Delta, Bayelsa und Rivers (Vanguard 9. Oktober 2000).

Zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Armee kam es im November 1999 bei der Stürmung des Dorfes Odi (siehe Abschnitt **8.5.1**) sowie im Oktober 2002 in Benue State (siehe Abschnitt **8.4.1**), bei denen hunderte Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, in Vergeltung für ermordete Soldaten umgebracht wurden. Das Vorgehen der Armee lässt darauf schließen, dass es dabei um geplante und von den Vorgesetzten abgesegnete Einsätze handelte. Bis heute war Präsident Obasanjo nicht bereit, in diesen Fällen ein Fehlverhalten der Armee zu sehen. (Restoy, Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002, OMCT/CLEEN, April 2002).

2.6 Geheimdienste

Der Geheimdienst ist 1986 neu strukturiert worden. Der '**National Intelligence Agency**' (NIA) obliegt der ausländische Nachrichtendienst. Die '**Defence Intelligence Agency**' (DIA) ist der militärische Geheimdienst. Der '**State Security Service**' (SSS) ist zuständig für die innere Sicherheit. Die Geheimdienste sind autonom und sind (laut Jane's Sentinel unter der Leitung von Generalleutnant Aliyu Mohamend Gusau) direkt dem Staatschef unterstellt (Jane's Sentinel Security Assessment 2. August 2002).

SSS – *State Security Service*

Mitglieder des SSS wurden wegen Menschenrechtsverletzungen, die sie unter der Militärdiktatur begangen haben sollen, einer Untersuchung durch das von Obasanjo eingesetzte "Justice Oputa Human Rights Panel" unterzogen.

Im Juli 1999 wurden vier Direktoren des SSS in Frühpension geschickt. Der Generaldirektor Peter Nwadua wurde im August beim Versuch, das Land zu verlassen, wegen Unterschlagung von mehreren Millionen Naira festgenommen (IRB NGA34266. 20. April 2000 unter Berufung auf P.M. News 8. Juli 1999).

Der Staatssicherheitsdienst wird in den Jahren 1999 und 2000 im Zusammenhang mit Verhaftungen von Mitgliedern des OPC, des Arewa People's Congress (APC) sowie BefürworterInnen der Unabhängigkeit von Biafra erwähnt. So wurde der Vorsitzende der MASSOB, Chief Ralph Uwazuruike, im März 2000 von Mitarbeitern des SSS festgenommen und verhört (IRB NGA34266.E 20. April 2000 unter Bezugnahme auf Postexpress Wired 29. März 2000).

Der SSS soll seit 1999 auch mehrmals gegen Zeitungen und JournalistInnen im Südwesten des Landes vorgegangen sein, so sollen im Oktober 1999 der Vorsitzende des Zeitungsvertriebs in Enugu the Chairman of the Newspaper Distributors in Enugu und der amtierende Chefredakteur des Ogoni Star (einer MOSOP-Publikation) vom SSS festgenommen und zahlreiche Publikationen, die für die Gründung eines unabhängigen Biafra eintreten, beschlagnahmt worden sein (IRB NGA34266.E 20. April 2000 unter Bezugnahme auf Postexpress Wired 27. Oktober 1999).

Im April 2000 durchsuchte der SSS für mehrere Stunden die Redaktion der Tageszeitung *This Day*; während die Zeitung die Suche nach dem Herausgeber in Zusammenhang mit der Untersuchung eines Korruptionsskandals, in den ein Sicherheitsberater des Präsidenten verwickelt sein soll, brachte, erklärte der SSS in einer öffentlichen Stellungnahme, sie suchten den Herausgeber wegen einer nicht bezahlten Hotelrechnung. (IRB NGA34266.E 20 April 2000 unter Bezugnahme auf AFP 6 Apr. 2000; *The Guardian* 5 April 2000).

Am 21. und 22. Mai 2001, so *Reporters sans frontières*, haben Agenten des SSS Zeitungsverkäufer in Owerri in Südostnigeria verhaftet und geschlagen sowie Zeitungen, die Artikel über MASSOB veröffentlicht hatten, konfisziert und verbrannt (RSF 2002). Außerdem soll der SSS im August 2001 einen Journalisten wegen einem von ihm verfassten Artikel gesucht haben; ein Zeitungsherausgeber des Magazins "Insider Weekly" beklagte, dass der SSS MitarbeiterInnen der Zeitung belästigte und die Publikation als Gefährdung der Staatssicherheit bezeichnete (RSF 2002).

Mitarbeiter des SSS werden auch als Leibwächter, zur Grenzüberwachung und zur Bewachung von Gefangenen vor Gericht und in Gefängnissen eingesetzt. P.M. News berichtete im Februar 2000 von Beschwerden von Verwandten von Häftlingen im Gefängnis Kiri Kiri in Lagos, dass Wärter des SSS Bestechungsgelder einforderten, bevor sie einen Besuch gestatteten. (IRB NGA34266. 20. April 2000 unter Berufung auf P.M. News 22 Feb. 2000) Der SSS überprüfe außerdem den Hintergrund von hochrangigen Parlamentsmitgliedern (IRB NGA34266. 20. April 2000 unter Berufung auf *Post Express* 27. Aug. 1999; *ibid.* 18. Juli 1999).

2.7 NDLEA – National Drug Law Enforcement Agency

Vorsitzender: Police Inspector-General Ilya Lokadan (seit Mai 2000) ([allAfrica.com/Panafrican News Agency](http://allAfrica.com/PanafricanNewsAgency) 5. Mai 2000), davor Ogbonnaya Onovo (seit 1999).

Gründung: Die NDLEA wurde im Jahr 1989 mit Dekret 44 als einzige für Drogenbekämpfung zuständige Einheit gegründet und nahm 1990 ihre Arbeit auf.

2.7.1 Aufgaben:

Der NDLEA obliegt laut Dekret 44 (1989) die umfassende Prävention, Bekämpfung und Unterbindung aller Straftaten, die im Zusammenhang mit Drogenhandel stehen.

Geldwäsche war anfangs ebenfalls von Dekret 44 umfasst; mit Dekret N°3 (1995) wurde eine eigene Geldwäscheverordnung geschaffen, in deren Artikel 14 eine Strafe von 15 bis 25 Jahren für Personen vorgesehen ist, die selbst den Transfer von Geldern aus ungesetzlichen Drogengeschäften vorgenommen haben oder dessen Herkunft verschleiert haben (CLEEN: „Legal Regime For Prevention and Control Of Organised Crime In Nigeria“).

Die NDLEA fiel bis Mitte der neunziger Jahre hauptsächlich durch Korruptionsskandale ihrer hochrangigen Funktionäre auf. Während der Militärdiktatur von General Abacha wurde die NDLEA mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet und MitarbeiterInnen der NDLEA begangen unter dem Vorsitzenden General Musa Bamaïyi im Namen einer rigiden Drogenbekämpfung zahlreiche Menschenrechtsverletzungen; der Stellvertretende General-Polizeiinspektor Ogonnaya Onovo wurde 1999 mit einer Neustrukturierung der NDLEA beauftragt. Im Mai 2000 wurde er von Ilya Lokadan abgelöst (CLEEN: „NDLEA: A Decade of Drug Law Enforcement in Nigeria“).

Auf die Arbeit der NDLEA und die Anwendung von Dekret 33 auf im Ausland verurteilte nigerianische Drogenstraftäter wird in nigerianischen Medien zumeist positiver Bezug genommen (allAfrica.com/Panafrican News Agency 5. Mai 2000).² Die 1994 geplante Einführung der Todesstrafe für Drogenhandel musste jedoch aufgrund massiven nationalen und internationalen Widerstands wieder zurückgenommen werden (BBC 6. Juni 2000).

2.7.2 Dekret 33 "Doppelbestrafung" wegen Drogendelikten

Mit dem Dekret 33 wurde im Jahr 1990 ein zusätzlicher Tatbestand eingeführt, der im Ausland begangene Drogenstraftaten betrifft: "Das Ansehen Nigerias in Verruf bringen" („Bringing Nigeria into disrepute“) wird demnach mit fünf Jahren Freiheitsentzug und Einziehung des persönlichen Vermögens bestraft (UNDCP; siehe auch Postexpress Wired, 26. Juni 2000). Der Tatbestand ist somit vom ursprünglichen Drogendelikt zu unterscheiden, was die offizielle Position der nigerianischen Regierung begründet, es handle sich hierbei nicht um eine "Doppelbestrafung", die auch nach der nigerianischen Verfassung verboten wäre.

Laut einer Auskunft von amnesty international von 27. Juli 1999 muss davon ausgegangen werden, dass eine Person, die sich im Ausland eines Drogendelikt schuldig gemacht hat, in Nigeria noch einmal bestraft wird. Die Strafdrohung beläuft sich laut amnesty auf fünf Jahre Freiheitsentzug. In einer zweiten Auskunft nimmt amnesty aufgrund der rigiden Drogenpolitik in Nigeria an, dass die NDLEA durch Beobachtung der Exilszene von Verurteilungen wegen Drogendelikten erfahren könnte (amnesty international: Auskunft an das VG Köln vom 26. Juli 1999).

Es mangelt nicht an medial kolportierten offiziellen Stellungnahmen zur Bereitschaft der NDLEA, das Dekret 33 anzuwenden. Der Vorsitzende der NDLEA forderte das Außenministerium im Juni 2000 dazu auf, die nigerianischen Vertretungen im Ausland an ihre Pflicht zu erinnern, alle sechs Monate Informationen und Dokumente über im Ausland verurteilte Drogenstraftäter aus Nigeria weiterzuleiten (Postexpress Wired 26. Juni 2000). Postexpress Wired berichtete am 9. Juli 2001 von rund 100 aus Italien abgeschobenen nigerianischen Staatsangehörigen. Da sie sich lediglich Verstöße gegen Einwanderungsbestimmungen zuschulden kommen lassen, wurden sie nach Überprüfung mit Dokumenten ausgestattet und zu ihren Familien gebracht. Sollte es sich aber um DrogenstraftäterInnen handeln, würden sie der Polizei bzw. der NDLEA übergeben. Ein Sprecher der Einwanderungsbehörde sagte laut diesem Artikel von Postexpress Wired „that some Nigerians would soon be deported from a foreign country over drugs and ‘as soon as we have them, we shall pass them to the NDLEA.“ (Postexpress Wired 9. Juli 2001).

² allAfrica.com/Panafrican News Agency, 5 Mai 2000: "While the barons behind the drugs remain largely underground, hundreds of traffickers have been convicted, while Nigerians jailed abroad for drug offences are also made to face another trial at home under the country's stringent laws to eradicate the lucrative but dangerous trade. "

Das VG Ansbach fasst in einer Entscheidung vom 13. März 2001 Erkenntnisse des deutschen Auswärtigen Amtes zur Wahrscheinlichkeit, dass die nigerianischen Behörden von einer Verurteilung im Ausland erfahren würden, zusammen:

Es [das AA in seinem Lagebericht vom 14. Juni 2000; B.S.] weist ausdrücklich darauf hin, dass Rückkehrern eine strafrechtliche Verfolgung in Nigeria droht, da eine Erkenntnisquelle der nigerianischen Drogenbehörden die von der Nigerianischen Botschaft in Bonn ausgestellten vorläufigen Reisedokumente sind. In diesen Reisedokumenten ist der Abschiebungsgrund zwangsläufig aufgeführt, da die Nigerianische Botschaft ihrerseits die Reisedokumente nur ausstellt, wenn die deutsche Behörde einen Abschiebungsgrund nennt. Die Einreisenden werden nach dem Auswärtigen Amt dann unmittelbar von der nigerianischen Einreisebehörde der Drogenfahndung übergeben. Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, die Festnahme solcher Personen ist obligatorisch. (VG Ansbach 13. März 2001).

Diverse Quellen berichten für die Zeit bis Mitte 1999 über die Festnahme und Anhaltung von aus dem Ausland abgeschobenen Nigerianern, denen Drogendelikte vorgeworfen werden; es gibt jedoch kaum dokumentierte Fälle einer Anklage und Verurteilung nach Dekret 33. BBC beschreibt den Fall eines nigerianischen Drogenhändlers, der ein Jahr Gefängnis in Madrid verbüßte und nach seiner Deportation nochmals eine neunjährige Haftstrafe in Nigeria absitzen musste (BBC 6. Juni 2000).

Laut der nigerianischen Menschenrechtsorganisation *Civil Liberties Organisation* (CLO) deren Mitarbeiter die Ankunft von etwa 90 aus Deutschland abgeschobenen nigerianischen Asylwerbern beobachtet hatten, sollen die Personen, die von den deutschen Behörden mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht wurden, in verschiedenen Anhaltezentren der NDLEA festgehalten worden sein (IRB 16 Dezember 1998). In einem weiteren Brief der CLO an das *US Immigration and Naturalization Service* wird darauf hingewiesen, daß abgeschobene Drogenstraftäter nach Anhaltung durch die NDLEA mit einem Verfahren wegen der Schädigung des Ansehens Nigerias nach Dekret 33 zu rechnen haben. Laut Human Rights Watch wäre eine unbegrenzte Anhaltung in den NDLEA-Haftorten üblich, sofern sich die betreffende Person freikaufen könnte. Amnesty International wiederum erklärte, es gebe keine Hinweise auf eine Anklageerhebung und ein Verfahren nach Dekret 33; eine harte Behandlung sei unter dem Gesichtspunkt der Drogenpolitik Nigerias aber nicht auszuschließen (INS 8. März 1999).

Die Frage, inwieweit aus Europa abgeschobene Drogenstraftäter bei der Ankunft in Nigeria zum heutigen Zeitpunkt mit einer Verhaftung und Verurteilung aufgrund des Dekret 33 zu rechnen haben, lässt sich jedoch aufgrund mangelnder Beobachtung der Situation am Flughafen von Lagos seit dem Ende der Militärdiktatur nicht abschließend beurteilen. Keine der von ACCORD zu dem Thema befragten Quellen konnte eine Auskunft geben, die auf längerfristigen Beobachtungen vor Ort durch verlässliche Quellen beruhte. Einschätzungen reichen von der Annahme³, dass Dekret 33 weiterhin auf rückkehrende Drogenstraftäter angewandt wird bis hin zu Berichten über Misshandlungen von solchen Personen bei ihrer Ankunft, da im Ausland begangenen Drogenstraftaten mit großer Missbilligung begegnet wird. Die betreffenden Personen würden von der Polizei festgenommen, zusammengeschlagen und ohne Kleidung und Habe am Stadtrand ausgesetzt (Odinkalu 11. April 2001; Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Im Juni 2002 sollen aus den USA, Italien und den Niederlanden abgeschobene Nigerianer mit drogenstrafrechtlichen Verurteilungen nach ihrer Ankunft der NDLEA zum intensiven Verhör übergeben worden sein (P.M. News 6. Juni 2002, 13. Juni 2002).

³ Auf eine Anfrage an den juristischen Referenten von Interights, des *International Centre for the Legal Protection of Human Rights* in London, habe ich folgende Antwort erhalten: "My understanding of the current practice is that meanwhile, drug convicts are routinely rearrested and detained by the Nigerian National Drug Law Enforcement Agency (NDLEA) on their return to Nigeria." (Chidi Odinkalu, Interights, e-mail vom 11. April 2001)

3. Justizsystem

3.1. Strafrecht und Gerichtsbarkeit

Für Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung der Sharia-Strafgesetze in den nördlichen Bundesstaaten verweisen wir auf die im Juni 2002 erschienene Analyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: Nordnigeria – Update. Stand: Mai 2002 abzurufen unter http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/Nigeria020610laq_d.pdf

Am 29. Mai 1999 wurde mit dem Übergang zur Zivilregierung die Verfassung von 1979 mit leichten Modifikationen wieder eingeführt. Rechtsquellen in Nigeria sind äußerst vielfältig: britisches Common Law, positives Recht, islamisches Recht und tribales Gewohnheitsrecht regeln oft gleiche Sachverhalte auf unterschiedliche Weise.

In Nigeria gibt es zwei Strafgesetzbücher – das "Criminal Law" ist in den südlichen Bundesstaaten gültig, der "Penal Code" in den nördlichen Bundesstaaten. Diese Zweiteilung erklärt sich aus der Nichtanwendung der britischen Kolonialgesetzgebung, auf der das *Criminal Law* beruht, auf den Norden Nigerias. Mit 1. Oktober 1960 wurde der "Penal Code" nach dem Muster des damaligen sudanesischen Strafrechtes verfasst, um auch islamischen Rechtsvorstellungen gerecht zu werden (US Bureau for Justice).

Zuständig für den Vollzug sind je nach Rechtsquelle, Region und Instanz unterschiedliche Gerichte. (CRLP 2001, S. 74; USDOS 2001, Sektion 1).

Die Judikative ist auf jeder Ebene des nigerianischen Staates präsent und ist im Sinne des nigerianischen föderalistischen Systems aufgebaut. Auf der nationalen Ebene gibt es den Supreme Court, den Court of Appeal und den Federal High Court. Jeder Gliedstaat hat einen High Court, einen Sharia Court of Appeal und einen Customary Court. Die Natur des Streitfalles bestimmt normalerweise die Zuständigkeit des Gerichtes. Auf der untersten Ebene gibt es die so genannten Magistrate oder District Courts, die Customary oder Traditional Courts und die Sharia Courts. Für wenige Spezialfälle sind die State High Courts zuständig. Die Customary respektive Sharia Courts sind nur zuständig, wenn beide Parteien, KlägerIn und BeklagteR in dessen Zuständigkeit einwilligen. Bei den Sharia Courts müssen zusätzlich beide muslimischen Glaubens sein. Normalerweise werden mangels Alternativen aus Kosten- und Zeitgründen diese Gerichte angerufen. (SFH Juni 2002, S. 12)

Ineffizienz und Korruption stehen auch im nigerianischen Justizsystem an der Tagesordnung. Richter sind unterbezahlt, es steht nicht genügend Personal zur Verfügung, Prozesse werden verschleppt, mit der Folge, dass die nigerianischen Gefängnisse mit Langzeituntersuchungshäftlingen überfüllt sind, von denen manche jahrelang auf einen Prozess warten. Auch hier hat sich seit Obasanjos Regierungsantritt wenig verbessert, und Geld und Einfluss genügen, um jemanden zu langjährigen Haftstrafen zu verurteilen. (Harnischfeger 2001, S. 21).

In den Augen der Bevölkerung ist die Justiz so korrupt, dass niemand sich an den Schiedsspruch eines Gerichts gebunden fühlt. Wer in einem Rechtsstreit unterliegt, nimmt wie selbstverständlich an, dass die Gegenpartei dem Richter mehr Geld zugesteckt hat. Konflikte schwelen daher weiter, nur werden sie mit anderen Mitteln fortgesetzt: durch nächtliche Überfälle, Hexereianschuldigungen oder Mord. Statt sich an Polizei oder Justiz zu wenden, um seine Gegner zu schädigen, kann man auch sogenannte *native doctors* kontaktieren und sich Zaubermittel verschaffen. Oder man engagiert Schlägerbanden, vielleicht auch professionelle Mörder. (Harnischfeger 2001, S. 21)

Die willkürlichen Mitteln, zu denen die Polizei greift, um die Haft von Strafverdächtigen sicherzustellen, etwa die im Abschnitt 2.1.6 beschriebene so genannte "holden charge", erklären sich auch aus diesem Misstrauen gegenüber der Justiz. Ebenso ist die Einführung der Sharia-Gerichte und die Verbreitung von Vigilantengruppen ein Versuch, dem korrupten Polizei- und Justizwesen eine funktionierende Ordnungsmacht und Gerichtsbarkeit entgegenzustellen.

3.2 Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in nigerianischen Gefängnissen sind weiterhin lebensbedrohlich. Hauptursache ist die dauerhafte Überbelegung der Haftanstalten. Die landesweit rund 45.000 Insassen müssen sich veraltete und heruntergekommene Räumlichkeiten teilen, die für weitaus weniger Gefangene ausgelegt sind. Die Versorgung mit Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Medikamenten ist unzureichend. Zugang zu medizinischer Versorgung besteht nur in Ausnahmefällen. Wegen der mangelhaften hygienischen Zustände ist die Krankheits- und Sterberate extrem hoch. Mehr als 70 Prozent der Inhaftierten sind bisher weder eines Verbrechens bzw. Vergehens angeklagt noch verurteilt worden.

Am 15. Juni 2001 berichtete IRIN von einem Seminar zur Reform des Justizsystems in Nigeria, bei dem festgestellt wurde, "the Nigerian prison system violated prisoners' right not to be subjected to inhuman and degrading treatment" (IRIN 15. Juni 2001).

Noch unter Interimsstaatschef Abubakar wurde eine Kommission zur Untersuchung der Gefängnissituation und der Fälle der unter dem Staatssicherheits-Dekret Nr. 2 von 1984 verhafteten Personen eingesetzt und eine Justizreform angekündigt. Im September 1998 sollen in Folge der Untersuchungen der Kommission etwa 2.500 Gefangene freigegeben sein. Nicht zuletzt die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass eine große Zahl der Inhaftierten in nigerianischen Gefängnissen willkürlich oder auf Grund konstruierter strafrechtlicher Vorwürfe auf unbestimmte Dauer festgehalten wird. Die Freilassung dieser Häftlinge scheitert oftmals jedoch daran, dass keine oder unzureichende Haftunterlagen vorliegen und somit weitere Ermittlungen erforderlich wären. (USDOS 1998)

3.2.1 Folter/Misshandlung in Haft und Polizeigewahrsam

Obwohl die nigerianische Verfassung Folter und Misshandlung verbietet, wurden DemonstrantInnen, Strafverdächtige, Untersuchungshäftlinge und verurteilte Gefangene von Angehörigen der Armee, der Polizei und der Sicherheitskräfte regelmäßig geschlagen; Zivilpersonen wurden von der Polizei regelmäßig misshandelt, um Geld zu erpressen (USDOS 2001).

Nach wie vor werden Straftatverdächtige und Gefangene von der Polizei bzw. Strafvollzugsbeamten misshandelt und gefoltert. Eine Reform des nigerianischen Justizwesens, die Schutzmaßnahmen vor Misshandlung und Folter vorsieht, ist dringend erforderlich. Dazu gehören sowohl die konsequente Beachtung des in der nigerianischen Verfassung verankerten Verbots von unmenschlicher Behandlung und Folter durch die Justiz- und Sicherheitsbehörden als auch die ordnungsgemäße Registrierung von Gefangenen, der Zugang zu Rechtsanwälten und Familienangehörigen sowie die medizinische Versorgung. (AI Juli 2001).

3.2.2 Untersuchungshaft

Durch die Überlastung des Justizsystems und oftmalige Verzögerungen warten Untersuchungshäftlinge, die etwa zwei Drittel der Gefangenen ausmachen sollen, oft Jahre auf ihre Verhandlung (USDOS, 2000; USDOS 2001; AI 2000). Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft sind um einiges schlechter als in Gefängnissen für verurteilte Verbrecher, nicht

zuletzt deshalb, weil Untersuchungshäftlinge Folter und Misshandlung durch Polizei ausgesetzt sind, die Geständnisse erwirken wollen, während Verurteilte "nur" mehr unter der Vernachlässigung durch Gefängniswärter zu leiden haben. Das führt dazu, dass Untersuchungshäftlinge ein Verbrechen gestehen, das sie nicht begangen haben, um in Strafhaft überstellt zu werden (Restoy, ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

Anlässlich der letzten Inspektion der Gefängnisse vor seiner Pensionierung erklärte sich der *Controller-General* des *Nigerian Prison Service* besorgt über die lange Dauer der Untersuchungshaft. Von den 44.886 Häftlingen sollen 26.971 in Untersuchungshaft und 15.915 verurteilte StraftäterInnen sein (Vanguard 24. Juni 2002).

3.2.3 Überfüllung

Die meisten Gefängnisse wurden vor 70 oder 80 Jahren gebaut und es fehlt an der Grundausstattung. Der Mangel an Trinkwasser und schlechte Kanalisierung verbunden mit Überfüllung (die meisten Gefängnisse haben zwei bis drei Mal mehr Insassen als geplant) führen zu ungesunden und gefährlichen hygienischen Bedingungen. In insgesamt 148 Gefängnissen und 83 Nebengefängnissen sind zwischen 45.000 und 47.000 Häftlinge untergebracht, die meisten von ihnen in Untersuchungshaft. Um das Problem der Überfüllung zu lösen, ließ die Regierung im Jahr 2000 mehrere Male Häftlinge und Untersuchungshäftlinge frei. Generell sollen die Haftbedingungen in Gefängnissen in ländlichen Gebieten schlechter sein als in der Stadt (USDOS, 2001).

3.2.4 Gesundheitsversorgung

Infektionskrankheiten und Seuchen sind in den schlecht durchlüfteten, überfüllten Räumen weit verbreitet. Es besteht ein chronischer Medikamentenmangel. Gefängnisbeamte, die Polizei und Sicherheitskräfte verweigern den Häftlingen oft Nahrung oder medizinische Behandlung, um sie zu bestrafen oder Geld von ihnen zu erpressen. Die harten Unterbringungsbedingungen und die fehlende medizinische Versorgung werden für die Todesfälle in Haft verantwortlich gemacht. Nach Schätzungen einer verlässlichen nigerianischen Menschenrechtsorganisation stirbt alleine im Gefängnis Kiri Kiri in Lagos täglich ein Häftling. Verstorbene Häftlinge werden zumeist innerhalb der Gefängnismauern begraben, oft ohne Verständigung ihrer Familienangehörige. Da von der Gefängnisverwaltung keine regelmäßigen Aufzeichnungen geführt werden, sind offizielle Zahlen über Todesfälle in Gefängnissen nicht zu erhalten (USDOS 2001).

3.2.5 Nahrungsmittel/Unterbringung

Ausgänge und Bewegung im Freien sind nur unregelmäßig erlaubt. Häftlinge müssen selbst für ihr Essen sorgen. Nur diejenigen, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen oder die von ihren Verwandten versorgt werden, haben genügend Nahrung. Das für Nahrungsmittel vorgesehene Geld erreicht die Häftlinge wegen der Korruption der Beamten kaum. Viele Insassen können nur überleben, wenn ihnen andere Häftlinge etwas von ihrem Essen abgeben. Viele Häftlinge bekommen weder Betten, noch Matratzen oder Decken und müssen daher auf dem nackten Betonboden schlafen (USDOS 2001).

3.2.6 Haftbedingungen für Frauen und Jugendliche

Vor allem in ländlichen Gebieten sind Frauen und Jugendliche gemeinsam mit männlichen Gefangenen untergebracht. Frauen mit geringfügigen Straftaten werden zumeist auf Kautionsfreigelassen, Frauen, die schwerer Verbrechen angeklagt sind, bleiben in Untersuchungshaft. Aufgrund des akuten Platzmangels werden Untersuchungshäftlinge oft nicht von verurteilten Schwerverbrechern getrennt (USDOS 2001). Aufsehen erregte der Fall eines vierjährigen Buben,

der zwei Tage lang in einer Polizeistation festgehalten und zu Verrichtung von manueller Arbeit gezwungen wurde, weil er eine Windschutzscheibe zerbrochen haben soll. Die Bestimmungen der Jugendstrafgesetzgebung, die eigene Gerichte und eigene Haftanstalten vorsieht, werden mangels Ressourcen und Infrastruktur nicht eingehalten. Nach inoffiziellen Zahlen sind 10 – 20% der Untersuchungshäftlinge Kinder unter 18 Jahren. Teilweise sollen die Kinder von der Polizei gezwungen werden, ein höheres Alter anzugeben, vor allem dort, wo es keine entsprechenden Heime gibt. Zahlreiche Kinder in Haft sind Kinder, die entweder im Gefängnis geboren wurden oder deren Eltern in Haft sind, und sie sonst nicht versorgt wären. (IRIN, 26. August 2002; CLEEN 2001).

4. Das Phänomen der Vigilantengruppen

4.1. Einleitung

Nicht-staatliche Mechanismen zur Durchsetzung von Polizeifunktionen sind in Nigeria weit verbreitet. Während die reiche Bevölkerung auf private Sicherheitsdienste setzt, haben die ärmeren Bevölkerungsschichten wenig Möglichkeit, sich Sicherheit vor Kriminalität zu kaufen und greifen so zu Nachbarschaftswachen und Bürgerwehren. Die traditionelle Nachbarschaftspolizei in ländlichen Gemeinschaften und Subsistenzwirtschaften beruhte ursprünglich nicht auf Gewalt, sondern auf der Sanktion der öffentlichen Beschämung. Die traditionellen Dorfwächter der Igbo (*Ndi nche*) würden Diebe nicht töten, sondern vor den Dorfrat bringen und sie mit den von ihnen gestohlenen Gütern durch das Dorf führen (CLEEN 1999a, S. 2).

Für CLEEN steht die Bewaffnung und Gewaltbereitschaft der in den letzten Jahren gegründeten Vigilantengruppen mit der Militärzeit in Zusammenhang, als Sondereinsatzkommandos unter dem Befehl der Armee sich aus Soldaten, Polizei und Nachbarschaftswachen rekrutierten (CLEEN 1999a, S. 3). Die Formierung von Milizen auf ethnischer Basis stellt eine weitere Etappe auf dem Weg zu gewaltbereiten, politisch instrumentalisierbaren bewaffneten Gruppierungen in einem Land mit geringer zentraler Staatsmacht dar. (ähnlich ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Zwischen den Vigilantengruppen bestehen allerdings Unterschiede: während der OPC als Dachorganisation der Yoruba gegründet wurde und erst später Vigilantenaufgaben übernahm, waren die Bakassi Boys anfangs als Gruppe zur Verbrechensbekämpfung gedacht und gewinnen eine ethnische Dimension erst, wenn sie die Igbo-Gebiete verlassen und auf dem Territorium anderer ethnischer Gemeinschaften zu operieren versuchen. Daher werden Gruppierungen, die in erster Linie ethno-politische Ziele verfolgen, unter dem Abschnitt "Ethnische Milizen" behandelt.

Neben dem OPC und den Bakassi Boys gibt es eine Vielzahl von lokal tätigen Vigilantengruppen. Wie eingangs erläutert, sind nicht alle von ihnen bewaffnet; viele lokalen Milizen werden aber im Zusammenhang mit summarischen Tötungen und Konflikten zwischen ethnischen und tribalen Gemeinschaften als Täter genannt, so zum Beispiel die Mambilla-Miliz "Ashana-no case to answer", die in der ersten Jännerwoche 2002 mehr als 96 Fulani-Hirten in Taraba State getötet haben soll (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Die so genannten **Hisbah** sind Nachbarschaftswachen, die zur Durchsetzung der Sharia in den nördlichen Bundesstaaten Vigilantenfunktionen ausüben. Auch die Hisbah bekommen manchmal staatliche Unterstützung:

In Zamfara bekam beispielsweise eine solche Gruppe eine Vollmacht, Verhaftungen und die Verfolgung von Gesetzesverstößen vorzunehmen, da der Gouverneur der Polizei unterstellte, diese könne oder wolle die Sharia nicht durchsetzen (für nähere Informationen siehe SFH Juni 2002).

4.2 Bakassi Boys

Die unter dem Namen "Bakassi Boys" bekannten Vigilantengruppen üben unter Duldung, offener Unterstützung und teilweise im offiziellem Auftrag der Gouverneure der südöstlichen Bundesstaaten Anambra, Abia, Imo und Ebonyi polizeiliche Aktivitäten wie etwa die Festnahme und (körperliche) Bestrafung von Personen, die sie einer Straftat für verdächtig halten, aus. Ihre Operationen beschränken sich auf von Igbo bewohnten Bundesstaaten, auch wenn sie sich im Unterschied zum OPC nicht als ethnische Miliz verstehen. Ihre Tätigkeit wird von der Bevölkerung, der Legislative und der Exekutive in den Bundesstaaten mit dem Unvermögen der Bundespolizei, gegen die massive Kriminalität in den Handelsstädten Südostnigerias vorzugehen, begründet.

4.2.1 Geschichte und Struktur der Bakassi Boys

Die Bakassi Boys tauchten zum ersten Mal 1998/1999 in der Handelsstadt Aba, Abia State auf. Dortige HändlerInnen hatten etwa 500 arbeitslose junge Männer rekrutiert und zu einer professionellen Schutzgruppe ausgebildet. Nachdem diese Bürgerwehr innerhalb von wenigen Wochen die massive bewaffnete Kriminalität in Abia State eingedämmt hatte, lud der Gouverneur von Anambra die Bakassi Boys im Juli 2000 in die Stadt Onitsha ein, wo sie – nicht ohne anfängliche Gewalt und Tote - die berüchtigte *Onitsha Traders Association* (OTA) ablösten, die seit September 1999 mit Unterstützung des Gouverneurs gegen Verbrecher vorgegangen war, aber auch in zivile Streitigkeiten um Land und Eigentum eingegriffen und Geld von den EinwohnerInnen Onitshas erpresst hatte (HRW Mai 2002, S. 9-10). Obwohl die systematische Gewaltanwendung der OTA Grund für den Auftrag an die Bakassi Boys war, stellten sich die Methoden der Bakassi Boys als ebenso brutal heraus.

Angesichts der beeindruckenden Erfolgsrate der Bakassi Boys sahen sich die Gouverneure von Imo und Ebonyi gezwungen, eine ähnlich operierende Vigilantengruppe in ihren Bundesstaaten einzurichten. Mit Juni 2002 sind die weiterhin unter dem Namen "Bakassi Boys" bekannte Bürgerwehren in Anambra, Abia, Imo und Ebonyi tätig, auch in Enugu sollen sie gesichtet worden sein (Harnischfeger 4. August 2002).

4.2.2 Methoden der Bakassi Boys

"So wie Polizeibeamte nehmen auch die Bakassi-Boys von jedem Bürger Anzeigen entgegen, wobei sie zusichern, alle Informationen vertraulich zu behandeln. Was an Berichten über Verdächtige eingeht, wird einer eigenen Ermittlungskommission vorgelegt, die der Sache weiter nachgeht und schließlich entscheidet, ob die Beschuldigten ins Hauptquartier gebracht und vernommen werden. [...] Keiner der Angeklagten kann es wagen, die Aussage zu verweigern, weil er damit nur Schläge oder Schlimmeres provozieren würde. Aber auch darin unterscheiden sich die Bakassi-Methoden nicht von denen der Polizei." (Harnischfeger 2001, S. 25). Den Bakassi Boys wird die Folterung, Verstümmelung und summarische Hinrichtung von mehreren Tausend Verdächtigen vorgeworfen. Bei einer beliebten öffentlichen Hinrichtungsmethode der Bakassi Boys wird dem Angeklagten ein Autoreifen umgeworfen, der mit Benzin überschüttet und angezündet wird. Andere werden am Hauptplatz mit Macheten in Stücke gehackt (HRW 2002; IRB 29. Mai 2000; USDOS 2001, 1.a; AI 10. April 2002; ACCORD/UNHCR Juni 2002).

4.2.3 Ausübung von Polizei- und Justizfunktionen in den Bundesstaaten

Offiziell treten die Bakassi Boys als "Anambra State Vigilante Service", "Abia State Vigilante Service"; "Imo State Vigilante Service", "Ebonyi State Vigilante Service" auf. Sie werden von den Regierungen der Bundesstaaten mit Gehältern, Uniformen, Fahrzeugen und Büros ausgestattet. Die Kleidung und Fahrzeuge tragen weithin sichtbar das Symbol der Vigilantengruppe. Manche leugnen das enge Verhältnis zur Regierung des jeweiligen Bundesstaates – so zum Beispiel der Vorsitzende des Anambra State Vigilante Service im Laufe eines Interviews in seinem im

Regierungssitz des Gouverneurs von Anambra befindlichen Büro! – manche, wie in Abia, geben offen zu, dass sie "nach der Pfeife des Gouverneurs tanzen", da er sie schließlich auch bezahle (HRW Mai 2002, S. 12). Finanziert werden die Bakassi Boys auch durch Beiträge der Händlervereinigungen. Unklar ist, inwieweit Personen gezwungen werden, Beiträge zu leisten (HRW Mai 2002, S. 11).

4.2.3.1 Anambra State

Am stärksten gesetzlich verankert sind die Befugnisse der Bakassi Boys in Anambra State, wo sie unter dem Namen *Anambra State Vigilante Services* operieren. Ein im August 2000 verabschiedetes und vom Gouverneur unterzeichnetes Gesetz definiert folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Polizei bei der Verhinderung und Aufklärung von Verbrechen
- Bereitstellung von relevanten Informationen über Straftäter,
- Ergreifen von Maßnahmen gegen Übeltäter in ihren Gemeinschaften
- Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung
- Schutz von Leben und Eigentum

Zur Erreichung dieser Ziele werden ihnen weitreichende Vollmachten eingeräumt:

- Festnahme jeder Person, die sie bei einer Straftat beobachten
- Patrouillen zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Errichtung von Sicherheitsbarrikaden in der Nacht
- Befragung von allen Personen mit fragwürdigem Charakter oder verdächtigem Verhalten; nach der Befragung sollen die Personen der Polizei übergeben werden
- Durchsuchung von jedem Gebäude, in das sich eine Person während einer Verfolgungshandlung flüchtet

Das Gesetz sieht auch ein Koordinationskomitee vor, dessen Mitglieder zum Teil vom Gouverneur ernannt werden und das die Aktivitäten der Gruppe überwachen soll. Von den Bakassi Boys benötigte Gegenstände wie Fahrzeuge, Taschenlampen, Macheten, Gewehre und Munition, sollen aus einem Regierungsfonds bezahlt werden, sofern die gesetzlichen Lizenzen vorgewiesen werden können (HRW Mai 2002, S. 12).

Die Bestimmungen des Gesetzes werden von den Bakassi Boys nicht eingehalten; insbesondere die Pflicht, Verdächtige an die Polizei zu übergeben, wird systematisch ignoriert. Das Komitee ist, wenn überhaupt, einmal zusammengetreten (HRW Mai 2002, S. 13). Teilweise soll die Bundespolizei an Aktionen der Bakassi Boys, bei denen es zu summarischen Hinrichtungen gekommen ist, beteiligt gewesen sein (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Der Gouverneur ist über alle internen Vorgänge der Miliz genauestens informiert, weil sein Sicherheitsberater, Chuma Nzeribe, dem Führungsstab der lokalen Bakassi-Gruppe angehört. Mitglieder des Landesparlaments forderten nun allerdings, Nzeribe zu entlassen, da er in den Mord an einem Oppositionspolitiker (Chief Okonkwo, siehe unten) verwickelt sein soll (Harnischfeger 2001, S. 42).

4.2.3.2 Abia State

Gouverneur Kalu tritt vehement für einen Igbo-Nationalismus ein. Die Bakassi Boys sind ihm eine willkommene Gelegenheit, Unabhängigkeit gegenüber der Zentralregierung und insbesondere dem Yoruba-Präsidenten Obasanjo zu demonstrieren (Harnischfeger 2001, S. 41). Bisher ist kein Gesetz in Kraft, das die Polizeifunktionen der Bakassi Boys offiziell sanktioniert, der Vorsitzende der Abia State Vigilante Services hat aber wiederholt erklärt, von der Regierung von Abia State bezahlt zu werden (ACCORD/UNHCR Juni 2002). Anfang Juni 2002 hat Gouverneur Kalu in einem Zeitungsinterview erklärt, in Abia State keine Beschränkung der Aktivitäten der Bakassi Boys durch die Bundespolizei dulden zu wollen (HRW 21. Juni 2002). Dennoch ist Anfang August eine von

Polizeipräsident Balogun initiierte "Aktion scharf" gegen die Bakassi Boys in Abia State angelaufen (IRIN 8. August 2002; Vanguard 15. August 2002).

4.2.3.3 Imo State

In Imo State hat sich der Gouverneur Achike Udenwa geweigert, ein von der *State Assembly* am 22. Dezember 2000 verabschiedetes Gesetz zur offiziellen Einrichtung der Bakassi Boys zu unterzeichnen (ACCORD/UNHCR Juni 2002). Dennoch operieren die Bakassi Boys ungestört in Imo State, und der Gouverneur hat bisher – trotz Beteuerung in den Medien, er würde die Bakassi Boys sofort verbieten, wenn die Bevölkerung von Imo dies wünsche (Vanguard 13. Mai 2002) - keine Maßnahmen gegen die Bakassi Boys ergriffen (HRW Mai 2002, S. 13). Laut Harnischfeger hat die Weigerung Udenwas weniger mit seiner Abneigung gegen Milizen zu tun, als mit seinem Misstrauen gegenüber den Bakassi Boys. Udenwa setzt in seinem Bemühen um politische Macht der Igbo vielmehr auf die MASSOB (Harnischfeger 2001, S. 41).

[M]anche MASSOB-Mitglieder paradieren auch in Uniformen der ehemaligen Biafra-Polizei durch die Straßen und liefern sich Schießereien mit der Bundespolizei. Doch Gouverneur Udenwa erklärt, es handele sich um eine gewaltfreie Organisation, die sich an das geltende Recht halte, und deshalb dürfe sie in seinem Bundesstaat ungehindert operieren (Harnischfeger 2001, S. 41).

4.2.3.4 Ebonyi State

Nach fast einjähriger Weigerung hat der Gouverneur von Ebonyi State Mitte Juni 2002 ein Gesetz zur Errichtung des Ebonyi State Vigilante Services unterzeichnet. Auch hier sieht das Gesetz vor, dass die Bakassi Boys Verdächtige an die Polizei ausliefern müssen (HRW Mai 2002; IRIN 24. Juni 2002).

4.2.3.5 Enugu State

Der Gouverneur weigert sich trotz beträchtlichem öffentlichem Drucks, die Bakassi Boys zu etablieren. Stattdessen hat er ein größeres Polizeikontingent angefordert (HRW Mai 2002, S. 13).

4.2.3.6 Edo State

Ein Gesetz liegt der *State Assembly* vor, ist aber bis dato nicht in Kraft getreten (HRW Mai 2002, S. 13).

4.2.4 Haftbedingungen

Die Bakassi Boys unterhalten in allen Bundesstaaten eigene Hafträumlichkeiten. In Onitsha sollen die Verdächtigen am Zentralmarkt im White House, dem Hauptquartier der Bakassi Boys, festgehalten werden. In Aba soll es ebenfalls Zellen am Markt von Ariaria geben. In Owerri (Imo) wurden viele Verdächtige in einem Haus hinter dem "Concord Hotel" festgehalten. Alle Räumlichkeiten sind überfüllt, die Gefangenen bekommen wenig bis gar nichts zu essen oder zu trinken, die hygienischen Bedingungen sind katastrophal. Sie sind regelmäßig Misshandlungen und psychologischer Folter ausgesetzt (HRW Mai 2002, S. 29).

4.2.5 Bakassi Boys und Okkultismus

Wie alle Vigilantengruppen beziehen auch die Bakassi Boys einen Großteil ihres Ansehens aus den ihnen zugeschriebenen magischen Kräften. Im Südosten kursieren zahlreiche Videos, auf denen Bakassi Boys zu sehen sind, an denen Kugeln abprallen. Generell herrscht die Einschätzung, die Bakassi Boys seien in der Verbrechensbekämpfung der Polizei und dem Justizsystem überlegen, weil sie böse Magie mit Magie bekämpfen. Sie nutzen gleichermaßen die

"Kraft des Guten" und die "Kraft des Bösen" und vermischen so christliche Elemente mit Fetischen aus der traditionellen Religion der Igbo. Bewerber für die Bakassi Boys müssen vor der Aufnahme Initiationsriten bestehen, verständigen sich durch geheime Worte und Zeichen und beachten streng gemeinsame Tabus, "vor allem ist es ihnen verboten, sexuelle Kontakte zu haben" (Harnischfeger 2001, S. 27ff.).

Ganz im Einklang mit dieser Einbettung in den Okkultismus der Igbo stehen auch Hexen im Visier der Bakassi Boys (Harnischfeger 2001, S. 31).

4.2.6 Verhältnis zur Bevölkerung

Die Bakassi Boys genießen beträchtliche Unterstützung seitens der Bevölkerung. Im Juni 2000 wurden spontane Demonstrationen abgehalten, um die von Präsident Obasanjo angeordnete Auflösung der Gruppe zu verhindern. Der Gouverneur von Anambra State soll die Bakassi Boys wiederholt gegenüber Versuchen seitens der Bundesregierung, ihre Tätigkeiten einer Kontrolle zu unterwerfen, verteidigt haben (siehe Postexpress Wired 30. Juli 2000; allAfrica.com/Vanguard Daily 16. November 2000). Mitte November 2000 wurden alle Märkte in Onitsha nach Zusammenstößen zwischen HändlerInnen und der Polizei wegen der Verhaftung von Mitgliedern der Bakassi Boys im Zusammenhang mit der Hinrichtung des Predigers Eddy Okeke geschlossen. HändlerInnen stürmten das Regierungsgebäude und legten die Leiche eines laut ihren Angaben von der Polizei erschossenen Händlers vor die Tür des Gouverneurs (Postexpress Wired 15. November 2000).

Räuber sollen auch Rache an der lokalen Bevölkerung für Hinrichtungen durch die Bakassi Boys üben. So sollen am 28. Juli 2001 22 EinwohnerInnen der Stadt Awkuzu von einer bewaffneten Räuberbande ermordet worden sein (USDOS 2001, 1.a.).

Nicht immer ist das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Bakassi Boys ungetrübt. Im Oktober 2001 wurde am Markt von Aba ein Schuhverkäufer, angeblich wegen ausstehender Mietzahlungen, von den Bakassi Boys mit einer Machete angegriffen. In Folge kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen den Markthändlern und den Bakassi Boys, bei denen zwölf Menschen getötet worden sein sollen (FBIS/AFP 31. Oktober 2001). Neuerlich zu tödlichen Zusammenstößen zwischen den Bakassi Boys und lokalen Händlern kam es Ende Dezember 2001 in Owerri (The Guardian 21. Dezember 2001; HRW Mai 2002, S. 35).

4.2.7 Politische Instrumentalisierung der Bakassi Boys

Da sich die Bakassi Boys sich im Unterschied zu OPC, Egbesu Boys, Arewa Peoples Congress und MASSOB nicht als ethnische Interessensvertretung der Igbo und können so eher auf breite Unterstützung in der Bevölkerung zählen. Bakassi Boys sollen jedoch an der Ermordung von einigen Dutzend Hausa in Vergeltung für die während des Aufruhrs in Kaduna im Februar 2000 getöteten Igbo beteiligt gewesen sein (HRW Mai 2002). Harnischfeger vermutet dahinter eher einen Auftrag der Händler von Onitsha, die bei den Unruhen im Norden Verwandte verloren hatten, als einen Befehl des Gouverneurs (Harnischfeger 2001, S. 41).

Das hat die Gouverneure von Anambra State und Abia State nicht gehindert, ihren Einfluss auf "ihre" Boys auszuweiten und sie als ethnische Miliz zu stilisieren, die im politischen Machtkampf zwischen den großen Ethnien Nigerias eingesetzt werden kann (Harnischfeger 2001, 34/35; ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Seit Ende 2001 mehren sich die Berichte, dass lokale Politiker die Bakassi Boys nutzen, um gegen politische Gegner und Kritiker vorzugehen oder die Gruppe mit der Regelung privater Fehden beauftragt wird. Mit dem Anlaufen des Wahlkampfes für Kommunalwahlen und Präsidentschaftswahlen erwarten Experten eine Zunahme solcher Vorfälle (Harnischfeger 2001,

39ff., ACCORD/UNHCR Juni 2002; HRW 2002; HRW Mai 2002; USDOS 2001, 1.a; allAfrica.com/Vanguard Daily 2. Dezember 2000).

Abgesehen von "gewöhnlichen" Strafverdächtigen sind Übergriffe seitens der Bakassi Boys vor allem gegen folgende Personengruppen bekannt geworden:

- Unliebsame lokale Politiker (v.a. in Opposition zum Gouverneur von Anambra State)
- Kritiker der Bakassi Boys selbst (HRW Mai 2002; Postexpress Wired 1. Juli 2001 – Imo State)
- Personen, die keinen Beitrag an die Bakassi Boys leisten wollen oder dessen Höhe in Frage stellen
- Private Schuldner im Auftrag der Gläubiger (hier kommt es auch zu Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Fraktionen der Bakassi Boys – Harnischfeger 2001, S. 43)
- Mitglieder der MASSOB in Abia State (HRW Mai 2002, S. 32ff.)

4.2.8 Staatliche Maßnahmen gegen die Bakassi Boys

Die Bundesregierung erklärte wiederholt, die zahlreichen ethno-religiösen Selbstverteidigungsmilizen nicht mehr länger dulden zu wollen und kündigte immer wieder eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, die der wachsenden Kriminalität nicht entsprechend begegnen könnte, und Militär an (Postexpress Wired 19. November 2000). Die Anwaltsvereinigung „Nigerian Bar Association“ und nigerianische Menschenrechtsorganisationen haben die Übernahme polizeilicher und Justizfunktionen durch Selbstverteidigungsmilizen scharf kritisiert. Bundespolitiker und Menschenrechtsorganisationen fordern die Zusammenarbeit der Bakassi Boys mit der Polizei ein. (allAfrica.com/The Day 16. Oktober 2000; IRIN 8. Juni 2001; siehe auch IRIN 13. Juni, 16. Juli 2001).

Im Unterschied zum OPC, der eine offen politische Agenda verfolgt, die vor allem den Politikern Nordnigerias ein Dorn im Auge ist, hat sich die Zentralregierung bisher gehütet, Maßnahmen gegen die Bakassi Boys zu ergreifen, um sich nicht die Unterstützung der Gouverneure des Südostens für die Wahlen 2003 zu verwirken (HRW Mai 2002, S. 38; ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Es gibt daher sehr wenige Fälle, in denen tatsächlich (halbherzige) Maßnahmen gegen die Bakassi Boys ergriffen wurden (HRW Mai 2002; ACCORD/UNHCR Juni 2002). Die meisten von ihnen scheinen nur mehr zur Verwirrung über das tatsächlich Vorgefallene beizutragen und führten jedenfalls nicht dazu, dass Mitglieder der Bakassi Boys für Übergriffe oder Morde zur Rechenschaft gezogen werden. Laut dem beim 8. *European Country of Origin Information Seminar* anwesenden Nigeria-Referenten von Amnesty International Enrique Restoy ist das bisherige Vorgehen der Polizei nicht als ernsthafter Versuch, die Aktivitäten der Bakassi Boys zu unterbinden, zu werten. Bisher gab es keine einzige Verurteilung (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Hinrichtung von Prophet Eddy Okeke

Eine Reihe von Bakassi Boys, darunter auch ihr Vorsitzender, wurden im November 2000 im Zusammenhang mit der Hinrichtung des "Propheten" Eddy Okeke, dem insgesamt 93 Ritualmorde zur Last gelegt wurden, wegen Mordverdacht verhaftet. Harnischfeger beschreibt den enormen Druck, den lokale und überregionale Politiker, die bei Okeke Zaubermittel eingekauft haben sollen, darunter auch der ehemalige Präsident Babangida, in diesem Fall auf die Bakassi Boys ausübten. Dass die Bakassi Boys in diesem Fall nicht nachgaben, stärkte ihren Ruf der Unbestechlichkeit und nach massiven Protesten der HändlerInnen von Onitsha wurden die verhafteten Bakassi Boys, angeblich auf Anordnung des Präsidenten selbst, wieder freigelassen (Harnischfeger 2001, S. 27-29).

Human Rights Watch konnte hingegen nicht feststellen, ob Okeke tatsächlich in kriminelle Handlungen verstrickt war. Feststeht, dass viele ihm seinen Reichtum und seine Berühmtheit

neideten, und er schon länger mit traditionellen *chiefs* und Vertretern der katholischen Kirche im Zwist gelegen war. Auch soll der Gouverneur von Anambra State ihn als Gegner und wenig ehrerbietig empfunden haben (HRW Mai 2002, S. 16-17).

Bis heute ist niemand des Mordes an Okeke angeklagt worden. Die Ergebnisse einer Untersuchungskommission wurden nie öffentlich gemacht; Freunde von Okeke wurden durch Folter und Todesdrohungen gezwungen, gegen ihn auszusagen; Bakassi Boys erschienen nie vor der Untersuchungskommission und sollen in anderen Zusammenhängen erklärt haben, nichts mit Okekes Tod zu tun gehabt zu haben oder er hätte sich in Luft aufgelöst, als sie ihn der Polizei übergeben wollten (HRW 2002, S. 19).

Ermordung des Lokalpolitikers Ezeodumegwu Okonkwo

Laut Human Rights Watch war Okonkwo, ein bekannter Politiker und Vorsitzender der All People's Party (APP) in Nnewi South, Anambra State der Stadtvereinigung ab 1996 mehrere Male unliebsam aufgefallen, als er Personen unterstützte, die der Vorstand der Stadtvereinigung als ihre Gegner betrachtete. Als die Polizei bei ihren Untersuchungen keine Verwicklung Okonkwos in strafbare Handlungen feststellen konnte, informierte die Stadtvereinigung die soeben angekommenen Bakassi Boys, die Chief Okonkwo zwischen Juli 2000 und Februar 2001 insgesamt drei Mal entführten und beim dritten Mal in der Nähe von Onitsha ermordet haben sollen. Sieben Leute wurden im Zusammenhang mit diesem Mord verhaftet, darunter Gilbert Okoye, Adolphus Anyaso und Emmanuel Udegbunam. Alle wurden wenige Wochen später wieder freigelassen. Der Gouverneur soll in einem Zeitungsinterview erklärt haben, er sehe keine Veranlassung, die Familie Okonkwos zu entschädigen, da sie dem Gouverneur nicht genügend Anerkennung zolle (HRW Mai 2002, S. 20/21).

Postexpress Wired berichtete von gewaltsamen Protesten der Händler in Onitsha nach der Verhaftung von 8 Mitgliedern der Bakassi Boys Anfang Mai 2001; mehrere Märkte in Onitsha wurden in der Folge von der Polizei geschlossen (Postexpress Wired 8. Mai 2001). Nicht erwähnt wird in dem Bericht, ob es sich um die im Fall Okonkwo Verhafteten handelte.

Entführung von Ifeanyi Ibegbu

Ebenfalls involviert sollen die Bakassi Boys in die Entführung und Folterung des APP-Politikers Ifeanyi Ibegbu gewesen sein, der mehrere Male die Regierung Anambras und ihre Unterstützung für Vigilantenaktivitäten kritisiert hat. Durch Intervention des Polizeipräsidenten Balogun kam Ibegbu frei, allerdings musste er schwören, weder zur Polizei noch vor Gericht zu gehen. Als er trotzdem zur Polizei ging, sollen die Bakassi Boys zwei ermordete Buben in der Nähe seines Hauses niedergelegt haben. Derzeit ist ein Verfahren gegen den Sicherheitsberater Anambras, Chuma Nzeribe und die Bakassi Boys anhängig; Ibegbu fühlt sich trotz Polizeieskorte auch ein Jahr nach seiner Entführung nicht sicher (HRW Mai 2002, S. 22/23).

Schließung von Gewahrsamsorten der Bakassi Boys in Abia State

Tafa Balogun kündigte im Juni 2002 eine scharfe Vorgangsweise gegen die Bakassi Boys an. Inwieweit das vom neuen Polizeikommissar von Abia State, Olusegun Efuntayo, initiierte rigorose Vorgehen gegen die Bakassi Boys als "illegale Organisation" zu einer Einschränkung der Macht der Vigilantengruppe führt, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls sollen fünf Gewahrsamsorte der Bakassi Boys in Abia State geschlossen und 46 illegal gefangen gehaltene Personen, darunter 8 Frauen, befreit worden sein. 33 Mitglieder der Bakassi Boys sollen verhaftet worden sein. Bei einem Schusswechsel zwischen der Vigilantengruppe und der Polizei sollen eine Person getötet und 11 Polizisten verletzt worden sein (IRIN 8. August 2002; Vanguard 15. August 2002).

Politik, Medien und Bevölkerung sind sich nicht sicher, wie dieser Machtkampf zwischen staatlicher Polizei und der Vigilantengruppe ausgehen wird. Während die Polizei längst jede Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung verloren hat, haftet den Bakassi Boys doch trotz vermehrt geäußerter Kritik wegen politischer Manipulationen der Gruppe der Nimbus der unbestechlichen Rächer der

Schutzlosen an. Der Gouverneur von Abia State hat sich im Juni dezidiert gegen die geplanten Maßnahmen von Polizeichef Balogun ausgesprochen und sie als "ungebührliche Einflussnahme" in seinem Bundesstaat bezeichnet (Daily Champion 11. Juni 2002; HRW 21. Juni 2002).

Harnischfeger führt übrigens ein weiteres Motiv der lokalen Polizei an, gegen die Bakassi Boys vorzugehen, das wenig mit sicherheitspolitischen Maßnahmen zu tun hat: "Seit die Bakassi Boys den Schutz des Marktes in Onitsha übernommen haben, sehen sich die Beamten daran gehindert, von den Händlern Geld zu erpressen. Ihr Einkommen hat sich drastisch verschlechtert, und dieses Schicksal teilen sie mit einer Menge korrupter Politiker und Geschäftsleute." (Harnischfeger 2001, S. 43/44).

5. Geheimgesellschaften

5.1 Überblick

Geheimgesellschaften haben im 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert eine wichtige Rolle im politischen und gesellschaftlichen Leben Nigerias gespielt. Sie erfüllten politische Kontrollfunktionen, z.B. waren die von Morton-Williams beschriebenen Ogboni in Oyo Königsmacher und konnten den König (*Alafin*) auch absetzen (Morton-Williams 1960, S. 363ff.) Auch Rechtsprechung gehörte neben religiösen Funktionen zu ihren Aufgaben und sie verfügten daher über eine eigene Exekutive und Gerichtsbarkeit (Institut für Afrika-Kunde 27. März 1995; Morton-Williams 1960, S. 366).

Dass es auch heute noch tausende von Geheimgesellschaften, oft auf lokaler Ebene, gibt, ist unbestritten. Eine Liste mit Namen der Geheimgesellschaften ist angesichts der Vielzahl von Geheimbünden, Kulturen und Zusammenschlüssen nicht möglich (ACCORD/UNHCR Juni 2002; Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002). Die Organisation in Geheimgesellschaften wird als strukturierter Zugang zu Ressourcen, Einfluss und Arbeit und als soziale Kontrolle für den Zusammenhalt der Gemeinschaft geschätzt. Die nigerianische Gesellschaft baut wie viele Gesellschaften des südlichen Afrikas auf Patronage- und Klientelwirtschaft durch weitläufige Verwandtschafts- und Unterstützungsnetzwerke (Daniel Jordan Smith 2001; ACCORD/UNHCR Juni 2002; Davis-Sulikowski, 16. September 2002). Geheimgesellschaften bieten ein solches Netzwerk und die Mitgliedschaft kann für manche Familie notwendige Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bilden. Nachfolgeregelungen in Geheimgesellschaften stellen so eine Garantie für wirtschaftliches Fortkommen und soziale Einbindung dar. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002)

Einig sind sich Nigeria-ExpertenInnen, dass sie ihre Bezeichnung "geheim" nicht umsonst führen. Bis auf die Berichte einiger Anthropologen, die in den sechziger Jahren in eine Geheimgesellschaft initiiert wurden, gibt es wenig bis keine Informationen aus erster Hand über die Struktur und die Mechanismen der Geheimgesellschaften.

5.2 Die Geheimgesellschaft der Ogboni

Die Yoruba-Geheimgesellschaft der Ogboni ist die vergleichsweise am meisten untersuchte Geheimgesellschaft Nigeria. Als Standardwerk liegt Peter Morton-Williams' Studie "The Yoruba Ogboni Cult in Oyo" aus dem Jahr 1960 vor, auf die sich auch die meisten gegenwärtigen Berichte und Gutachten stützen. In der Natur einer Geheimgesellschaft liegt es, dass Informationen aus erster Hand nur schwer zu erhalten sind, und viele Aussagen auf Gerüchten und Einschätzungen Außenstehender beruhen. Ob diese Bräuche von den heute noch existierenden traditionellen Ogboni-Gesellschaften in der von Morton-Williams beschriebenen Weise gepflegt werden, ist nicht bekannt. Zu anderen Geheimgesellschaften sind noch weniger verlässliche Informationen vorhanden als zu den Ogboni, und auch hier ist es notwendig, auf die Vielzahl von Ogboni-

Gesellschaften hinzuweisen, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie im Aufbau, der Aufnahme von Mitgliedern, der Rituale und der Form möglicher Sanktionen ident sind.

5.2.1 Historischer Hintergrund

Die von Morton-Williams beschriebenen Ogboni in Oyo waren Königsmacher; der König selbst (*Alafin* oder *Oba*) war daher nie Mitglied der Ogboni. König (*Alafin*), Ogboni-Priester und *Oyo Misi* (weltliche Mitglieder) bildeten ein System der politischen Gewaltenkontrolle. Die *Oyo Misi* - Mitglieder der nicht-königlichen politischen Hierarchie bei den Yoruba in Oyo, eine Art Staatsrat - hatten die politische und rechtliche Autorität in ihrem jeweiligen Stadtteil, konnten das Heer einberufen, setzen den König ein und konnten ihn im Rahmen des jährlichen Orun-Festivals absetzen (was einem Befehl zum Selbstmord gleichkam). Gleichzeitig waren die *Oyo Misi* automatisch Mitglieder der Ogboni und so einer religiösen Kontrolle unterworfen.

Die Mitgliedschaft in den Ogboni ist vererbt. Jeder Titel (Priesterschaft) bei den Ogboni steht im Eigentum einer Familie (*lineage*), die den Nachfolger in eine Priesterschaft vorschlagen darf. Die Kultmitglieder legen den Vorschlag, sofern sie keine sonstigen Einwände haben, dem Ifa-Orakel vor; wenn dieses zustimmt, muss schließlich der König die Ernennung annehmen. Wenn sich kein geeigneter Kandidat findet, wird das Amt durch einen Stellvertreter ausgeübt, die Familie behält sich das Recht vor, zu gegebener Zeit wieder einen Nachfolger vorzuschlagen.

Der *Oluwo* war der Herr über das Mysterium, der *Apena* der oberste Richter der Ogboni. Die "Kinder der Ogboni" (*we we we*) bilden den niedrigen Rang, die *Ologboni* oder *Alawo* (Inhaber des Geheimnisses) den hohen Rang unter den Ogboni. Die Mitglieder im niedrigen Rang durften nicht an den Ritualen oder den Beratungen teilnehmen, und mussten Schweigen über das bewahren, was sie über die höherrangigen Ogboni erfahren.

Die *Oyo Misi* waren kraft ihrer Amtsfunktion automatisch Mitglieder der Ogboni (im Rang der *Ologboni*) und durften an ihren Treffen und Beratungen teilnehmen, hatten aber keine titularen Befugnisse wie etwa die Initiation neuer Mitglieder. Diese blieb den religiösen Amtinhabern bei den Ogboni vorbehalten.

Der *Apena* übt Rechtsprechung über Delikte aus, bei denen Blut vergossen wurde und kann als Mediator bei schwerwiegenden Streitigkeiten angerufen werden. In den Fällen unter der Jurisdiktion des *Apena* entscheidet das *edan* – ein Kultobjekt; Das Verfahren ist auf Streitbeilegung und Ausgleich der Interessen ausgerichtet. Beide Parteien müssen Geldstrafen zahlen und Tieropfer bringen. Wer allerdings lügt und dadurch eine Versöhnung verhindert, muss von dem über das *edan* geschütteten Blut trinken und es wird erwartet, dass er innerhalb von zwei Tagen stirbt (Morton-Williams 1960, S. 366).

5.2.2 Andauernde Bedeutung der Ogboni-Geheimgesellschaften?

Die "formalen Strukturen und Riten der traditionellen Ogboni" sollen "bis heute weitgehend erhalten geblieben" sein, "ihre politische Macht ist jedoch durch die Kolonialherrscher und die neue politische Elite des unabhängigen Nigeria weitgehend beschnitten worden. Trotzdem scheinen die Mitglieder dieser Gesellschaft auch heute noch einen beträchtlichen politischen und sozialen Einfluss auf Bevölkerung und Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Nigeria im Allgemeinen und im Yoruba-Gebiet (Westnigeria) im Besonderen auszuüben." (Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997, 27. März 1995: "vergleichbar mit dem Einfluss von Mitgliedern studentischer Verbindungen im Deutschland der Kaiserzeit").

Als soziales Kontrollorgan einer lokalen Gemeinschaft erfüllen sie laut der Sozialanthropologin Dr. Ulrike Davis-Sulikowski auch heute noch eine ungebrochen wichtige Funktion. Sie beruhen auf den präkolonialen Ältestenräten, die in einer Parallelstruktur der lokalen Gemeinschaften zu den staatlichen Strukturen agieren. Der Handlungsarm des Ältestenrates – auf höchster Ebene sind

sowohl Männer als auch Frauen vertreten – sind junge Männer des Dorfes, die auch vom Ältestenrat beschlossene Sanktionen, etwa gegen Diebe, ausführen. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002)

In zahlreichen Fällen werden Politiker beschuldigt, den Ogboni oder einer anderen mächtigen Geheimgesellschaft anzugehören. Olu Falae, Obasanjos Gegenkandidat bei den Präsidentschaftswahlen, hatte eine Klage wegen Wahlbetruges eingebracht, in der er Obasanjo unter anderem vorwarf, Mitglied des Ogboni-Kultes zu sein (PANA 15. März 1999). Nach der Beerdigung des im Dezember 2001 ermordeten Justizministers Bola Ige wurde der (anglikanischen) Church of Nigeria vorgeworfen, sie hätte entgegen ihrer internen Regelung ein Mitglied einer Geheimgesellschaft – in diesem Fall der *Amorc Rosicrucian* (Rosenkreuzler), denen Bola Ige angehört haben soll – beerdigt (Vanguard 8. Februar 2002).

5.2.3 Beitritt und Beitrittsverweigerung

Einem Mitglied der *Oyo Misi* fällt "die Mitgliedschaft unabhängig von seiner Einwilligung zu. Will er sich der mit der Mitgliedschaft in der Ogboni in seiner Eigenschaft als *Oyo Misi* verbundenen Verantwortung entziehen, so drohen ihm schwere Sanktionen bis hin zur Tötung" (Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997). Dies ist der einzige beschriebene Fall in der uns zugänglichen Literatur, in dem im Zusammenhang mit dem Beitritt zu einer Geheimgesellschaft eine Sanktion in Betracht gezogen wird (im Unterschied zum Austritt oder Geheimnisverrat).

Das *UK Home Office* meint unter Verweis auf Morton-Williams, dass die Ogboni für einen reinen Yoruba-Kult gehalten werden; Untergruppen der Yoruba sollen involviert sein (UK Home Office, April 2001, Abs. 9.5).

Bei einer Auskunft des IRB vom 14. April 2000, in der ein Interviewpartner meint, die Mitgliedschaft soll Angehörigen anderer ethnischer Gruppen offen stehen, werden mE die *Reformed Ogboni Fraternity* (siehe unten) mit der traditionellen Ogboni-Gesellschaft vermischt (IRB 14. April 2000). Die zwei vom kanadischen *Immigration and Refugee Board* befragte AfrikanistInnen bezeichneten die Ogboni-Gesellschaft als „Club“ und als „Netzwerk“ von finanzkräftigen Personen. Die Gesellschaft verfüge über Mechanismen, um Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu regeln; wie eine solche Konfliktregelung ablaufe, wüssten nur Mitglieder der Ogboni, die darüber nicht sprechen. Fälle, in denen sehr junge Menschen zum Beitritt zur Ogboni-Gesellschaft gezwungen wären, seien ihnen nicht bekannt; allenfalls würde von den Eltern Druck auf das Kind ausgeübt. Die befragte Anthropologin meinte, dass die Ogboni-Gesellschaft auf einem Beitritt bestehen würde, wenn die Eltern das (auch ungeborene) Kind der Gesellschaft „gewidmet“ hätten. Generell sei jedoch nicht zu erwarten, dass Personen, die jünger als dreißig Jahre sind, in die Ogboni-Gesellschaft aufgenommen werden (IRB 14. April 2000). Die immer wieder erwähnten Blut- und Menschenopfer oder auch Kannibalismus seien nach Meinung eines anderen Experten ein Gerücht; solche Erzählungen sollen zur Abschreckung und zur Steigerung der Ehrfurcht vor den Ogboni dienen (IRB 7. Mai 1991).

Das UNHCR-Büro in Lagos vertritt die Meinung, dass "Ein Beitritt zu den Ogboni [...] von deren Mitgliedern nicht erzwungen werden kann (UNHCR Wien 17. September 2001, S. 2).

Davis-Sulikowski erklärt, dass durch die Familienstruktur jeder Einwohner eines Dorfes automatisch (nicht-initiiertes) Mitglied der Ogboni ist. Die Frage ist, wer aus der Familie für die Ogboni handeln wird. Dies bestimmen in der Regel die Alten der Familie. Wer diese Aufgabe nicht wahrnehmen möchte, kann mit seiner Familie verhandeln, sich freikaufen, eventuell wird ein anderes Familienmitglied bestimmt. Sollte dies nicht möglich sein, kann enormer Druck seitens der Familie ausgeübt werden, die ja aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen großes Interesse daran hat, bei den Ogboni vertreten zu sein. In Ausnahmefällen ist dieser Druck so stark, dass sich die betreffende Person tatsächlich nur durch Verlassen des Familienverbandes entziehen kann. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002)

Diese Einschätzung deckt sich mit den Ausführungen des zum 8. *European Country of Origin Information Seminar* geladenen Anthropologen. Geheimgesellschaften legen keinen Wert auf unwillige Mitglieder und es gebe keine Sanktionen im Falle einer Weigerung, einer Geheimgesellschaft beizutreten. Strenge Nachfolgeregelungen für Erstgeborene würden ebenfalls nicht angewandt. (ACCORD/UNHCR, Juni 2002)

5.2.4 Geheimnisverrat

Wer allerdings im Verdacht steht, Geheimnisverräter zu sein, kann durchaus damit rechnen, vergiftet zu werden, dies auch, wenn er sich in einen anderen Landesteil oder überhaupt ins Ausland begibt (ACCORD/UNHCR Juni 2002). Das streng gewahrte Geheimnis bezieht sich allerdings nicht auf die Namen der Mitglieder – die sind oft allen bekannt, und Mitglieder der Ogboni trugen in der Öffentlichkeit auch ein Tuch über die rechte Schulter geworfen (Itagbu) - sondern auf die Entscheidungen und Interna der Geheimgesellschaften. Auf Verrat solcher Geheimnisse an Außenstehende steht der Tod (ACCORD/UNHCR Juni 2002; Morton-Williams 1960, S. 370; Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002, 1. Oktober 1997, 27. März 1995).

Wo die Macht bestimmter Personengruppen auf der Wirksamkeit spirituellen Terrors beruht, sind physische Übergriffe auf Personen, die die Regeln der Gemeinschaft übertreten, wohl nicht auszuschließen. Nachzuweisen sind solche Morde oder "Tötungen durch Hexerei" allerdings kaum und es bleibt unklar, wie häufig solche Übergriffe vorkommen (Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997). In der Logik des Voodoo, der traditionellen Orisha-Anbetung ist die Überschreitung von Tabus jedenfalls mit Sanktionen verbunden. Ob eine Todesdrohung wahr gemacht wird, hängt mit der Schwere der Tabuübertretung (für die es keine allgemein gültigen Regeln gibt) zusammen; dabei handelt es sich um keine leeren Drohungen – Giftmorde und physische Gewalt sind Teil der Sanktionsmöglichkeiten, die den Ogboni zur Verfügung stehen. Aber: das System beruht auf sozialer Kohäsion, nicht auf Konfrontation und Spaltung. Deswegen muss destruktives Sozialverhalten bestraft werden, Ziel der Interventionen ist aber Versöhnung, Konfliktbeilegung und Wiederherstellung der Harmonie der Gemeinschaft. Tötungen werden daher nur im äußersten Extremfall, oder im Fall einer lokalen Radikalisierung, vorkommen. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

5.2.5 Interne Fluchalternative

Ogboni-Geheimbünde agieren primär lokal, sind aber entlang der präkolonialen Herrschaftsgebiete lose miteinander vernetzt. Über diese Verbindungen könnten sie gesuchte Personen wahrscheinlich ausfindig machen, haben aber nur in seltenen Ausnahmefällen daran Interesse. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

UNHCR verweist auf die Überzeugung, dass angesichts des spirituellen Charakters der Macht der Ogboni sich eine Person auch durch Flucht nach Europa nicht entziehen könne:

Nigerianische Staatsbürger sind von der übernatürlichen Macht des Kults überzeugt und gehen davon aus, dass Mitglieder eines Kults diesem niemals entkommen können. Wohin sich die betroffene Person auch wendet, sei es in andere Landesteile, sei es nach Europa, sie wird auf spirituellen Wegen von der Gemeinschaft auf jeden Fall wieder gefunden werden. Ein Mitglied der Ogboni, das die Gemeinschaft verlassen will, kann somit niemals entkommen. (UNHCR Wien 17. September 2001, S. 2).

5.3 Schutz vor Übergriffen durch Geheimgesellschaften

Staatlicher Schutz vor Übergriffen durch Geheimgesellschaften sei ähnlich wie bei Studentenkulten gelagert. Der Schutz des Staates vor Übergriffen seitens Geheimgesellschaften, Kulten an Universitäten und außergerichtliche Hinrichtungen durch militante Milizen "sei unvollkommen" (Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002). Im Einzelfall sei fraglich, ob Angehörige der Sicherheitskräfte selbst Mitglieder eines Kultes seien, ob einflussreiche Mitglieder des Kultes Druck auf die Polizei und Justiz ausüben oder ob es zu einer zielführenden Untersuchung kommen würde. Jedenfalls scheint die Kombination aus einer notorisch überforderten und korrupten Polizei und dem Glauben an den unbegrenzten Einfluss von Kultmitgliedern das Vertrauen der Betroffenen in vorbeugenden Schutz sehr zu schwächen (IRB 10. März 2000; Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997).⁴

Davis-Sulikowski weist darauf hin, dass die Ogboni-Jurisdiktion und staatliches Polizeiwesen nicht unbedingt gegeneinander agieren. Sie sind Teil eines Spektrums von sozialen Vernetzungen, und ihre Interessen in der (Straf-) Verfolgung einer bestimmten Person können sich durchaus überschneiden. Schutz ist sicher nicht von der lokalen Polizei zu erwarten: die Person muss sich aus ihrem sozialen Kontext ziehen, was angesichts der vollständig auf soziale Vernetzung beruhenden nigerianischen Lebensentwürfen und Lebenschancen als schwere Strafe empfunden wird. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

5.4 "Reformed Ogboni Fraternity"

Zu unterscheiden sind die traditionellen Ogboni-Geheimgesellschaften von der so genannten "Reformed Ogboni Fraternity", die gleich einer säkularisierten Variante der Geheimgesellschaft als Unterstützungsnetzwerk für Yoruba in wichtigen öffentlichen Ämtern und Unternehmen fungiert. Sie wurde 1914 von Archdeacon Thomas Ogubiyi gegründet (Institut für Afrika-Kunde 1. Oktober 1997; UK Home Office April 2001, Abs. 9.1ff), der wohl den NigerianerInnen den Weg der Christianisierung ebnen wollte, ohne dass sie auf gewohnte Strukturen und Insignia verzichten müssen.

Inwieweit sich Strukturen der Ogboni-Geheimgesellschaft und der "*Reformed Ogboni Fraternity*" überlappen, ist aus den vorliegenden Quellen nicht zu beantworten. VertreterInnen der "Reformed Ogboni Fraternity" weisen einen Zusammenhang brüsk zurück (The African Guardian 26. April 1993, S. 35f.). AufnahmewerberInnen, die einer "*Aboriginal Fraternity*" mit primitiven Sitten angehören, können nicht in den Rang eines Mitgliedes aufgenommen werden. Sie dürfen aber als Besucher eingeladen werden, um ihnen "eine Gelegenheit zu geben, das Licht der Verbesserung zu erkennen". An den Zeremonien der Bruderschaft dürften sie auf keinen Fall teilnehmen (Art 20.b). Ein Mitglied der ROF, das einer "*Aboriginal Fraternity*" beitrifft, wird aus der ROF ausgeschlossen (IRB NGA36834.E 13. März 2001).

Während Vertreter der ROF hier eine deutliche Abgrenzung zu traditionellen Ogboni-Gesellschaften suchen, haben sie die Titel dieser Gesellschaften in ihre Nomenklatura übernommen. Hocharangige Mitglieder heißen Olori Oluwo, Olori Apena, weibliche Mitglieder, die zeremonielle Ämter bekleiden, Eluru (vgl. IRB NGA36834.E 13. März 2001).

Aufnahme in die *Reformed Ogboni Fraternity* sollen nur Männer ab 21 Jahren und Frauen ab 30 Jahren finden. Festigkeit des Charakters und ein gesicherter materieller Hintergrund werden als Grundvoraussetzung verlangt (IRB 14. April 2000).

⁴ Für eine Analyse von Selbstjustiz in einem Fall von Hexereivorwürfen in Benin siehe Alber, Erdmute: „Hexerei, Selbstjustiz und Rechtspluralismus in Benin“. In: *Afrika Spektrum* 36 (2001), S. 145-167

6. Studentenkulte

6.1 Überblick

Studentenkulte verbinden die Logik und Struktur traditioneller Geheimgesellschaften mit der britischen Tradition der Bruderschaften "fraternities". Beide bieten dem Einzelnen die Möglichkeit einer klaren, vorhersehbaren sozialen Integration, Versprechungen der Unantastbarkeit und des gesicherten sozialen Aufstiegs.

Die Entstehung der Studentenkulte geht auf die Unabhängigkeitsbestrebungen im Rahmen der studentischen Politik an den Universitäten zurück. Die erste Bruderschaft ("Fraternity") soll die *National Association of Seadogs* oder auch *Pirates Confraternity* an der Universität Ibadan gewesen sein, die 1952 gegründet wurde. Ein berühmtes Mitglied dieser Bruderschaft ist Wole Soyinka, der sich seit Anfang der achtziger Jahre um eine Auflösung der Studentenkulte an den Universitäten bemüht. Auflehnung gegen den Kolonialherrn verbanden sie mit philanthropischen Bemühungen, die Studentenschaft zu bilden und zu erziehen und so auf die Unabhängigkeit vorzubereiten (Ogunbameru in Ogunbameru 1997, S. 4). Mit der Gründung der *Supreme Eiyeye Confraternity* an der Universität Ibadan im Jahr 1968 begann ein Richtungswechsel der Studentenkulte. Die Supreme Eiyeye Confraternity richtete sich gegen Unterdrückung durch die Regierung, beruhte daher auf Geheimhaltung und war nicht länger frei von Gewaltanwendung (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 56). Die *Buccaneers* und die *Black Axe* spalteten sich von der *Pirates Confraternity* ab; vor allem letztere betonte einen "schwarz-afrikanischen" Nationalismus und wandte sich gegen die kolonialen Ideale, die die *Pirates* ihrer Meinung nach verfolgten (IRIN 1. August 2002). In den folgenden Jahren wurde eine große Anzahl von Studentenkulturen auf geheimer Basis gegründet, die auch gegeneinander auftraten (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 56/57).

Mit diesem ursprünglich politischen Anliegen haben heutige Studentenverbindungen wenig gemein. Laut einer von Daily Trust zitierten Studie sollen derzeit folgende Studentenkulte an den Universitäten aktiv sein:

Black Axe, Black Cats, Buccaneers, Pirates Confraternity, Maphites, Sea Dogs, Black Beret Fraternity, Green Beret Fraternity, Panama, The Dragons, The Frigates, The Walrus, The Baracudas, The Canary, The Himalayas, The Vikings, Neo Black Movement, Musketeers Fraternity, Trojan Horse Fraternity (Oasis of the Silhouette), Temple of Eden Fraternity, The Mafioso Fraternity, Osiri Fraternity, Ostrich Fraternity, Eiyeye or Airlords Fraternity, Burkina Faso Revolution Fraternity, The Scorpion Fraternity, Mgba Mgba Brothers Fraternity, Cappa Vendetto, KKK Confraternity, Third Eye Confraternity, The Black Brassieres, The Amazon, Daughters of Jezebel. (Daily Trust 6. August 2002)

6.2 Struktur, Rekrutierung von Mitgliedern und Rituale

Bruderschaften sorgen für Sicherheit und Unterstützung für ihre Mitglieder an den Universitäten. In der Regel verbunden mit einflussreichen Personen außerhalb der Universitäten erhoffen sich Studenten durch eine Mitgliedschaft eine berufliche Seilschaft auch nach Studienabschluss.

Alle Bruderschaften haben eine Verfassung, die Verfahrensregeln, Initiationsriten, Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Beziehungen mit anderen Bruderschaften und der Gesellschaft als solches regeln. Sie sind straff hierarchisch organisiert, auch wenn die Titel von Kult zu Kult unterschiedlich sind. Die Kleidung ist pseudo-militärisch, viele Bruderschaften tragen ein Beret. Grußformeln und die Farbe der Kleidung und der Masken, die die Mitglieder während ihrer Aktivitäten im Rahmen des Kults tragen, dienen dazu, Mitglieder zu erkennen und sich von anderen Kulturen zu unterscheiden.

Die Aufnahmeeregeln sind streng, und reichen vom Nachweis akademischer Auszeichnung bis zur Durchführung bestimmter Aufgaben, deren Natur die Loyalität und das Schweigen der Mitglieder sichern soll: Diebstahl von Fahrzeugen und Universitätsunterlagen bis zum Beibringen von menschlichen Schädeln und Vergewaltigung von Universitätsdozentinnen sollen Beispiele für die "mit Versatzstücken afrikanischer traditioneller Religionen" ausgestatteten Initiationsriten sein (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 59; Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002).

Mitglieder werden vor allem zu Beginn eines neuen Studienjahrs rekrutiert; es käme kaum vor, dass sich jemand um die Mitgliedschaft bewirbt, wobei ein solcher Fall auch nicht ganz auszuschließen ist. (Elegbeleye, Adelola, Akinyele in Ogunbameru 1997, S. 39, 58, 80ff.) Zur Zielgruppe gehören vor allem die Kinder von reichen Eltern mit angesehenen Berufen (Richter, Universitätsprofessoren, Politiker, Armee) und einflussreichen Positionen, die für Mitglieder bei Polizei und Justiz oder der Universitätsverwaltung intervenieren können (Elegbeleye in Ogunbameru 1997, S. 39). Teilweise werden auch Kinder aus ärmlichen sozialen Verhältnissen rekrutiert, da bei ihnen Geltungsbedürfnis und leichte Beeinflussbarkeit vermutet wird und sie die von den Kulturen angebotene finanzielle Unterstützung brauchen (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 60). Dennoch sollen weniger als 2% der Kultmitglieder aus ärmlichen Häusern kommen (Jidi Owoeye in Ogunbameru 1997, S. 27). Neben geschmeichelter Eitelkeit, Neugier und wirtschaftlicher Notwendigkeit soll auch die Rivalität mit bestimmten Personen, die einem Kult angehören, Motiv zum Beitritt sein, da der Kult eine geschützte Möglichkeit bietet, Rache zu üben (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 59/60). Über Jahrgangsbeste würde regelmäßig das Gerücht verbreitet, dass sie Mitglieder eines Studentenkultes sind, um das Ansehen und die Bedeutung der Kulte zu steigern (Fawole in Ogunbameru 1997, S. 111).

Mitglieder der Professorenschaft und der Universitätsverwaltung sollen oft treibende Kraft hinter den Studentenkulten sein (Daily Trust 6. August 2002). Laut Fawole würde von Eltern, die Mitglied in einem Kult sind oder waren, durchaus erheblicher Druck auf die Kinder ausgeübt, ebenfalls diesem Kult beizutreten (Fawole in Ogunbameru 1997, S. 111).

Mehrere Autoren des Sammelbandes *Readings on Campus Secret Cults* (Ogunbameru 1997) betonen, bereits im Initiationsstadium sei es nicht ratsam aus einem Kult wieder austreten zu wollen.

Beispiele für Mottos der Studentenkulte

Pirates Confraternity: "no friend, no foe" (Jide Owoeye in Ogunbameru 1997, S. 24)
 Black Axe: "an eye for an eye" Universität von Benin (ibid.)
 Vikings: "blood for blood" (ibid.)
 K.K.K. "kill and go" (ibid.)
 Buccaneer: "no bribe, no pay" (Adelola in Ogunbameru 1997, S. 61)

Studentenkulte tragen gewaltsame Konflikte sowohl zwischen den Mitgliedern eines Kults als auch mit anderen Kulturen und der Universitätsverwaltung aus. Anlass für Gewalt kann der Kampf um Einfluss in den Entscheidungsgremien der Studentenvertretung sein wie auch der Schutz von Mitgliedern in privaten Streitigkeiten mit anderen Kultmitgliedern, Racheaktionen und Streitigkeiten um den "rechtmäßigen Besitz" einer Frau (Adelola, Ogunbameru, Jide Owoeye in Ogunbameru 1997, S. 65, S. 4, S. 29). Unter der Militärregierung sollen die Kulte auch gezielt gegen die gewählten StudentInnenvertretungen eingesetzt worden sein (IRIN 1. August 2002).

Außerhalb der Universitäten seien die Aktivitäten der Kultmitglieder, die die Quasi-Immunität des Universitätsgeländes ausnutzen, sehr beschränkt; die Kulte an den Universitäten werden aber von Kultgruppen außerhalb der Universitäten unterstützt. Angriffe auf Kultmitglieder würden sowohl an den Universitäten als auch außerhalb verübt. Es hätte Vorfälle gegeben, bei denen die Opfer von Überfällen eines Kults im Krankenhaus nochmals von Kultmitgliedern angegriffen wurden (IRB 10. März 2000).

Die Auseinandersetzungen zwischen den Studentenkulten sollen in den letzten zehn Jahren etwa 250 Todesopfer gefordert haben (IRIN 1. August 2002).

6.3 Regierungskampagne gegen Studentenkulte

Vertreter des Militärs und der Politik sprachen sich wiederholt gegen gewaltsame Aktivitäten der Geheimkulte an den Universitäten und in der nigerianischen Gesellschaft aus. Der Justizminister Chief Bola Ige trat im Juli 2000 sogar für die Einführung der Todesstrafe für Kultmitglieder ein (Postexpress Wired 27. Juli 2000). Obasanjo begann bald nach seinem Amtsantritt eine Kampagne gegen Studentenkulte. Den Universitäten wurde eine Frist von drei Monaten gesetzt, um die Kulte aufzulösen (IPS 3. September 1999; Daily Mail & Guardian 21. September 1999). Zahlreiche StudentInnen haben in dieser Zeit die Mitgliedschaft in den Kulturen zurückgelegt und, so wurde angenommen, der Einfluss der Kulte verringerte sich (IRB 10. März 2000; Newswatch 31. Juli 2002).

Der Rektor der Abia State Polytechnic Universität äußerte jedoch bereits im Juni 2000 seine Besorgnis, dass die StudentInnen, die ihre Mitgliedschaft in den Studentenkulturen zurückgelegt hatten, den Kulturen wieder beigetreten wären (Vanguard 9. Juni 2000). Die nigerianische Menschenrechtsorganisation *Human Rights Law Service* sprach in einem Bericht vom Mai 2000 ebenfalls von einem Wiederaufleben der Auseinandersetzungen zwischen Kulturen an den Universitäten in den zwölf Monaten nach dem Regierungsantritt von Obasanjo. Trotz der allgemeinen Verurteilung der kultischen Aktivitäten durch die neue Regierung und die Bevölkerung Nigerias gebe es immer noch Universitäten, für die die Kulte ein Teil des Universitätslebens sind; neue Studenten würden weiterhin Initiationsriten durchlaufen (HURILAWS Mai 2000).

Der Mord am Vorsitzenden der StudentInnenvertretung an der Lagos State University im März 2002, angeblich im Zusammenhang mit seiner Anti-Kult-Kampagne, und die Ermordung von 17 StudentInnen bei Auseinandersetzungen zwischen Studentenkulturen an der Universität von Nsukka Mitte Juni 2002 setzten eine neuerliche Debatte über Studentenkulte in den Medien in Gang (IRIN 1. August 2002). Ein Journalist des *Daily Trust* vermutet, dass die von Präsident Obasanjo gestifteten 300 Millionen Naira zur Ausrottung des Kultwesens an den Universitäten von diesen veruntreut wurden, während sie StudentInnen dazu bewegten, ihre Abwendung vom Kultwesen in der Öffentlichkeit kundzutun (Daily Trust 6. August 2002). Einflussreiche AbsolventInnen der Universitäten sollen die Studentenkulte mit Waffen und Geld unterstützen (Newswatch 31. Juli 2002).

Von einer nachhaltigen Wirkung der Maßnahmen der Regierung gegen das Kultwesen kann daher nur schwerlich die Rede sein (siehe auch Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002).

6.4 Sanktionen gegen Kultmitglieder

Eine der Sanktionen für Mitgliedschaft in einem Geheimkult ist der Ausschluss von der Universität (Daily Trust 6. August 2002). Manche Universitäten ziehen allerdings therapeutische Behandlung vor, da sie fürchten, die StudentInnen würden im Fall eines Ausschlusses ihr Unwesen außerhalb der Universität fortsetzen (Vanguard 9. Juni 2000).

In Edo State wurde im Dezember 2000 ein Gesetz verabschiedet, das Geheimkulte an Universitäten und im öffentlichen Dienst verbietet und die Mitgliedschaft in einem Kult unter anderem mit Freiheitsstrafe von 21 Jahren für die Teilnahme an der Initiation von neuen Mitgliedern bedroht. Die Polizei habe das Recht, Verdächtige ohne Haftbefehl festzunehmen (This Day 8. Dezember 2000).

Zeitungen berichten regelmäßig von einem raschen Eingreifen der Polizei und von Festnahmen der verdächtigen Personen (IRIN 1. August 2002; Vanguard 8. Februar 2002; Postexpress Wired

26. Juli 2000; Postexpress Wired 6. Juli 2000; Newswatch 31. Juli 2002; siehe auch UK Home Office April 2002, Abs. 8.39).

Nicht immer kommt es nach solchen Vorfällen zu Verhaftungen. Nachdem ein Student des *Kwara State Polytechnic* im September 2001 bei einem Zusammenstoß zwischen den Eiyen und den Buccaneers schwer verwundet wurde, soll die Polizei erklärt haben, niemanden verhaftet zu haben und forderte gleichzeitig die Eltern auf, besser auf ihre Kinder aufzupassen (The Guardian 17. September 2001). Im viel publizierten Fall des Mordes an 5 StudentInnen der Obafemi Abolowo Universität im Juli 1999, der Auslöser für die Regierungskampagne gegen StudentInnenkulte war, wurde im Juli 2000 das Gerichtsverfahren gegen 13 Kultmitglieder eingestellt, da die Staatsanwaltschaft nicht alle Beweismittel vorlegen konnte (Postexpress Wired 26. Juli 2000).

Die Verwaltung der Universitäten, an denen gewalttätige Kulte präsent sind, hat sich wiederholt über die unzureichende Bestrafung von Kultmitgliedern beklagt. Dies wird von den Universitäten und einem Mitarbeiter der *Civil Liberties Organisation* (CLO) auf die Tatsache zurückgeführt, dass Kultmitglieder zumeist Kinder von reichen Familien sind, die beträchtlichen Einfluss auf die Justiz ausüben (IRB 10. März 2000). Der Universitätsverwaltung wird hingegen vorgeworfen, dass sie aus Angst vor Racheaktionen der Kultmitglieder zu wenig gegen die Kulte unternehmen (Newswatch 31. Juli 2002).

Zumindest Mitte der neunziger Jahre soll es vorgekommen sein, dass Mitglieder der Studentenvertretung nach Auseinandersetzungen mit Kultmitgliedern in Haft verblieben, während die Kultmitglieder freigelassen wurden. Auch Polizisten selbst sollen als Mitglieder von Studentenkulten identifiziert worden sein (Ademola in Ogunbameru 1997, S. 97).

6.5 Selbstjustiz gegen Kultmitglieder

Die in der Anti-Kult-Bewegung engagierten StudentInnen scheinen in der Zwischenzeit zur Selbstjustiz zu greifen. 2001 sollen 13 StudentInnen an der Lagos State University wegen Verdachts auf Mitgliedschaft in einem Geheimkult von KommilitonInnen exekutiert worden sein. 56 weitere mutmaßliche Kultmitglieder sollen öffentlich ausgepeitscht und dann der Polizei übergeben worden sein (Newswatch 31. Juli 2002).

6.6 Polizeischutz vor Bedrohungen durch einen Kult

Ein Mitarbeiter des *Center for Responsive Politics* meinte in einem Brief an das IRB, Personen, die von Mitgliedern eines Kultes bedroht würden, könnten sich durchaus an die Polizei wenden. Selbst wenn ein Polizist selbst einem Kult angehöre, würde nicht er allein über die Verfolgung einer Anzeige entscheiden. Sollte es sich bei dem Beschwerdeführer um eine mittellose Person handeln, könnte es vorkommen, dass ein Polizist der Meinung ist, die Strafverfolgung einer reichen und mächtigen Person, die hinter den Drohungen steht, zahle sich nicht aus. Ein Mitarbeiter der *Civil Liberties Organisation* CLO meinte gegenüber der kanadischen Einwanderungsbehörde, es gebe keinen ausreichenden Schutz für Personen, die von einem Kult bedroht werden (IRB 10. März 2000; ebenso Institut für Afrika-Kunde 4. April 2002).

Laut einem nicht namentlich genannten Kultmitglied, einem Absolvent der Universität in Enugu State, würden graduierte Kultmitglieder die StudentInnen mit Waffen versorgen. Auch die Eltern rüsten ihre Kinder manchmal mit Gewehren aus. Sofern es sich um einflussreiche Leute handelt, könnte die Polizei keine Schritte gegen die Kinder solcher Eltern unternehmen (Newswatch 31. Juli 2002).

7. Traditionelle Religion und Rituale

7.1 Die Rolle von Okkultismus in der nigerianischen Gesellschaft

Sowohl Vigilantengruppen als auch Geheimgesellschaften entspringen traditionellen Formen politischer und sozialer Kontrolle in Nigeria. Ihre Legitimität und Autorität gründen sich oft auf Magie und Okkultismus und bilden somit einen Gegenpol zur "westlichen" Justiz und Rechtstaatlichkeit, die für NigerianerInnen wie in vielen anderen ehemaligen Kolonien wenig mit Gerechtigkeit zu tun haben, sondern für die Bedürfnisse der neuen staatlichen und wirtschaftlichen Eliten instrumentalisiert wurden und werden.

Eine weitere Gemeinsamkeit von Vigilantengruppen und Geheimgesellschaften ist eine Pervertierung der Methoden in einem Zeitalter gravierender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umwälzungen. Durch Kolonialmacht und Einführung eines europäischen Staatsmodells ihrer ursprünglichen Macht und Legitimität beraubt, ziehen sie sich in den Untergrund zurück und wenden sich oft gegen die Gemeinschaft, die zu schützen sie eigentlich gedacht waren.

Ritualmorde und Menschenopfer

In nigerianischen Tageszeitungen wird immer wieder über Opfer von Ritualmorden berichtet (IRB 6. April 1999; Postexpress Wired 6. August 1999, 27. Juli 1998; Vanguard 11. Juni 2002, 17. Juni 2002, Vanguard 24. Juni 2002). Vor allem in den südöstlichen Bundesstaaten, insbesondere bei den Igbo, soll es auch heute noch zu Morden aus rituellen oder religiösen Gründen kommen. (IRB 6. April 1999, Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002). OMCT/CLEEN berichten über glaubwürdig untermauerte Fälle von Ritualmorden und Kannibalismus im Zuge des Konflikts zwischen Aguleri/Umuleri im Jahre 1995 (OMCT/CLEEN April 2002, S. 11)

Gesicherte Zahlen gibt es allerdings kaum und ExpertInnen sind sich uneinig, wie weit verbreitet das Phänomen des Mordes zu Ritualzwecken in Nigeria tatsächlich ist und wie viel davon Gerüchten zugeschrieben werden muss (IRB 6. April 1999). Laut einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung sollen zwischen 1992 und 1996 ca. 6000 Menschen Opfer von Ritualmorden geworden sein (Harnischfeger 2001, S. 26, Fn. 37 unter Berufung auf FAZ 2. November 1996). Auch Mitglieder von Studentenkulten sollen ihre Opfer rituell verstümmeln. Zu beachten ist allerdings, dass "Ritualmord" Teil eines in Nigeria üblichen Angebots von Metaphern für Gewalt ist, und nicht alle Zeitungsmeldungen über "Ritualmorde" für bare Münze genommen werden können und sollen. Das heißt allerdings nicht, dass es in solchen Fällen nicht zu einer Gewalttat gekommen wäre, sondern dass ihr die religiöse oder rituelle Komponente fehlt. (Davis-Sulikowski, 16. September 2002).

Ritualmord oder der Besitz von Leichen, Leichenteilen oder menschlichem Blut ohne entsprechendes medizinisches Zertifikat ist in manchen Bundesstaaten ein eigener Straftatbestand, der aus der Übernahme der europäischen Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts herrührt, der aber heute noch Geltung hat bzw. wieder belebt wird. In Zamfara soll etwa 1998 ein entsprechender Erlass eingeführt worden sein (Postexpress Wired 27. Juli 1998). In Anambra State ist wiederum der Besitz von frischen menschlichen Schädeln strafbar (The News 6. März 2002). Im Juni 2002 berichtete Vanguard, dass eine aufgebrachte Menge in Anara, Imo State, das "palastartige Haus" von mutmaßlichen Ritualmördern sowie die Polizeistation niedergebrannt hatte, nachdem der Verdächtige auf Kautionsfreigelassen worden sein soll (Vanguard 11. Juni 2002).

Während es offensichtlich zu Fällen kommt, in denen Leichen rituell verstümmelt werden, scheint der Vorwurf des Ritualmordes gleich dem der Hexerei ein wirksames Mittel, um Angst und Hass gegen ein unliebsames Mitglied einer Gemeinschaft zu schüren und seinen Ausschluss aus der Gemeinschaft oder sogar seine Ermordung zu rechtfertigen (vgl. den Fall des "Propheten" Eddy Okekes, der von den Bakassi Boys hingerichtet worden sein soll).

Harnischfeger⁵ führt die in den achtziger und neunziger Jahren zu beobachtende steigende Angst vor Hexerei und Ritualmorden auf eine Reaktion der stark auf den Familienverband als wirtschaftliche und soziale Einheit konzentrierten nigerianischen Gesellschaft auf zunehmend individualisierte und urbanisierte Formen der Bereicherung zurück. Warum, so fragt er, ist der Glaube an Ritualmorde und Verhexen von engen Familienangehörigen als Grundlage für jeglichen Wohlstand so weit verbreitet? Da im traditionellen Familienverband Unterstützung und Schutz sowie jegliches wirtschaftliches Einkommen in der Familie geteilt werden muss, wird ein Einbehalten von wirtschaftlichem Gewinn – dessen Herkunft aus Ölgeschäften und sonstigem "business" noch dazu als äußerst undurchsichtig und unerklärlich empfunden wird und oft auch ist – zum Zwecke des persönlichen Fortkommens als "Verrat" an der Familie empfunden. Jegliches Zeichen von Wohlstand wird hier auf okkulte, magische Machenschaften zurückgeführt, und bedroht fühlen sich die Familienangehörigen, die einen Anspruch auf eine Verteilung der tatsächlichen oder imaginierten Reichtümer erheben und sich im wahrsten Sinne des Wortes "ermordet" fühlen, wenn sie sich nicht mehr auf Verwandte aus der Stadt als notwendigste Einkommensquelle verlassen können. Gleichermaßen in Angst vor Hexerei leben aber auch diejenigen, die es "geschafft" haben, und Häuser und sonstige Besitztümer vor Brandstiftung und sich selbst vor Giftanschlägen (glauben) schützen müssen.⁶

Dass in Berichten über Anklagen wegen Ritualmorden oder Handels mit Leichenteilen immer wieder die Namen von Politikern auftauchen (Vanguard 17. Juni 2002, 24. Juni 2002; Harnischfeger 2001), kann gleichermaßen an der oben erwähnten weit verbreiteten Überzeugung liegen, Reichtum und Macht könnten nur unter Zuhilfenahme okkulten Mittel erworben werden, wie an Versuchen, Politiker mit Anschuldigungen der Hexerei, Zauberei oder Beteiligung an Ritualmorden zu diskreditieren.

Menschenopfer im Zuge von religiösen Zeremonien sollen hingegen kaum mehr vorkommen (IRB 6. April 1999). *The News* berichtete im März 2002 von einer Igbo-community in Enugu State, die den Odo und Ezugu-Gottheiten menschliche Opfer dargebracht haben soll; die Polizei soll auch tatsächlich eine Reihe von menschlichen Schädeln in der Nähe des Schreins gefunden haben. Angehörige der christlichen Gemeinschaft in der Ortschaft, die die Polizei auf die Menschenopfer aufmerksam gemacht haben will, seien wiederum von den Odo und Ezugu Neke mit dem Tod bedroht worden und sollen der Schreinschändung und des Diebstahls von religiösen Gegenständen – ihrer Meinung nach böswillig – angeklagt worden sein (The News 6. März 2002).

Laut Morton-Williams sollen die Ogboni im Zuge von Initiationsriten keine Menschenopfer dargebracht haben. Ein Menschenopfer wurde hingegen gebracht, wenn sich die Mitglieder auf keine einstimmige Entscheidung einigen konnten, um die Bindung aller an die einmal getroffene Mehrheitsentscheidung zu sichern (Morton-Williams 1960, S. 370).

7.2 Bedeutung traditioneller Religionen

Statistiken geben meist einen Prozentsatz von 50% für Angehörige muslimischen, 40% für Angehörige christlichen Glaubens und 10% für Angehörige animistischer Religionen an. Bei diesen Zahlen muss beachtet werden, dass im Leben der meisten NigerianerInnen, ungeachtet ihres Religionsbekenntnisses, Elemente traditioneller Religionen in der einen oder anderen Form eine

⁵ Die Ausführungen über Hexerei und Ritualmorde beziehen sich auf einen Aufsatz von Johannes Harnischfeger: "Unverdienter Reichtum: Über Hexerei und Ritualmorde in Nigeria" in: *Sociologus. Zeitschrift für empirische Ethnosoziologie und Ethnopsychologie*, 1997/1, S. 129ff. Ähnlich argumentiert Smith, Daniel Jordan: „Ritual killing, 419, and fast wealth: inequality and the popular imagination in southeastern Nigeria" in: *American ethnologist*. - Arlington. - 2001, vol. 28, nr. 4, p. 803-826

⁶ Dass auch nur eine geringfügige wirtschaftliche Besserstellung zu Hexereianschuldigung und Brandstiftung an Haus und Gut führen kann, wurde der Verfasserin gegenüber auf einer Rundreise durch die Provinz Katanga in der DR Kongo im Oktober 2001 von entwicklungspolitischen AkteurInnen immer wieder geschildert. So müssten sich beispielsweise lokale KoordinatorInnen von mit ausländischen Geldern geförderten Brunnenprojekten hüten, ein größeres oder besser ausgestattetes Haus zu bauen, wenn sie nicht die Missgunst der Gemeinschaft auf sich ziehen und der Hexerei bezichtigt werden wollen.

Rolle spielen (Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002). Ob es sich um die Teilnahme an einem der zahlreichen Festivals, die Befragung von Orakeln, den Gebrauch von Fetischen, Zaubermitteln oder Anbetung eines Schreins oder um spirituellen Terror mit Hilfe von Geisterbeschwörung und Voodoo-Flüchen handelt, Versatzstücke alter Religionen sind im politischen und gesellschaftlichen Leben Nigerias allorten präsent. Orakelanbetung ist sowohl bei den Yoruba als auch bei den Igbo ein weit verbreitetes Phänomen, wenn auch durch eine Vermischung von Kulturen, Gottheiten und Ritualen manchmal kaum eine Ähnlichkeit mit den ursprünglichen Kulturen mehr besteht.

Manche religiöse Stätten wie Ife-Ife, das große Orakel der Yoruba und Ursprung der Yoruba-Königreiche, dienen auch zur Stärkung des ethnischen Nationalismus und sind schon deswegen keine vernachlässigbare, auf Folklore reduzierte Einrichtung. Ob es sich dabei im Fall von Moslems oder ChristInnen nun um religiöse Praktiken im eigentlichen Sinne oder um ein soziologisches Phänomen handelt, ist Gegenstand eines Artikels von Wande Abimpola aus dem Jahr 1991 (Abimbola in Olupona 1991, S. 51-58). Da die meisten Yoruba sich durch Verehrung des Orakels oder Teilnahme an einem Festival beruflichen Erfolg versprechen, hält Abimpola es für wahrscheinlicher, dass nicht Glaube an die Gottheiten, sondern der Wunsch nach Einbindung in ein soziales Netzwerk (das auch Ahnen miteinschließt) und Herstellung von Gruppenloyalität Hauptmotiv für die Mitgliedschaft in traditionellen Kulturen ist. Daher ist für viele ChristInnen und Moslems die Teilnahme an solchen Festen mit ihrem Glaubensbekenntnis durchaus vereinbar (ähnlich auch IRB, 26 September 2000). Insbesondere die Trauerarbeit bei einem Todesfall und der Glaube an die Nützlichkeit von Zaubermitteln haben NigerianerInnen ungeachtet der religiösen Zugehörigkeit gemein.

Im heutigen Yorubaland und in ganz Nigeria gibt es eine dauernde und unersättliche Nachfrage nach magischen Hilfsmitteln zur Beseitigung von bösen Elementen und zur Stärkung des Gefühls, Zugang zu Macht, Schutz, erhöhtem Status, Gesundheit, Wohlhaben, und Befreiung von physischen und psychischen Beschwerden erlangen zu können. Die Erfüllung dieser weltlichen Bedürfnisse verlangt nach übernatürlicher Gunst. So lange die traditionelle Religion der Yoruba die Erfüllung dieser Bedürfnisse verspricht, und so lange die Menschen Angst und Sorge hinsichtlich ihrer Zukunft haben, so lange werden traditionelle Religion, Magie und Medizin in der afrikanischen Gesellschaft ihre Bedeutung behalten (Abimpola 1991, S. 57, Übersetzung Bettina Scholdan).

Auch die in Nigeria allgegenwärtigen Evangelisten und neu-christlichen Kirchen nehmen Bezug auf die magischen Aspekte der nigerianischen Alltagswelt und werben neue Mitglieder durch Wunderheilungen und kultartige Verehrung der Prediger. (Maier 2000, S. 251ff.)

Die schweren Zusammenstöße zwischen Yoruba und Hausa in Sagomo, Ogun State, im Juli 1999, wurden durch den Mord an einer Hausa-Frau ausgelöst, die die Ausgangssperre für Frauen während des traditionellen Oro-Festivals missachtet und so das Verbot für Frauen, "Oro" zu sehen, übertreten hatte. Der Festzug der Yoruba war zum ersten Mal seit Jahren durch ein Hausa-Viertel gezogen (IRB 26. September 2000). Der Vorfall ist exemplarisch nicht nur für die Anwendung von Gewalt bei einem religiösen Tabubruch, sondern auch für die Durchwirkung aktueller Konfliktsituationen und -dynamiken mit ethno-tribalen, religiösen und politischen Elementen.

Elemente des okkulten Charakters von Geheimgesellschaften wirken in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens fort, wie im Zusammenhang mit den Vigilantengruppen und den Studentenkulturen deutlich wurde.

Schon jene Orakel, die in früheren Zeiten mit der Rechtsprechung betraut waren, präsentierten sich als eine unerbittliche Macht, die dem Schuldigen nicht nur das Urteil sprach, sondern ihn auch auf der Stelle zermalmen konnte. Neben den Orakelgottheiten nahmen sich oft auch Geheimgesellschaften das Recht, Gesetzesbrecher zu verfolgen. Die Mitglieder dieser Geheimkulte waren bekannt, aber sie trafen sich abgesondert von den Frauen und nicht-initiierten Männern, in eigenen Kulthäusern oder in den Schreinen von Lokalgottheiten. Was sie dort entschieden, wurde von Gruppen junger Männer vollstreckt, die ungestraft töten durften: zuweilen ganz offen, vor der Augen der Dorfbewohner, meist

aber unter der Maske von Ahnen oder Geistern. Ihre Macht wurzelte im Kontakt mit der Geisterwelt, aber auch in Fetischen, Amuletten und anderen magischen Requisiten, die man in den Kultzentren zusammentrug. Solche ‚Kriegsmedizin‘, die die Mitglieder unter enormen Kosten erworben hatten, wurde keineswegs verborgen gehalten, sondern offen zur Schau gestellt, um die Feinde abzuschrecken (Harnischfeger 2001, S. 29/30).

An diese Tradition knüpfen die Machtrituale heutiger Vigilantengruppen, die das Vakuum staatlicher Ordnung auffüllen wollen, an:

An die Stelle staatlicher Institutionen treten Bürgerwehren oder Milizen, die ihre Macht durch öffentliche Exekutionen zelebrieren. Da sie sich ähnlich organisieren wie traditionelle Geheimkulte, sind sie durch die Bürger kaum noch kontrollierbar (Harnischfeger 2001, S. 1).

7.2.3 Könignachfolge

Die Regelung der Könignachfolge ist von Ort zu Ort und von Gemeinschaft zu Gemeinschaft unterschiedlich. Vererbung, Rotation, Wahl durch einen Ältestenrat und in jüngerer Zeit Kauf eines Titels sind mögliche Formen der Nachfolge in die Position eines traditionellen *chiefs*.

Auch Krönungsrituale variieren und lassen sich nicht verallgemeinern. Manche Rituale sollen deutliche "heidnische" Elemente enthalten, die für gläubige ChristInnen schwer zu ertragen wären. In traditionellen Gesellschaften konnte ein Sohn, der dem Vater auf den Thron nachfolgen sollte und wegen seines christlichen Glaubens das Krönungsritual oder den Thron ablehnte, aus der Gemeinschaft ausgeschlossen oder sogar getötet werden. Ein soziales Stigma und die damit verbundene Ausschluss aus dem verwandtschaftlichen Unterstützungsnetzwerk ist ebenfalls eine der möglichen Auswirkungen einer solchen Weigerung (IRB 12 Juni 2000 unter Bezug auf ein Schreiben des Sonderbeauftragten des Ebonyi State Government) In einer Auskunft vom 27. September 2000 wird von einem vom IRB befragten Anthropologen die Meinung vertreten, dass die Igbo wenig Interesse hätten, jemanden einen Titel als *eze* aufzuzwingen. Eine solche Position sei eine Ehre und keine Strafe. (IRB 27 September 2000)

Zwei Afrikanisten an der Cornell University und an der University of Northern Iowa, die im April 1999 vom IRB interviewt wurden, erklärten, es sei sowohl bei den Yoruba als auch bei den Igbo unwahrscheinlich, dass jemandem ein Titel aufgezwungen würde, selbst wenn dieser wie der Titel des *Oba* bei den Yoruba vererbt würde. (IRB 30 April 1999)

7.2.4 Osu Kaste

Bei den Osu handelt es sich um eine religiöse Kaste der Igbo (Ibo), die 1963 (andere Angabe: 1956; Newswatch 12. Jänner 2000) per Gesetz abgeschafft wurde (IRB 7. Jänner 1999).

Laut mehrerer uns vorliegender Unterlagen werden Angehörige der Kaste der Osu weiterhin als „BürgerInnen zweiter Klasse oder SklavInnen“ betrachtet. Sie dürfen sich nicht unter die übrige Bevölkerung mischen (sie leben in einem eigenen Stadtteil), keine als "Freie" Geborenen heiraten, oder ihre Waren auf den allgemeinen Märkten anbieten (IRB 31. März 2000; 6. April 1999). Die Kaste der Osu soll mit der der Unberührbaren in Indien vergleichbar sein. (Igbo Culture, o.D.).

Die Osu wurden trotz ihres sozial niedrigen Status von den übrigen Igbo als „Diener Gottes“ angesehen. Daher meinte ein vom kanadischen Immigration and Refugee Board befragter Afrikanist auch, dass es unwahrscheinlich sei, dass Angehörige der Osu den Göttern zum Opfer gebracht würden, außer ein Hohepriester hätte es angeordnet. Das Gesetz verbiete aber solche Opfergaben und die Behörden würden sie als Mord verfolgen (siehe auch IRB 7. Jänner 1999).

Derselbe Experte sagte auch, dass viele Osu in die Städte abwandern würden, und dort ihr soziales Stigma durchaus verbergen könnten (IRB, 6. April 1999).

Der Clan der Umuode in Enugu State soll sich gegen die fortdauernde Behandlung als Osu zur Wehr setzen. Die Umuode gelten als Nachfahren von Osu und seien daher weiterhin Diskriminierungen und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. 1995 kam es zu blutigen Zusammenstößen zwischen den Umuode und ihren Nachbarn, bei denen mehrere Personen getötet wurden (Newswatch 12. Jänner 2000).

8. Konfliktlinien in Nigeria

8.1 Hintergrund und Ursachen

Seit dem Amtsantritt von Präsident Obasanjo im Mai 1999 sind nach Schätzungen von Menschenrechtsorganisationen und Medien etwa 10.000 Menschen bei über 50 gewaltsamen Zwischenfällen zwischen ethnischen, tribalen und/oder religiösen Gruppen ums Leben gekommen. Zusätzlich kommt es regelmäßig zu massiven Vertreibungen von zehntausenden bis hunderttausenden Menschen aus Konfliktgebieten. Genaue Angaben über das Ausmaß der Vertreibungen sind schwer zu machen, da einerseits die Regierung dazu neigt, das Problem und die Zahlen herunterzuspielen und andererseits viele Vertriebene im weiteren Verwandtschaftsnetzwerk unterkommen. (Norwegian Refugee Council: Global IDP Project: Profile of Internal Displacement Nigeria, Juli 2002, S. 6, 9; OMCT/CLEEN April 2002, S. 7)

Das Global IDP Project des Norwegischen Flüchtlingsrates nennt fünf Hauptfaktoren für diese inter-kommunalen Konflikte:

1. Religion: Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen
2. Landbesitz und -nutzung
3. Neuziehung von bundesstaatlichen und lokalen Grenzen
4. Öl und Ressourcen
5. Ethnizität

Die fünfte Kategorie zieht sich als bestimmendes Element durch alle Konfliktherde; sowohl Auseinandersetzungen über Religion, Landbesitz und -nutzung, Zugang zu Ämtern und Patronage über die Ziehung von Bezirksgrenzen, und Kontrolle über die Ressourcen aus der Ölproduktion werden über das Merkmal ethnische bzw. tribale Zugehörigkeit artikuliert. Ein entscheidendes Kriterium, das auch zur kaskadenartigen Verbreitung von Unruhen in anderen Teilen Nigerias beiträgt, ist die Unterscheidung zwischen Indigenen (Ansässigen) und Siedlern (Neuhinzugekommenen), wobei die als neu hinzugekommen Betrachteten durchaus bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in der betreffenden Region ansässig sein können. Die Siedler haben schlechteren Zugang zu politischer Vertretung und wirtschaftlichen Ressourcen und appellieren oft an die Vertretung ihrer ethnischen oder tribalen Gruppe in ihrem traditionellen Siedlungsgebiet um Schutz und politische bzw. bewaffnete Intervention.

Rolle des Staates:

OMCT/CLEEN orten in ihrem Bericht vom April 2002 die Verantwortung der Bundesregierung und Regierungen der Bundesstaaten sowie staatliche Sicherheitskräfte für die gewaltsamen Konflikte in Nigeria in folgenden Bereichen:

1. *Fehlende Umsetzung der Ergebnisse von Untersuchungskommissionen zu Fällen gezielter Gewaltausübung:*

Bei einer auffallend großen Zahl der Unruhen befinden sich die Gouverneure außerhalb ihres jeweiligen Bundesstaats und kehren erst nach Ende der Auseinandersetzungen

wieder zurück. Die Ergebnisse der gemeinsam mit dem Präsidenten geschaffenen Untersuchungskommission werden in den seltensten Fällen öffentlich gemacht noch werden ihre Empfehlungen umgesetzt. Das verstärkt sowohl die Selbstsicherheit der Täter als auch das Klima der Straflosigkeit.

2. Einsatz von Soldaten für Racheaktionen:

Anstelle von Polizei wird regelmäßig die Armee eingesetzt, um Aktionen gegen ganze Dorfgemeinschaften zu führen. Dabei kommt es zu zahlreichen außergerichtlichen Hinrichtungen, Vergewaltigungen und Plünderungen sowie zu Zerstörungen ganzer Dörfer. Der Präsident, der gleichzeitig Oberbefehlshaber der Armee ist, hat sich bisher geweigert, die Verantwortlichen für diese Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.

3. Einsatz von Soldaten zur Niederschlagung kommunaler Konflikte:

Auch hier kommt es einerseits zu schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der Armee, andererseits gibt es immer wieder Berichte, dass Soldaten eine der Konfliktparteien unterstützen und so zur Verstärkung des Konfliktes beitragen.

4. Mithilfe von Regierungsvertretern:

In fast allen Fällen kommunaler Konflikte sollen Politiker lokale Konflikte für ihre eigenen Interessen schüren oder keine Maßnahmen gegen die Täter ergreifen. Allerdings ist es in solchen Fällen oft schwierig, Anschuldigungen, wie etwa die der Tiv gegen den Verteidigungsminister Danjuma, zu überprüfen.

5. Willkürliche Neuziehung von Verwaltungsgrenzen

Im Laufe der 15-jährigen Militärdiktatur kam es zur Neuschaffung von 15 Bundesstaaten und mehr als 300 Lokalverwaltungsgebieten. Die Folgen sind oft gewaltsame Konflikte um die Neuziehung von Verwaltungsgrenzen, die oft historischen Ansprüchen bestimmter Gemeinschaften oder ihren wirtschaftlichen Interessen widersprachen, während sie andere Gemeinschaften begünstigen. Ansprüche auf Kompensation etwa für verlorene Landwirtschaft wurden bisher ignoriert.

6. Fehlende Lösung für das Problem Indigene/Siedler

Bisher hat die Bundesregierung nichts gegen die rechtliche und faktische Diskriminierung von Siedlern in vielen Bundesstaaten unternommen. Den Siedlern werden Bürgerrechte wie Zugang zu öffentlichen Ämtern und öffentlicher Bildung verweigert. Durch die Segregierung von Wohngebieten nach ethnisch/religiösen Merkmalen sind die Siedler besonders verwundbar für Übergriffe seitens der indigenen Bevölkerung, die angesichts der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage die Siedler immer öfter zum Sündenbock machen. (OMCT/CLEEN April 2002, S. 4-6)

Machterhaltung von Lokalpolitikern durch den Einsatz von kriminellen, meist jugendlichen Gruppen, führt zu schlecht kontrollierbaren Elementen, die sich der Rhetorik von Ethno-Nationalismus und Vigilantismus bedienen, um ihr lokales, auf Angst und Terror beruhendes Regime zu untermauern. Zwei ursprünglich lokalpolitische Konflikte werden nun durch ihre Artikulation über ethnische Zugehörigkeit über die Grenzen der Bundesstaaten miteinander verknüpft und schließlich über den Konflikt mit den staatlichen Sicherheitskräften auf die gesamtstaatliche Makroebene gehoben, wo lediglich das aus der Militärdiktatur bekannte Instrument des uneingeschränkten Armeeinsatzes zur Verfügung zu stehen scheint.

Folgendes Beispiel mag die enge Verstrickung ethnisch artikulierter Konflikte in Nigeria auch über weite geographische Distanzen hinweg mit politischen Interessen und militärischen Übergriffen illustrieren. Im Jahr 1999 kam es zu viertägigen Auseinandersetzungen zwischen der Yoruba-Miliz

OPC und Ijaws in Agejunle (Lagos), die zwölf Tote und zahlreiche Brandstiftungen zur Folge hatten (Ikelegbe 2001/1, S. 16); trotz mehrmaliger Aufrufe der Ijaws lehnt es der *Ijaw Youth Council* ab, zum Schutz der dortigen Ijaw-Bevölkerung nach Lagos zu fahren, um einen ethnischen Krieg zu vermeiden. Eine Gruppe von Kriminellen um Ken Niweigha hingegen versuchte, Ijaw für einen Einsatz in Agejunle zu mobilisieren. Ken Niweigha war der Anführer einer kriminellen Bande, die der Gouverneur von Bayelsa für seine Wahlkampagne und die Manipulation von Wahlergebnissen engagiert hatte. Nach den Wahlen stellte der Gouverneur die Zahlungen an die Bande ein, worauf diese begannen, die EinwohnerInnen von Yenagoa zu terrorisieren. Nach einem Schusswechsel mit der Mobile Police wurden Niweigha und seine Gruppe nach Odi vertrieben, wo sie einerseits Gelder erpressten und illegale Straßensperren errichteten, und andererseits mit nationalistischer Rhetorik weitere Ijaws-Jugendliche für einen Einsatz in Lagos zu rekrutieren begannen. Sieben Polizisten wurden nach Odi geschickt, um Niweigha von der weiteren Mobilisierung abzubringen, und bei ihrem Einsatz ermordet. Diese Ermordung im November 1999 löste den Sturm der Armee auf Odi aus, bei der hunderte Zivilpersonen getötet und die Stadt zerstört wurden (Maier 2000, S. 141; HRW 22. Dezember 1999).

Der folgende Abschnitt ist entlang der Konfliktlinien Ethnizität/Religion im südlichen Nigeria, Land und Öl aufgebaut. Jeder Teil gibt einen einführenden Einblick zum besseren Verständnis der Problematik und der Konfliktursachen und widmet sich ihnen anhand ausgewählter Fallstudien. Annex 1 bietet einen detaillierten Überblick über ethno-linguistische Gemeinschaften und Konflikte.

8.2 Ethnizität/Religion

Etwa 50% der Bevölkerung Nigerias sind moslemisch, 40% sind Christen. Die restlichen 10% gehören traditionellen Religionen an. Während der Norden Nigerias überwiegend moslemisch ist, stellen die Christen im so genannten *Middle Belt*, darunter in Kaduna und Jos, einen signifikanten Teil der Bevölkerung. Die Verteilung der Religionszugehörigkeit im Südwesten Nigerias, dem traditionellen Yoruba-Gebiet, ist relativ ausgeglichen; der Islam ist hier zahlenmäßig am stärksten vertreten, gefolgt von der christlichen (zumeist protestantisch oder anglikanischen) Bevölkerung und Anhängern der traditionellen Yoruba-Religion. Der Osten Nigerias ist überwiegend katholisch oder methodistisch. (Levinson 1998, S. 156; IRB 4. Oktober 2000)

Während diese Darstellung einen allgemeinen Orientierungsrahmen bilden kann, ist die Einteilung in einen christlichen Süden und einen muslimischen Norden angesichts der vielfältigen Ethnien und Religionszugehörigkeiten, die sich in allen Regionen Nigerias finden, eine grobe Vereinfachung. Gewaltsame Auseinandersetzungen sind oft weniger in ethnischen oder religiösen Unterschieden begründet als in Ansprüchen auf Land oder Ressourcen, die länger ansässige Bevölkerungsgruppen gegenüber "Neuankömmlingen" und Siedlern erheben. Die "Spirale der Gewalt" entstehe, so BBC, weil sich die Angehörigen einer bestimmten ethnischen und religiösen Gruppe von Übergriffen auf Mitglieder ihrer Gruppe selbst betroffen fühlen und die Ermordeten oder Vertriebenen rächen wollen (siehe auch HRW Dezember 2001; BBC 31. Oktober 2001, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Die Zahl der ethnischen Gemeinschaften in Nigeria wird mit 250 – 400 Gruppen angegeben, wobei die Unterscheidung auf linguistischen Kriterien beruht – der Name eine Gemeinschaft leitet sich zumeist von der von ihr gesprochenen Sprache ab. Yoruba, Hausa-Fulani und Igbo gelten als die größten und für das politische Gefüge Nigerias wichtigsten ethnischen Gemeinschaften. Verallgemeinernde Aussagen sind angesichts der zahlreichen Untergruppen und tribalen *communities* nur mit äußerster Vorsicht zu treffen.

In der Folge soll ein kurzer Überblick über diese drei Ethnien gegeben werden. Eine Reihe anderer ethnischer Gemeinschaften wird in den Fallbeispielen zu Konflikten beschrieben; die Tabelle im Anhang 1 gibt einen Überblick über ausgewählte ethnische und tribale Gemeinschaften, ihre Siedlungsgebiete, Sprachen sowie Hinweise auf bestehende oder vergangene Konflikte.

8.2.1. Yoruba

Die Yoruba machen mit etwa 22 Millionen EinwohnerInnen ca. 20% der Gesamtbevölkerung sowie die zweitgrößte ethnische Gruppe aus. Yoruba ist wie die meisten anderen Namen "ethnischer" Gemeinschaften die Bezeichnung für eine Sprachgemeinschaft, die mehrere Ethnizitäten umfasst und auch im benachbarten Benin gesprochen wird (Minorities-at-Risk 29. Oktober 2001).

Der Südwesten Nigeria, insbesondere die Bundesstaaten Oyo, Ondo, Ogun, Osun, Ekiti, Lagos, sowie Teile von Kwara gelten als traditionelles Hauptsiedlungsgebiet der Yoruba, nicht zuletzt wegen der religiösen Stätten und traditionellen Königstadtstaaten in der Region, die bis ins zweite Jahrtausend vor Christus zurückreichen. Yoruba leben aber auch in allen anderen Teilen Nigerias sowie in den an Nigeria angrenzenden Gebieten von Benin. Während traditionelle Religion in Politik und Gesellschaft der Yoruba weiterhin eine große Rolle spielt, ist etwa je die Hälfte der Yoruba christlichen und muslimischen Glaubens (Levinson 1998, S. 158).

Yoruba haben sich in der Zeit der Militärdiktatur vor allem um die Einsetzung des 1993 zum Präsidenten gewählten und in Folge verhafteten Geschäftsmanns Moshood Abiola bemüht, der im Juni 1998 knapp vor seiner geplanten Freilassung im Gefängnis (eines natürlichen Todes) gestorben ist, und fühlten sich um die rechtmäßige Präsidentschaft betrogen.

Obwohl der jetzige Präsident Obasanjo Yoruba ist, erfreut er sich unter den Yoruba selbst geringer Beliebtheit – seine Stärke liegt in seiner Akzeptanz durch die Hausa im Norden, was einerseits die Einigung des Landes ermöglicht, ihm seitens der Yoruba aber den Vorwurf der Bevorteilung der nördlichen Bundesstaaten einträgt. Aus dieser Situation heraus ist der Odua's People's Congress (OPC) als Pan-Yoruba-Vereinigung entstanden, der in den letzten Jahren an zahlreichen inter-ethnischen Zusammenstößen, vor allem mit Hausa, aber auch mit Ijaws und Igbo beteiligt war.

Politische Dachorganisation der Yoruba: Afenifere

Vigilantengruppe: Oodua's People's Congress

Traditionelle Herrschertitel: Oba

8.2.2 Hausa und Fulani

Das Hauptsiedlungsgebiet der Hausa in Nigeria ist der Norden und der Nordwesten des Landes. Mit der Sprache Hausa stellen sie neben Englisch, Yoruba und Igbo die vierte *lingua franca* Nigerias. Das Siedlungsgebiet der Hausa war bis zum 19. Jahrhundert als Anzahl von zentralisierten islamischen Staaten organisiert, bis die zugewanderten Fulani, Viehzüchter und Nomaden, nach einem jihad das so genannte Sokoto-Kalifat errichteten. Aufgrund des wechselseitigen Assimilationsprozesses und Heirat zwischen Hausa und Fulani wird heute auf beide Gruppen oft als Hausa-Fulani Bezug genommen (Levinson 1998, S. 157).

Die Emirate des Nordens genossen unter den britischen Kolonialherren, die die "blaublütigen" Fulani mit der für Kolonialregime typischen Hierarchisierung der unterworfenen Völker bewunderten, weitgehende Autonomie. Sharia wurde angewandt, lediglich grausame Strafen waren verboten. Die Briten schützten den Norden nicht nur vor christlichen Missionaren, sondern auch vor westlicher Erziehung. Um 1950 stellten die südlichen Universitäten bereits hunderte Studienabgänger, während im Norden gerade ein Student graduiert hatte. Die Ansiedlung von Zuwanderern aus dem Süden in segregierten Vierteln, den so genannten *sabon gari* (Fremdenviertel), geht ebenfalls auf die britische Kolonialherrschaft zurück (Maier 2000, S. 11). Für die Eliten des Nordens bedeutete die Unabhängigkeit auch das Ende einer beinahe feudalen Lebensform, und bestehende Ressentiments wurden durch den Putsch des 15. Jänner 1996 durch Igbo-Offiziere, bei dem mit Ahmadu Bello ein mächtiger Politiker des Nordens ermordet wurde, und

den Gegenputsch durch Offiziere aus dem Norden des Landes, den darauf folgenden Massenmord an etwa 50.000 Igbo und den Biafra-Krieg nur verstärkt (Maier 2000, S. 13; Levinson 1998, S. 158).

Die Frage der Anwendung der Sharia rührt neben der Angst vor religiöser Vorherrschaft auch an der Balance zwischen den drei großen politischen Einflusszonen - Südwesten, Osten und Norden - und führt regelmäßig zu einer Politisierung von Religion. Eine gleichmäßige Verteilung politischer Ämter ist für den Zusammenhalt des Landes unerlässlich; wie bereits oben erwähnt, ist die "Detribalisierung" Obasanjos gleichzeitig sein einziger Trumpf wie sein großer Nachteil, da er bei den Igbo und Hausa größere Zustimmung genießt als bei den Yoruba (Maier 2000, S. 29).

Wie die anderen großen ethnischen/linguistischen Gemeinschaften sind auch die Hausa-Fulani in fast allen Bundesstaaten als Minderheit anzutreffen. Während sie im Südwesten und Osten regelmäßig zum Opfer von Racheakten wegen Übergriffen auf Igbo oder Yoruba im Norden werden, ist es im so genannten "Middle Belt" hauptsächlich der Konflikt um Land, der zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen "Ansässigen", Indigenen, und den Siedlern führt. Zu beachten ist, dass Leute aus dem Norden im Süden generell als Hausa bezeichnet werden, auch wenn sie streng genommen nicht ethnisch Hausa sind. (IRIN 8. Februar 2002)

Politische Dachorganisation der Hausa-Fulani: Arewa's People's Congress

Vigilantengruppe: Hisbah (zur Überwachung der Sharia)

Traditioneller Herrschertitel: Emir

8.2.3 Igbo (Ibo)

Die Igbo machen etwa 17% der Gesamtbevölkerung Nigerias aus. So bilden die Mehrheit in den süd-östlichen Bundesstaaten Rivers, Imo, Anambra, Abia, Cross River und Akwi Ibom. Als Unternehmer, Händler sind sie aber auch in andere Landesteile abgewandert und stellen eine bedeutende christliche Minderheit im muslimischen Norden. In diesem Zusammenhang kommt es auch häufig zu massiven Übergriffen auf Igbo durch muslimische Vigilantengruppen, teilweise in Reaktion auf Unruhen in Folge der Einführung der Sharia in einem Bundesstaat, teilweise wegen Verletzung von Verhaltensvorschriften (z.B. Ausschneiden von Alkohol). Solche Übergriffe halten die Erinnerung an die Ermordung und Vertreibung von hunderttausenden im Norden ansässigen Igbo nach dem Coup der "January Boys" 1966 und dem darauf folgenden Biafra-Krieg wach. Der Ruf und die Selbstwahrnehmung der Igbo als besonders fleißig und unternehmerisch begabt verstärken einerseits die Konkurrenz zu anderen Gruppen und andererseits ein Gefühl der politischen Benachteiligung, das sich auch im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen 2003 zeigt, wo der Ruf nach einem Präsidenten aus den Reihen der Igbo immer wieder zu vernehmen ist (Levinson 1998, S. 158; Africa Confidential 9. August 2002).

Igbo-Traditionen lassen sich in noch geringerem Ausmaß als die der Yoruba generalisieren. Die traditionelle Organisation von Igbo-Gemeinschaften beruht in manchen Regionen auf Kinship-Systemen (daher leitet sich die Auffassung ab, die Igbo hätten ein egalitäres Gesellschaftssystem), im Norden und Nordwesten des Igbo-Gebietes auf Kinship-System und Titelfunktionen wie etwa *Obi* und *Eze*; manche Igbo-Gemeinschaften werden durch eine Verbindung von Kinship und Geheimgesellschaften reguliert (Grau 1993, S. 64).

<u>Politische Dachorganisation</u>	Ohanaze (auch: Oha-Na-Eze'Ndigbo). Das Sekretariat der Ohaneze liegt in an der Park Avenue, Enugu; General-Sekretär Prof. Ben Nwabueze, Verwaltungssekretär Ani Odunze. Ohaneze bedient sich friedlicher Mittel, verurteilt aber staatliche Maßnahmen gegen die separatistische Igbo-Organisation MASSOB (IRB, 2. März 2001).
<u>Separatistische Bewegung</u>	MASSOB
<u>Vigilantengruppe</u>	Bakassi Boys
<u>Traditioneller Herrschertitel</u>	eze, igwe, obi

8.2.4 Religiöse Spannungen im Süden

Als Folge der Einführung der Sharia in zwölf Bundesstaaten im Norden im Jahr 2000 und den damit zusammenhängenden Unruhen sind Teile der dortigen christlichen Bevölkerung in südliche Regionen abgewandert. Bereits vorhandene inter-religiöse Spannungen in diesen Gebieten wurden durch die anti-moslemische Haltung vieler Nicht-Moslems verstärkt. So waren viele ChristInnen aus Kaduna zuerst in den vorwiegend christlichen Bundesstaat Plateau State geflüchtet, wo es in der Hauptstadt Jos im September 2001 zu schweren Unruhen zwischen Moslems und ChristInnen mit mehreren hundert Toten kam (IRIN 24. September 2001).

In einer Analyse vom 12. Jänner 2000 nennt IRIN neben den Bundesstaaten wie Kwara, die sich an der Grenze zwischen dem vorwiegend muslimischen Norden und dem vorwiegend christlichen Süden befinden, auch die südwestlichen Bundesstaaten, die eine gemischt christlich und muslimische Bevölkerung aufweisen, als mögliche Brennpunkte (IRIN 12. Jänner 2000). In Ilorin, Hauptstadt des Bundesstaates Kwara, wurden am 30. November 2001 USDOS und IRIN zufolge vier christliche Kirchen von moslemischen Jugendlichen beschädigt (USDOS 2001, Religious Minorities; IRIN 3 Dezember 2001).

Um die Spannungen zwischen Christen und Moslems zu entschärfen, hat die Regierung des Bundesstaates Ondo im November 2001 verbindlich für alle religiösen Konfessionen das Predigen in der Öffentlichkeit verboten (IRIN 19 November 2001), ebenso in Taraba State (Africa Research Bulletin März 2000b, S. 13915)

Auslöser für religiös motivierte Übergriffe sind auch Racheakte an der moslemischen Bevölkerung als Reaktion auf religiöse Gewalt im Norden Nigerias. Am 21. März 2000, nachdem die Leichen von in Kaduna ermordeten Igbo in ihre Heimatdörfer gebracht wurden, berichtete IRIN von Racheakten an der muslimischen und Hausa-Bevölkerung in Aba und zwei weiteren von Igbo bewohnten Städten im Südosten (IRIN 21. März 2000). Infolge der Unruhen in Jos im September 2001 kam es sowohl im Norden, in Kano, als auch im Südosten, in Onitsha und Akwa Ibom zu Rachemorden an der jeweiligen religiösen Minderheit (Human Rights Watch Dezember 2001, IRIN 24. September 2001). Der OPC, eine vorwiegend in Lagos und im Südwesten operierende Vigilantengruppe der Yoruba hat nach den Unruhen in Kano im Oktober 2001 Rachemorde an der Hausa-sprachigen Bevölkerung angekündigt. Die Polizei und andere Sicherheitskräfte seien nach den Unruhen in Kano und Jos landesweit in Alarmbereitschaft versetzt worden, um solche Racheaktionen zu verhindern (IRIN 17. Oktober 2001; allAfrica.com 30. September 2001).

Es gibt keine Meldungen, ob im Zuge solcher Racheakte auch die christliche Bevölkerung in den südlichen Bundesstaaten von Übergriffen seitens der dort ansässigen muslimischen Bevölkerung betroffen war. Eine Meldung von AFP vom 29. November 2001 bezeichnet religiöse Auseinandersetzungen im Südwesten Nigerias als ungewöhnlich; dort würden Unruhen eher entlang ethnischer Trennlinien entstehen (FBIS/AFP 29. November 2001). Dazu ist zu bemerken, dass Unruhen zwischen Yoruba und Hausa in den südwestlichen Bundesstaaten in den Medien meist als ethnische, nicht als religiöse Auseinandersetzungen beschrieben und analysiert werden,

während Auseinandersetzungen im Norden auf die religiöse Komponente reduziert werden (siehe z.B. IRIN 4. Februar 2002). Letztlich lassen sich beide Aspekte nicht trennen.

Folgende gewaltsame Auseinandersetzungen in südlichen Bundesstaaten sind wohl als religiös motiviert zu betrachten:

Osun

Nach Angaben des USDOS wurden am 6. April 2001 im Bundesstaat Osun 12 Mitglieder einer Gruppe evangelischer Christen getötet, nachdem sie beschuldigt worden waren, während öffentlicher Predigten den Penis eines Mannes zum Verschwinden gebracht zu haben.⁷ Acht der evangelischen Geistlichen sind bei lebendigem Leib verbrannt worden (USDOS IRF 2001, Religious Minorities).

Während einer Protestveranstaltung anlässlich eines geplanten Besuches des deutschen Priesters Reinhard Bonnke in Osogbo (mit ca. 1.000 moslemischen Teilnehmern) wurden am 29. November 2001 mindestens acht Kirchen beschädigt und 1-2 Personen getötet (USDOS 2001, Religious Minorities; Catholic World News 4. Dezember 2001; This Day 30. November 2001; IRIN 30. November 2001; Vanguard 7. Dezember 2001).

Oyo

Nach Angaben des Vanguard wurden in der Stadt Saki im Bundesstaat Oyo im Zuge einer ganzen Reihe religiös motivierter Übergriffe in Nigeria im April 2001 ebenfalls drei Kirchen demoliert (Vanguard 16. September 2001). Ein Islamischer Rat in Oyo führte im Mai 2002 die Sharia ein. Der Gouverneur von Oyo sprach sich gegen die Anwendung der Sharia aus.

Enugu

Mindestens 12 Personen sollen nach Angaben der Washington Post am 9. März 2002 in Enugu getötet worden sein, nachdem bewaffnete Männer eine Versammlung von Gläubigen der dortigen römisch-katholischen Diözese in dem Versuch, den Priester Ejike Mbaka zu entführen, gestürmt hatten (Washington Post 9. März 2002).

8.3. Ethnische Milizen

8.3.1 Überblick

Nach der Annullierung der Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 1993, mit der eine weitere Ära der Militärdiktatur eingeleitet wurde, trat eine Reihe bestehender und neu gegründeter zivilgesellschaftlicher Vereinigungen für die Aufklärung der Bevölkerung und Auflehnung gegen staatliche Unterdrückung ein. Die gewaltsame Repression, mit der das Militärregime in den darauf folgenden Jahren auf zivilen Protest und kritische Medien reagierte, trug zur militanten Radikalisierung bestimmter Organisationen bei. Bereits in diesen Jahren waren viele Gruppierungen durch interne Zwistigkeiten und Fraktionsbildung auf ethnischer, tribaler und kommunaler Ebene gekennzeichnet. Mit dem Ende der Militärdiktatur verlagerten sich die Interessenskämpfe und Konfrontationen von der Zentralregierung auf regionale und lokale Institutionen (Ikelegbe 2001, S. 8-11).

⁷ Es gibt immer wieder Berichte über Fälle von "Penisdiebstahl". In den meisten Fällen zeigt ein Mann in einer belebten Strasse auf einen Passanten und beschuldigt ihn, seinen Penis gestohlen zu haben. Der Vorwurf führt fast unweigerlich zu einer Massenhysterie, die für den angeblichen Penisdieb und sonstige unglückliche Passanten meist tödlich ausgeht und daher eine relativ gute Methode zu sein scheint, sich etwaiger Widersacher zu entledigen. (BBC: "'Missing' penis sparks mob lynching", 12. April 2001 <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1274235.stm>; BBC: "Benin alert over 'penis theft' panic", 27. November 2001 <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1678996.stm>)

Am 18. Oktober 2000 erließ die Bundesregierung ein Verbot ethnischer Milizen, ohne allerdings zu präzisieren, welche Gruppen davon betroffen sind und wie sie gegen ethnische Milizen vorzugehen gedenkt (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Präsident Obasanjo hat schließlich am 25. März 2002 einen Gesetzesentwurf eingebracht (Prohibition of Certain Associations Act 2002), der ein Verbot von Organisationen und Vereinigungen vorsieht, deren Grundlagen oder Ziele dem Frieden, der Ordnung oder der ordentlichen Regierungsführung der Föderation widersprechen (This Day/allAfrica.com 22. April 2002).⁸ Als Gruppen, die unter dieses Verbot fallen würden, wurden unter anderem der OPC, MASSOB und die Egbesu Boys genannt. Die Erhaltung und Finanzierung solcher Gruppen sollen ebenso wie der Missbrauch für politische, religiöse oder politische Interessen unter Strafe gestellt werden. Für die Polizei sieht der Entwurf umfassende Vollmachten vor: sie darf jeden Ort durchsuchen und jede Person verhaften, die im Verdacht steht, mit der Gründung oder der Erhaltung einer der verbotenen Gruppen in Verbindung zu stehen. (This Day/allAfrica.com 22. April 2002)

Anstelle der ethnischen Milizen sollten junge Polizisten in ihren Heimatregionen eingesetzt werden, wo sie mit den Gegebenheiten vertraut sind und die Bevölkerung von ihnen besondere Rechenschaft verlangen würde (This Day/allAfrica.com 22. April 2002).

Zahlreiche ethnische Organisationen, Ältestenräte und militante Gruppierungen haben sich gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen. Frederick Fasehun hat eine Klage gegen den Entwurf eingebracht, weil er sein Recht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt sieht.

8.3.2 Politische Verfolgung

Im Allgemeinen wird für das Nigeria nach 1999 keine staatliche Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung angenommen (UK Home Office: Operational Guidance Note, 2001, III.1; Amnesty International 5. Juli 2001, 29. März 2000). Amnesty International weist allerdings darauf hin, dass die Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung oder einer Gruppe, die für Separatismus eintritt, Furcht vor Verfolgung begründen kann. Dies trifft unter anderem auf die Mitgliedschaft im OPC und in der MASSOB zu (Amnesty International 5. Juli 2001, 29. März 2000).

8.3.3 OPC – O'oduas People's Congress

8.3.3.1 Geschichte und Struktur des OPC (Ikelegbe 2001, S. 15-17)

Der OPC wurde aus Protest gegen die Annullierung der Wahlen im Jahr 1993, bei denen mit Moshood Abiola ein Yoruba gewonnen hatte, im August 1995 gegründet, um gegen die Diskriminierung von Yoruba aufzutreten. Unter der Militärdiktatur von Abacha entwickelte sich der OPC rasch zu einer Widerstandsbewegung, zu der auch militantes Auftreten gehörte. Bereits 1995 und 1998 wurden einige Mitglieder des OPC getötet oder verhaftet und die Regierung schritt gewaltsam bei Aktivitäten des OPC ein. Im Jahr 1999 spaltete sich ein zu ethnisch motivierter Militanz geneigter Flügel des OPC unter der Führung von Ganiyu Adams ab.

Das Ziel des OPC ist die Verteidigung und der Schutz der Nation der Yoruba, die Einheit der Yoruba zu fördern und sie von ihrer Unterdrückung zu befreien sowie die Aufteilung der Macht durch föderale Neustrukturierung und eine souveräne Bundeskonferenz ethnischer Nationalitäten. Ein weiteres Ziel des OPC ist der Kampf gegen Kriminalität in von Yoruba bewohnten Gebieten.

⁸ "for the prohibition of certain groups of persons, associations and quasi-military groups whose cause or objectives were contrary to the peace, order and good governance of the federation" (Prohibition of Certain Associations Act 2002).

Die Mitgliedschaft im OPC rekrutiert sich sowohl aus der Elite der Yoruba als auch aus der Basis in der Yoruba-Bevölkerung. "Membership is open to all Yorubas who believe in the race" (Ikelegbe 2001, S. 15). Es wird aber nicht von allen Yoruba angenommen, dass sie dem OPC angehören. (Restoy, ACCORD/UNHCR, Juni 2002)

Der OPC ist hauptsächlich im Südwesten Nigerias, in den von Yoruba bewohnten Gebieten, aktiv. Abgesehen von Lagos, wo es häufig zu heftigen Auseinandersetzungen kommt, erstrecken sich seine Tätigkeiten auf die Bundesstaaten Oyo, Oshun, Ondo und Ogun. Allerdings behauptet der OPC von sich, sehr gut organisiert zu sein und rasch Yoruba in ganz Nigeria mobilisieren zu können.⁹

Als Untergruppen des OPC werden genannt: Oodua Youth Movement (OYM), Oodua People's Congress, Yoruba Parapo, Apapo Omo Oodua (IRB, NGA32578.E 21 September 1999).

8.3.3.2 OPC und Juju

Der OPC ist wie viele Vigilantengruppen auf kultischer Basis mit einer Reihe von Juju-Elementen ("Juju" bezeichnet magische oder okkulte Macht, entspricht ungefähr Voodoo) organisiert. Mitglieder werden durch einen Initiationsritus aufgenommen, der sie im Kampf schützen soll. Babalawos, prominente Yoruba und Ältere sollen spirituelle Unterstützung bieten. Während sich der OPC auch moderner Waffen bedient, verlässt er sich häufig auch auf "traditionelle Formen" der Kriegsführung (IRB 21 September 1999 unter Berufung auf Postexpress Wired; siehe auch Harnischfeger 2001). Diese traditionellen Methoden dienen vor allem dazu, die Ehrfurcht und Angst der Bevölkerung vor den Vigilantengruppen zu steigern und den Mythos der Unbesiegbarkeit zu festigen. Das Beispiel der mit Schwefelsäure gefüllten Eier, mit denen der OPC Gebäude bewirft, zeigt, dass Juju durchaus mit handfesten Waffen einhergehen kann (Maier 2000; Harnischfeger 2001).

8.3.3.3 Mitgliedsausweise:

Fasehun-Fraktion: Der kanadischen Einwanderungsbehörde wurde ein Mitgliedsausweis vom Generalsekretär des OPC (Fasehun) zur Verfügung gestellt, den sie folgendermaßen beschreibt: Die Karte enthält ein Photo des Mitglieds und eine Identifikationsnummer. Im linken oberen Eck der Karte befindet sich ein Bogen, daneben der Schriftzug OODUA PEOPLE'S CONGRESS, darunter die Adresse des Büros in Lagos. Die Karte enthält außerdem den Namen des Inhabers, seine Adresse, Position und das Ausstellungsdatum. Auf der Rückseite der Karte befindet sich ein Vermerk, dass der Inhaber des Ausweises OPC-Mitglied ist, sowie die Unterschrift des Vorsitzenden Fasehun (IRB 26 September 2000).

Adams-Fraktion: Zum Aussehen von Mitgliedsausweisen der Fraktion von Ganiyu Adams lag der kanadischen Einwanderungsbehörde lediglich die Auskunft einer Vertreterin des Ijaw Youth Council vor, die "glaube, die Adams-Fraktion stelle Mitgliedsausweise aus, dies aber nur unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen, um Missbrauch zu vermeiden (IRB 26 September 2000).

8.3.3.4 Abzeichen des OPC

Das Abzeichen des OPC bildet auf grünem Untergrund den Kopf der Meeresgöttin der Yoruba (Ori Olokun) ab (Akinyemi 9. April 2002).

⁹ Telefongespräch mit der Nigeria-Referentin von Human Rights Watch, 17. Juli 2002; siehe auch Abschnitt 12. Interne Fluchtalternative

8.3.3.5 Beteiligung des OPC an gewaltsamen Auseinandersetzungen und Morden

Der OPC fühlt sich für den Schutz und die Sicherheit in von Yoruba bewohnten Gebieten verantwortlich. In diesem Zusammenhang kommt es sowohl zu Auseinandersetzungen mit der Polizei und Sicherheitskräften als auch zu Konflikten mit anderen ethnischen Gruppen.

Einige Fraktionen des OPC verurteilen immer wieder die Beteiligung an gewaltsamen Konflikten und die Verwicklung in politische Rivalitäten. Im August 2002 wurden 10 Mitglieder des OPC in Osun State aus der Organisation ausgeschlossen, weil sie die Bevölkerung eingeschüchtert und politische Parteinahme ergriffen hätten (This Day/allAfrica.com 14. August 2002). Ganiyu Adams hatte ebenfalls alle OPC-Mitglieder, die sich in Gaunerei und politische Machenschaften beteiligen, verwarnt (P.M. News 25. Juli 2002). Gleichzeitig warnte Ganiyu Adams Igbo-Vertreter davor, sich für politische Ämter in Lagos zu bewerben. Lagos bleibe in den Händen der Yoruba. Versuche, den Gouverneursposten zu erlangen, gefährden den Frieden des Landes (P.M. News 17. Juni 2002).

Chronologie wichtiger Vorfälle

- 1999: Viertägige Auseinandersetzungen zwischen OPC und Ijaw im Ajegunle Gebiet (Lagos), 12 Tote und zahlreiche Brandstiftungen (Ikelegbe 2001a, S. 16); um einen ethnischen Krieg zu verhindern, lehnt es der Ijaw Youth Council ab, zum Schutz der dortigen Ijaw-Bevölkerung nach Lagos zu fahren. Dass die sieben Polizisten, deren Ermordung im November 1999 den Sturm der Armee auf Odi auslösten, nach Odi gefahren waren, um Ken Niweigha davon abzubringen, weiterhin Ijaw für einen Einsatz in Ajegunle zu mobilisieren, zeigt die enge Verstrickung ethnisch artikulierter Konflikte in Nigeria auch über weite geographische Distanzen hinweg (Maier 2000, S. 141).
- Juli 1999: Sagumu, Ogun State: Zusammenstoß mit Hausa, nachdem eine Hausa-Frau ein Ritual beim traditionellen Oro-Festival beobachtet haben sollen. Mehr als 50 Tote. Ein Yoruba soll getötet worden sein, weil er wegen seiner Kleidung für einen Hausa gehalten wurde (Maier 1999, S. 9). Hausa verüben Vergeltungsanschläge gegen Yoruba in Kano; wahrscheinlich ebenfalls mehr als 100 Tote (Ikelegbe 2001a, S. 16; IRB 26 September 2000).
- November 1999: Konflikt zwischen OPC und Hausa nach einem Streit um die Ernennung des Marktvorsitzenden am Ketu-Markt in Lagos; 40 Tote, Brandstiftungen, Plünderungen. Viele Hausa flüchten in den Norden (Ikelegbe 2001/1, S. 16).
- 1999: Zusammenstoß mit Hausa in Ojo, Ibadan, nachdem ein Hausa unvorsichtig gefahren sein soll; mehr als 10 Tote (Ikelegbe 2001/1, S. 16).
- 14. Juli 2000: Zusammenstöße zwischen Händlern und mutmaßlichen OPC-Mitgliedern auf dem Alaba International Market in Ojo, Lagos; sieben Personen, darunter ein Polizist, tot. Die Auseinandersetzungen sollen durch den Mord an einem Mann knapp nach seinem Einkauf am Markt ausgelöst wurden. Der Mann habe erklärt, er werde seine Einkäufe abholen, nachdem er ein Bad in der nahe gelegenen Wohnung eines Freundes genommen habe. Der Hausbesitzer habe angenommen, es handle sich um einen Einbrecher, und rief den OPC zur Hilfe. Die Marktbewerber wiederum stürmten das Haus und brannten es nieder, als sie den Hausbesitzer nicht finden konnten. In der Folge kam es zu mehrtägigen Kämpfen zwischen OPC und als Igbo-Jugendliche bezeichneten Händlern sowie der Polizei. 30 OPC-Mitglieder sollen in Folge verhaftet worden sein (IRB 2 März 2001 unter Berufung auf zwei Artikel in The Comet vom 15. und 18. Juli 2000).
- 14. Oktober 2000: Ausbruch von Gewalt zwischen OPC und der Polizei in Ilorin; Kämpfe weiten sich auf Lagos aus.

- Oktober 2000: Demonstration des OPC gegen die Ausweisung von nigerianischen StaatsbürgerInnen aus Libyen führt zu zahlreichen Verletzten und dem Tod eines Wachebeamten einer ausländischen Botschaft (USDOS 2000).
- Oktober 2000: Kämpfe zwischen OPC und Haussa in Lagos, nachdem der OPC mutmaßliche, den Haussa zugehörige Räuber festgenommen und getötet hatten. Die Kämpfe enden mit über 100 Toten und dem Verbot des OPC (USDOS 2000).
- Im Jahr 2001 waren Tötungen durch den OPC rückläufig. Der OPC soll im August 2001 in Lagos State vier des Raubes verdächtige Personen geköpft und angezündet haben. Ein Mann soll im Surelere Bezirk von Lagos gekreuzigt worden sein (USDOS 2001).
- Mitte Jänner 2002: Der OPC greift den Palast eines traditionellen chiefs in Owo, Ondo State, an, um den Rivalen des amtierenden Chief Oba Folagbade Olateru-Olagbegi zu unterstützen; 36 Tote; laut OPC-Sprecher wären die OPC-Mitglieder lediglich auf der Durchreise nach Arrigidi-Akoko, dem Heimatort von Ganiyu Adams gewesen, um dort an einer Versammlung teilzunehmen, als sie vom Palast aus angegriffen wurden (IRIN 14. Jänner 2002).
- Anfang Februar 2002: Mehrtägige Straßenkämpfe zwischen Yoruba und Haussasprachigen *communities* aus dem Norden mit Beteiligung des OPC im Mushin-Bezirk in Lagos, insbesondere Idi Araba Fadeyi, Obanikoro und Yaba-Markt; trotz Einschreitens von Militär und Polizei kann der Konflikt nicht eingedämmt werden und fordert Dutzende Tote; Tausende flüchten in Militärcasernen; in Kano bereiten sich Polizei und Bevölkerung auf Racheakte vor. Das Arewa Consultative Forum erklärt, Obasanjo würde nicht vehement genug gegen den OPC vorgehen und schürt somit Ängste, dass es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Arewa's People's Congress und dem OPC kommen würden (IRIN 5. Februar 2002; IRIN 8. Februar 2002). Zwei Monate nach den Kämpfen patrouilliert die Armee weiterhin im Mushin-Bezirk. Die EinwohnerInnen von Idi Araba sind überzeugt, dass der OPC die Haussa-Viertel neuerlich angreifen wird, sobald die Armee abgezogen würde. Gleichzeitig tragen die Soldaten mit Übergriffen und Erpressungsversuchen nicht zur Entspannung der Lage bei (Weekly Trust 12. April 2002).
- Juni 2002: Der OPC wird zum Schutz gegen die Eiyé Confraternity am Polytechnic in Ibadan gerufen (P.M. News 6. Juni 2002).
- August 2002: Weekly Trust berichtete vom Mord an sieben Fulani in Iwoye, Ogun State an der Grenze zu Benin. Die Fulani sollen während des Oro-Festivals verschwunden und ermordet vor dem Oro-Schrein gefunden worden sein. Die lokale Fulani-Bevölkerung machte den OPC für die Morde verantwortlich und zerstörte die Häuser der verdächtigen Yoruba, die aus der Stadt geflohen waren, laut Weekly Trust sollen die meisten von ihnen aber wenige Tage später wieder zurückgekehrt sein. Acht Personen wurden des Mordes angeklagt. Der OPC-Vorsitzende der Stadt beschuldigte die Fulani wiederum des Raubs an Yoruba und der Vergewaltigung von Yoruba-Frauen (Weekly Trust/allAfrica.com 23. August 2002).

Berichtet wird auch von OPC-Mitgliedern, die als bezahlte Mörder in persönlichen Fehden agieren. So sollen 5 Mitglieder des OPC nach monatelangen Untersuchungen für den Mord an einem Jäger in Ikorodu angeklagt worden sein. Der Baale (traditioneller Richter der Yoruba) von Apeka hatte die OPC-Leute angeheuert, weil sich der Jäger geweigert hatte, ihm ein Stück Land abzutreten (P.M. News 12. April 2002).

8.3.3.6 Staatliche Maßnahmen gegen den OPC

Prinzipiell erklärt die Bundesregierung die Tätigkeiten des OPC für kriminell und gefährlich. Nach den schweren Kämpfen zwischen OPC und Haussa im Oktober 2000 erließ Präsident Obasanjo ein Verbot des OPC sowie einen sofortigen Schießbefehl auf Mitglieder des OPC. Außerdem

wurde eine Order verhängt, alle Personen, die mit dem OPC in Verbindung stehen, ausfindig zu machen, zu verhaften und den Gerichten vorzuführen. In Lagos wurde gedroht, den Ausnahmezustand zu verhängen (Ikelegbe 2001/1, S. 16; Africa Confidential 27. Oktober 2000, S. 4/5). Der Gouverneur von Lagos State, Bola Tinubu, soll wiederum im Juni 2001 überlegt haben, den OPC als offizielle Bürgerwehr in Lagos State einzusetzen, eine Möglichkeit, die die Bundesregierung scharf zurückwies (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002; IRIN 21. Juni 2001).

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des OPC kam es laut internationalen Menschenrechtsberichten zu zahlreichen außergerichtlichen Tötungen, deren Opfer nicht alle tatsächlich Mitglieder des OPC waren. Gegen die verantwortlichen Sicherheitsbeamten waren bis zum Ende des Jahres 2001 keine rechtlichen Maßnahmen ergriffen worden (USDOS 2000, 2001; Human Rights Watch 2001). Von 302 verhafteten Mitgliedern des OPC sollen im Laufe des Jahres 2000 95 freigelassen worden sein. Die in der Haft verbliebenen konnten laut dem *Committee for the Defense of Human Rights* keine rechtliche Vertretung in Anspruch nehmen und sich entweder keine Kautionsleistung leisten oder es wurde ihnen Kautionsleistung nicht gewährt (USDOS 2001). Die kanadische Einwanderungsbehörde IRB weist in einer Auskunft auf eine Reihe von Fällen hin, in denen Mitglieder des OPC entweder gegen Kautionsleistung freigelassen oder aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden (IRB 24 Mai 2001).

Häftlinge sollen von der Polizei in Gewahrsam getötet worden sein, weil sie aufgrund von tribalen Markierungen auf dem Rücken als OPC-Mitglieder verdächtig waren (USDOS 2001).

Der Vorsitzende des militanten Flügels des OPC, Ganiyu Adams, wurde im August 2001 verhaftet und in Lagos State des Mordes und des Raubes angeklagt. Im September 2001 erklärte der OPC, seine Vigilantentätigkeit einstellen zu wollen. Im Oktober 2001 wurde Adams neuerlich verhaftet und des Mordes, Raubes, illegalen Besitzes von Feuerwaffen angeklagt. Am 30. Oktober wurde er auf Kautionsleistung freigelassen (USDOS 2001).

8.3.3.7 Übergriffe gegen Familienmitglieder

Es gibt regelmäßig Berichte, dass auch Familienmitglieder oder Freunde von Verdächtigen verhaftet wurden, um die gesuchte Person zur Auslieferung zu zwingen. (USDOS 2001, 1.f) Im Zusammenhang mit dem OPC sollen im Jänner 2000 laut einem Artikel von P.M. News der Vermieter von Ganiyu Adams, dessen Sohn und älterer Bruder verhaftet worden sein, die als enge Freunde von Adams gelten. Im November 2000 wurde von *Newswatch* berichtet, dass Frederick Fasehun bei einer Pressekonferenz erklärt hatte, bei der Stürmung des Hauses des OPC-Koordinators Ade Oladunjoye sei dessen Frau mitgenommen worden, als die Polizei Oladunjoye nicht finden konnte (IRB 28. Juni 2001). Nach der Ermordung eines Polizisten im Bariga-Viertel, für die der OPC verantwortlich gemacht wurde, stürmten Sicherheitskräfte die Wohnungen von mutmaßlichen OPC-Mitgliedern, verbrannten ihre Habe, misshandelten die dort angetroffenen Verwandten und verhafteten hunderte junge Männer (Africa Confidential 27. Oktober 2000, S. 4).

Die Mitglieder des OPC sind gleichzeitig Täter und Opfer in einem System staatlicher und nicht-staatlicher Gewalt. Nicht alle OPC-Mitglieder, die im Laufe der Jahre verhaftet wurden, waren gleichzeitig Verfechter oder Ausführer von Gewalt. Amnesty International zählt Mitglieder des OPC zu den wenigen Ausnahmen, in denen politische Verfolgung auch in Zeiten der Zivilregierung vorkommt (AI Sektion Deutschland 29. Februar 2000, 5. Juli 2001). "Der Übergang zwischen politisch motivierten Sanktionen und Strafverfolgung bzw. Verbrechensbekämpfung scheint dabei fließend zu sein." (AI Sektion Deutschland, 5. Juli 2001)

Dass trotz gegenteiliger Ankündigungen der Bundesregierung einerseits effektiv wenig gegen den OPC unternommen wird, andererseits es immer wieder zu Verhaftungswellen und martialischen Schießbefehlen kommt, wird durch die empfindliche Balance des nigerianischen politischen Systems erklärt: Obasanjo muss gegen den OPC vorgehen, um sich die Unterstützung des Nordens, der den Schutz der Hausa im Südwesten einfordert, zu sichern; gleichzeitig muss er die

Sympathien der Yoruba gewinnen, die ihm ohnehin nicht leicht zufliegen, und kann daher ein striktes Verbot gegen den OPC nicht systematisch durchsetzen (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

8.3.4 MASSOB - Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra)

MASSOB wurde im Jahr 1998/99 gegründet und ist eine separatistische Bewegung der Igbo. MASSOB setzt sich für eine Wiederbelebung der Republik Biafra ein, deren Gründung im Jahr 1967 zu einem dreijährigen Bürgerkrieg mit mehr als 1 Million Toten geführt hat (IRIN 8. Februar 2001; FBIS/AFP 25. Dezember 2001).

Der Vorsitzende der MASSOB ist Chief Ralph Uwazuruike, der allerdings nicht unumstritten ist, wie Versuche Ende 2001, ihn vom Vorsitz zu suspendieren, zeigen (Biafra World 17. Dezember 2001; This Day 17. Dezember 2001).

Als separatistische Organisation wäre MASSOB von einem Verbot unter dem von Obasanjo im Jahr 2002 eingebrachten Gesetz zur Untersagung bestimmter Organisationen betroffen. Laut Human Rights Watch, Amnesty International, US Department of State finden regelmäßig Razzien in Büroräumlichkeiten der MASSOB statt, MASSOB-Versammlungen werden wiederholt gewaltsam aufgelöst und hunderte von MASSOB-Mitgliedern wurden in den Jahren 2000 und 2001 verhaftet, viele davon ohne Anklageerhebung (Human Rights Watch World Report 2002; AI Annual Report 2002; USDOS 2001).

Igbo sind allerdings nicht automatisch aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verdächtig, der MASSOB anzugehören. MASSOB soll viel von ihrer Popularität in der Bevölkerung eingebüsst haben. Das Vorgehen der Bundesregierung gegen MASSOB wird teilweise auch von den Bundesstaaten unterstützt, denen das ungestörte Operieren der Bakassi Boys wichtiger ist. MASSOB hat nicht die Bedeutung, die man ihr aufgrund der umfangreichen Berichterstattung zumessen würde. (Restoy, Jockers, Juni 2002).

Chronologie wichtiger Vorfälle

- Februar 2001: Verhaftung und mutmaßliche Tötung von MASSOB-Mitgliedern in Okigwe
- Mai 2001 (Biafra Jahrestag): Verhaftung und mutmaßliche Tötung von MASSOB-Mitgliedern in Enugu und Obigbo;
- Mai 2001: Stürmung von Zeitungskiosken, die MASSOB-Publikationen zum Verkauf anboten, in Imo State;
- Dezember 2001: Versiegelung des MASSOB Hauptquartiers – Biafra House in Okigwe; Zusammenstöße beim Versuch, das Büro zu öffnen; verwundeten MASSOB-Mitgliedern soll unter Verweis auf die Notwendigkeit polizeilicher Zustimmung die Behandlung in Krankenhäusern verweigert worden sein. Verhaftung von etwa 36 Personen ohne Anklageerhebung (Newswatch 10. Januar 2002).
- Der Vorsitzende Ralph Uwazuruike wurde im Lauf des Jahres 2001 mehrere Male festgenommen (HRW 2002; USDOS 2001, 1d; This Day 26. Dezember 2001; FBIS/AFP 25. Dezember 2001). Für Amnesty International handelt es sich dabei um politisch motivierte Festnahmen (AI Annual Report 2001). Mehr als 145 Mitglieder von MASSOB sollen seit 1998 getötet worden sein (Newswatch 10 Jan 2002).¹⁰

Laut Human Rights Watch und CLEEN setzt der Gouverneur in Abia State die Bakassi Boys gegen Mitglieder der MASSOB ein. 53 MASSOB-Mitglieder sollen seit 2000 von den Bakassi Boys getötet

¹⁰Für eine Auflistung von Vorfällen im Jahr 2001 siehe IRB - Immigration and Refugee Board Canada: NGA39090.E, 11 Juni 2002 (Subject: Nigeria: Update to NGA35938.E of 12 December 2000 on the Movement for the Actualisation of the Sovereign State of Biafra (MASSOB))

worden sein, und gegen Ende 2001 stiegen die Spannungen zwischen den beiden Gruppierungen (HRW April 2002)

MASSOB-Vorsitzender Uwazuruike drohte, die Präsidentschaftswahlen 2003 in "Biafraland" zu verhindern, wenn die Präsidentschaft sich nicht nach den Interessen der östlichen Bundesstaaten richte; außerdem wiederholte er die Absicht der MASSOB, eine eigene Biafra-Währung einzuführen und mit den Mitteln des zivilen Ungehorsams die Unabhängigkeit von Biafra durchzusetzen (Vanguard 29. Mai 2002, 22. Juni 2002).

8.3.5 Egbesu Boys

Die Egbesu Boys gelten als eine militante Vereinigung der Ijaw. Ihren Namen leiten die Egbesu Boys vom Kriegsgott der Ijaw ab. Verbindungen sollen zwischen Egbesu Boys, dem Ijaw Youth Council und traditioneller Egbesu-Verehrung bestehen, wobei Details dazu nicht bekannt sind. Die kanadische Einwanderungsbehörde verweist im Zusammenhang mit den Egbesu Boys auf Hautritzungen, die die Polizei als Zeichen für eine Mitgliedschaft bei den Egbesu Boys werten soll. Ein rotes Tuch soll ebenfalls Zeichen für einen *Egbesu Boy* sein (IRB 25. Mai 2000).

Im November 1999 soll es in Lagos zu Zusammenstößen zwischen OPC und Egbesu Boys (an anderem Ort: Ijaw Youth Council) gekommen sein, in der Folge zu Racheakten an Yoruba in Port Harcourt, für die Egbesu Boys verantwortlich gemacht wurden. Egbesu Boys würden auch mit Angriffen auf die Polizei, auf Ölstationen und mit den Vorfällen in Odi und Choba im November 1999 in Verbindung gebracht (IRB 25. Mai 2000).

Wie bei anderen auf ethnischer Basis formierter Vigilantengruppen ist eine Mitgliedschaft von Angehörigen anderer Ethnien höchst unwahrscheinlich (INS 14. Jänner 2000).

8.3.6 Arewa Peoples Congress (APC)

Der *Arewa Peoples Congress* wurde im Dezember 1999 gegründet und fungiert als kulturelles und gesellschaftliches Sprachforum der nördlichen Bundesstaaten, mit Mitgliedern aus dem Kreis traditioneller Chiefs, Juristen, pensionierter Diplomaten, Offizieren und Polizisten, Frauenaktivistinnen, religiöser Führer und Studentinnen (Today 2.-8. Jänner 2000). Das Sekretariat des APC ist in Kano, VertreterInnen gibt es in den 19 nördlichen Bundesstaaten. Der APC distanziert sich von religiösen Fragestellungen und äußert sich nicht zur Frage der Sharia (Ikelegbe 2001/1, S. 17).

Der APC will sich aber auch der Selbstverteidigung der Ethnien der nördlichen Bundesstaaten widmen und tritt insbesondere gegen den OPC auf (IRIN 17. Dezember 1999; Time Europe 28. Februar 2000; IRIN 8. Februar 2002). Der APC hat das auf OPC-Mitglieder ausgesetzte Kopfgeld verdoppelt und fordert schärfstes Vorgehen gegen die Yoruba-Miliz. Die Behörden scheinen sich angesichts wiederholter Kampfansagen des APC gegen den OPC dessen friedlicher Absichten nicht sicher zu sein und haben eine Gründung in Kaduna untersagt (Ikelegbe 2001a, S. 17/18).

Unzufriedene Militärs aus dem Norden sollen den APC mit Waffen ausstatten (FAS 1999) Der APC wäre von einem Verbot unter dem im März 2002 von Präsident Obasanjo eingebrachten "Gesetz zum Verbot bestimmter Organisationen" betroffen (IRIN 24. April 2002).

8.4 Land

Neben Übergriffen von und Zusammenstößen mit ethnischen Milizen gab es im Laufe des Jahres 2001 zahlreiche Unruhen, die aus Konflikten um Land und Zugang zu landwirtschaftlichen Ressourcen resultierten. Die Zentralregion Nigerias, der so genannte Middle Belt, in dem hunderte ethnische und tribale Gemeinschaften leben, war mehrere Male Schauplatz von gewaltsamen

Auseinandersetzungen, die sich aufgrund der komplizierten ethnischen Zusammensetzung der Region oft kaskadenartig über mehrere Bundesstaaten verbreiteten. Charakteristisch für diese Auseinandersetzungen ist ein Konflikt zwischen "Indigenen" und Siedlern, aber auch religiöse Unterschiede können im Anlassfall zu Übergriffen auf Einzelpersonen führen.

8.4.1 Tiv und Jukun (Taraba State, Benue State, Plateau State, Nasarawa State)

Die ethnischen Gruppen der Tiv und der Jukun sind in den östlichen Bundesstaaten Nigerias Benue, Taraba, Nasarawa (auch: Nassarawa) und Plateau ansässig. Während die Tiv die größte ethnische Gruppe in Benue State sind, stellen im angrenzenden Taraba State im Osten Nigerias die Jukun die Mehrheit und die Tiv die Minderheit. Tiv-Minderheiten gibt es ebenfalls in Plateau und Nasarawa State. Auseinandersetzungen zwischen der ethnischen Gruppen der Tiv und der Jukun datieren bis in die 1940er Jahre zurück, als die Tiv sich nach der Einführung des Mehrparteiensystems benachteiligt fühlten. Nach der Unabhängigkeit kam es mehrmals zu Unruhen, unter anderem zwischen 1959 und 1960, 1964, sowie zwischen 1979 und 1983. Als die Tiv bei den Lokalwahlen im Jahr 1987 wichtige Positionen erlangen konnten, fühlten sich die Jukun bedrängt. Als Hintergrund der Streitigkeiten zwischen den "indigenen" Jukun und den im 18. Jahrhundert zugewanderten Tiv werden einerseits Fragen des Landbesitzes und der Landbewirtschaftung, andererseits das rasche Bevölkerungswachstum der Tiv genannt. Gelegentlich sind auch Hausa-Fulani, Chamba, Kuteb und andere ethnischen Gruppen von dem Konflikt betroffen (EPCPT Oktober 1999; HRW April 2002; Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002). 1992 wurde ein Dorf von Hausa geplündert, weil sie Tiv-Bauern, die aus einem Jukun-Dorf verjagt worden waren, erlaubten, ihre Waren auf dem Markt zu verkaufen (Maier 2000, S. 204). Laut Human Rights Watch haben die Jukun in den letzten Jahren eine enge Allianz mit den Fulani gebildet (HRW April 2002).

Zwischen 1990 und 1992 wurden die meisten Tiv aus Wukari vertrieben. Es kam zu äußerst gewaltsamen Auseinandersetzungen, bei denen Häuser, Geschäfte und Schulen angezündet und geplündert wurden. Menschen wurden geköpft, in Brand gesetzt und auch schwangere Frauen und Kinder getötet. Die genaue Zahl der Opfer ist auch 8 Jahre nach den Ereignissen unbekannt, und die Regierung hat keine Unterstützung für den Wiederaufbau geleistet. Die Zerstörungen waren auch 1999 noch sichtbar. (EPCPT - European Platform for Conflict Prevention and Transformation Oktober 1999)

Nach diesen Übergriffen hatten die meisten Tiv Angst davor, nach Wukari zurückzukehren. Die Jukun hingegen sollen mit der Situation relativ zufrieden gewesen sein, da sie nun alleine über das Ackerland verfügten und die Tiv auf Gebiete mit schlechten Böden verweisen konnten. Zwischen 1998 und 1999 soll sich die Situation mit Hilfe eines Friedenskomitees, das sich zur Hälfte aus Tiv und zur Hälfte aus Jukun zusammensetzt, erheblich verbessert haben. Viele Tiv konnten zurückkehren und die Spannung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen habe abgenommen (ebenfalls EPCPT Oktober 1999).

Im September 2001 kam es erneut zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Tiv und Jukun in Taraba State, als Jukun-Milizen Angehörige der Tiv auf dem Yam-Markt in Zaki-Biam (Africa Confidential 9. November 2001) sowie in Jootar in Benue überfielen (allAfrica.com/The News 5. November 2001). Die Bundesregierung beschloss, Truppen an der Grenze zwischen Benue State und Taraba State einzusetzen, um die Streitparteien auseinander zu halten. Am 10. Oktober wurde ein Kontingent von 19 Soldaten von einer Tiv-Miliz in einem Hinterhalt ermordet. Diese Morde wurden als Racheakte der Tiv gesehen, die vermuteten, dass Armeemitglieder, die die Jukun unterstützen (der derzeitige Verteidigungsminister Nigerias, General a.D. Theophilus Danjuma, gehört den Jukun an), für Angriffe auf mehrere Tiv-Gemeinden verantwortlich sind (IRIN 24. Oktober 2001). 1992 wiederum galt die Mobile Police als von den Jukun gekauft; da die Mobile Police sich hauptsächlich aus Igbo zusammensetzt, und die Tiv während des Biafra-Kriegs eine führende Rolle in der Bundesarmee gespielt hatten, war diese Annahme durchaus plausibel (Maier 2000, S. 198).

Nach der Ermordung der 19 Soldaten flohen laut IKRK Tausende von Tiv aus Angst vor Racheakten aus dem Grenzgebiet nach Makurdi, die Hauptstadt von Benue (ICRC 15. November 2001).

Zwischen 22. und 24. Oktober 2001 wurden mehr als 200 EinwohnerInnen von Dörfern entlang der Grenze zwischen Taraba und Benue (laut OMCT/CLEEN April 2002, S. 20, in Gbeji, Vaase (Vasse), Aayin, Zaki-Biam, Tse-Adoor, Katsina-Alo; The News (allAfrica.com/The News 5. November 2001) nennt zusätzlich Lorja, in Benue State) von Regierungssoldaten umgebracht (IKRK 15. November 2001). Die nigerianische Armee rechtfertigte die Aktion mit der Notwendigkeit, die Waffen, die den beim Hinterhalt vom 10. Oktober ermordeten Soldaten weggenommen worden waren, wieder zurück zu bekommen. Amnesty International zufolge wurden die BewohnerInnen eines Dorfes am Marktplatz zusammengetrieben, die Männer vom Rest der Bevölkerung getrennt und erschossen (Amnesty International, 24. Oktober 2001). Diese Berichte werden von OMCT/CLEEN in einem späteren Bericht bestätigt (April 2002, S. 20/21). Das IKRK sprach von mehr als 200 Toten und rund 17.000 Vertriebenen nach dem Massaker (OMCT/CLEEN April 2002, S. 21). Bei den Ermordeten handelte es sich um unbewaffnete Zivilpersonen, darunter 2 Frauen und 22 Kinder (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Es gibt einige Anzeichen dafür, dass der Einsatz der Armee in Benue geplant und vom Oberkommando gebilligt war. So stammten die ermordeten Soldaten aus einer der drei Brigaden, die am 22. Oktober nach Benue gesandt wurden, was die Wahrscheinlichkeit erhöhte, dass es zu Vergeltungsmaßnahmen kommen würde. Tivs wurden hingegen aus den Patrouillen ausgesondert, was den Schluss nahe legt, dass man vermeiden wollte, dass sich diese Soldaten nicht an Übergriffen an der eigenen ethnischen Gemeinschaft beteiligen bzw. diese verhindern wollen.

Angehörige des Parlaments von Benue haben die Übergriffe verurteilt (AI 24. Oktober 2001; Washington Post 25. Oktober 2001). Eine vom Oberbefehlshaber der Armee eingesetzte Untersuchungskommission konnte kein Fehlverhalten der Truppen feststellen und erklärte, die Soldaten hätte im Rahmen ihrer Befehle gehandelt. Es wurden keine strafrechtlichen und disziplinarischen Sanktionen gegen die Verantwortlichen ergriffen (Restoy, ACCORD/UNHCR Juni).

Laut Human Rights Watch setzten Milizen der Tiv, Jukun und Fulani die Angriffe aufeinander fort. Zahlreiche Augenzeugen berichten glaubwürdig über die Beteiligung der Mobile Police auf der Seite der Jukun. So sollen Anfang Oktober 2001 bei einem Angriff auf die Tiv-Siedlung Dooshima (Ibi local government, Taraba State) und Mitte Oktober im Dorf Dan-Anacha (Gassol local government, Taraba State) die Mobile Police und teilweise Armeesoldaten an den Angriffen, Plünderungen und Zerstörungen beobachtet worden sein (HRW April 2002). Soldaten sollen auch in Einzelaktionen Personen außergerichtlich hingerichtet, willkürlich verhaftet, festgehalten und gefoltert haben (HRW April 2002).

Im westlich von Benue State gelegenen Nasarawa State kommt es ebenfalls zu Auseinandersetzungen zwischen Tivs und anderen ethnischen Gruppen, darunter eine Allianz von Jukuns, Fulanis und Alagos. Im Laufe des Jahres 2001 verschärfte sich auch dieser Konflikt, mit dem Resultat hunderter Toter und zehntausender Vertriebener, die unter sehr schlechten Bedingungen in Benue State auf eine Verbesserung der Situation warten (HRW April 2002).

8.4.2 Hausa-Fulani in Plateau State

Die Ursachen des Konflikts zwischen Hausa-Fulani und anderen ethnischen Gemeinschaften im Middle Belt sind in Ansprüchen auf Weideland und Fischereien sowie in tatsächlicher und angenommener Diskriminierung beim Zugang zu öffentlichen Ämtern und Patronage begründet (OMCT/CLEEN April 2002, S. 18). Die Hausa-Fulani sind hauptsächlich Viehzüchter und Nomaden. Aufgrund der fortschreitenden Ausweitung der Wüste von Nordnigeria ist es in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Abwanderung der Hausa-Fulani in den Middle Belt gekommen, was manche als Grund für erhöhte Spannungen ansehen (IRIN 8. Januar 2002).

Zumindest in Plateau State sehen sich die Haussa-Fulani nicht als Siedler, sondern als Indigene, und sie haben auch tatsächlich kaum Verwandtschaftsnetzwerke in benachbarten Bundesstaaten. Die christlichen EinwohnerInnen von Plateau State hingegen betrachten die Haussa-Fulani nicht als Indigene, sondern als Gastarbeiter in den Minen des Bundesstaats. Im Laufe der Jahre entwickelten sich die Haussa-Fulani zur wirtschaftlich produktivsten Bevölkerungsgruppe und erheben daher auch Anspruch auf politische Vertretung. Bemühungen um die Einführung der Sharia in Plateau State haben ebenfalls zur Spannung zwischen muslimischer und christlicher Bevölkerung in Plateau State geführt (Norwegian Refugee Council unter Berufung auf eine Auskunft von UN-OCHA 18. Juli 2002).

Unter anderem zählen sich die Birom, Afizere und die Anaguta zu den indigenen Gemeinschaften, während neben Haussa auch Igbo und Yoruba als Siedler gelten. Islam ist die vorherrschende Religionszugehörigkeit bei den Siedlern, die Indigenen sind überwiegend christlichen Glaubens (HRW Dezember 2001, S. 5). Konflikte können sich daher sowohl entlang der Achse Indigene/Siedler als auch entlang der Achse Christen/Muslime entwickeln. Der religiöse Faktor wurde von Politikern und lokalen militanten Gruppen vor allem im Vorfeld der Kämpfe in Jos im September 2001 hochgespielt (HRW Dezember 2001, S. 1)

Unmittelbarer Auslöser für die Kämpfe in Jos, der Hauptstadt von Plateau State, war die Besetzung des Postens eines *Poverty Eradication Coordinator* durch einen Haussa (HRW Dezember 2001, S. 5). Christliche und muslimische Gruppen verbreiteten Hetzschriften, die teilweise unverblühte Drohungen gegen die Indigenen bzw. gegen die Siedler enthielten. Zwischen 7. und 12. September 2001 kam es schließlich zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, bei denen es zu gezielten Angriffen auf Christen und Muslime kam, wo sie in den jeweiligen Wohnvierteln die Minderheit stellten, und mehr als 500 Menschen getötet und 50.000 vertrieben wurden (HRW Dezember 2001; OMCT/CLEEN April 2002, S. 18). Daneben nutzten einige die chaotische Situation auch für persönliche Racheakte (HRW Dezember 2001, S. 9). Für Human Rights Watch besteht angesichts der raschen und systematischen Verbreitung der Gewalt kein Zweifel daran, dass die Unruhen geplant waren, aber rasch eine Eigendynamik entwickelten. Augenzeugenberichte lassen auf keine einheitliche Befehlskette schließen (HRW Dezember 2001, S. 7).

Rolle der Regierung und der Sicherheitskräfte

Während OMCT/CLEEN Berichten Glauben schenkt, dass die Polizei bestimmten Gruppen mehr Schutz gewährte als anderen, kann Human Rights Watch diese Berichte nicht bestätigen. Unstrittig ist, dass die Regierung des Bundesstaates und die Polizei nicht oder nur zu spät eingeschritten sind und Schutz in manchen Fällen verweigert haben (HRW Dezember 2001, S. 17; OMCT/CLEEN April 2002, S. 19). So wurde ein Haussa, der die lokale Polizeistation um Schutz für einen Christen bat, mit dem Christen zur Universität geschickt. Die Polizei, so hieß es, könne nichts für ihn tun. Auf dem Weg zur Universität stießen die beiden auf eine illegale Straßensperre, wo bewaffnete Muslime den Christen trotz Bitten des Haussa ermordeten (HRW Dezember 2001, S. 17). Erst dem Militär gelang es, die Einhaltung der Ausgangssperre zu überwachen (HRW Dezember 2001, S. 16/17).

Außergerichtliche Hinrichtungen, Misshandlungen und Verhaftungen

Ungefähr 300 Personen wurden nach offiziellen Angaben in Folge der Unruhen von Polizei und Militär verhaftet; AugenzeugInnen sprechen von einer weitaus höheren Zahl von Verhafteten. Unter den Festgenommenen waren auch eine Reihe von Kindern, einige davon nicht älter als zehn Jahre, die wahrscheinlich willkürlich in Moscheen oder in ihren Häusern verhaftet und teilweise misshandelt worden waren (HRW Dezember 2001, S. 18). Außerdem kam es zu zahlreichen außergerichtlichen Erschießungen. Darunter waren 22 Untersuchungshäftlinge, die wegen bewaffneten Raubes verhaftet worden waren, bereits mehrere Jahre auf ihr Verfahren warteten und das Chaos offenbar nutzen wollten, um aus dem Gefängnis auszubrechen. Laut Human

Rights Watch wurden auch eine Reihe von unbewaffneten Personen erschossen, die nicht an den Unruhen beteiligt waren (HRW Dezember 2001, S. 19; OMCT/CLEEN April 2002, S. 19).

Sowohl in Onitsha als auch in Akwa Ibom kam es zu Übergriffen auf Haussa in Vergeltung für Igbos, die in Jos getötet worden waren. Die Polizei bot den Haussa Schutz in Militärcasernen an; Ende Oktober war niemand für die Ermordung von mindestens sieben Haussa in Onitsha und vier Haussa in Akwa Ibom verhaftet worden (HRW Dezember 2001, S. 20).

Im Laufe des Jahres 2002 kam es mehrere Male zu gewaltsamen Übergriffen auf Fulani-Hirten im Middle Belt: Im Jänner 2002 in Taraba State (IRIN 8. Januar 2002), im Mai 2002 in den Lokalverwaltungen Bassa, Riyom and Bukuru in Plateau State (IRIN 30. Mai 2002), im Juli 2002 zwischen den indigenen Tarok und Fulani in Plateau State. Die Auseinandersetzungen folgen immer mehr einem Muster von Angriff und Gegenangriff (IRIN 15. Juli 2002).

Anfang Juli kam es zu Zusammenstößen zwischen Christen und Moslems in der Stadt Yelwa, Plateau State, weil christliche Jugendliche eine Liebesbeziehung zwischen einer Christin und einem Moslem verhindern wollten. 12 Personen kamen dabei ums Leben. Die Kämpfe breiteten sich auch auf die Bezirke Langtang, Wase und Shendam aus (IRIN 1. Juli 2002).

8.4.3 Tribaler Konflikt: Umuleri-Aguleri (Anambra State)

Konflikte können auch zwischen Angehörigen verschiedener tribaler Gemeinschaften ein und derselben Ethnie entstehen. So gehören die Umuleri und Aguleri zur ethnischen Gruppe der Igbo und sind in Anambra State nordöstlich des Niger-Deltas ansässig. Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden tribalen Gemeinschaften drehen sich um Zugang zu Land und Diskriminierungen aufgrund des Herkunftsorts. Die Unruhen im Jahr 1995 begannen wegen der Aufstellung einer Tankstelle und sollen bis zu 40 Menschenleben gefordert haben, wobei die Angaben zur Zahl der Toten sehr schwanken. Viele Menschen wurden geköpft und es soll auch zu Fällen von Kannibalismus und rituellen Verstümmelungen gekommen sein. Außerdem wurden auffallend viele Häuser zerstört und geplündert, was zu einer großen Zahl an Vertriebenen vor allem aus der Umuleri-Gemeinschaft führte. Zerstört wurden auch Infrastruktur, Schulen und Krankenhäuser der betroffenen Dörfer (OMCT/CLEEN April 2002, S. 11/12).

Im April 1999 wurden mehrere Personen während eines Begräbnisses von Umuleri-Jugendlichen entführt und angeblich einem religiösen Schrein geopfert (FBIS 23. April 1999). Dabei soll es sich um eine Racheaktion für die Toten des Jahres 1995 gehandelt haben.

Im Mai 1999 verhaftete die Polizei zwei schwer bewaffnete Angehörige der Aguleri in Lagos. Die Aguleri würden jede/n, der/die sich weigerte, seine/ihre Gemeinschaft finanziell und materiell zu unterstützen, als Saboteur betrachten und mit ernsthaften Sanktionen bedrohen (Postexpress Wired 15. Mai 1999). Übergriffe richteten sich auch gegen Frauen aus gemischt-tribalen Paaren; sie wurden bedroht und teilweise entführt. Außerdem mussten sie einen Eid leisten, dass sie der Gemeinschaft, in die sie eingeheiratet hatten, treu bleiben würden (OMCT/CLEEN April 2002, S. 12).

Keine der an den Unruhen beteiligten Personen wurde angeklagt oder zur Rechenschaft gezogen; Entschädigungszahlungen wurden nur im geringen Ausmaß geleistet. Umuleri selbst ist heute noch beinahe vollständig verlassen. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung ist schwer beeinträchtigt. Kinder wurden aus Angst vor Entführungen oft als Haushaltshilfen zu Verwandten geschickt, wo sie Kinderarbeit und anderen Formen des Missbrauchs ausgesetzt sind (OMCT/CLEEN April 2002, S. 12/13).

8.5 Öl

8.5.1 Einführung

Das Niger-Delta ist eine der konfliktreichsten Regionen Nigerias. Wegen der Erdölvorkommen eine Schlüsselregion für die Wirtschaft ganz Nigerias, kommt auch nach einem Jahrzehnt des Protests der indigenen *communities* nur ein geringer Bruchteil der Einkünfte aus dem Ölgeschäft der lokalen Wirtschaft und Infrastruktur zugute. Um der jahrzehntelangen ungerechten Verteilungspolitik bei den aus der Ölproduktion gewonnenen Ressourcen entgegenzuwirken, hat Obasanjo die Einrichtung der *Niger Delta Development Commission* NDDC vorgeschlagen, die über den Aufteilungsschlüssel entscheiden soll und nach einigen politischen Machtkämpfen ihre Arbeit aufnahm. Die Unzufriedenheit der betroffenen Gruppen hat sich vor allem angesichts des Postenschachers in der NDCC und nicht fließender Gelder aus dem Derivationsfonds nicht verringert. Das Niger-Delta ist weiterhin Schauplatz erbitterter Kämpfe sowohl zwischen lokalen Gemeinschaften untereinander als auch zwischen der Bevölkerung und den im Niger-Delta eingesetzten Militär- und Polizeisondereinheiten. (Anugwom 2001)

Machtkämpfe untereinander drehen sich häufig um Gebietsansprüche und die Ansiedlung wichtiger Institutionen wie etwa des Hauptsitzes der *Niger Delta Development Commission* (NDDC) und von Provinzregierungssitzen. Die Lage von Verwaltungssitzen ist nicht zuletzt deswegen ein ewiger Streitpunkt, weil Arbeitsplätze und Protektion durch die Regierung in Abuja über die Lokalregierungen kanalisiert werden (Maier 2000, S. 126).

Jugendorganisationen und Milizen auf ethnischer Basis, die sich aus arbeitslosen jungen Männern rekrutieren, kommt dabei oft eine besondere Rolle zu - sie tragen den Großteil des Protests gegen als ungerecht empfundene Verteilung von Ressourcen und Erträgen aus dem Ölgeschäft; ihnen werden Sabotageakte und Gewaltanwendungen vorgeworfen (UK Home Office April 2002, Abs. 4.14; zum Hintergrund dieser Konflikte siehe Maier September 1999; IRIN 23. Juni 1999; 4. Jänner 2000; Anugwom 2001). Im Niger-Delta kommt es regelmäßig zu Zusammenstößen zwischen militanten und friedlichen Jugendorganisationen und nigerianischen Sicherheitskräften im Kampf um Ressourcen und Land (siehe USDOS 2000, 2001; HRW 2000, 2001, 2002; Amnesty International 13. April 2000; Ikelegbe 2001/2).

Während es vor allem die Jugendbewegungen sind, die zum Mittel der Gewalt greifen, nutzen moderate Organisationen die Gewaltbereitschaft der Jugendbewegungen für ihre Verhandlungstaktik (Ikelegbe 2001, S. 458). Die Regierungen unter Babaginda, Abacha, Abubakar und die zivile Regierung unter Obasanjo haben regelmäßig mit repressiven Militäreinsätzen auf die Forderungen und Proteste der *Oil Producing Communities*, die die Regierung als exzessiv, provokant und teilweise kriminell ansehen, reagiert. Dies sei, so Ikelegbe, angesichts der immensen Bedeutung der Ölproduktion für die nigerianische Rentenwirtschaft nicht weiter verwunderlich. Die Ölfirmen selbst waren lange Zeit keinem Dialog offen und bedienten sich oft des Mittels staatlicher Repression, um die *Oil Producing Communities* in die Schranken zu weisen; angesichts des kontinuierlichen Drucks seitens der (auch internationalen) Zivilgesellschaft streben viele der Ölfirmen jedoch mittlerweile Lösungsversuche mit den *communities* an (Ikelegbe 2001, S. 462).

Der Einsatz von Militär und Spezialeinheiten im Niger-Delta und deren mitunter exzessives Vorgehen gegen DemonstrantInnen und tatsächliche oder vermeintliche Saboteure wurden von vielen Seiten kritisiert. Ende November 1999 wurden nach dem Mord an zwölf Polizisten - wahrscheinlich durch eine kriminelle Bande von Ijaw-Jugendlichen verübt - dutzende Zivilpersonen bei einem Sturm des Militärs auf das Dorf Odi getötet (siehe z.B. Human Rights Watch 14. Dezember 2000; USDOS 2000; HRW 21. September 1999, 22. November 1999, 22. Dezember 1999). Seit Anfang Oktober besteht eine eigens für die Unruhen im Niger-Delta eingerichtete Militäreinheit (IRIN 9. Oktober 2000) (siehe Abschnitt 2.5 Militär).

Trotz des Konflikts zwischen Ijaws und Itsekiri kommt es auch zur Durchführung von gemeinsamen Protestaktionen, wie etwa die von Frauen organisierten Demonstrationen in Warri Juli und August

2002. Einige tausend Frauen forderten Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Ölfirmen, Maßnahmen zur Entwicklung und zum Umweltschutz sowie Mikrokreditprojekte, die ihnen in Verhandlungen mit den Ölfirmen teilweise zugesichert wurden. Bei einer neuerlichen Protestaktion vor dem Firmengelände von Chevron-Texaco Anfang August 2002 wurde eine der Frauen von einem Polizisten erschossen (IRIN 9. August 2002, 16. August 2002, 26. August 2002)

MenschenrechtsbeobachterInnen melden nicht zuletzt wegen der anhaltenden Übergriffe anlässlich der Unruhen im Nigerdelta Zweifel an der Demokratisierung und an der Fähigkeit und Bereitschaft der Zentralregierung, Menschenrechtsverletzungen hintan zu halten, an (Human Rights Watch, US State Department; Amnesty International). Während sich die Situation für prominente AktivistInnen nach Amtsübernahme durch Abubakar verbessert hat, mussten laut Human Rights Watch weniger bekannte Einzelpersonen auch im Laufe des Jahres 1998 weiterhin mit Repressionen rechnen (HRW Januar 1999).

Kaum Informationen gibt es allerdings über Anklagen, Gerichtsverhandlungen und Verurteilungen der an den Besetzungen, Demonstrationen und Unruhen beteiligten und verhafteten Jugendlichen.

8.5.2 Ijaws

Die ethnische Gruppe der Ijaw, die in verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen ist, gerät immer wieder in Konflikt mit den ebenfalls im Nigerdelta ansässigen Urhobo und den Itsekiri sowie den Ölfirmen, denen sie die Ausbeutung der Ressourcen und die Benachteiligung der lokalen Bevölkerung vorwerfen. Das *Homeland* der Ijaws befindet sich im Bundesstaat Bayelsa. Etwa 40% des Erdöls in Nigeria wird in Bayelsa gewonnen.

Die Ijaws kämpfen in einer Reihe von Interessensorganisationen um eine gerechte Ressourcenverteilung. Ijaw-Jugendliche sind immer wieder an Besetzung von Ölstationen beteiligt und geraten so in Konflikt mit privaten Sicherheitsdiensten und der Armee. Im Oktober 1998 kam es zu Besetzungen von 20 Ölförderstationen (u.a. von Shell, Texaco und Chevron) durch jugendliche Ijaws, von denen Mitte November erst fünf befreit werden konnten (FBIS 9. Oktober 1998; 11. Oktober 1998; 13. November 1998). Laut Pressemeldungen soll Militär eingesetzt worden sein, um die Jugendlichen von den Ölstationen zu entfernen (Postexpress Wired 28. Oktober 1998).

Nachdem Angehörige einer militanten Bande von Ijaw-Jugendlichen, die sich in der Stadt Odi, Bayelsa State, verschanzt hatten, Anfang November 12 Polizisten umgebracht hatten, begann die nigerianische Regierung eine militärische Operation in Bayelsa State; bis 24. November sollte wieder Ruhe hergestellt werden, ansonsten würde der Notstand ausgerufen. Ohne diese Frist abzuwarten, wurde schließlich gleich Militär eingesetzt. Human Rights Watch verurteilte in einer Presseaussendung vom 22. November den Einsatz des Militärs in einer Angelegenheit, die Polizeisache wäre. Beim Einsatz in Odi wurde beinahe die gesamte Stadt mit etwa 15.000 EinwohnerInnen zerstört und zwischen Dutzende Zivilpersonen (manche Berichte gehen von 100 bis 500 Personen aus) getötet (Human Rights Watch 22. Dezember 1999; USDOS 1999; OMCT/CLEEN April 2002).

Interessensorganisationen der Ijaws sind unter anderem der *Ijaw Elders Council*, der *Ijaw National Congress*, die *Ijaw National Youth Movement*. Die wohl bekannteste dieser Organisationen ist die Jugendorganisation der Ijaws, der *Ijaw Youth Council*.

8.5.2.1 Ijaw Youth Council

Der *Ijaw Youth Council* wurde am 11. Dezember 1998 in Kaiama, Bayelsa State, gegründet. Er veröffentlichte die so genannte Kaiama Declaration, in der er das nigerianische Militär aufforderte, sich aus dem Gebiet der Ijaw zurückzuziehen, und Ölfirmen drohte, die weiterhin den Schutz des Militärs in Anspruch nehmen sollten. Zum Jahreswechsel 1998 kam es zu Demonstrationen in mehreren Orten von Ijawland.

Zu schweren Ausschreitungen kam es Ende 1998, als Ijaws versuchten, die am 11. Dezember 1998 vom Ijaw Youth Council, der Niger Delta Volunteer Force und hunderten Ijaw-VertreterInnen verabschiedete "Kaiama Declaration", in der alle Ölfirmen und die nigerianische Armee aufgefordert wurden, Ijawland zu verlassen, durchzusetzen. Zwar verlängerten Ijaw-VertreterInnen die den Ölfirmen gegebene Frist um 60 Tage, doch bei anschließenden, anfangs friedlichen Demonstrationen in Yenagoa, der Hauptstadt des Bundesstaats Bayelsa, schoss die Armee wahllos in die Menge, und Dutzende von Menschen kamen während der darauf folgenden einwöchigen Zusammenstößen ums Leben (Human Rights Watch 27. Mai 1999).

Im September berichtete der *Guardian* über Zusammenstöße zwischen der Protestbewegung, den Ölfirmen und dem Militär. Ein Sprecher des Ijaw Youth Council erklärte, nigerianische Soldaten hätten Menschen auf der Straße angehalten und diejenigen, die sie als Ijaw identifiziert hätten, mitgenommen und hingerichtet (The Guardian 15. September 1999).

Derzeit soll der Ijaw Youth Council mit Gruppen in Akwa Ibom, Rivers, Delta State Edo, und Ondo State präsent sein. In Lagos, wo eine beträchtliche Zahl an Ijaws wohnt, gibt es ebenfalls eine Gruppe. Der neue Präsident des IYC, Alhaji Asari Dokubo, erklärte in einem Interview im Juli 2002, dass es ihm ein Anliegen sei, die Gruppe in Lagos unter Kontrolle zu bringen und die Kommunikation mit dem OPC zu verbessern. An der Kaiama-Deklaration wolle der IYC festhalten (Vanguard 22. Juli 2002).

8.5.2.2 Warri: Konflikt zwischen Itsekiri, Ijaw und Urhobo

Die Itsekiri, die Ijaw und die Urhobo *communities* bewohnen die Region Warri im Niger-Delta. Wie typisch für Konflikte in Nigeria und insbesondere für das Niger-Delta, drehen sich die Auseinandersetzungen zwischen den drei *communities* um Gebietsansprüche und die Ansiedlung wichtiger Institutionen wie etwa dem Hauptsitz der *Niger Delta Development Commission* (NDDC) und von Provinzregierungssitzen, die alle die im Niger-Delta lebenden ethnischen Gruppen für sich beanspruchen.

Die Itsekiri gründen ihren (historisch umstrittenen) Anspruch auf Warri auf ein Königtum, das bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Mit der Neugründung des Bayelsa State 1996 wurde Ijaws ein *homeland* gegeben, eine Maßnahme, die auf wenig Gegenliebe bei den Itsekiri stieß (IRB 1. Februar 2001). Die jüngste Phase des Konflikts wurde 1997 durch die Entscheidung des damaligen Militärverwalters von Delta State ausgelöst, den Sitz der lokalen Verwaltung aus einer Ijaw-Stadt (Ogbe-ijoh) nach Ogidigben im Itsekirigebiet zu verlegen. Die Lage von Verwaltungssitzen ist nicht zuletzt deswegen ein ewiger Streitpunkt, weil Arbeitsplätze und Protektion durch die Regierung in Abuja über die Lokalregierungen kanalisiert werden. Die Ijaws riefen ihren Kult *Egbesu* zum ersten Mal seit dem *January Boys' Coup* 1966 ins Leben, und die sieben Orakel, die vor Kugeln schützen und alle bestrafen sollen, die sich dem Kult widersetzen, wurden aus ihrem Versteck geholt (Maier 2000, S. 126).

Im Mai 1999, knapp vor dem Amtsantritt von Präsident Obasanjo, kam es nach Versuchen der neu gewählten Provinzregierung, ihre Arbeit im umstrittenen Verwaltungssitz aufzunehmen, zwei Wochen lang zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Ijaws und Itsekiri, bei denen etwa 20 Zivilpersonen ums Leben kamen. Anfang Juni starben bei Zusammenstößen zwischen den Urhobo und den mit ihnen verbündeten Ijaw und den Itsekiri 200 Menschen. Ein Urhobo-Chief wurde entführt und schließlich geköpft aufgefunden (UNHCR Januar 2000, S. 15/16; SZ 8. Juni 1999; IRIN 11. Juni 1999). Ende Juni unterzeichneten Vertreter der Ijaws, Urhobo und Itsekiri anlässlich der *Warri National Conference* eine Friedenserklärung (Maier September 1999; Postexpress Wired 29. Juni 1999).

Laut einer Aussendung des *Itsekiri Survival Movement* verübten Urhobo im November 1999 einen Angriff auf die Itsekiri-Stadt Ajagbodudu, bei dem vier Menschen starben, mehrere verletzt und etwa 40 Häuser völlig zerstört wurden (allAfrica.com Reader's Forum 22. November 1999; siehe

auch The Guardian 1. November 1999). Am 18. Jänner 2000 kam es erneut zu einer Friedenserklärung der drei ethnischen Gruppen (Postexpress Wired 21. Jänner 2000).

Doch auch nach dieser Friedenserklärung kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den *communities* im Laufe des Jahres 2001. Am 27. Mai 2001 berichtete Agence France Presse, dass ein Journalist der nigerianischen Tageszeitung Postexpress von Jugendlichen entführt wurde, nachdem die Zeitung über den neu aufgeflamnten Konflikt zwischen Itsekiri und Urhobo berichtet hatte. Bei einem Treffen zur Einrichtung eines Gemeinderats im Urhobo-Gebiet in Warri sollen mindestens vier Personen getötet und mehrere Häuser zerstört worden sein (FBIS 27. Mai 2001). Laut AFP sollen etwa 40 Personen verhaftet worden sein (IRIN 29. Mai 2001).

Neuerliche Gewalt brach nach der angeblichen Entführung eines Itsekiri-Jugendführers durch Urhobo in Okere aus; während Itsekiri behaupteten, Urhobo hätten sowohl einen Itsekiri als auch einen Isoko, den sie für einen Itsekiri gehalten hatten, kaltblütig umgebracht, erklärten Urhobo, einige Itsekiri hätten eine Hochzeit der Urhobo gestürmt. Laut Angaben von Itsekiri hätte Chief Okumagba der Urhobo in Okere Soldaten der Regierungsarmee und die Mobile Police an Ausfallstraßen stationiert, um sie im Fall eines Konflikts gegen Itsekiri einsetzen zu können. Die *Urhobo Progress Union* soll eine "Kriegserklärung" gegen die Itsekiri abgegeben haben; keinen Zentimeter Land würden sie den Itsekiri überlassen. Diese Stellungnahme folgte, nachdem Itsekiri angeblich Urhobo in Idimi-Sobo angegriffen hatten, weil sie sie des Komplottes mit den Ijaws verdächtigten (IRB 3. August 2001).

Die Regierung setzte die Armee zur Befriedung der Region ein; etwa 2.000 Menschenleben soll der Konflikt zwischen Ijaws, Itsekiri und Urhobo bis Juni 2001 gefordert haben (IRIN 19. Juni 2001).

Im Oktober 2001 berichtete Vanguard von 5 Toten, darunter einem Polizisten, bei Zusammenstößen zwischen Itsekiri und Urhobo in Okere. Der Anlass für die Kämpfe war nicht bekannt; am Wochenende davor soll es schon zu kleineren Auseinandersetzungen gekommen sein (Vanguard 26. Oktober 2001). BBC Worldwide Monitoring führte die Zusammenstöße auf die angebliche Entführung von drei Itsekiri-Jugendlichen zurück, die behaupteten, sie wären in einem unbewohnten Haus gefoltert worden (BBC Worldwide Monitoring 22. Oktober 2001). Laut Vanguard hatten die Polizei und das Militär, das zum Einsatz kam, die Situation sofort unter Kontrolle. Bei einer anschließenden Hausdurchsuchung wurde eine beträchtliche Anzahl von Waffen und Munition sichergestellt. Mehrere Personen sollen verhaftet worden sein (Vanguard 26. Oktober 2001).

Auch im Jahr 2002 kam es mehrmals zu Kämpfen zwischen den Itsekiri und Urhobo *communities*, so etwa im Februar 2002 nachdem Urhobo neuerlich einen Itsekiri-Angehörigen entführt haben sollen (Vanguard 19. Februar 2002) und im Juni 2002, als ein Urhobo-Jugendführer ein derzeit unter der Kontrolle von Itsekiri befindliches Gebiet in Okurode einnehmen wollte (This Day 17. Juni 2002). Wechselseitige Beschuldigungen, wer für den Ausbruch der jeweiligen Kämpfe verantwortlich sei, kennzeichneten auch eine blutige Auseinandersetzung zwischen Urhobo und Itsekiri im Januar 2002, während derer eine Reihe von Häusern und der Okere Markt abbrannten und sechs Menschen ums Leben kamen sowie 18 weitere verletzt worden sein sollen. Ein Sprecher der Urhobo erklärte, dass der lokale Armeekommandant ihm geraten hatte, seine "boys" aus dem Unruhegebiet zurückziehen, denn sollten die Urhobo den Itsekiri auch nur irgend etwas antun, könnten sich die Itsekiri auf Selbstverteidigung berufen (Daily Trust 18. Jänner 2002).

Im Juli 2002 hielten VertreterInnen der Itsekiri in Warri eine friedliche Demonstration gegen die geplante Neuziehung der Grenzen der Wahlbezirke, die in ihren Augen eine ungerechte Bevorteilung für die Urhobo und Ijaws in Warri mit sich bringen würde (This Day 12. Juli 2002). Sowohl die Ijaws als auch die Itsekiri beanspruchten eine Erhöhung der Zahl der Wahlbezirke in ihren Gebieten vor der Wahlkommission (Vanguard 19. Juli 2002).

Benachteiligungen durch die Provinzverwaltung und die Bundesregierung führen alle *communities* ins Treffen. Ein Vertreter der PDP beklagte seinerseits die andauernde Benachteiligung der Urhobo bei der Verteilung von Ämtern und Sozialleistungen durch die Regierung Obasanjos.

Den Itsekiri wird ein Naheverhältnis zu den Yoruba nachgesagt. Sie sollen laut einem in *This Day* veröffentlichten Kommentar auch an Treffen der Yoruba-Vereinigung Afenifere und des Rates der Älteren der Yoruba teilnehmen (This Day 16. Mai 2002).

An den von Frauen der Delta-Region organisierten Protestaktionen vor dem Firmengelände von Royal Shell und Chevron/Texaco in Warri sollen sowohl Frauen der Ijaws als auch der Itsekiri beteiligt gewesen sein (IRIN 9. August 2002).

Herkunft der Waffen/Zusammenarbeit mit Armee

Allgemein sollen die Waffen im Besitz von militanten Gruppierungen im Niger-Delta aus Armee- und Polizeibeständen stammen (Jane's World Insurgency and Terrorism 14, Stand: 15. März 2002). Zumeist soll es sich dabei um gestohlene, geschmuggelte oder von pensionierten Offizieren gehandelte Waffen handeln (Newswatch 12. November 2001) Nach einem Trinkgelage mit Urhobo in Okere soll eine Gruppe von Armeesoldaten ohne ihre Waffen aufgewacht sein; hunderte EinwohnerInnen Okeres sollen aus Angst vor Übergriffen der Soldaten, die ihre Waffen zurückholen wollten, geflohen sein (Daily Champion 19. Mai 2002).

Itsekiri behaupten aber immer wieder Unterstützung der Urhobo durch Armee und Polizei. Laut Angaben von Itsekiri hätte Chief Okumagba der Urhobo Soldaten der Regierungsarmee und die Mobile Police an Ausfallstraßen in Okere stationiert, um sie im Fall eines Konflikts gegen Itsekiri einsetzen zu können (IRB 3. August 2001). In einer Petition an Präsident Obasanjo beschwerte sich eine Delegation von Itsekiri, dass Militär und Polizei die Urhobo unterstützten. Chief Okumagba stünde unter dem Schutz der Armee und der Mobile Police, die vor seinem Sitz im Hotel Idana Wache hielten (Vanguard 29. Jänner 2002).

8.5.3 Ogoni

Die Ogoni, eine in Rivers State angesiedelten ethnischen Gemeinschaft standen mit dem Prozess und der Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa, dem Gründer von MOSOP (Movement for the Survival of the Ogoni People) und acht seiner Mitstreiter im November 1995 eine Zeitlang im Mittelpunkt des Medieninteresses. Seither ist es zwar um die Ogoni stiller geworden, den Kampf um Umweltschutz und gerechte Ressourcenverteilung haben sie jedoch nicht aufgegeben. Im März und April 2000 wurden paramilitärische Truppen in K'dere, Lokalregierung Gokana, eingesetzt, als es zu Auseinandersetzungen um die Fertigstellung eines von Shell finanzierten Entwicklungsprojekts kam. Mindestens eine Zivilperson wurde von den Sicherheitskräften getötet, eine Reihe von Gebäuden wurden niedergewalzt und mehrere Ogoni-Aktivisten verhaftet, darunter der Nachfolger von Saro-Wiwa, Ledum Mitee. (HRW August 2000, Amnesty International, 13. April 2000)

Bei Auseinandersetzungen zwischen den tribalen Ogoni-Gemeinschaften Yege und Lakpor um den rechtmäßigen Besitz von Teilen von Bori, der Hauptstadt von Ogoniland, kamen im Mai 2002 15 Menschen ums Leben, hunderte wurden vertrieben. Ein Vertreter von MOSOP erklärte, dass Lokalpolitiker versuchten, Gemeinschaften gegeneinander aufzubringen, um daraus Kapital für die Wahlen im kommenden Jahr zu schlagen. (IRIN, 14. Mai 2002)

9. Frauen

9.1 Einleitung

Obwohl die Verfassung von 1999 die Gleichstellung von Männern und Frauen in Nigeria festlegt, sieht die Realität anders aus. Frauen sind in vielen Bereichen der nigerianischen Gesellschaft benachteiligt. Das Leben der Frauen definiert sich fast ausschließlich über ihre Rolle als Ehefrau und Mutter, und sie ist einer Vielzahl von traditionellen Normen unterworfen, die oft nur um den Preis der Aufgabe der schützenden Gemeinschaft zu ignorieren sind. Alleinstehende Frauen ohne Familienanschluss gelten auch in Großstädten oft als "verfügbar". Ihre Abhängigkeit von dem in Nigeria so wichtigen Netzwerk von Verwandtschaftsbeziehungen ist daher umso stärker ausgeprägt. Schädliche traditionelle Praktiken sind in vielen Gemeinschaften Nigerias weiterhin – auch bei gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen – gang und gäbe. Häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution sind ebenfalls weit verbreitet, ohne dass es einen wirksamen Schutz davor gebe. Weibliche Genitalverstümmelung, frühe Schwangerschaften und eine katastrophale Gesundheitsversorgung führen dazu, dass Nigeria eines der wenigen Länder ist, in denen Frauen nur eine geringfügig höhere Lebenserwartung als Männer haben¹¹. Die Sterblichkeitsrate von Müttern im Kindbett liegt mit 1.000 Todesfällen auf 100.000 Lebendgeburten außerordentlich hoch. Die Säuglingssterblichkeit liegt bei 76 Todesfällen auf 1.000 Lebendgeburten (CRLP 2001, S. 71).

90% von Grund und Liegenschaften befinden sich im Besitz von Männern. Die ungleichen Besitzrechte verstärken die Abhängigkeit der Frauen vom Mann, und sollte dieser sterben, von der Familie des Mannes oder ihrer eigenen Verwandtschaft. Ohne Grund- oder Hausbesitz erhalten Frauen aber auch keine Kredite, was sie wirtschaftlich verwundbarer macht. Wohnförderungen des Arbeitgebers können nur Männern zukommen, da von der Frau erwartet wird, dass sie zu ihrem Mann zieht. Alleinstehende Frauen und vor allem allein erziehende Mütter können diesbezüglich auf kein Sicherheitsnetz zurückgreifen. Zusätzlich vermieten Haus- und Wohnungseigentümer ungern an allein stehende Frauen und Mütter, da diese den Ruf der Promiskuität haben. Obdachlose Frauen sind wiederum sehr gefährdet, Opfer von sexueller Gewalt zu werden (UN Commission on Human Rights 24. Februar 2000).

Das Familienrecht beruht sowohl auf Zivilrecht und auf islamischem Recht als auch auf traditionellem Gewohnheitsrecht. Die rechtliche und soziale Situation einer Frau kann daher je nach Ort und nach ethnischer oder tribaler Gemeinschaft unterschiedlich sein. Verallgemeinerungen über traditionelle Praktiken sind oft nicht möglich. Purdah – die Absonderung von Frauen und Mädchen von nicht verwandten Männern – wird in den nördlichen Bundesstaaten weiterhin praktiziert (UK Home Office April 2002, Abs. 5.47; Usman 1997, S. 81).

Selbstverständlich gibt es trotz einer Reihe von diskriminierenden Regelungen und Praktiken eine Vielzahl von Frauenorganisationen, die teilweise in Zusammenarbeit mit der Zentralregierung und den Regierungen der Bundesstaaten und durch internationale Gelder unterstützt Aufklärungsarbeit und Beratung – vor allem im Bereich des Gesundheitswesens – leisten. Nur ein geringer Prozentsatz an Frauen ist in politischen Entscheidungsgremien vertreten (3,4% im Repräsentantenhaus, 2,8% im Senat und nur 1,6% der Vorsitzenden der lokalen Regierungen). Die Gouverneure der Bundesstaaten sind allesamt männlich (CRLP 2001, S. 85).

Neben Diskriminierungen auf rechtlicher und gesellschaftlicher Basis werden Frauen auch Opfer von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, im Zuge der im Abschnitt 8 beschriebenen ethnisch/tribalen Konflikte. (OMCT/CLEEN April 2002)

¹¹ Laut UNDP Human Development Index 2000 um ein halbes Jahr höher – in den meisten Entwicklungsländern mit einem niedrigen Entwicklungsindex liegt die Lebenserwartung von Frauen doch um 1 bis 3 Jahre höher als die von Männern; Ausnahmen sind hier etwa Pakistan und Bangladesch, deutlich darüber liegen hingegen Uganda, Togo und der Sudan (UNDP Human Development Report 2002, S. 224).

9.2 Familienrecht

9.2.1 Eherecht

Es gibt drei anerkannte Formen der Ehe in Nigeria – die Ehe nach Gewohnheitsrecht, die Zivilehe und die Ehe nach islamischem Recht. Die gewohnheitsrechtliche Ehe und die Zivilehe sind in ganz Nigeria, die Ehe nach islamischem Recht in den nördlichen Bundesstaaten anerkannt. Nur die Zivilehe erfordert Monogamie und Registrierung als Voraussetzung für ihre Gültigkeit. Arrangierte Ehen (auch gegen den Willen der betroffenen Frau) sind sowohl nach traditionellem als auch nach islamischem Recht üblich (CLRP/WOPED 1998; IRB 2. November 2000). Ehen werden vielfach als Verbindung zwischen zwei Familien gesehen und haben wenig mit der persönlichen Wahl der Frau (oder des Mannes) zu tun (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

36% der Frauen und 26% der Männer haben bei einer landesweiten Umfrage angegeben, in einer polygamen Ehe zu leben. Polygamie ist besonders in ländlichen Gegenden und im Norden Nigerias üblich (CLRP 2001, S. 83).

Ehen werden oft sowohl nach Zivilrecht als auch nach Gewohnheitsrecht geschlossen. Das führt häufig zu Unklarheiten hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Scheidung und Erbrecht (USDOS 2001, Sektion 5).

Ausländische Frauen erhalten bei einer Heirat mit einem nigerianischen Staatsbürger das Recht, die nigerianische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Dieses Recht haben Männer, die eine Nigerianerin heiraten, hingegen nicht (CRLP 2001, S. 83).

9.2.2 Scheidungsrecht

Scheidungen in Nigeria sind außerordentlich häufig (IRB 9 April 2001). Vor allem bei den Hausa heiraten Frauen oft mehr als drei Mal in ihrem Leben (Usman 1997, S. 83). Junge Mädchen, die erst ein Kind geboren haben, nehmen einen sehr niedrigen Rang im Haushalt des Mannes ein. Es ist daher durchaus üblich, dass Mädchen relativ bald ihren Mann verlassen und einen neuen Mann suchen. Da sie bereits bewiesen haben, dass sie Kinder austragen und einen Haushalt führen können, sind solche Frauen vergleichsweise begehrt (Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002).

Häusliche Gewalt ist in allen Bundesstaaten als Scheidungsgrund anerkannt (CLRP/WOPED 1998, Sektion C.2). Eine Frau kann sich entweder vom Mann freikaufen (Khu'lu) oder mit einem Scheidungsgrund (fehlender Unterhalt, körperliche Gewalt oder Missbrauch) vor Gericht gehen (Tafriq oder Faskh). Gibt ihr das Gericht Recht, muss sie weder Zahlungen an den Mann leisten noch den Brautpreis rückerstatten. Ein Mann kann hingegen einseitige Scheidung durch Verstoßung der Frau erreichen (Talaq). Ehebruch und Vergewaltigung in der Ehe sind kein Scheidungsgrund, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass es sich um besondere Grausamkeit oder schwere Körperverletzung handelt (IRB 9 April 2001); Mädchen, die als Minderjährige verheiratet wurden, dürfen sich mit Erreichen der Volljährigkeit scheiden lassen und ihren gesamten Besitz ohne Einschränkungen zurückfordern (CLRP 2001, S. 83).

Nach Gewohnheitsrecht muss die Frau das Haus des Mannes verlassen, unabhängig davon, ob ihr die Familie des Mannes das vorübergehende Sorgerecht für die Kinder einräumt. Es steht ihr kein Anteil am Grundbesitz des Mannes zu (IRB 14. September 1999).

9.2.3 Erbrecht

Das zivilrechtlich eingeräumte Recht der Witwe auf einen Teil des Erbes wird von der Familie des Mannes häufig bestritten. Gerichte, vor allem traditionelle Gerichte, würden der Familie des Mannes in den überwiegenden Fällen Recht geben, dies insbesondere, wenn der Ehe keine Kinder entsprungen sind. Gewohnheitsrecht, islamisches Recht und Zivilrecht sehen

unterschiedliches Erbrecht vor. Während nach Zivilrecht der Witwe die Hälfte des Vermögens zusteht, wenn es keine Kinder gibt, erhält sie nach islamischem Recht ein Viertel des Vermögens. Nach Gewohnheitsrecht steht ihr kein Erbrecht zu, sie kann allerdings in die Familie des Mannes einheiraten und so ihre Versorgung sichern (Leviratsehe). (IRB 28. August 2000)

Nach traditionellem Recht (*Oli Ekpe*) sind Töchter nicht erbberechtigt. Sie können allerdings einwilligen, unverheiratet zu bleiben und die Kinder der männlichen Erben des Vaters großzuziehen. In diesem Fall wird die Frau in der als *Nrachi* bekannten Zeremonie "ehrenhalber" zum Mann erklärt und so erbberechtigt. Das Berufungsgericht in Enugu hat 1997 und 2000 beide Praktiken als rückständig und demokratischen Prinzipien entgegenstehend verworfen. Die Überprüfung dieser Entscheidung ist derzeit beim nigerianischen Höchstgericht anhängig (CRLP 2001, S. 83).

9.2.4 Leviratehen

Die Praxis der Leviratehe – der gewohnheitsrechtlichen Ehe einer Witwe mit einem männlichen Verwandten ihres verstorbenen Ehemanns - wird von einer Interviewpartnerin der kanadischen Einwanderungsbehörde für eine Reihe von ethnischen oder tribalen Gemeinschaften in Nigeria bestätigt. Dabei soll es sich allerdings in der heutigen Zeit um eine Maßnahme zur sozialen Absicherung der jungen Witwe handeln, die ohne Zwang eingegangen wird (IRB 16. Oktober 2000). Die Familie kann allerdings sowohl auf den betroffenen Mann – den Levir – als auch auf die Witwe erheblichen Druck ausüben, indem sie ihn vom Erbe oder vom Zugang zu Land ausschließt oder mit Hexereivorwürfen eine soziale Ausgrenzung erwirkt. Wenngleich Leviratehen internationalen Standards der Frauenrechte und der nigerianischen Verfassung widersprechen, bleiben betroffene Witwen wie bei so vielen traditionellen Praktiken, die für Frauen schädlich sind, in der Regel schutzlos. (IRB 23. August 2000).

9.2.5 Situation von Witwen

Im *Progress Report 2001* macht das *Center for Reproductive Law and Policy* auf die weiterhin bestehenden erniedrigenden und diskriminierenden Praktiken aufmerksam, denen Witwen in Nigeria oft ausgesetzt sind. Sie werden oft für den Tod des Mannes verantwortlich gemacht und gezwungen, Trauerriten durchzuführen, die von Hausarrest über erzwungene Kopfrasur, Essen von schmutzigem Geschirr, Trinken des Wassers, mit dem der Leichnam des Mannes gewaschen wurde, Verbot des Badens, erzwungene Nacktheit bis hin zu erzwungenen sexuellen Beziehungen mit Verwandten des Mannes reichen, um die Witwe von bösen Geistern zu befreien (zu Ritualen bei den Igbo siehe Korieh 1996; Korieh beschreibt auch den Fall einer Christin aus dem Jahr 1979, die die aus ihrer Sicht heidnischen Rituale nicht ausführen wollte und in der Folge von ihrer Familie und der Dorfgemeinschaft für über ein Jahr ausgeschlossen wurde).

Aufgrund der im April 2001 beschlossenen *National Policy on Women*, die unter anderem den Beschluss von Gesetzen gegen die entmenschlichende schlechte Behandlung von Witwen vorsieht, haben einige NGOs begonnen, die Situation dieser Frauen systematischer zu erfassen. Wegen des damit verbundenen Tabus sind wenige Frauen bereit, über das Thema zu sprechen und Misshandlungen zu melden, und es gibt daher wenig verlässliche Daten. Bisher wurden keine umfassenden Regierungsmaßnahmen zur Beendigung dieser Praktiken ergriffen (CRLP 2001, S. 82).

9.3 Frauen in gemischt-ethnischen oder gemischt-tribalen Ehen

Frauen in gemischt-ethnischen oder gemischt-tribalen Ehen sind in ethnisch artikulierten Konflikten von Gewalt besonders betroffen. OMCT/CLEEN verweisen sowohl für den Ife-Modakeke-Konflikt als auch für den Konflikt zwischen Umuleri und Aguleri darauf hin, dass sich Gewalt gezielt gegen Frauen und Kinder aus gemischt-ethnischen oder gemischt-tribalen Ehen richtete. Die

betreffenden Frauen wurden entweder getötet oder mit dem Ziel entführt, die Ehe zu zerbrechen. Im Umuleri-Aguleri-Konflikt mussten die Frauen, die nicht von ihrem Mann getrennt wurden, einen rituellen Eid schwören, der tribalen *community* des Mannes treu zu bleiben (OMCT/CLEEN "Impunity and State Sponsored Violence in Nigeria", April 2002, S. 10, 12).

9.4 Staatlicher Schutz vor häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt

Theoretisch kann eine Frau, die von ihrem Ehemann geschlagen wird, eine Anzeige wegen Körperverletzung einbringen. Häusliche Gewalt wird jedoch in vielen Teilen Nigerias noch als Privileg des Mannes angesehen, um die Frau in ihre Schranken weisen zu können. Das Recht des Mannes auf Züchtigung der Frau ist im Strafrecht der nördlichen Bundesstaaten verbrieft, sofern der Frau dabei kein ernster Schaden zugefügt wird (Verlust der Seh- und Hörfähigkeit, Verlust der Sprache, Entstellung oder lebensbedrohliche Verletzungen).

Dementsprechend selten greift die Polizei bei Fällen häuslicher Gewalt ein, sofern die Frau sich überhaupt an die Sicherheitsbehörden wendet. In ländlichen Gegenden kann die Frau nicht mit Schutz rechnen, wenn der Mann das ortsübliche Maß an Gewaltanwendung nicht überschreitet (UK Home Office, April 2001; USDOS 2001, IRB 16. Juni 2000). Dies gilt insbesondere für Frauen, die nach traditionellem Recht verheiratet sind (IRB 16. Juni 2000).

Die Regierung hat bisher wenig gegen häusliche Gewalt unternommen. Sie gilt als Familiensache und Anzeigen wegen häuslicher Gewalt werden selten als strafbare Körperverletzung verfolgt, bevor es nicht zu einem Todesfall kommt.

In den neunziger Jahren war häusliche Gewalt im Steigen begriffen. Während es 1990 zu einer Säureattacke kam, wurden im Lauf des Jahres 1999 33 Säureattacken verzeichnet (IRB 16. Juni 2000).

Eine Reihe von Frauenorganisationen führt Aufklärungsprogramme durch und bietet rechtliche und psychologische Beratung für die betroffenen Frauen, aber auch für die Männer an (IRB 16. Juni 2000). Das erste Frauenhaus in Lagos wurde im Mai 2001 eröffnet (IRB 4. Juni 2001). Laut dem *CRLP Progress Report 2001* gibt es kein Frauenhaus in Nigeria, da die Existenz solcher Häuser als Ehrverlust für die Familien der geschlagenen Frau und des Mannes empfunden würden (CRLP 2001, S. 85).

Die Direktorin des *Women's Consortium of Nigeria* (WOCON) erklärte in einem Interview mit der kanadischen Einwanderungsbehörde im Juni 2001, dass eine Frau, die von ihrem Freund geschlagen wird, keinen Schutz durch die Polizei erwarten könne, solange es nicht zu einer schwerwiegenden Körperverletzung kommt. Eine gerichtliche Verfügung gegen den Freund zu erwirken könnte Jahre dauern. Ob eine Frau in einen anderen Landesteil flüchten könne, würde einerseits von ihren finanziellen Mitteln abhängen, andererseits davon, wie gefährlich ihr Freund sei und über welche Verbindungen er verfüge (IRB 4. Juni 2001).

Sexuelle Gewalt

Beide Strafgesetzbücher Nigerias sehen den Straftatbestand der Vergewaltigung vor. Vergewaltigung ist als Akt der Penetration der Vagina mit einem Penis gegen den Willen der Frau unter Anwendung von Täuschung, Gewalt, Einschüchterung oder körperlicher Drohung definiert. Sonstige sexuelle Handlungen, Analverkehr oder Penetration der Vagina mit fremden Gegenständen gelten nicht als Vergewaltigung, können aber unter dem Tatbestand "Unsittlichkeit" strafbar sein. Im Strafgesetzbuch der südlichen Bundesstaaten kann eine Frau dafür bestraft werden, wenn sie unsittliche Handlungen zugelassen hat.

Sexualverkehr gegen den Willen der Ehefrau ist weder im *Criminal Code* des Südens noch im *Penal Code* des Nordens vom Straftatbestand der Vergewaltigung umfasst. Der betroffenen Frau bleibt höchstens die Möglichkeit einer Anzeige wegen Körperverletzung. Vergewaltigung bei Entfremdung der EhepartnerInnen ist hingegen strafbar (CRLP 2001, S. 85).

Laut Strafgesetzbuch des Nordens können Kinder unter vierzehn Jahren dem Sexualverkehr nicht zustimmen. Kinder unter 16 Jahren können keine Zustimmung zu "unsittlichen" Handlungen mit Erwachsenen geben. Nach dem Strafgesetzbuch des Südens ist Sexualverkehr mit Kindern unter 13 Jahren ein gesetzlicher Vergewaltigungstatbestand. Für Sexualverkehr mit Kindern unter 13 Jahren ist lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen, wobei Stockhiebe dazukommen können. Sexuelle Nötigung wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug, Sexualverkehr mit Mädchen zwischen 13 und 16 Jahren mit bis zu zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft.

Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Schutz von Frauen gegen Vergewaltigung ungenügend. Der Strafrahmen selbst diskriminiert Frauen. Sexuelle Nötigung von Frauen wird als Vergehen mit maximal zwei Jahren Haft bestraft, während sexuelle Nötigung von Männern als schweres Verbrechen mit drei Jahren Gefängnis bestraft wird. Die Zahl der verurteilten Sexualstraftäter ist aufgrund mangelnden Eingreifens der Sicherheitsbehörden im Abnehmen begriffen. Anzeigen wegen Vergewaltigung werden nur in seltenen Fällen eingebracht; einerseits scheuen viele Frauen das damit verbundene Stigma und die Erniedrigung, andererseits wird die Polizei in den seltensten Fällen aktiv. Berichte über Vergewaltigung in Polizeigewahrsam haben ebenfalls zu einem sinkenden Vertrauen in die Sicherheitsbehörden beigetragen (CRLP/WOPED 1998; IRB 16. Juni 2000; UK Home Office April 2002, Abs. 5.47; USDOS 2001).

9.5 Zwangsverheiratungen und Kinderheirat

Zwangsverheiratungen, insbesondere Zwangsverheiratungen von sehr jungen Mädchen und die damit verbundenen gesundheitlichen Probleme stellen eine der schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen an Frauen in Nigeria dar. Kinderheiraten kommen vor allem im Norden, aber auch bei muslimischen Familien im Süden Nigerias vor. Mädchen ab 10 Jahren werden entweder von armen Familien an einen älteren Mann verkauft oder zu Beginn der Pubertät verheiratet, um das Stigma des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf alle Fälle zu vermeiden (IRB 19 April 2000; USDOS 2001, Section 5; Usman 1997, S. 81).

Frühe Schwangerschaften führen zu einer Reihe ernster Gesundheitsgefährdungen. Viele Mädchen sind noch nicht gebärfähig und liegen wochenlang in den Wehen. Wenn es nicht zu einem chirurgischen Eingriff kommt, stirbt das Kind. Die Mutter erleidet in vielen Fällen einen Durchbruch der Scheidenwand (vesico vagina fistulae – VVF; recto vagina fistulae RVF). Die damit verbundene Inkontinenz führt neben mangelnder Hygiene zu dauerhafter sozialer Ausgrenzung der betroffenen Mädchen, selbst wenn der Durchbruch wieder genäht werden kann. Prostitution ist oft die einzige Möglichkeit, das Geld für die bis zu zehn notwendigen operativen Eingriffe zu verdienen (Usman 1997, S. 86; Jockers, ACCORD/UNHCR Juni 2002). Eine vom nigerianischen Gesundheitsministerium durchgeführte Studie geht von 200.000 bis 400.000 von VVF betroffenen Frauen und Mädchen aus; jährlich sollen etwa 10.000 dazukommen. Die neuen Rehabilitationszentren können etwa 3.000 Operationen im Jahr durchführen.

Trotz gesetzlicher Bestimmungen gegen Kinderheiraten in mehreren Bundesstaaten und zahlreicher Aufklärungskampagnen wird auch diese Praxis als interne Angelegenheit von Familien betrachtet. Schutz der Behörden können die betroffenen Frauen nicht erwarten (Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002; IRB 19 April 2000; UN Commission on Human Rights 14. Januar 1999, Abs. 41; Usman 1997, S. 92). Der UN-Sonderberichterstatter für Nigeria äußerte in seinem Bericht vom 14. Jänner 1999 Besorgnis über ein Gerichtsurteil, das das Recht des Vaters bestätigte, seine neunzehnjährige Tochter gegen ihren Willen zu verheiraten (UN Commission on Human Rights 14. Januar 1999, Abs. 41). Ein Bundesgesetz gegen Kinderheiraten und Zwangsverheiratungen wäre schon wegen der weiten geographischen Verbreitung dieser schädlichen Praxis notwendig (CRLP 2001, S. 86).

Ein vom IRB befragter Professor afrikanischer Geschichte sagte, dass arrangierte Ehen in Lagos sehr häufig vorkämen, vor allem innerhalb der Yoruba-Gemeinschaft. Der Staat würde in solchen Fällen nicht eingreifen. Sollte sich eine Frau weigern, würden ihre Eltern sie verprügeln und

gewaltsam zum Haus ihres zukünftigen Ehemannes bringen. Obwohl es mittlerweile nicht mehr so häufig zu körperlicher Gewaltanwendung komme, riskierten Frauen, die ihrer Familie nicht gehorchen, von ihr verstoßen zu werden und den Respekt der Gemeinschaft zu verlieren (IRB 6. November 1997). Eine spätere Auskunft des IRB erwähnt die Ansicht, dass arrangierte Ehen unter den Yoruba nicht mehr üblich wären (IRB 5. November 1999).

9.6 Female Genital Mutilation – Weibliche Genitalverstümmelung

9.6.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die nigerianische Bundesregierung spricht sich offiziell gegen FGM aus. Regierungsorgane, unter ihnen auch der Gesundheitsminister, haben in der Vergangenheit private Initiativen und Aufklärungskampagnen gegen FGM unterstützt. Die Praxis von FGM bekämpfen unter anderem die *National Association of Nigerian Nurses and Midwives*, *The Nigerian Women's Association* und die *Nigerian Medical Association*. (USDOS 2001, Sektion: Women).

Rechtliche Schritte auf Bundesebene, insbesondere die Verabschiedung eines Bundesgesetz ("Bill H22"), das die Durchführung von FGM verbietet, sind bisher an erheblichen Widerständen auf Bundesebene gescheitert. Deswegen konzentrieren sich die Bemühungen zur Kriminalisierung von FGM auf die Regierungen der Bundesstaaten. Mehrere Bundesstaaten - Cross Rivers, Ogun, Rivers, Bayelsa, Osun, Edo State, Abia, und Delta - haben zwischen 1999 und 2001 die Beschneidungen weiblicher Sexualorgane gesetzlich verboten (USDOS 2001; allAfrica.com/This Day 24. Dezember 2001).

Die vorgesehenen Strafen seien aber minimal und NGOs haben die Erfahrung gemacht, dass sie nach Verabschiedung eines Gesetzes auf Bundesstaatsebene die Lokalverwaltungen von dessen Anwendung in den Bezirken überzeugen müssen. In Edo State steht darauf eine Geldstrafe von 1.000 Naira (US\$ 10) sowie sechs Monate Haft (USDOS 2001). In Abia sind 10.000 Naira oder sechs Monate Haft vorgesehen, im Fall einer erneuten Straffälligkeit sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafe (allAfrica.com/This Day 24. Dezember 2001).

In den Bundesstaaten Ebonyi und Akwa Ibom ist ein Gesetz, das FGM verbietet, in Planung. Über das Bundesgesetz wurde Ende 2001 weiter diskutiert (allAfrica.com/Daily Trust 26. November 2001).

Laut dem 2000 erschienenen Buch „Female Genital Mutilation“ habe es bis dato auch keine Verhaftungen aufgrund anderer möglicher Straftatbestände im nigerianischen Strafrecht (Körperverletzung) gegeben (Rahman/Toubia 2000, S. 201)

9.6.2 Verbreitung von FGM in Nigeria

FGM wird von fast allen ethnischen Gruppen (Ausnahme sind z.B. die Itsekiri laut Hosken 1994)¹² und in der Mehrzahl der Bundesstaaten, vor allem aber im Süden und Osten des Landes durchgeführt. Die Prozentangaben reichen von 60% aller nigerianischen Frauen bis hin zu fast 100% bei manchen ethnischen Gemeinschaften im Süden, vor allem in den Yoruba-Staaten Osun, Ondo und Oyo. Niger, Borno, Rivers, Delta, Imo und Anambra weisen ebenfalls einen hohen Anteil an beschnittenen Frauen auf, während in Kebbi sowie in den nördlichen Bundesstaaten Adamawa, Kogi und Yobe die Rate mit 1-2% deutlich niedriger ist.¹³ Für Edo State gibt UNICEF einen Prozentsatz von 74% an (UNICEF: Harmful Traditional Practices).

¹² Explizit genannt werden in der Literatur die Yoruba, Hausa, Fulani, Igbo, Ibibio, Ijaw, Efik, Ogoni, Undoni (IRB 7. Juli 1999).

¹³ UK Home Office April 2002, ABS. 8.33; USDOS 2001; zur Verteilung in Bundesstaaten IRB 1. Mai 2001 mit Bezug auf Newswatch 2. Oktober 2000: "FGM is most prevalent among the Yoruba people of the South West with Osun State recording 98.7 percent cases closely followed by Oyo State with a prevalence rate of 96.8 percent. Cases of FGM are also high in Niger, Rivers and Borno states with a prevalence of 95.7 percent and 82.6 percent respectively. Kebbi state

Im Allgemeinen soll die Zahl der verstümmelten Frauen im Abnehmen begriffen sein (IRB 8. Mai 2000; UK Home Office April 2002). Laut einer Mitarbeiterin der nigerianischen *National Primary Healthcare Development Agency* betrage die Verbreitung von FGM landesweit durchschnittlich 50%, in Osun und Oyo sei die Verbreitung mit 97-98% am höchsten (allAfrica.com/Daily Trust 26. November 2001).

This Day wiederum zitiert in einem Artikel vom 1. März 2002 eine nationale Umfrage aus dem Jahr 1999 in allen 36 Bundesstaaten. Demnach soll der Anteil der beschnittenen Frauen in Ekiti mit 89% am höchsten gewesen sein, gefolgt von Edo mit 88%, Ondo und Kwara mit 83%, Ebonyi mit 76% und Bayelsa mit 72% (allafrica.com/This Day 1. März 2002).

Die WHO gibt in ihrer mit Mai 2001 aktualisierten Statistik für Nigeria eine Rate von 25% der Frauen an (Stand: 1999) (WHO: Estimated prevalence rates for FGM, updated May 2001).¹⁴ Das niederländische Außenministerium nennt in seinem Amtsbericht vom August 2001 unter Berufung auf eine Mitarbeiterin von UNIFEM einen Prozentsatz von 32,9% der Haushalte (Ministerie van Buitenlandse Zaken August 2001, 3.4.1.).

Laut dem Bericht der World Health Organisation werden alle vier Formen von FGM in Nigeria praktiziert, am häufigsten sind aber Typ I und II (siehe auch Hosken-Report 1994). Die schwerwiegendste Art der Verstümmelung, die Infibulation mit der Entfernung der Klitoris, der inneren und äußeren Schamlippen und anschließender Vernähung der Wunde, wobei nur kleines Loch offen gelassen würde, käme am häufigsten in den nördlichen Bundesstaaten vor (USDOS 2001). Typ IV, die so genannten Gishiri-Schnitte werden an schwangeren Mädchen vorgenommen, die zu jung für eine Geburt sind.

Laut US State Department wird FGM in Nigeria an Mädchen und Frauen von der ersten Lebenswoche an bis nach der Geburt des ersten Kindes vorgenommen (USDOS 2001; siehe auch Ashibuogwu 2000). Der Hosken-Bericht erklärt, dass Beschneidung von Frauen auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichen Altersstufen von den meisten ethnischen Gruppen in Nigeria praktiziert wird. Mädchen können vom neunten Tag ihres Lebens an, aber auch in der Pubertät oder in Vorbereitung auf ihre Heirat verstümmelt werden. Manche nigerianische Gemeinschaften, so zum Beispiel die Yoruba, verbinden eine Beschneidung oft mit der Namensgebungszeremonie am 7. Lebenstag (Hosken 1994, S. 8; siehe auch Ashibuogwu 2000). In manchen Gegenden, vor allem in Bendel State, wird auch eine Beschneidung im siebten Monat der Schwangerschaft vorgenommen, was zum Tod von vielen Frauen aufgrund starker Blutungen, Schock oder Infektionen führt. Ein Bericht der WHO erwähnt den Fall einer 23-jährigen Nigerianerin, die am Tag vor der Geburt ihres Kindes beschnitten wurde und vier Tage darauf an den Folgen einer Infektion starb, während das Kind überlebte (WHO 1998 unter Berufung auf Asuen Ml. Maternal septicaemia and death after circumcision. *Tropical doctor* 1977, 7:177-178). In einigen Teilen der Yoruba-sprachigen Staaten würden Beschneidungen nach der Geburt des

recorded the least number of cases with only 0.2 percent prevalence rate ...the practice is generally low in the north with states like Adamawa, Kogi, Yobe recording 1.0 percent, 1.1 percent and 0.6 prevalence rates respectively while southern states like Ondo, Delta, Imo and Anambra states have very high numbers of FGM cases".

¹⁴ Die Statistik wurde auf Basis der National Demographic and Health Surveys (DHS) (<http://www.measuredhs.com>) erstellt. Ob der Anteil von beschnittenen Frauen steigt oder im Sinken begriffen ist, wird unterschiedlich beurteilt, wie folgendes Zitat zeigt:

Among the Nigerian Ibo, a considerable decline in the rate of female circumcision in recent decades has been reported by one researcher. A study by Megafu found that in 1983 among a sampling of 140 women between the ages of 36 and 45, 85% were circumcised. By contrast, this percentage had dwindled to 33% among a sampling of 120 females between the age of 16 and 25. (Megafu, U., 1983) He comments that he is not sure of the reasons for this change, but speculates that Western influences play a part. Ogunmodede, who reports on this same region, maintains on the other hand, that the custom may be gradually diminishing, but at what seems to be a far slower rate than in Megafu's study. She reports that in areas where the procedures are performed on girls of marriageable age, many run away from their villages in order to avoid being circumcised. A recent newspaper report from Germany describes a similar flight of adolescents in Uganda, where female circumcision has only recently been introduced into some areas. Such escapees are systematically hunted down and delivered, bound, to their villages, where they are then forced by the elders to undergo the rite. (Lightfoot-Klein 1991)

ersten Kindes, meist innerhalb von sieben Tagen bis zu drei Monaten nach der Geburt durchgeführt (Hosken 1994, S. 199).

Bei der Umfrage in *Eti-Osa Local Government Area* gaben 77% der beschnittenen Frauen an, als Kind, 11% im Rahmen der Heiratszeremonie, 7% während ihrer ersten Schwangerschaft, und 9% als junges Mädchen verstümmelt worden zu sein (Curare 1997, S. 245).

Wo FGM den Übergang zwischen Kind und Frau markiert, wird sie als Initiationsritus zumeist zu Beginn der Pubertät durchgeführt. Dies sei bei den Urhobos, Isokos, Ijaws in Delta State und River State, Ibibios, Anang und Oron in Akwa Ibom und Cross Rivers State der Fall. Die Urhobo führen Beschneidungen an einer Gruppe von Mädchen, üblicherweise im Alter zwischen zwölf und achtzehn Jahren, durch (Osarenren WIN News 1998, S. 28).

Zu Beginn der Pubertät würden junge Frauen in so genannte "fattening houses" gebracht, wo sie bis zu einem Jahr gemästet und auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereitet werden. Hier wird dann auch die FGM vorgenommen (Osarenren WIN News 1998 auf Basis einer Studie in Akwa Ibom State, S. 28; IRB 7. Juli 1999).

9.7 Frauenhandel

Frauenhandel ist ein wachsendes Problem in Nigeria. Der überwiegende Teil der betroffenen Frauen, die nach Europa geschleppt werden, kommt aus den Bundesstaaten Edo State und Delta State (ACCORD/UNHCR Juni 2002; On the Record Mai 2000). Frauen werden entweder mit Versprechen einer Arbeit als Hausangestellte oder Kellnerin in Europa von den Frauenhändlern angeworben oder von ihrer Familie in die Prostitution verkauft (UK Home Office April 2002, Abs. 5.48; HRW Trafficking; OTR, 19. Juni 2000). In diesem Zusammenhang kommt es auch zu missbräuchlichen Asylanträgen. (Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

IOM beschreibt in einer Studie von 1996 den psychologischen Druck, der durch die Bindung der gerade im Fall von Nigeria sehr jungen Frauen durch „Ritualkontrakte“ und Okkultismus sowie durch Drohungen gegen sie und ihre Familien ausgeübt wird (IOM Juni 1996; OTR 19. Juni 2000, S. 7; UK Home Office, April 2002, Abs. 5.57). Schlepper und Zuhälter treiben das Geld, das ihnen die nach Europa geschafften Frauen schulden, mit physischer Gewalt von den in Nigeria gebliebenen Familien ein, sollte es den Frauen gelingen, dem Prostitutionsring in Europa zu entkommen (OTR 19. Juni 2000, S. 9; UK Home Office April 2002, Abs. 5.48).

Die Drohung der Abschiebung, so Human Rights Watch, spiele vor allem den Frauenhändlern in die Hände, da sie sie gegen Frauen, die den Prostitutionsring verlassen wollen, einsetzen können (HRW: „Trafficking“). Die nigerianische Regierung ist sich des Problems bewusst und wohl auch einigem Druck seitens der Zielländer und internationaler Menschenrechtsorganisationen ausgesetzt. Strafrechtliche Maßnahmen der Regierung haben sich bisher allerdings eher gegen die Opfer des Frauenhandels gerichtet und erst in jüngerer Zeit versuchen die Behörden, Frauenhändler und Profiteure zur Verantwortung zu ziehen und auch Verhaftungen vorzunehmen (UK Home Office April 2002, Abs. 5.48; HRW 2002). Die abgeschobenen Frauen würden bei ihrer Rückkehr oft einem entwürdigenden Ritual der öffentlichen Demütigung ausgesetzt, in der Hoffnung, dies würde eine abschreckende Wirkung auf andere Frauen haben (UK Home Office April 2002, Abs. 5.48; OTR 19. Juni 2000).

10. Sexuelle Orientierung

Männliche Homosexualität in Nigeria ist strafbar. Angaben zum Strafraum schwanken von zwischen 3 Monaten und 3 Jahren Freiheitsstrafe (UK Home Office April 2002, Abs. 5.70) bis zu 14 Jahren Freiheitsstrafe für den Vollzug gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs zwischen Männern (Criminal Code, Kapitel 42, Sektion 214 – IRB NGA36599.E 4 April 2001 unter Bezugnahme auf The News 24. Mai 1999; ILGA 1998).

Die Sharia-Strafgesetze in den nördlichen Bundesstaaten sehen körperliche Bestrafung sowohl für männliche als auch weibliche Homosexualität vor. Es ist damit zu rechnen, dass diese Bestimmungen ähnlich wie andere Bestimmungen der Sharia-Strafgesetze tatsächlich angewendet werden. Im Februar 2002 wurde ein Mann in Gusau, Zamfara, wegen Sodomie zu hundert Stockhieben und einem Jahr Haft verurteilt (UK Home Office April 2002, Abs. 5.72; Restoy, ACCORD/UNHCR Juni 2002). In Katsina hat ein Sharia-Gericht im Juli 2002 die Vorführung von zwei Frauen verlangt, die von einer ebenfalls dem Gericht vorgeführten Prostituierten als lesbisch bezeichnet wurden (This Day 9. Juli 2002).

Während Homosexuelle weiterhin mit Diskriminierung und feindlicher Einstellung in der Gesellschaft rechnen müssen und Homosexualität vielfach als Tabu gilt, soll sich in größeren Städten wie Lagos eine schwule und lesbische Szene herausbilden (UK Home Office April 2002, Abs. 5.71; IRB NGA36599.E 4. April 2001; ILGA 1998).

11. Interne Fluchtalternative

11.1 Bewegungsfreiheit

Prinzipiell garantiert die nigerianische Verfassung Bewegungs-, Reise- und Niederlassungsfreiheit. Laut USDOS und UK Home Office soll es jedoch im Zusammenhang mit ethno-religiösen Unruhen wiederholt zu Einschränkungen dieser Rechte gekommen sein. Exekutiv- und Sicherheitskräfte sollen mit Hilfe von Kontrollposten, Ausgangs- und Straßensperren die Bewegungsfreiheit beeinträchtigen. Auch soll es an den Kontrollposten und Straßensperren wiederholt zu Gewaltanwendung und Erpressung seitens der Polizei gekommen sein (USDOS 2001, Sek. 2d; UK Home Office 2001, Abs. 7.53).

So soll die nigerianische Polizei im März 2000 auf Anordnung der Regierung des Bundesstaates Niger Igbo mit Straßensperren daran gehindert haben, nach Hause zurückzukehren, weil sie Angst vor Übergriffen infolge der auf Hausa verübten Racheakte in Aba und Owerri hatten (USDOS 2001, Sek. 2.d).

Vor allem in Regionen mit vielen unterschiedlichen ethnischen Gemeinschaften wie z.B. dem Middle Belt ist außerdem zu beachten, dass eine Flucht oft mit der Durchreise durch das Gebiet einer nicht unbedingt wohl gesonnenen Bevölkerung verbunden sein kann. Außerdem gibt es keine Garantie, dass das für eine Neuansiedlung ausgewählte Gebiet nicht ebenfalls von Unruhen und Auseinandersetzungen betroffen sein würde (Restoy, Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

11.2 Schutz vor Verfolgung

11.2.1 Allgemeines

Das UK Home Office hält in seinem Lagebericht vom April 2002 eine innerstaatliche Fluchtalternative für Personen, die von nicht-staatlichen Akteuren bedroht wären, schon allein wegen der Größe Nigerias für möglich (UK Home Office Oktober 2001, Abs. 9.10ff).

Beim von ACCORD und UNHCR veranstalteten 8. *European Country of Origin Information Seminar* erklärten die anwesenden Länderexperten von Amnesty International und dem Institut für Afrika-Kunde auf die Frage, inwieweit es denn überhaupt möglich sei, eine Person innerhalb Nigerias zu finden: Es sei durchaus möglich, dass gesuchte Personen in Lagos oder auch einem anderen Bundesstaat gefunden werden. Informelle Kommunikationsnetzwerke funktionieren sehr gut; dass eine Person unweigerlich nur bei Angehörigen ihrer eigenen *community* in einer Stadt Hilfe und Unterschlupf finden wird, erleichtert die Suche, da ja bekannt ist, in welchen Vierteln die einzelnen *communities* wohnen. Die Frage ist, unter welchen Umständen sich jemand die Mühe

machen würde, eine Person auch in Lagos auszuforschen. Weitaus schwieriger sei die Lage, wenn die Person mit der eigenen *community* Probleme hat – dann könnte sie nicht mit der notwendigen Unterstützung in einem anderen Landesteil rechnen. Das enge soziale Netzwerk kann sich daher je nach Art des Konflikts positiv oder negativ auf die Möglichkeit, Schutz zu finden, auswirken (ACCORD/UNHCR Juni 2002).

11.2.2 Verfolgung durch Viligantengruppen¹⁵

Aktivitäten der Bakassi Boys in Lagos sind bisher nicht bekannt geworden. Nach der Ermordung von mindestens 15 Igbo-Händlern durch die Yoruba-Vigilanten-Gruppe Odua's Peoples Congress (OPC), der hauptsächlich in Lagos und im Südwesten Nigerias operiert, unterzeichneten die politische Vereinigung der Igbo "Ohaneze" mit der politischen Vereinigung der Yoruba "Afenifere" und dem OPC einen Friedensvertrag. Dabei verkündete der Anführer des OPC, dass der OPC mit den Bakassi Boys im Kampf gegen die Kriminalität im Süden Nigerias zusammenarbeiten werde (allAfrica.com/The Postexpress Wired 16. Juli 2000, 26. Juli 2000). In einem Interview mit der Zeitung Weekly Trust vom 6. August 2000 soll der Koordinator der Bakassi Boys sich zurückhaltend zu einer Einladung der Igbo in Lagos geäußert haben. Man wolle keinen ethnischen Krieg mit dem OPC provozieren (allAfrica.com/Weekly Trust 6. August 2000).

In einem Telefoninterview am 17. Juli 2002 traf die Nigeria-Referentin von Human Rights Watch folgende Einschätzung:

Schutz vor den Bakassi Boys kann nur außerhalb der Bundesstaaten erwartet werden, in denen die Gruppe operiert. Will sich jemand dem Zugriff der Bakassi Boys entziehen, müsste er die südöstlichen Bundesstaaten verlassen (Anambra, Abia, Imo, Ebonyi, eventuell Enugu). Sich in einen Nachbarstaat zu begeben, würde nicht ausreichen. Es liegen keine dokumentierten Fälle vor, in denen sich Bakassi Boys bis nach Lagos gewagt hätten; in einem Einzelfall erklärte eine Person, die vor den Bakassi Boys nach Lagos geflüchtet war, Mitglieder der Gruppe wären ihm bis in die Hauptstadt gefolgt, dieser Bericht konnte durch *Human Rights Watch* bisher nicht bestätigt werden. Es wäre unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen, dass eine Person auch in Lagos von den Bakassi Boys verfolgt würde; die Wahrscheinlichkeit liegt wohl höher, wenn die Bakassi Boys auf die Person aus politischen Gründen angesetzt wurden. Eher unwahrscheinlich ist es, dass die Gruppe sich die Mühe machen würde, einem gewöhnlichen Verbrecher bis nach Lagos zu folgen.

Auf die Frage, ob es eine formelle Vereinbarung zwischen OPC und Bakassi Boys gebe, strafverdächtige Yoruba bzw. Igbo im jeweiligen Einflussgebiet festzunehmen und auszuliefern, meinte die Mitarbeiterin von *Human Rights Watch*, dass die beiden Gruppen zu unterschiedlich wären, um eine formelle Zusammenarbeit wahrscheinlich zu machen. Morde an Igbo, die dem OPC zugeschrieben wurden, kamen in letzter Zeit häufiger vor, es sei aber nicht klar, ob dies aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit oder anderen Motiven geschieht.

Bedenken äußerte die Nigeria-Referentin hinsichtlich einer internen Fluchalternative für Personen, die vom OPC verfolgt würden. Der OPC ist in weitaus mehr Bundesstaaten aktiv als die Bakassi Boys und behauptet von sich auch, sehr rasch die Yoruba-Bevölkerung mobilisieren zu können. Es sei oft schwierig, zwischen gewalttätigen Aktionen des OPC und denen nicht organisierter Yoruba zu unterscheiden. Wegen der besseren Organisation des OPC und der dichteren Verbreitung der Yoruba wäre es schwieriger, sich vor einer Verfolgung durch den OPC durch Ansiedlung in einem anderen Landesteil zu entziehen.

Diese Einschätzung wurde grundsätzlich von Johannes Harnischfeger, einem Anthropologen an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt und Autor zweier Publikationen zu den Bakassi Boys, bestätigt. Er fügte hinzu, dass im März 2001 Bakassi Boys auch in Enugu auf

¹⁵ Telefonische Auskunft der Nigeria-Referentin von Human Rights Watch, London (bestätigt per e-mail vom 17. Juli 2002); die Einschätzung wurde bestätigt von Dr. Johannes Harnischfeger, 4. August 2002

Verbrecherjagd gegangen sein sollen, da sie mit Unterstützung in der mehrheitlich aus Igbo bestehenden Bevölkerung rechnen. Im Fall von Asaba, einem hauptsächlich von Igbo bewohnten Teil von Delta State, schlug dieser Versuch allerdings fehl, da sie bereits an der Niger-Brücke zwischen Anambra State und Delta State festgenommen wurden. Einsätze von auf ethnischer Basis operierenden Vigilantengruppen in anderen Bundesstaaten würden eine Reihe von politischen Verwicklungen nach sich ziehen, die zu offenem Konflikt zwischen ethnischen Gemeinschaften führen könnten (Harnischfeger 4. August 2002).

11.2.3. Frauen

Für eine Frau, die wegen Problemen mit ihrer Familie geflüchtet ist - etwa um FGM oder einer Zwangsheirat zu entkommen - stellt sich die Situation noch schwieriger dar. Sie wird in einem solchen Fall nur selten bei Verwandten unterkommen können. Als einziger wirtschaftlicher Ausweg bleibt ihr die Prostitution (ACCORD/UNHCR Juni 2002). Eine allein stehende Frau findet auch in den liberaleren Städten des Südens nur schwer eine Unterkunft oder berufliche Tätigkeit, weil sie als promiskuitiv gilt (UN Commission on Human Rights, 24. Jänner 2000).

Ein vom kanadischen Immigration and Refugee Board interviewter Professor für Anthropologie mit Spezialisierung auf Südostnigeria und Igbo meinte, dass Genitalverstümmelung in den Städten eher selten praktiziert würde, es aber vorkomme, dass Mädchen von älteren Verwandten entführt und dann der Verstümmelung unterzogen würden (IRB 7. Juli 1999). Bei einer im Juli und August 1995 durchgeführten Umfrage in *Eti-Osa Local Government Area*, einem teils städtischen, teils ländlichem Bezirk von Lagos State, gaben etwa die Hälfte der befragten Frauen an, beschnitten worden zu sein; ebenfalls die Hälfte der Frauen, die sich für FGM aussprachen, erklärten auch, dass sie ihre Töchter beschneiden würden (Curare 1997, S. 245). Die Autorinnen der Studie schließen, dass auch in einem kosmopolitischen und wirtschaftlich entwickelten Umfeld wie Lagos FGM bei vielen ethnischen Gruppen weiterhin praktiziert wird. Am deutlichsten nehme die Bereitschaft dazu bei jüngeren Frauen ab (Curare 1997, S. 245).

Laut einer Stellungnahme von Amnesty International vom März 1999 kann der Druck auf die Mädchen und die Familie so stark sein, dass es auch zu Beschneidungen gegen den Willen der Mutter kommt. Amnesty International weist in seiner Auskunft ebenfalls daraufhin, dass die gesellschaftliche Bedeutung der Genitalverstümmelung unter den Ethnien, die sie durchführen, so groß sei, dass die Beschneidung wohl noch bis vor der Ehe bzw. der ersten Schwangerschaft vorgenommen würde. Da die betreffende Frau unbeschnitten nicht für eine Heirat in Frage käme, würde eine solche Flucht auch deswegen die ökonomische und soziale Ausgrenzung bedeuten (Amnesty International 16. März 1999). Diese Meinung wurde von den beim 8th European Country of Origin Information Seminar (ACCORD/UNHCR 28.-29. Juni 2002) anwesenden Experten zu Nigeria (Institut für Afrika-Kunde, Amnesty International) bestätigt. Dem US State Department ist keine Organisation in Nigeria bekannt, die Frauen, die sich der Beschneidung entziehen wollen, Schutz bieten könne (USDOS 1. Juni 2001).

11.3 Einbindung in soziale Netzwerke

Unterschiedlichste Quellen weisen auf die zentrale Bedeutung der sozialen Netzwerke und des Verwandtschaftsgefüges für die nigerianische Gesellschaft hin. Das wirtschaftliche Überleben einer Person, insbesondere wenn es sich um verwundbare Gruppen wie allein stehende Frauen oder Kinder handelt, hängt in einem sehr hohen Maß von der Einbindung in das verwandtschaftliche Netzwerk ab. Versorgung, Zugang zu Ressourcen und Arbeit, Heirat und Scheidung müssen im Rahmen dieses Familienverbandes ausgehandelt werden. Wenn Flucht in einen anderen Landesteil die Aufgabe des sozialen Netzwerks bedeutet (etwa weil sich eine Frau den Wünschen ihrer Familie widersetzt), kann dies außerordentlich harte Konsequenzen für die Betroffenen haben. ACCORD/UNHCR Juni 2002; Davis-Sulikowski, 16. September 2002)

Das Global IDP Project des *Norwegian Refugee Council* weist in seiner Berichtssammlung vom November 2001 auf Sicherheits- und Versorgungsprobleme der im Inneren des Landes vertriebenen Bevölkerung hin. Vor allem bei Menschen, die vor Konflikten zwischen ethnischen Gruppen flüchten, könne es zu staatlichen Übergriffen kommen, da die Regierung üblicherweise Partei für die eine oder andere Gruppierung ergreift (Global IDP Project November 2001, S. 35). Im Allgemeinen gelinge es den Vertriebenen, bei Verwandten oder bei Mitgliedern der gleichen ethnischen Gruppe unterzukommen (IRIN 22. November 2001).

11.4 Zur Situation in Lagos

Lagos, das 1950 noch weniger als 300.000 EinwohnerInnen zählte, ist mittlerweile zu einem urbanen Konglomerat von 13 Millionen Menschen angewachsen. Die für so viele Menschen notwendige Infrastruktur ist hingegen bei weitem nicht vorhanden. Verkehrswege, Wohnraum, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft und Strom sind vollkommen unzureichend. Durch die Migration nach Lagos (etwa 60 – 75% der Bevölkerung sind aus anderen Landesteilen zugewandert) stieg die Arbeitslosigkeit, insbesondere auch die Jugendarbeitslosigkeit. Zwischen 50 und 75% der BewohnerInnen hängen gänzlich von der informellen Wirtschaft ab. Armut, Arbeitslosigkeit und Einkommensunterschiede haben außerdem Kriminalität und Unsicherheit verstärkt. Die Bevölkerung wird nur unregelmäßig mit Elektrizität versorgt, und etwa die Hälfte der Stadt hat keinen Zugang zu Trinkwasser. Es gibt kein Kanalsystem. Wohnraum ist extrem knapp und die Anzahl der Obdachlosen ist steigend. Laut einem Strategiepapier des Internationalen Roten Kreuzes für die Jahre 2000 bis 2003 haben sich die Lebensbedingungen in Lagos und Ibadan durch die Landflucht deutlich verschlechtert. Die Bildung von Slums habe sich negativ auf das Sozial- und Gesundheitssystem ausgewirkt (International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies 2000).

Im Großraum Lagos gibt es 18 Lokalverwaltungen, die an akutem Geldmangel und einer fehlenden Koordination der städtischen Infrastruktur leiden. Sie hängen größtenteils von Geldern der Bundesregierung ab. Einnahmen aus Grundbesitz und Mieten können nicht eingetrieben werden, da Grundbücher und Kataster fehlen (Global Coalition for Africa Oktober 2000).

Der Eintritt in den Arbeitsmarkt für Neuankömmlinge in den Städten beginnt zumeist damit, dass sie bei Verwandten wohnen, die ihnen Jobs am informellen Sektor verschaffen (Adesina 1991, S. 97). Kinder unter 15 seien oftmals gezwungen, das Einkommen ihrer Eltern durch Straßenhandel oder Betteln aufzubessern (Anyanwu 1995, S. 93; USDOS 1999, 6.d). Wer arbeitslos ist, hängt gänzlich vom Wohlwollen der Verwandten ab (Adesina 1991, S. 99).

12. Gesundheitsversorgung

12.1 Allgemeines

Die staatliche Gesundheitsversorgung obliegt den Lokalverwaltungen unter Koordination der Gesundheitsminister auf Bundesebene und auf Ebene der Bundesstaaten. Aufgrund der Vielzahl an politischen und wirtschaftlichen Missständen befand sich das öffentliche Gesundheitssystem am Rande des Zusammenbruchs. Die Zivilregierung unter Obasanjo hat eine Reihe von Schritten unternommen, um die staatliche Gesundheitsversorgung zu verbessern, der andauernde Mangel an Mitteln, technischem Wissen und die Verschlechterung der Einrichtungen würden allerdings größere finanzielle Mittel als sie derzeit zur Verfügung stehen, erfordern.

Laut einer Studie der Weltbank hat etwa die Hälfte der NigerianerInnen keinen Zugang zu primärer Gesundheitsversorgung. Eine nationale Erhebung hat ergeben, dass 81% der Haushalte in weniger als zehn Kilometern Entfernung zu einer Gesundheitsstation leben, 45% in der Nähe eines Krankenhauses und 68% in der Nähe einer Klinik (CLRP 2001, S. 77).

Die Kosten für Familienplanung bleiben weiterhin zu hoch für jugendliche Frauen und die ärmere Bevölkerung (CLRP 2001, S. 77). Muslimischen Frauen im Norden ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund der strengen Bestimmungen der Sharia zusätzlich erschwert. (Jockers, ACCORD/UNHCR, Juni 2002).

Eine staatliche Krankenversicherung oder Gesundheitsversorgung gibt es nicht. Alle anfallenden Kosten sind durch den Patienten zu begleichen. Bei einem monatlichen Durchschnittseinkommen von € 40 sind die Kosten für eine längere Behandlung von schweren Krankheiten eine schwere, wenn nicht untragbare Belastung für die PatientInnen (VG Ansbach 13. März 2001; UK Home Office Mai 2002).

12.2 Behandlung von HIV/AIDS

Laut einem Artikel der New York Times vom 4. Juli 2002 sollen etwa 3,6 Millionen Nigerianer von einer HIV-Infektion betroffen sein (NYT 4. Juli 2002 – laut UK Home Office April 2002, 2,6 Millionen). Die Regierung, die laut UK Home Office ernsthafte Bemühungen unternimmt, gegen HIV/AIDS vorzugehen und dafür auch Unterstützung von den USA und Großbritannien erhält, startete im Juni 2002 ein Programm in 25 Krankenhäusern und Gesundheitsstationen, bei dem die Kosten für die Behandlung von HIV/AIDS durch staatliche Subventionen stark reduziert werden sollen. Statt US\$ 90,- sollen die Medikamente nur US\$ 10,- (Naira 1.000,-) im Monat kosten (IRIN 6. Juni 2002; allAfrica.com/Vanguard 3. Juni 2002). IRIN berichtete Anfang Juni von dem geringen Erfolg des Programms in der ersten Phase; lediglich 800 Personen hätten sich bei den daran beteiligten Krankenhäusern gemeldet. Die geringe Rückmeldung wird einerseits auf die Scheu zurückgeführt, sich öffentlich als HIV/AIDS-Kranke/r zu bekennen, da damit ein gesellschaftliches Stigma verbunden werde, andererseits auf die im Vergleich zum durchschnittlichen Monatseinkommen von US\$30,- doch hohen Kosten der von der Subvention nicht abgedeckten Tests, die für die Bestimmung des individuellen Medikamentencocktails notwendig sind. Jeder Test koste etwa US\$ 40,-, dazu komme eine Verwaltungsgebühr von US\$ 20,- (IRIN 6. Juni 2002).

Aufgrund der hohen Kosten, die sowohl mit der Therapie des HIV-Virus selbst als auch mit der Behandlung von opportunistischen Krankheiten verbunden sind, und der geringen geographischen Streuung von Ärzten, die eine solche Therapie durchführen können, hält *Ärzte ohne Grenzen* eine Behandlung von HIV/AIDS in Nigeria derzeit, für den Grossteil der Bevölkerung, nicht für möglich. Das oben beschriebene Programm sei in der Anfangsphase und nur für einen begrenzten Zeitraum geplant (*Ärzte ohne Grenzen Österreich*, Auskunft vom 15. Juli 2002)

Annex 1: Ethnische und linguistische Gemeinschaften in Nigeria

Diese Liste von ethnische und linguistischen Gemeinschaften Nigerias ist nicht als erschöpfende Aufzählung zu verstehen. Die geographische Zuordnung bezieht sich hauptsächlich auf die Region, in der die jeweilige Gemeinschaft eine Mehrheit darstellt. Yoruba, Hausa-Fulani und Igbo sind neben ihren hauptwohngebieten in ganz Nigeria als Minderheiten anzutreffen. Die Erwähnung von Bezirken, Gemeinden oder Städten schließt nicht aus, die die Gruppe auch in anderen Gegenden oder Bundesstaaten Nigerias angetroffen werden kann.

Die Liste wird auf ecoi.net in regelmäßig aktualisierter Form veröffentlicht.

Gemeinschaft	Region	Bundesstaat	Sprache	Religion	Konflikt
Ache (Bache) Koro	Norden Middle Belt	Kaduna, Plateau	CHE (<i>RUKUBA, KUCHE, BACHE, INCHAZI</i>)		
Afizere	Midlde Belt	Plateau State - Jos			Zusammenstöße mit Hausa in Jos im September 2001
Anaguta	Middle Belt	Plateau State - Jos			Zusammenstöße mit Hausa in Jos im September 2001
Undoni	Delta	Rivers	OBOLO (<i>UNDONI, UNDONE, UNDONNI</i>)		
Awak	Norden	Bauchi, Billiri-Kaltungo	AWAK (<i>AWOK, YEBU</i>) Zweitsprache Hausa	traditionell, Christen, Sunnis	
Aguleri Igbo Untergruppe	Südosten	Anambra State		größteil christlich	inter-tribaler Konflikt mit Umuleri 95/99
Bangwinji	Norden	Balanga y Billiri-Kaltungo, Bauchi	BANGWINJI (<i>BANGUNJI</i>)		
Barma	Norden	Borno	BAGIRMI (<i>BAGUIRMI, BAGHIRMI, BAGUIRME, TAR BARMA, BARMA, MBARMA, TAR BAGRIMMA, BAGRIMMA, LIS, LISI</i>)	Islam	
Bauchi	Middle Belt	Niger	BAUSHI (<i>BAUCI, KUSHI, BUSHI, BAUCHI</i>)	Islam	
Biom	Middle Belt	Jos Plateau State			<u>jüngste Konflikte:</u> <u>Plateau State:</u> Zusammenstöße zwischen Biom (indigenes) und Fulani Viehzüchter in Barkin Ladi (IRIN 20 Jun 2002)
Boko	Norden	<u>Niger State:</u> Borgu, <u>Kebbi State:</u> Bagudo, von Senji im Norden bis Kenugbe und Kaoje, 150 südlich Demmo, 50 km. östlich	BOKO (<i>BOKONYA</i>)	Traditionell, Islam	

Bororo Fulani sub-group auch: M'Bororo	Norden, Central	Kano State, Katsina State: Zaria, Jos Plateau State: Jos Bauchi State: Südosten: Gombe Bornu State: Maiduguri Sokoto State	FULFULDE, SOKOTO		Taraba State: Zehntausend [Bororo] Fulani fliehen Anfang 2002 aus Taraba State nach Kamerun, vor Zusammenstoßen mit Landwirtschaftsgemeinden im Mambilla Plateau. Die Fulani bringen reisige Vieherden mit und werden als Flüchtlinge in Nordwestkamerun aufgenommen. Laut einem Regierungsbeamten in Kamerun sind im April 2002 weitere tausend Fulani vor Verfolgung in Taraba State nach Kamerun geflüchtet. (afrolNews 11 Apr 2002)
Bozo	Nordwest	<u>Niger, Kwara und Kebbi. States</u> um Lake Kainji.	BOSO-SOROGAMA	Islam	
Buduma	Nordosten	islands und surroundings of Lake Chad	BUDUMA (YEDIMA, YIDENA) KURI (KOURI, KAKAA)	Islam, traditionell	
Buta	Nordosten	<u>Bauchi State:</u> um Ningi	GAMO (BUTA, MBUTA, MBOTU, BA-BUCHE, BA-MBUTU), NINGI	Islam traditionell	
Banso auch: Panso	Middle Belt	Taraba State: Mambilla Plateau			Taraba State: Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Jan 2002. Mambilla, Kakas, Pasnos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft, während die 10% Fulani 85% nutzen. (IRIN, 22 Feb 2002)
Daffo	Middle Belt	Plateau	DAFFO, BATURA (RON-DAFFO, CHALLA) MANGAR, MONGUNA	Traditionell, Islam	
Daka auch: Samba Chamba	Middle Belt	Taraba States Gashaka, Jalingo, Bali y Zing), Adamawa (Ganye, Maio Belwa Ganglamja).	SAMBA DAKA (CHAMBA DAKA, SAMA, DAKA, NAKANYARE, DENG, TIKK)	Traditionell, Islam	
Daza	Norden	Bauchi	DAZA (DAZAWA)	Islam	
Duguri	Norden Central	<u>Bauchi State:</u> Alkali, Tafawa Balewa; <u>Plateau State:</u> Kanam Bezirk	DUGURI (DUGURAWA, DUGARWA, DUGURANCHI)	traditionell Christlich	
Dukawa	Norden	<u>Kebbi State:</u> Wasagu und Yauri <u>Niger State:</u> Süden of Rijau.	DUKANCI (DUKA, DUKAWA, DUKWA, HUN-SAARE)	Islam, traditionell	
Edo	Süden	Edo	EDO (BINI, BENIN, ADDO, OVIEDO, OVIOBA)	gemischt	
Efik	Südosten/	<u>Akwa Ibom,</u>			Konflikt mit Ibibio

	Niger-Delta	<u>Cross Rivers</u>			community Oku Ibobu über Grenzziehung
Ekoi	Delta	<u>Cross River State:</u> Akampka, Idom, Odukpani, Calabar	EJAGHAM (EJAGAM, EJAHAM, EKOI, ETUNG, EKWE, EDJAGAM, KEAKA, KWA, OBANG)	traditionell	
Eloyi	Middle Belt	Middle Belt	ELOYI (AFO, AFU, AHO, AFAO, EPE, KEFFI) MBECI, MBAMU	traditionell, some Islam	
Fali	Middle Belt	<u>Adamawa State:</u> Gemeinden Mubi und Michika	BANA (FALI) THLUKFU, GILI, BWAGIRA, PESKI	traditionell	
Fulani Nomaden, Viehzüchter, Händler	Norden, Middle Belt, Osten	Taraba State: Adamawa State: um Yola. Kano State Katsina State: Zaria Plateau: Jos Bauchi State: Südosten Bornu State Sokoto: um Maiduguri.	FULFULDE, ADAMAWA	Islam	Angriffe ohne Unterlass auf Fulani-Viehzüchter. die 75% des Proteinbedarfs des Landes produzieren, , vor allem in Bundesstaaten wie Plateau, Nasarawa, Bauchi, Taraba und Benue IRIN 30 Mai 02 <u>Konflikte in jüngerer Zeit:</u> <u>Plateau State:</u> Zusammenstöße zwischen Birom und Fulani Viehzüchtern in Barkin Ladi (IRIN 20 Jun 2002) <u>Plateau State:</u> Bassa, Riyom und Bukuru Lokalregierungen - Kwol, Barkin Ladi und Jero (IRIN, 30 Mai 2002) <u>Taraba State:</u> Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Jan 2002. Mambilla, Kakas, Pansos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft, während die 10% Fulani 85% nutzen. (IRIN, 22 Feb 2002)
Gunda	Middle Belt	<u>Adamawa State:</u> Bezirk Gombi, Song, Guyuk und Mubi <u>Borno State:</u> Biu.	GA'UNDA (GA'UNDU, GUNDA, MOKAR, MAKWAR) Hausa und Ffulde als Zweit- und Drittsprache.	gemischt traditionell Christlich, Islam	
Gbaya	Middle Belt	<u>Taraba State:</u> Gemeinde Bali	Gbaya	Islam traditionell	
Goemai	Middle Belt	<u>Plateau:</u> Shendam, Gerkawa Namu	GOEMAI (ANKWAI, ANKWEI, ANKWE, KEMAI)	traditionell	
Guruntun	Norden	<u>Bauchi State</u> Bauchi und Alkaleri	GURUNTUM (MBAARU) Tala, Ju, Zangwal	traditionell Islam	
Gwundara	Middle Belt	<u>Niger State:</u> <u>Suleija Plateau State</u> Nassarawa Keffi,	GWUNDARA (KWUNDARA) KARASHI, KORO, KYAN KYAR, TONI,	traditionell Islam	

		Lafia, Akwanga	GITATA		
Gwari	Middle Belt Norden	Niger State: Rafi, Chanchaga, Shiroro Suleija; <u>Kaduna State:</u> Kachi; <u>Nassawara:</u> Keffi und Nassarawa Plateau	GBAGYI, GBARI TAWARI, KUTA, DIKO, KARU, KADUNA, LOUOME, VWEZHI, NGENGE, KWALI, IZEM, GAYEGI, PAIKO, BOTAI, JEZHU, KONG, KWANGE, WAHE. .	traditionell Islam	
Hausa Jasawa is a term used to describe Haussas living in Jos (HRW 2001))	dominant ethnic majority in the Norden: Sokoto, Kaduna, Katsina, Kano und Bauchi	HAUSSA (HAUSSAWA, HAOUSSA, ABAKWARIGA, MGBAKPA, HABA, KADO) Hausa wird von mehr als 40 Mio Menschen gesprochen – 25 mio. als Erstsprache 14 mio als Zweitsprache. Barikanchi: <u>Hausa Dialekte im Osten:</u> Kano, Katagum, Hadejiya; <u>Hausa Dialekte im Westen:</u> Sokoto, Katsina, Gobirawa, Adarawa, Kebbawa, Zamfarawa; <u>Hausa Dialekte im Norden:</u> Arewa, Arawa y Abakwariga.	Islam	<u>Plateau State:</u> Angriffe auf Hausa in Jos Sep 2001 <u>Norden:</u> Im (Kaduna, Kano, Zamfara etc.) greifen Hausa christliche Minderheiten im Zusammenhang mit Unruhen anlässlich der Einführung der Sharia an; <u>Süden:</u> im Südosten kommt es zu Vergeltungsmorden an Hausa durch Igbo Sharia; Zusammenstöße zwischen Yoruba (OPC) und Hausa in Lagos (Jan-Feb 2002) <u>Nassarawa State:</u> Zusammenstöße zwischen Tiv und Hausa (Azaras) in Nassarawa State, Juni 2001) (NRC, Juni 2002)
Idong	Middle Belt	<u>Kaduna State:</u> Jema'a	IDUN (<i>LUNGU, UNGU, ADONG</i>)	traditionell	
Ibibio	Südosten/ Delta	<u>Akwa Ibom State:</u> Itu, Uyo, Etinan, Ikot Abasi, Ikono, Ekpe-Atai, Uruan, Onna, Nsit-Ubium, Mkpatt-Enin	IBIBIO	ENYONG, NKARI	Konflikt mit Efik community Ikot-Offiong über Grenzziehung
Ife (Yoruba sub-group)	Südwesten	Oyo state (Ife-Ife); Osun State			Ife-Modakeke Krise 1981, 1983, 1997, 2000 (OMCT/CLEEN April 2002)
Igbira	Middle Belt; Edo	Kwara State <u>Kogi State:</u> Okene, Okehi, <u>Nassarawa</u> <u>Edo:</u> Akoko-Edo	EBIRA (<i>IGBIRRA, IBARA, KOTOKORI, KATAWA, KWOTTO, EGBURA</i>) PUNDA, HIMA, , IGARA , IGU	Islam, Traditionell	
Igbo auch: Ibo Untergruppen: Abaja Aboh Aguleri Ekpaha Ezza	Südosten Minderheit in anderen Teilen des Landes	<u>Abia und Anambra State:</u> Igbo-Eze, Nsukka, Isi Uzo, Igbo Etiti, Uzo Uwani, Anambra, Udi, Enugu, Nkanu, Eze Agu,	Igbo Ibo OWERRI (ISUAMA), ONITSHA, UMUAHIA (OHUHU), ORLU, NGWA, AFIKPO, NSA, OGUTA, ANIOCHA, ECHE, EGBEMA....	Christlich, traditionell	Minderheit: Siedler im Norden – Zusammenstöße mit Hausa-Fulani im Zusammenhang mit Einführung der Sharia in nördlichen Bundesstaaten (Kaduna, Kano, Zamfara)

Ibeku Ikwerre Ikwo Isu-Item Izi Ndoni Ngwa Nike Nri Nzam Oratta Umuleri Umunri		Awka, Njikoko, Awgu, Onitsha, Aguatu, Idemili, Nnewi, Ihala. <u>Imo und Rivers</u> <u>State:</u> Ikwerre- Etche, Bonny Ahoada <u>Edo State:</u> Oshimili, Anoicha, Ika, Ndokwa	30 Dialekte, mit variabler gegenseitiger Verständlichkeit		
Ijaw	Niger Delta	<u>Rivers State:</u> Yenagoa. Sagbama <u>Delta State:</u> Burutu, Warri Ugelli <u>Ondo State:</u> Ikale und Ilaje Edo State	IJO (IZON, IZO, UZO, <i>IJAW, BRASS IJO</i>) IDUWINI, OGULAGHA, OPOROZA (GBARANMATU), AROGBO, EGBEMA, OLODIAMA, FURUPAGHA, KABO (PATANI), KUMBO, TARAKIRI, MEIN, TUOMO, OPEREMOR, SEIMBRI, OGBOIN, OIAKIRI, OPOROMA, APOI, GBANRAIN, KOLUKUMA, BUMO, EKPETIAMA, IKIBIRI, BOMA, OGBE IJO.NEMBE (NIMBE), AKASSA (AHASA) The Ijo (Ijaw) Sprachgruppe besteht aus sieben verschiedenen Sprachen. Die 30 Izon- Dialekte sind untereinander verständlich. Der Kolokuma Dialekt wird in der Volksschule, Erwachsenenbildung, im Radio und TV verwendet.	traditionell religion (Ijo)	langjähriger Konflikt mit Itsekiri
Iku	Norden	Kachia, Kaduna State	IKU-GORA-ANKWA (IKU), IKULU (IKOLU, ANKULU)	Traditionell, Islam	
Ikwerre Igbo Untergruppe	Niger-Delta	u.a Rivers State			Choba Oktober 1999: bei der Auflösung des Besetzung des Geländes einer Ölfirma aus Protest gegen die Nichtanstellung der lokal Ansässigen werden vier Personen getötet und zahlreiche rauen vergewaltigt (HRW 22 Dec 1999)
Ikot-Offiong	Akwa Ibom	<u>Niger-Delta</u>			Konflikt mit Oku Iboku um Grenzziehung mit Cross Rivers State (2000, 2001)
Itsekiri Untergruppen: Iwere, Irhobo, Selemo, Warri, Jekri	Niger Delta	<u>Delta State:</u> Bezirk Warri, Bomadi und Ethiope	ISEKIRI (<i>ITSEKIRI,</i> <i>ISHEKIRI, SHEKIRI,</i> <i>JEKRI, CHEKIRI,</i> <i>IWERE, IRHOBO,</i> <i>WARRI, ISELEMA-</i> <i>OTU, SELEMO</i>)		Konflikt mit Urhobo und Ijaws

Jukun	Middle Belt				langjähriger Konflikt mit Tiv <u>Benue/Taraba State:</u> Zusammenstöße zwischen Tiv und Jukun Nov 2001 <u>Nassarwa/Taraba State:</u> Zusammenstöße zwischen Fulani und Jukun und Tiv Juni 2001
Kakas	Middle Belt	Taraba State: Mambilla Plateau			<u>Taraba State:</u> Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Jan 2002. Mambilla, Kakas, Pansos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft, während die 10% Fulani 85% nutzen. (IRIN, 22 Feb 2002)
Kalabari	Delta	<u>Rivers State:</u> Bezirke Degema, Bonny	Kalabari		
Kambus	Middle Belt	<u>Taraba State:</u> Mambilla Plateau			<u>Taraba State:</u> Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Jan 2002. Mambilla, Kakas, Pansos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft, während die 10% Fulani 85% nutzen. (IRIN, 22 Feb 2002)
Kamuku Acipawa 5 Clans: Uregi, Urogo, Tiyyar (Kuki), Ucinda (Jinda) und Ushana.	Middle Belt	<u>Niger State:</u> Bezirke Rafi, Mariga <u>Kaduna State:</u> Birnin, Gwari	KAMUKU, ACIPA, (ACIPANCI, ACHIPA) CINDA, REGI, KUKI, SHAMA		
Kanuri	Norden	<u>Borno State:</u> Borno, Nguru, Geidam, Kukawa, Damaturu, Kaga, Konduga, Maiduguri, Mongumo, Fune, Gujba, Ngala, Bama, Fika, Gwoza, <u>Kano State:</u> Hadejia Minderheit in Yobe, Jigawa und Bauchi	KANURI, YERWA (KANOURI, BERIBERI, BORNUN, KANOURY) KANURI, MANGA (MANGA, KANOURI, KANOURY) DAGARA, KAGA (KAGAMA), SUGURTI, LARE (LERE), KWAYAM, NJESKO, KABARI (KUVURI), NGAZAR, GUVJA, MAO, TEMAGERI, FADAWA, MOVAR (MOBBER, MOBER, MAVAR)	Islam traditionell	
Kataf	Norden Central	Kaduna		Christlich	Konflikt mit Hausa in Zangon-Kataf (1992)
Kirdi	Südosten		DGHWEDE, GEVOKO, GLAVDA, GUDUF, KAMWE, PSIKYE, SUKUR, etc.	traditionell	

Koma (Bantus)	Middle Belt	<u>Adamawa State:</u> Ganye, Fufore	KOMA (KUMA, GAUNU) KOMA NDERA, KOMA DAMTI	Traditionell	
Kwanka	Middle Belt	<u>Plateau State:</u> Mangu <u>Bauchi State:</u> Bezirk of Tafawa Balewa	KWANKA BOI (TIYAYA), BIJIM, LEGERI, KADUN, VAGHAT	traditionell Islam	
Mambilla	Middle Belt	<u>Taraba State:</u> Mambilla Plateau	MAMBILA (MAMBERE, TORBI, LAGUBI, TONGBO, BANG) Tep	traditionell Islam	<u>Taraba State:</u> Übergriffe auf Bororo Fulani durch Mambilla-Milizen im Jan 2002. Mambilla, Kakas, Pansos und Kambus benutzen 15% des Landes für Subsistenzlandwirtschaft, während die 10% Fulani 85% nutzen. (IRIN, 22 Feb 2002)
Mundara	Nordosten	<u>Borno State:</u> Bama, Bama, Gwoza, Konduga,	WUNDALA (MUNDARA, NDARA) KAMBURWAMA, MASFEIMA, JAMPALAM, ZIOGBA, MAZAGWA, GWANJE, GAMARGU (MALGO, MALGWA), KIRAWA	Islam	
Modakeke (Untergruppe der Yoruba, die im 19.Jh von Oyo nach Ife geflüchtet ist.)	Südwesten	Osun state			Ife-Modakeke Konflikt 1981, 1997; locale Selbstregierung im Jahr 2002 erklärt
Mwaghavul	Middle Belt	Mangu Bokko Plateau			Mangu-Bokko Konflikt mit Ron Gemeinschaft
Mumuye	Middle Belt	<u>Taraba State:</u> Jalingo, Zing, Karim Lamido, Yoro, Bali, <u>Adamawa State:</u> Ganye, Fufore, Yola und Numan	MUMUYE (YORO) ZINNA, DONG, LANKAVIRI, GOLA, GONGLA, KASAA, SAAWA, PANGSENG, JALINGO, NYAAJA, JENG, GNOORE, YAA, RANG, SAGBEE, SHAARI	traditionell	
Nupe	Middle Belt	<u>Niger State:</u> Lavun, Mariga, Gbako, Bida, Agaie und Lapai,	NUPE (NUFAWA, NUPECI, NUPENCHI, NUPECIDJI, NUPENCIZI GANAGANA, KAKUNDA, BASSA NGE, EGGAN, EDZU, AGBI, GUPA, KAMI, GBANMI-SOKUN, KUPA, ASU	Islam Traditionell	
Ogoni	Delta				<u>Mai 2002:</u> Yege und Lakpor (beide Ogoni) stoßen in Bori zusammen (IRIN Mai 2002)

Ogori	Middle Belt	Kogi State: Bezirk Okene	OKO-ENI-OSAYEN (OKO, OGORI- MAGONGO) OKO (OGORI, UKU), OSAYEN (MAGONGO, OSANYIN), ENI.	traditionell	
Paa or Afawa leben in der Nähe der Warji und teilen ähnliche Sprache und Glauben	Norden	<u>Bauchi State:</u> Bezirke Ningi und Darazo	PA'A (AFAWA, AFANCI, PALA, PA'AWA, FA'AWA, FONI, AFA)	traditionell, Islam	
Puku	Norden	<u>Kebbi State:</u> Bezirk Fakai <u>Sokoto State:</u> Bezirk Sakaba	PUKU - GEERI - KERI - WIPSI KAG, JIIR, KUR, ZUKSUN, ROR, FER, US, KOOR	traditionell Islam	
Ron	Middle Belt	<u>Plateau State:</u> (Mangu-Bokko)			Konflikt mit Mwaghavul in 80s, 1992-1995
Seyawa	Norden	<u>Bauchi State:</u> Tafawa Balewa		Christlich	Konflikt mit Hausa-Fulani im April 1991
Shanga Shuwa	Norden	<u>Borno State:</u> Dikwa, Konduga, Ngala, und Bama.	ARABE SHUWA (ARABE CHOA, SHUWA CHOWA, SHUA, ARABE CHADIANO)	Islam, Sunnis oder Malikite	
Songhai o Dendi <u>Untergruppen:</u> Sorko: Fischer Fono Gow: Jäger Sohanti: Hexerkaste	Norden	<u>Kebbi State:</u> Argungu Bagudo	DENDI (DUNDAWA)	Islam	
Teda	Norden Osten	Borno State, Nordosten	TEDA KECHERDA, AZA	Islam	
Tiv	Middle Belt	Taraba, Nasawara			langjähriger Konflikt mit Jukun <u>Benue State:</u> Okt 2001 Bundesarmee und Mobile Police töten zivile Tiv-Bevölkerung in Gbeji, Zaki-Biam als Vergeltung für die Ermordung von 19 Soldaten (HRW April 2002) <u>Benue/Taraba State:</u> Zusammenstöße zwischen Tiv und Jukun Nov 2001 <u>Nassarawa State:</u> Zusammenstöße zwischen Tiv und Hausa-Fulani und Jukun in Nassarawa State, Juni 2001

Tuareg	Norden	an der Grenze zum Niger	TAMAJEQ, TAHOUA	Islam	
Tukolor			FULFULDE, PULAAR (PEUL)		
Umuleri Igbo Untergruppe	Süden Osten	Anambra State			inter-tribaler Konflikt mit Aguleri in Anambra State 1995/1999
Umuoba-Anam	Süden-Osten	Anambra State			in Aguleri/Umuleri Konflikt hineingezogen
Urhobo	Edo Süden	Edo State: Bezirke Ovia, Oredo und Orhionmwon.	EDO (<i>BINI, BENIN, ADDO, OVIEDO, OVIOBA</i>)	traditionell Islam	Konflikt mit Itsekiri, verbündet mit Ijaws (1999-2001)
Warji	Norden	<u>Bauchi State:</u> Darazo und Ningi, <u>Jigawa State:</u> Birnin Kudu. ein Großteil der Region ist als Ningi bekannt	WARJI (WARJA, WARJAWA, SAR)	Traditionell, Islam	
Yoruba	Südwesten	Oyo, Oshun, Ondo Ogun, Lagos Minderheitenansiedlungen in ganz Nigeria	YORUBA (YOOBA, YARIBA)	Christlich, traditionell	häufige Zusammenstöße zwischen ethnischer Miliz OPC und Polizei, bzw Haussa-Fulani-Minderheit im Südwesten; auch mit Igbo und Ijaws; Racheübergriffe auf Yoruba-Minderheit im Norden

Quellen:

- Ethnologue: Nigeria
- Grau, Ingeborg Maria: Die Igbo-sprechenden Völker Südostnigerias: Fragmentation und fundamentale Einheit in ihrer Geschichte, Wien 1993
- Human Rights Watch 1999-2002
- Ikusa Libros Database: <http://www.ikuska.com/Africa/Paises/nigeria.htm>
- Maier Karl: This House Has Fallen: Midnight in Nigeria 2000
- Okwudiba NNoli (edi.) Ethnic Konflikts in Africa Codesria Book Series 1998
- OMCT/CLEEN: Impunity and State-Sponsored Violence in Nigeria, April 2002
- Onigu Otite, Isaac Olawele Albert: Community conflict in Nigeria. Management, Resolution und Transformation Ibadan: Spectrum Books Limited 1999
- Toyin Falola: Violence in Nigeria. The Crisis of Religious Politics und Secular Ideologies, University of Rochester Press 1998
- United Nations Integrated Regional Information Network (IRIN): 1999-2002

Annex 2
 Überblick über die im Niger-Delta aktiven Gruppen (Quelle: Ikelegbe 2001b)

Bürgerinitiativen	Ziele	Aktionen	Führung	Basis, Zeitraum
Movement for the Survival of Ogoni People (MOSOP)	Umweltschutz; Lokale Kontrolle über Ressourcen, Selbstbestimmung	friedlicher Protest gegen Ölfirmen und den Staat; Schließung der Ölproduktion seit 1994	Ken Saro-Wiwa 1993-95 Ledun Mitee 1995-2000	Ogoni/Rivers, 1999-
Ijaws Elders Forum (IEF)	Verurteilung der militarisierten Unterdrückung; Verteilungsgerechtigkeit und Mitbestimmung	Anzeigen, Presseaussendungen Interviews,	E.K. Clarke	Ijaw 1998-2000
Ijaw National Congress (INC)	Verurteilung staatlicher Repression; Entwicklung und Föderalismus	Anzeigen, Presseaussendungen; Interviews, Verhandlungen und Treffen mit Ölfirmen Regierungsvertretern; Koordination des Kampfes der Ijaw	Joshuah Fumudoh	Ijaw 1991-
Egbema National Congress	Soziale Verantwortungslosigkeit der Ölfirmen, Egbema Charter	Aufforderung an Ölfirmen, soziale Verantwortung zu übernehmen oder das Land zu räumen	V. Nwango; J. Duru u.a.	Egbema/Rivers 1998-2000
Isoko Community Oil Producing Forum (ICOPF)	Entwicklung und Infrastruktur durch Shell, Verurteilung der Nichteinhaltung von Vereinbarungen	Treffen mit Shell; Unterstützt Jugendliche bei Besetzung von Ölfirmen 1998/99	Godswill Edegware (Vorsitzender)	Isoko/Delta, 1997-
Bayelsa Indigenes Association (BIA)	Verurteilt militärische Besatzung; Verlangt Kompensation und Arbeit in den Ölfirmen	Presseaussendungen	R.J.A. Hobobo (Präsident)	Ijaw/Bayelsa 1999/2000
Elimotu Movement (EM)	beklagt Unterentwicklung; Druck auf Shell, Ogbia und Oloibiri zu entwickeln	Schließung der Ölstation Shell Kolo Cree	Maxwell Oko	Elebele, Emirengi, Otuasaga, 1998-
The Izon National Development and Welfare Association (INADEWA)	Umweltschutz; Unterstützung durch Ölfirmen	Presseaussendung; Ultimatum an Ölfirmen bis 1. 4. 1998 Ijawland zu räumen		Ijaw 1998-2000

Neuere CDAs				
Urhobo Progress Union				
Isoko Development Union				
Jugendorganisationen				
Ijaw Youth Council (IYC)	gegen Vernachlässigung, Unterdrückung, Kompensation; Kontrolle über Ressourcen sowie föderale Neustrukturierung	Ausgrenzung, Militarisierung, Verlangt Entwicklung und Kontrolle über Ressourcen sowie föderale Neustrukturierung	Kaiama Deklaration; langdauernder militanter Konflikt mit dem Staat; ruft Ölfirmen auf, Ijawland zu räumen, besetzt Ölstationen, Presseausendungen; friedliche Proteste in Yenagoa 1998; Port Harcourt 2000; militanter Konflikt mit Itsekiri in Warri, Ilajes in Ondo State und OPC in Lagos (Ikelegbe 2001a)	Kollektive Führung unter Isaac Osuaka neuer Präsident: Alhaji Asari Dokubo (Vanguard, 2. 8. 2002)
Ikwerre Youth Movement (IYM)	Forderung an WILBROS Oil, lokale Gemeinschaft zu fördern und Arbeitsplätze zu geben	Forderung an WILBROS Oil, lokale Gemeinschaft zu fördern und Arbeitsplätze zu geben	Presseausendungen; Kritik an Ernennung von OMPADEC Vorsitzenden 1998; Besetzung von WILBROS Firmengelände in Choba, Port Harcourt, Oktober 1999; bei Militäreinsatz angeblich 4 Leute getötet (HRW 1999)	Uche Okechukwu Ikwerre 1998-
Isoko National Youth Movement (INYM)	Agitiert für Unterstützung durch Ölfirmen und Staat; Kompensation für Unterentwicklung	Agitiert für Unterstützung durch Ölfirmen und Staat; Kompensation für Unterentwicklung	Sturm auf das Regierungsgebäude in Yenagoa, Juli 1998, um Präsidenten aus Haft zu befreien; Stilllegung von Ölplattformen	Timi Ogoriba (Präsident) 1998-
Niger Delta Oil Producing Communities (NDOPC)	Kampf gegen Unterentwicklung	Kampf gegen Unterentwicklung	Gewaltsame Konfrontationen mit Armee; Waffenstillstand nach Treffen mit Obasanjo am 3. Jänner 1999	Saturday Eregbeme (Präsident) Ijaw 1998-99
Niger Delta Volunteer Force (NDVF)	Kampf gegen Unterentwicklung, Vernachlässigung, Verteilungsgerechtigkeit	Kampf gegen Unterentwicklung, Vernachlässigung, Verteilungsgerechtigkeit	Organisation von Jugendlichen zur Besetzung von Ölstationen, bewaffnete Konfrontation mit Regierung und Itsekiri	Ijaws 1998-
Bayelsa Youths Federation of Nigeria (BYFN)	Unterentwicklung; Verteidigung von militanten Jugendlichen	Unterentwicklung; Verteidigung von militanten Jugendlichen	zahlreiche Presseausendungen; Verurteilung von staatlicher Repression; Menschenrechtsverletzungen	Nengi James (Präsident) Ijaws 1999-
Movement for the Survival Itsekiri Ethnic Nationality (MOSIEN)	Ressourcenkontrolle und föderale Neustrukturierung	Ressourcenkontrolle und föderale Neustrukturierung	Presseausendungen, Treffen, Beteiligung am Ijaw/Itsekiri-Konflikt; bewaffnete Konfrontationen	P. Fregene Itsekiri/Delta, 1998-

Urhobo Youth Movement (UYOMO)	Umweltschutz; Arbeitsplätze und Partnerschaft in der Ölproduktion	Entwicklung; Partnerschaft in der Ölproduktion	Drohte die Ölproduktion in Urhoboland bis Februar 1999 lahm zu legen, wenn Forderungen nicht erfüllt würden	Ejabefio Ogodo	Urhobo/Delta 1999-
Fed. Niger Delta Communities (FNDIC)	Verurteilung von Ressourcenkontrolle, Verteilungsgerechtigkeit, föderale Neustrukturierung	Repression; föderale Neustrukturierung	Gewaltsame Konfrontation mit Itsekiri und Regierung; Besetzung von Ölstationen; Drohungen an Ölarbeiter und Ausländer	Fred Orubebe, Daniel Ekpebide	Ijaws 1998-
Pan-ethnische Gruppierungen					
Delta Oil Producing Communities (DOPCA)	Umweltschutz; Unterstützung für die Gemeinschaften	Verarmung, für die die Gemeinschaften	Presseaussendungen, Treffen mit Ölfirmen	Diamond Emuobor	1993-99
Niger Delta Elders Forum (NDEF)	Unterentwicklung; Ressourcenverteilung	Unterentwicklung; Ressourcenverteilung	Anzeigen in landesweiten Zeitungen	E.K. Clark	1998-
Niger Delta Peace Forum (NDPF)	Umweltschutz; Ressourcenverteilung	ungleiche Ressourcenverteilung	Presseaussendung gegen Militärbesetzung und Vorschläge für Lösung des Konflikts	Suokere Agidee	1999
CHICOCO Movement	Umweltverschmutzung;	Umweltverschmutzung;	Versammlungen, Pressearbeit; Aufruf an Ölfirmen, das Land zu verlassen	Oronto Douglas	1997-
Students of Oil Producing Areas (SOMPA)	Forderung, den Vorsitzenden der OMPADEC zu entlassen (1998), Arbeitsplätze für Studienabgänger aus der Region; Freilassung für verhaftete Aktivisten	Forderung, den Vorsitzenden der OMPADEC zu entlassen (1998), Arbeitsplätze für Studienabgänger aus der Region; Freilassung für verhaftete Aktivisten	Demonstration durch Port Harcourt November 1998		1998
Movement for the Survival of Eastern Nigeria and Niger Deltans (MOSIENND)	Ausgrenzung Vernachlässigung; Vorsitzender soll aus dem Niger-Delta stammen	und OMPADEC Vorsitzender soll aus dem Niger-Delta stammen	Prozess gegen Bundesregierung wegen der Besetzungspolitik in der OMPADEC		Eastern Nigeria; Niger-Delta
South-South Peoples Conference (SSOPEC)	Forderung nach Reparationen und Kompensation; Ressourcenverteilung; Neustrukturierung	gerechte föderale Ressourcenverteilung; föderale Neustrukturierung	Pressearbeit	E.K. Clark	Niger-Delta, 1998
Niger Delta Women for Justice (NDWJ)	Verurteilung von Militäreinsätzen; Dialog, wahrer Föderalismus und Ressourcenkontrolle	Verurteilung von Militäreinsätzen; Dialog, wahrer Föderalismus und Ressourcenkontrolle	Organisation von Protesten in Port Harcourt gegen Militarisierung	A. Brisibe (Präsident)	ND 1999-2000

Southern Minorities Forum (SMF)	Ressourcenkontrolle, gegen Ungerechtigkeit, Ungleichheit; Ungleichgewicht des föderalen Systems	Anzeigen; Entgegnungen, Anwaltschaft in der Regionalkonferenz 1994	1994-1996
Niger Delta Professionals (NDP)	gegen Militarisierung; Ressourcenkontrolle	Proteste vor der US Botschaft 1999; Drohung die Pipelines nach Norden abzuschneiden (in Verbindung mit Einführung der Sharia), März 2000; Zivilprozesse um Derivationsfonds	1999-2000
Union of Niger Delta (UND)	Ressourcenkontrolle, Abschaffung ungerechter Gesetze und föderale Neustrukturierung	Konferenzen: Communiques	D.O. Dafinoe (Vorsitzender) Niger-Delta
Traditional Rulers of Oil Producing Communities of Nigeria (TROPCON)	Derivationsprinzip; Entwicklungsprogramme	Treffen mit Regierungen, Konferenzen, Pressearbeit	HRHE A. Ukpa (Vorsitzender) 1995-
Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen			
Niger Delta Human Rights Organisation (ND-HERO)	Umweltschutz; Menschenrechte	Menschenrechtsmonitoring, Stellungnahmen, Interviews und Kommentare	R. Azibaola 1998-2000
Ijaw Council for Human Rights (ICHR)	Schutz der Ressourcen, Umweltrechte und Menschenrechte der Ijaws	Briefe, Pressearbeit; Aufruf zum Ende der Gewalt; Ölfirmen sollen Ijawland verlassen, bis Konflikt gelöst ist	Patterson Ogon (Sekretär) 1998
Environmental Rights Action (ERA)	Umweltschutz, Bürgerrechte	Pressearbeit; Situationsberichte über Öllecks und staatliche Unterdrückung	Nimmi Basse (Präsident) Panethnisch 1998-
Oil Watch Group	Wiederherstellung der Umwelt, Kompensation	Kampagnen für Flurbereinigung	1998
Institute for Human Rights and Humanitarian Law		Verurteilung von Militäreinsätzen und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen	Anyakwe Nsiriovu 1999

Quellenverzeichnis

Quellen zu Politische Situation:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- Amnesty International: Jahresbericht 1998: Nigeria, 17. Juni 1998
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/e1bc5dfb759590cc1256aa0002eae63?OpenDocument>
- Amnesty International: Jahresbericht 1999: Nigeria, 16. Juni 1999
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/b14d7801c7d63424c1256aa00042d187?OpenDocument>
- Amnesty International: Releases of political prisoners - questions remain about past human rights violations, 31. März 1999
[http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/index/AFR440011999ENGLISH/\\$File/AFR4400199.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc/aidoc_pdf.nsf/index/AFR440011999ENGLISH/$File/AFR4400199.pdf)
- BBC: "Obasanjo visit sparks Kano riot", 29. Juli 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2160299.stm>
- BBC: "Nigeria's President told to resign", 13. August 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2191228.stm>
- Economist Intelligence Unit: Country Forecast: Nigeria, August 2002
- Fatunde Tunde: Die Demokratie Nigerias in ihrer heiklen zweiten Phase. Konrad-Adenauer-Stiftung. Auslandsinformationen, 6/2001, 103-120
http://www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_287.pdf
- Grau, Ingeborg Maria: Die Igbo-sprechenden Völker Südostnigerias: Fragmentation und fundamentale Einheit in ihrer Geschichte, Wien 1993
- Harneit-Sievers, Axel: "Igbo 'Traditional Rulers': Chieftaincy and the State in Southeastern Nigeria". In *Afrika Spectrum* Jg. 33, 1/ 1998, S. 57-70
- Human Rights Watch: Letter to Assistant Secretary of State for Africa, Walter Kansteiner, 21. Juli 2002
<http://www.hrw.org/press/2002/07/walter0723-ltr.htm>;
- Human Rights Watch: The Bakassi Boys: The Legitimization of Murder and Torture, Mai 2002
<http://www.hrw.org/reports/2002/nigeria2/>
- Institut für Afrika-Kunde: *Nigeria's flawed transition. A step towards genuine democratization?*. Hamburg 1999
- IRIN: "NIGERIA: Focus on human rights and democracy", 11. Jänner 2000
<http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=22285>
- IRIN: "NIGERIA: At least 20 killed in political violence", 3. Mai 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27602&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Violence mars ruling party primaries", 3. Juli 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28635&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Focus on challenges to the cohesion of the state", 25. Juli 2002
<http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=29002>
- IRIN: "NIGERIA: Focus on former military rulers in politics", 30. Juli 2002
<http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=29101>
- IRIN: "NIGERIA: Local elections postponed again", 5. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29170&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Regional Surveys of the World: Africa South of the Sahara. Nigeria. Europa Yearbook 2002, S. 743-781
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 1999: Nigeria, 23. Februar 2000 (Sektion 1)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/1999/265.htm>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 1998: Nigeria, 26. Februar 1999 (Sektion 1)
http://www.state.gov/www/global/human_rights/1998_hrp_report/nigeria.html
- Writenet: Karl Maier: "Nigeria: A Second Chance?", 1 September 1999
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/rsd/+8wwwBmeoFJ69wwwowwwwwwwFqrNotnGowcFgo-uPPyER0MFmqDFqm7y-dFqt2lygZf3zm-wwwwwwGFqmNHEBFqoulyZl20P/rsddocview.pdf>

Quellen zu Polizei und Sicherheitskräfte:

- allAfrica.com/Daily Trust (Abuja): "Motorists accuse police, military patrol teams of extortion", 19. Juni 2002 - Militärkontrollen in Shika, Giwa and Dankawo
<http://allafrica.com/stories/printable/200206190255.html>

- BBC: „Crime war rages in Nigeria“, 19. Juli 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1443902.stm>
- BBC: “Nigerian police under fire“, 27. Juni 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2070228.stm>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN) : “Policing a democracy. A survey report on the role and functions of the Nigerian police in a post-military era“, 1999
<http://www.cleen.kabissa.org/Democracy1.PDF>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): “Police-community violence in Nigeria“, 2000 (Etannibi E. O. Alemika; Innocent C. Chukwuma)
<http://www.cleen.kabissa.org/police-violence.pdf>
- Harnischfeger Johannes: Die Bakassi-Boys in Nigeria. Vom Aufstieg der Milizen und dem Niedergang des Staates, Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen, 12/2001
http://www1.kas.de/dokumente/2001/dokument_240.pdf
- IRIN: “NIGERIA: CLO criticises plan to transfer local soldiers from Niger Delta“, 11. Oktober 1999
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=19476&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Jane's Sentinel Security Assessment - West Africa-03, Executive Summary: Nigeria, 20 Juni 2002
- Restoy, Enrique: Presentation on Nigeria, at: ACCORD/UNHCR Country of Origin Information Seminar, 28-29 June 2002, unveröffentlichtes Transkript
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- US Department of State: Nigeria Country Commercial Guide FY 2002
<http://www.usatrade.gov/Website/CCG.nsf/CCGurl/CCG-NIGERIA2002-CH-0052C509>
- US Department of State: Country Reports on human rights practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Vanguard: “Commissioner blames high crime rate on shortage of policemen“, 10. Mai 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/May/10052002/nd5100502.htm>
- Vanguard: "250 policemen under arrest over corruption", 16. Mai 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/May/16052002/n5160502.htm>

Quellen zu Mobile Police, Rapid Response Teams, Private Sicherheitsdienste, Militär:

- BBC: “Nigeria's trigger happy police“, 11. Mai 2001
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1322017.stm>
- BBC: “Nigerian police under fire“, 27. Juni 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2070228.stm>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): “Vigilantism and Policing in Nigeria“, 1999 (Innocent Chukwuma)
<http://www.cleen.kabissa.org/Vigilantes%20and%20Policing%20in%20Nigeria.doc>
- Daily Trust: “100 days of Operation Fire-for-Fire in FCT“, 24. Juni 2002
<http://www.mtrustonline.com/dailytrust/100days24062002.htm>
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request NGA39272.E, 5. Juni 2002 (unter Berufung auf IRIN, Vanguard)
- IRIN: “WEST AFRICA: IRIN-WA Weekly Roundup 41 NIGERIA: New army division for troubled southeast“, 14. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010140027.html>
- IRIN: “NIGERIA: Hundreds of new mobile units for police“, 8. Mai 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27665&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA;
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000.
- Postexpress Wired: “Role of Joint Military/Police Patrol in Lagos Explained“, 6. Oktober 2000
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- US Department of State: Country Reports on human rights practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- US Department of State: Background note Nigeria, Juni 2002
<http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/2836.htm>
- Vanguard: “Troops Deployment: Fresh Tension Grips Niger Delta“, 9. Oktober 2000
- Vanguard: “Slain students: 8 policemen in court tomorrow for murder“, 25. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206250210.html>

Quellen zu Geheimdienste:

- Committee to Protect Journalists (CPJ): "Attacks on the press in 2000 – Nigeria", 19. März 2001
<http://www.cpj.org/attacks00/africa00/Nigeria.html>
- Committee to Protect Journalists (CPJ): "Attacks on the press in 2001 – Nigeria", 2002
<http://www.cpj.org/attacks01/africa01/nigeria.html>
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA34266., 20. April 2000 unter Berufung auf P.M. News, 8. Juli 1999
NGA34266.E, 20. April 2000 unter Bezugnahme auf Postexpress Wired, 27. Oktober 1999
NGA34266.E, 20. April 2000 unter Bezugnahme auf AFP 6 Apr. 2000; *The Guardian* 5 Apr. 2000
NGA34266., 20. April 2000 unter Berufung auf P.M. News, 22 Feb. 2000
NGA34266., 20. April 2000 unter Berufung auf *Post Express* 27. Aug. 1999; *ibid.* 18. Juli 1999
- Jane's Sentinel Security Assessment - West Africa – 04: Security and Foreign Forces, 2. August 2002
- Reporters sans frontières (RSF): Annual Report 2002: Nigeria, 3. Mai 2002
http://www.rsf.org/article.php3?id_article=1836

Quellen zu NDLEA und Dekret 33:

- allAfrica.com/Panafrican News Agency: "Nigerian Drugs Agency Gets New Boss", 5 Mai 2000
<http://allafrica.com/stories/200005050197.html>
- amnesty international: Auskunft an das VG Köln vom 26. Juli 1999
- amnesty international: Auskunft an das VG Stuttgart vom 27. Juli 1999
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/c05d159e13a3dfb9c1256aaa003a8044?OpenDocument>
- Auswärtiges Amt: Auskunft an das VG Sigmaringen vom 10. Juli 1999
- BBC News Online: "Drugs: The Nigerian connection", 6. Juni 2000
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/778299.stm>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): "Legal regime for prevention and control of organised crime in Nigeria" (Clara Orji)
<http://www.cleen.kabissa.org/Legal%20Regime.pdf>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): "NDLEA: A decade of drug law enforcement in Nigeria" (Alabi Uwiagbo)
<http://www.cleen.kabissa.org/ndlea.pdf>
- Immigration and Naturalization Service (INS) Resource Information Centre: NIG99003.OGC, 8. März 1999
<http://www.ins.usdoj.gov/graphics/services/asylum/ric/documentation/NGA99003.htm>
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada: Follow-up to NGA30561.E of 16 November 1998 on the treatment of failed asylum claimants - NGA30712.E, 16. Dezember 1998
- Jockers, Heinz, at ACCORD/UNHCR 8th European Country of Origin Information Seminar, 28. Juni 2002, unveröffentlichtes Transkript
- Odinkalu Chidi (Interights): e-mail vom 11. April 2001
- P.M. News/allAfrica.com: "US Deports 76 Foreigners", 6. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206060489.html>
- P.M. News/allAfrica.com: "Europe Deports 96 Nigerians", 13. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206140372.html>
- Postexpress Wired: „Nigeria to Return to Commission on Narcotic Drugs“, 26. Juni 2000
- Postexpress Wired: "Italian deportees released according to law, says immigration", 9. Juli 2001
- UNDCP: Nigeria Country Profile. Government's Response (ohne Datumsangabe, jedenfalls nach Mai 1999)
http://www.odccp.org/nigeria/documents/govt_response.html
- VG Ansbach: Urteil vom 13. März 2001 (GZ AN 10 K 00.30218)
- VG Sigmaringen: Urteil vom 13. September 2001 (GZ A 3 K 10016/99)

Quellen zu Justizsystem und Haftbedingungen:

- Amnesty International: Jahresbericht 2000: Nigeria, 14. Juni 2000
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/a934aa1bc4b09e0bc1256aa00045d517?OpenDocument>

- Amnesty International: Jahresbericht 2001: Nigeria, 30. Mai 2001
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/08f69fe26e0a41e6c1256aa000463ded?OpenDocument>
- Amnesty International: Koordinationsgruppe Nigeria Länderkurzinfo, 18 Juli 2001
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/7dbd5e2343dfc70bc1256aa000463ef7?OpenDocument>
- CLEEN - Centre for Law Enforcement Education: Juvenile Justice Administration in Nigeria: Philosophy And Practice, 2001 <http://www.cleen.kabissa.org/ja.pdf>
- CRLP (The Centre for Reproductive Law and Policy): "Women of the World: Anglophone Africa Progress Report 2001", Juli 2001 http://www.crlp.org/pub_bo_wowafrika.html#progreport
- Harnischfeger Johannes: *Die Bakassi-Boys in Nigeria. Vom Aufstieg der Milizen und dem Niedergang des Staates*. Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen, Dezember 2001
http://www1.kas.de/dokumente/2001/dokument_240.pdf
- IRIN: NIGERIA: "Seminar on reforming justice system", 15. Mai 2001
- IRIN: NIGERIA: "Focus on the administration of juvenile justice", 26. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29531&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Sfh Schweizerische Flüchtlingshilfe: Nordnigeria update Mai 2002, 10. Juni 2002
http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/Nigeria020610lag_d.pdf
- US Bureau for Justice: World Factbook of Criminal Justice Systems - Nigeria.
<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/ascii/wfbcjnig.txt>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2000: Nigeria, 23. Februar 2001 (Sektion 1)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/af/index.cfm?docid=700>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2001: Nigeria, 4. März 2002 (Sektion 1)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Vanguard: "Prisons boss worries over awaiting trial inmates", 24. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206240237.html>

Quellen zu Vigilantengruppen:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar: Country Report Nigeria, Juni 2002 unveröffentlichtes Transkript
- allAfrica.com/The Day: "NBA Chides Police Over OPC, Bakassi Boys", 16. Oktober 2000
<http://allafrica.com/stories/200010160251.html>
- allAfrica.com/Vanguard Daily: "Local Government Chairmen Vows to Resist Dissolution of Bakassi Boys", 16. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011160164.html>
- allAfrica.com/Vanguard Daily: "Onitsha: Federal Government Frees Bakassi Chief", 27. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011270698.html>
- allAfrica.com/Vanguard Daily: "Ethnic Militias: Proscription Not The Answer", 30. November 2000
<http://allafrica.com/stories/200011300131.html>
- allAfrica.com/Vanguard Daily: "White House: Dr Camp in Onitsha Dreaded", 2. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012020052.html>
- allAfrica.com/Vanguard Daily: "Freed AVS Scribe: We'll Shed Our Last Blood", 2. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012020042.html>
- Amnesty International: "Nigeria: Amnesty International witnesses attempted summary execution by Anambra Government Security Force", 10 April 2002
<http://www.web.amnesty.org/ai.nsf/Index/AFR440092002?OpenDocument&of=COUNTRIES\NIGERIA>
- BBC: "Gang rule in Nigeria", 20. Mai 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1998624.stm>
- BBC: "Nigerian police under fire", 27. Juni 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/2070228.stm>
- Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): "Vigilantism and Policing in Nigeria", 1999 (Innocent Chukwuma)
<http://www.cleen.kabissa.org/Vigilantes%20and%20Policing%20in%20Nigeria.doc>
- Daily Champion: "Nobody Can Ban Bakassi- Governor Kalu", 11. Juni 2002
<http://209.225.9.134/stories/200206110277.html>
- FBIS Transcribed Text Nigeria: "Twelve reportedly die in Aba as traders, militia clash", FBIS-AFR-2001-1031 Paris AFP, 31. Oktober 2001

- Harnischfeger Johannes: Die Bakassi-Boys in Nigeria. Vom Aufstieg der Milizen und dem Niedergang des Staates, Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen, Dezember 2001, S. 13-46
http://www1.kas.de/dokumente/2001/dokument_240.pdf.
- Harnischfeger, Johannes: Das Operationsgebiet der Bakassi Boys, 4. August 2002
- Human Rights Watch: World Report 2002: Nigeria, 16. Januar 2002
<http://www.hrw.org/wr2k2/africa8.html>
- Human Rights Watch: HRW Letter to Prime Minister Blair, 5. Februar 2002
<http://hrw.org/press/2002/02/blair-ltr020502.htm>
- Human Rights Watch: The Bakassi Boys: The Legitimization of Murder and Torture, Mai 2002
<http://www.hrw.org/reports/2002/nigeria2>
- Human Rights Watch: Nigeria: Cease Sponsoring Vigilante Violence *Joint Statement by Human Rights Watch and the Centre for Law Enforcement Education*, 21. Juni 2002
<http://hrw.org/press/2002/06/nigeria0621.htm>
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request NGA34483.E, 29. Mai 2000
- IRIN: "Leader of vigilante group arrested", 7. März 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=2580&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: „NIGERIA: Focus on Nigeria's militias“, 23. Oktober 2000
- IRIN: "NIGERIA: Vigilante group to stay", 28. November 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=8751&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Rights groups want end to summary killings", 8. Juni 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=8055&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Police says enough of vigilantes", 13. Juni 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=8352&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Police against public executions by vigilantes", 16. Juli 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=9641&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Vigilantes execute suspected criminals", 31. Juli 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=10138&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: NIGERIA: Southeastern state forms vigilante body", 24. Juni 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28483&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Police clamp down on vigilante groups", 8. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29244&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- NigeriaNews: "Killing Bakassi Boys: Et Tu Ogbulafor" (Francis Nnamdi Elekwachi)
<http://www.nigeriannews.com/Killing%20Bakassi%20Boys.htm>
- Postexpress Wired: "Mbadinuju Vows to Resist FG on Bakassi Boys", 30. Juli 2000
- Postexpress Wired: "Bakassi Boys Contract in Anambra Terminates in 2001", 22. Oktober 2000
- Postexpress Wired: "Onitsha Markets Shut over Bakassi Clampdown", 14. November 2000
- Postexpress Wired: "Police Kill Four, Injure others... Over protest against arrest of 'Bakassi Boys'", 15. November 2000
- Postexpress Wired: "Military Reads Riot Act to OPC, Bakassi Boys", 19. November 2000
- Postexpress Wired: "The Eastern Fuel Scandal Bakassi Boys, MASSOB to the Rescue", 9. Dezember 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Uneasy Calm Pervades Onitsha", 8. Mai 2001
- Postexpress Wired: "Topic: Bakassi Boys Arrest Otokoto Pastor", 1. Juli 2001
- Postexpress Wired: "Topic: Bakassi: N4m Debt Lands Trader in Trouble", 18. Juli 2001
- Postexpress Wired: "Topic: Awkuzu Massacre Mbadinuju Relocates Bakassi Boys", 20. Juli 2001
- Sfh Schweizerische Flüchtlingshilfe: Nordnigeria update Mai 2002, 10. Juni 2002
http://www.sfh-osar.ch/imgupload/gutachten_laenderberichte/Nigeria020610lag_d.pdf
- The Guardian: "Three feared killed as traders, *Bakassi Boys* clash", 21. Dezember 2001
<http://www.nguardiannews.com/news2/nn843209.html>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices -2000: Nigeria, 23. Februar 2001
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/af/700.htm>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices -2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Vanguard: "Blood flows in Aba as Bakassi breaks into splinter groups", 4. November 2001
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2001/November/04112001/p4411001.htm>
- Vanguard: "Udenwa threatens to proscribe *Bakassi Boys*", 13. Mai 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/May/13052002/se2130502.htm>
- Vanguard: "*Bakassi Boys* protest retention of Ebekue", 13. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208130257.html>
- Vanguard/AllAfrica.com: "Bashing in the Bakassi Boys", 15. August 2002
<http://allafrica.com/stories/printable/200208150305.html>

- Weekly Trust: "Inside the World of Bakassi Boys", 6. August 2000
<http://allafrica.com/stories/printable/200008070637.html>

Quellen zu Geheimgesellschaften, insb. Ogboni:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- Alber, Erdmute: „Hexerei, Selbstjustiz und Rechtspluralismus in Benin“. In: *Afrika Spektrum* 36 (2001), S. 145-167.
- Amnesty International Sektion Deutschland: Auskunft von an das VG Leipzig, 18. März 1998
- Biographie von Sir Adetokunba Ademola
<http://www.nigeriagalleria.com/portrait/bios/ademola.html> [Zugriff 10. Mai 1999]
- Davis-Sulikowski, Dr. Ulrike, Sozialanthropologin, telefonische Auskunft, 16. September 2002
- Institut für Afrika-Kunde: Stellungnahme an das VG Würzburg vom 27. März 1995
- Institut für Afrika-Kunde: Stellungnahme an das VG Leipzig vom 1. Oktober 1997
- Institut für Afrika-Kunde: Stellungnahme an das VG Schleswig-Holstein vom 4. April 2002
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada:
 - NGA8434.E 7. Mai 1991 (UNHCR REFWORLD)
 - NGA 33175.E, 5. November 1999
 - NGA34094.E, 10. März 2000
 - NGA34255.E, 14. April 2000
 - NGA35268.E, 31. August 2000
 - NGA36834.E, 13. March 2001
 - NGA36163.E, 13. March 2001
 - NGA36833.E, 13. March 2001
 - NGA37014.E, 5. April 2001
- Morton-Williams, Peter: *The Yoruba Ogboni Cult in Oyo, Africa*. ohne Verlagsangabe, 1960
- Panafrican News Agency (PANA): „Falae Formally Challenges Obasanjo's Election in Court“, 15. März 1999
- Postexpress Wired: „Ogboni Leader Wants Death Sentences on Student Cultists“, 26. August. 1997
- The African Guardian: "Is the Ogboni Reformed?", 26. April 1993
- TODAY NEWSPAPER: „Eradicate cults from Nigeria society - Tahir“, 3-9. Oktober 1999
- Smith Daniel Jordan: Patronage, Per Diems, and 'The Workshop Mentality': The Practice of Family Planning Programs in Southeastern Nigeria." Working Paper 2001
http://www.pstc.brown.edu/fac_core/smithfamilyplanning.pdf
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ecoi.net/pub/dh742/00238nig.html>
- UNHCR Wien: Auskunft an den Unabhängigen Bundesasylsenat: Sekten in Nigeria, 17. September 2001
- Vanguard: "Anglican Church Bars Priests From Conducting Funeral Rites On Secret Cult Members", 8. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202080485.html>
- VwGH: Erkenntnis vom 21. September 2000 (Gz: 98/20/0557)

Quellen zu Studentenkulte:

- Daily Mail & Guardian: "Nigeria battles student violence after campus bloodshed", 21. September 1999
- Daily Trust: "Combating the Menace of Cultism", 6. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208060544.html>
- Democratic Socialist Movement: "Nigeria: UI Authorities, Stop using Cults to attack Activists", 16 März 2001
- FBIS Transcribed Text Xinhua: "Nigeria To Crack Down on 'Cults'", FBIS-CHI-2000-0521, Beijing Xinhua, 21 Mai 2000
- HURILAWS The Governance Scorecard: Review of Democratic Governance in Nigeria", Mai 2000
<http://www.ned.org/grantees/hurilaw/scorecard2000/toc.html>

- IPS - Inter Press-Service-EDUCATION-NIGERIA: "Winning The War Against Cultism On The Campus", 3. September 1999
- Institut für Afrika-Kunde: Stellungnahme an das VG Schleswig-Holstein vom 4. April 2002
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
 - NGA31340.E, 12. März 1999 (Black Axe)
 - NGA32050.E, 15. Juni 1999
 - NGA32048.E, 16. Juni 1999 (Black Axe)
 - NGA33079.E, 8. November 1999
 - NGA33253.E, 24. November 1999
 - NGA33802.E, 3. März 2000
 - NGA34094.EX, 10. März 2000
- IRIN: "NIGERIA: Focus on the menace of student cults", 1. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29135&SelectRegion=West_Africa
- Newswatch: "Killers On Campus", 31. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207310515.html>
- Ogunbameru, O. A.: *Readings on Campus Secret Cults*. Ile-Ife: Kuntel Publishing House, 1997.
- Postexpress Wired: „Survey Exposes Why Students Join Secret Cults“, 3. Juni 1997
- Post Express Wired: „Army Declares War Against Secret Cults“, 10 Juni 1997
- Postexpress Wired: „4 Students Feared Dead as UNIBEN Boils Again“, 29. Juni 1997
- Postexpress Wired: „60 Schools Declared High Cult Zones, 18. Juli 1997
- Post Express Wired: „Ogboni Leader Wants Death Sentences on Student Cultists“, 26. August 1997
- Postexpress Wired: „Two Students Nabbed for Alleged Murder“, 16. Mai 1999
- Postexpress Wired: "Educationist Wants Fight Against Cultism Intensified", 16. Juni 1999
- Postexpress Wired: „VC Suggests Use of Task Force Against Cultism“, 19. Juli 1999
- Postexpress Wired: „21 Poly Students Face Trial for Cultism“, 1. August 1999
- Postexpress Wired: „Mayhem in UI As Suspected Cultists Attack Students“, 11. August 1999
- Postexpress Wired: "Topic: 50 FUTO Students Renounce Cult Membership Topic: 21 UNN Students Arrested over Murder", 20. November 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Cultism: FG Reads Riot Act to Varsities", 9. Juni 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Trial of 13 OAU Cult Suspects Threatened", 26. Juni 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Death by Hanging Awaits Cult Members, Says Ige", 28. Juni 2000
- Postexpress Wired: "21 UNN Students Arrested over Murder", 6. Juli 2000
- Postexpress Wired: "Trial of 13 OAU Cult Suspects Threatened", 26. Juli 2000
- Postexpress Wired: "Topic: NYSC Ejects Graduates of Unaccredited Programmes from Camp", 27. Juli 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Three Guns, 19 Cutlasses Recovered from Suspected Three Guns, 19 Cutlasses Recovered from Suspected Cultists", 15. August 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Ban on Sale of Handouts Tears UST Apart", 17. September 2000
- Postexpress Wired: "Topic: Group Moves to End Cultism, Communal Clashes", 27. Oktober 2000
- Postexpress Wired: "Topic: LASU registrar Redeployed over Alleged Cult Activities", 10. November 2000
- Postexpress Wired: "Topic: LASU Students Poised to Fight Exploitation", 5. März 2001
- The Guardian: "Cult Clash in Kwara Poly, One Student Injured", 17. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200109170349.html>
- This Day: "Edo State Governor Signs Anti-cult Bill Into Law", 8. Dezember 2000
<http://allafrica.com/stories/200012080398.html>
- This Day: "Benin University Warns Against Cultism", 21. August 2001
<http://allafrica.com/stories/200108210170.html>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- Vanguard: "Cultists Have Regrouped, Says Abia Poly Rector", 9. Juni 2000
<http://allafrica.com/stories/200006090244.htm>
- Vanguard: "Uniport Students Lament Rate of Insecurity On Campus", 23. August 2001
<http://allafrica.com/stories/200108230310.html>
- Vanguard: "Two Students Die As Secret Cults Clash in Ibadan Poly", 8. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202080492.html>
- Vanguard: "1 feared dead as cultists clash at Okopoly", 24. Juni 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/June/24062002/Se2240602.htm>

Quellen zu Macht, Gewalt und Okkultismus:

- Harnischfeger, Johannes: "Unverdienter Reichtum: Über Hexerei und Ritualmorde in Nigeria", in: *Sociologus. Zeitschrift für empirische Ethnosoziologie und Ethnopsychologie*, 1997/1, S. 129ff.

Ritualmorde/Menschenopfer:

- Daily Trust: "Ritual Killing: Six-Year-Old Boy Murdered in Kano", 2. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207020104.html>
- Daily Trust: "Police Complete Investigation Into Alleged Ritual Killings", 10. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/printable/200207100647.html>
- Davis-Sulikowski, Dr. Ulrike, Sozialanthropologin, telefonische Auskunft, 16. September 2002
- Harnischfeger Johannes: Die Bakassi-Boys in Nigeria. Vom Aufstieg der Milizen und dem Niedergang des Staates, Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen, Dezember 2001
http://www1.kas.de/dokumente/2001/dokument_240.pdf
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request NGA31551.E, 6. April 1999
- Morton-Williams, Peter: *The Yoruba Ogboni Cult in Oyo, Africa*. ohne Verlagsangabe, 1960
- OMCT/Centre for Law Enforcement Education (CLEEN): "Impunity and State-Sponsored Violence", April 2002
- Postexpress Wired: "Zamfara Enacts Edict on Ritual Killings, Secret Societies", 27. Juli 1998
- Postexpress Wired: "Ritual Killers Linked with Kano Riot", 6. August 1999
- Smith, Daniel Jordan. - Ritual killing, 419, and fast wealth: inequality and the popular imagination in southeastern Nigeria / Daniel Jordan Smith. - In: *American ethnologist*. – Jg 28, 2001/4, S. 803-826
- This Day: "Ritual Killings in Ekpoma", 6. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203060064.html>
- The News: "Killing for the Gods", 6. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200205080402.html>
- Vanguard: "Police quiz Rep for alleged ritual murder", 24. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206240226.html>
- Vanguard: "Mob Torches Home of Suspected Ritualists", 11. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206110245.html>
- Vanguard: "Two men face trial over missing genitals", 17. Juni 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/June/17062002/nt2170602.htm>

Bedeutung traditioneller Religionen:

- Friday M. Mbon: „African traditional socio-religious ethics and national development“, in: Jacob K. Olupona (Hg.): *African Traditional Religions*. New York 1991. S. 101-109
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request NGA34442.E, 16. Mai 2000 (Juju)
NGA34530.E, 12. Juni 2000 (Nachfolgeregelung für Eze (Igbo-Könige))
NGA34954.E, 26. September 2000 (Oro Festival)
NGA36161.E, 14. Februar 2001 (Rolle der Baloguns in Isa Eko or Isale Eko, Lagos; Eyo Festival)
NGA36211.E, 16. Februar 2001 (Verehrung von Ogun, Olukun (Olokun), Shango (Sango))
NGA36455.E, 5. März 2001 (Olokun (Olokun) Festival, Bräuche der Bini)
- Jockers, Heinz, at ACCORD/UNHCR 8th European Country of Origin Information Seminar, 28. Juni 2002, unveröffentlichtes Transkript
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000
- Smith, Daniel Jordan: "Ritual killing, 419, and fast wealth: inequality and the popular imagination in southeastern Nigeria", in: *American ethnologist*. Arlington, 2001. Vol. 28, nr. 4, p. 803-826.
- Abimbola, Wande: „The place of African traditional religion in contemporary Africa. The Yoruba example“, in: Olupona, Jacob K. (Hg.): *African Traditional Religions*. New York, 1991. S. 51-58

Königsnachfolge:

- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA31651.E, 30. April 1999
NGA34530.E, 12. Juni 2000
NGA35586.E, 27. September 2000

Osu Kaste:

- Nigeria World: "OSU CASTE SYSTEM: A cultural albatross for the Igbo society", 19. Juni 1999
<http://nigeriaworld.com/letters/1999/jun/0619993.html> [Zugriff am 26. Juni 2000]
- Dike, Victor: "The 'Caste System' in Nigeria, Democratization and Culture: Socio-political and Civil Rights implications", 13. Juni 2000, (Africa Economic Analysis)
<http://www.afbis.com/analysis/caste.htm> [Zugriff am 26. Juni 2000]
- Uzoma Onyemaechi University of Michigan, Ann Arbor: Igbo Culture and Socialization
http://lioness.cm.utexas.edu/l-files/Igbo_dir/ [Zugriff am 26. Juni 2000]
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA30813.E, 7. Januar 1999
NGA31551.E, 6. April 1999
NGA34152.E, 31. März 2000
- Newswatch: "Slavery in Igboland. The Osu take their case against the diala to the human rights commission", 12. Jänner 2000
<http://www.newswatchngr.com/Slavery%20in%20Igboland.htm> [Zugriff am 26. Juni 2000]

Quellen zu Konfliktlinien - Hintergrund und Ursachen:

- Human Rights Watch: "Nigerian Army Accused of Excessive Force, Rape in Niger Delta", 22. Dezember 1999
<http://www.hrw.org/press/1999/dec/nig1222.htm>
- Ikelegbe, Augustine: "The perverse manifestation of civil society: evidence from Nigeria". In: *The Journal of Modern African Studies: A Quarterly Survey of Politics, Economics and Related Topics in Contemporary Africa*. – 39, 2001/1, S.1-24
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000
- Norwegian Refugee Council/Global IDP Profile: PROFILE OF INTERNAL DISPLACEMENT: NIGERIA Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand 28. November 2001)
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence in Nigeria", April 2002

Quellen zu Ethnizität/Religion:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- Africa Confidential: „Eastward Ho!“, Vol. 43 Number 16, 9. August 2002
- Africa Confidential: "Home made, world class", Vol. 43 Number 16, 9. August 2002
- BBC: "Analysis: Nigeria's Spiral of Violence", 31. Oktober 2001
http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/africa/newsid_1630000/1630089.stm
- Grau, Ingeborg Maria: Die Igbo-sprechenden Völker Südostnigerias: Fragmentation und fundamentale Einheit in ihrer Geschichte, Wien 1993
- Harneit-Sievers, Axel: "Igbo 'Traditional Rulers': Chieftaincy and the State in Southeastern Nigeria". In *Afrika Spectrum* Jg. 33, 1/ 1998, S. 57-70
- Human Rights Watch: "Jos: A City Torn Apart", 18. Dezember 2001
<http://www.hrw.org/reports/2001/nigeria/>
- IRB Research Directorate, Immigration and Refugee Board, Canada: Response to individual information request
NGA34906.E, 27. Juli 2000 unter Bezug auf Meldungen in West Africa, Keesing's und Dawn (Causes and consequences of conflict and violence between the Yoruba and Hausa in Lagos, Kosofe Local Government, Ketu Market area in December 1999)
NGA36486.E, 2. März 2001 (The Oha-Na-Eze'Ndigbo; whether it is an Igbo organization; its location, purpose; relationship to the OPC, and to the Alaba Market Crisis of 14 July 2000)
NGA35353.E, 4. Oktober 2000 (Demographic information on Christian communities)
- IRIN: "NIGERIA: Relief groups aid clash victims amid reprisal fears in north", 8. Februar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20505&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA

- Levinson, David: *Ethnic Groups Worldwide. A Ready Reference Handbook*. Phoenix: Oryx Press, 1998.
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000
- Minorities-at-risk: Ibo of Nigeria (Michael Johns), Stand: 29. Oktober 2001
<http://www.cidcm.umd.edu/inscr/mar2/ngeaibo.htm>
- Minorities-at-risk: The Yoruba of Nigeria (Michael Johns), Stand: 29. Oktober 2001
<http://www.cidcm.umd.edu/inscr/mar2/ngeayoru.htm>
- Onu, Godwin: Ethnicity and Conflict Management: A Case Study of MASSOB Movement in Nigeria, Mai 2001 <http://www.ethnonet-africa.org/pubs/crossroadsonu.htm>

Religiöse Spannungen im Süden:

- Africa Research Bulletin, *Political, Social and Cultural Series* März 2000b, S. 13915
- allAfrica.com/NewsWatch: "Tension-Soaked Nation", 30. September 2001
<http://allafrica.com/stories/200109300015.html>
- Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Nigeria vom 24. Oktober 2001, Stand: August 2001, S. 14 (per Fax)
- BBC: "Nigerian troops curb religious violence", 8. September 2001
http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/africa/newsid_1532000/1532639.stm
- Catholic World News — News Brief: "Two Killed In Riots By Nigerian Muslims Against German Preacher", 4. Dezember 2001
<http://www.cwnnews.com/Browse/2001/12/16965.htm>
- Center for Reduction of Religious-Based Conflict: Current Religious-Based Conflicts, Nigeria: Christians versus Moslems
http://aps.naples.net/community/NFNWebpages/storyboard_cfm?StoryBoardNum=142&PageNum=130
- Church Times: "Nigerian violence over visit", 7. Dezember 2001
http://www.churchtimes.co.uk/templates/NewsTemplate_1.asp?issue=7242&recid=897&table=news&pastIssue=true&image=news&count=6
- FBIS Transcribed Text: Nigeria: Muslims attack churches in Nigeria over preacher's arrest, FBIS-AFR-2001-1129, Paris AFP: 29. November 2001
- Human Rights Watch: "Jos: A City Torn Apart", 18. Dezember 2001
<http://www.hrw.org/reports/2001/nigeria/>
- Institute for Global Engagement: "A Divided Nigeria", 30. November 2001
<http://www.globalengagement.org/issues/2001/11/nigeria-p.htm>
- IRIN: „Focus on religious tension“, 12. Jänner 2000 (per Fax)
- IRIN: „Focus on tension in Kaduna“, 21. März 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=24142&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Focus on Underlying Religious Tensions", 24. September 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=11667&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Police arrest 286, charge 150 for riots", 17. Oktober 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=12338&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Focus on impact of U.S. anti-terrorism campaign", 18. Oktober 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=12395&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Southwestern state bans open-air preaching", 19. November 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=15205&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Churches vandalised in religious riot", 30. November 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=16788&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Youths vandalise churches in Kwara State capital", 3. Dezember 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=16878&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Ethnic clashes in Lagos claim at least 20 lives", 4. Februar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20324&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Norwegian Refugee Council/Global IDP Profile: PROFILE OF INTERNAL DISPLACEMENT: NIGERIA Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand 28. November 2001), S. 34
- This Day: "One Dead, 10 Churches Burnt in Religious Riot in Osogbo", 30. November 2001
<http://allafrica.com/stories/200111300051.html>
- US Department of State: International Religious Freedom Report 2001 – Nigeria, 26. Oktober 2001
<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5687pf.htm>
- US Department of State (USDOS): Country Reports on Human Rights Practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Vanguard: "Harvest of religious hate", 16. September 2001
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2001/September/16092001/sm216901.htm>

- Vanguard: "Yoruba Leaders condemn religious violence in Osogbo", 7. Dezember 2001
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2001/December/07122001/nn6071201.htm>
- Washington Post: "Stampede in Nigeria Kills 12", 9. März 2002
<http://www.ecoi.net/index.php?iflang=en&country=NG>

Quellen zu Ethnische Milizen - Überblick:

- Amnesty International Sektion Deutschland: Stellungnahme an das VG Hannover 5. Juli 2001
<http://www.ecoi.net/index.php?iflang=de&country=NG>
- Ikelegbe, Augustine: "The perverse manifestation of civil society: evidence from Nigeria". In: *The Journal of Modern African Studies: A Quarterly Survey of Politics, Economics and Related Topics in Contemporary Africa*. - 39(2001), 1, S.1-24.
- Restoy, Enrique at ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- This Day/allAfrica.com: "Senators Back Bill On Ethnic Militias", 22. April 2002
<http://allafrica.com/stories/200204220176.html>
- UK Home Office: Operational Guidance Note - Nigeria, Mai 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=3095>

Quellen zu OPC:

- Africa Confidential: "Ethnic Militias proscribed", 27. Oktober 2000, S. 4
- Akinyemi, Rasheed: Persönliches Gespräch, 9. April 2002
- Amnesty International Sektion Deutschland: Stellungnahme an das VG Gera vom 29. Februar 2000
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/f8ebe884135f4dfec1256aaa003a8105?OpenDocument>
- Amnesty International Sektion Deutschland: Stellungnahme an das VG Hannover vom 5. Juli 2001
- allAfrica.com/Daily Trust (Abuja): "Afenifere Denies Meeting With ACF", 15. Oktober 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200110150063.html>
- allAfrica.com/P.M. News Lagos: "Gani Adams Goes to Court", 25. Jänner 2002
<http://allafrica.com/stories/printable/200201250273.html>
- allAfrica.com/The Post Express: "OPC Alleges Indiscriminate Arrest of Members", 15. Juni 2000
<http://allafrica.com/stories/200006150277.html>
- allAfrica.com/The Post Express (Lagos): "OPC Kills 15 in Lagos", 16. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/printable/200007170127.html>
- allAfrica.com/The Post Express (Lagos): "Afenifere, Ohaneze Sign Peace Pact", 26. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/printable/200007260405.html>
- allAfrica.com/The Post Express (Lagos): "Yoruba Must Collaborate With the Igbo", 27. September 2000
<http://allafrica.com/stories/200009270245.html>
- allAfrica.com/Vanguard (Lagos): "Afenifere Commends Ohaneze, Self for Resolving Alaba Crisis", 27. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/printable/200007280194.html>
- allAfrica.com/Vanguard (Lagos): "Gani Adams Urges Court to Prevent His Arrest By Ondo Police", 24. Januar 2002
<http://allafrica.com/stories/200201240638.html>
- Harnischfeger Johannes: Die Bakassi-Boys in Nigeria. Vom Aufstieg der Milizen und dem Niedergang des Staates, Konrad-Adenauer-Stiftung-Auslandsinformationen, Dezember 2001
http://www1.kas.de/dokumente/2001/dokument_240.pdf.
- Human Rights Watch: World report 2001: Nigeria, 10. Dezember 2000
<http://www.hrw.org/wr2k1/africa/nigeria.html>
- Ikelegbe, Augustine: "The perverse manifestation of civil society: evidence from Nigeria". In: *The Journal of Modern African Studies: A Quarterly Survey of Politics, Economics and Related Topics in Contemporary Africa*. - 39(2001), 1, S. 15-17
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Responses to individual information requests
NGA32578.E, 21. September 1999
NGA33581.E, 11. Januar 2000
NGA33668.E, 4. Februar 2000
NGA33870.E, 25. Februar 2000

- NGA33777.E, 6. März 2000
 NGA35266.E, 26. September 2000
 NGA35703.E, 2. November 2000
 NGA35925.E, 9. Februar 2001
 NGA36289.E, 14. Februar 2001
 NGA36486.E, 2. März 2001
 NGA36795.E, 24. Mai 2001
 NGA37230.E, 28. Juni 2001
 NGA37708.E, 24. August 2001
- IRIN: "NIGERIA: Government refuses to fight crime with ethnic militia", 21. Juni 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=8502&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
 - IRIN: "At least 36 die in southwest militia clashes", 14. Jänner 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=19079&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
 - IRIN: "NIGERIA: Deaths rise in Lagos clashes, thousands flee", 5. Februar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20415&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA;
 - IRIN: "NIGERIA: Relief groups aid clash victims amid reprisal fears in north", 8. Februar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20505&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
 - Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000
 - Maier, Karl: Nigeria. A second chance? Writenet, September 1999, S. 9/10
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDCOI&id=3ae6a6c88>
 - P.M. News: "Baale, 5 OPC Members in Kirikiri for Murder", 12. April 2002
<http://allafrica.com/stories/200204120170.html>
 - P.M. News: OPC= Declares War On Cultists 6. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206060498.html>
 - P.M. News: "Lagos Belongs to Yorubas Gani Adams Tells Igbo", 17. Juni 2002
<http://209.225.9.134/stories/200206170961.html>
 - P.M. News: "OPC Reads Riot Act to Members", 25. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207250275.html>
 - Restoy, Enrique at ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
 - This Day: "OPC Sacks 10 Indicted Members", 14. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208140029.html>
 - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2000 - Nigeria, 23. Februar 2001 (Sektion 1)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/af/index.cfm?docid=700>
 - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2001 - Nigeria, 4. März 2002 (Sektion 1)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
 - Weekly Trust: "OPC: Idi-Araba Residents Still Live in Fear", 12. April 2002
<http://allafrica.com/stories/200204120230.html>
 - Weekly Trust: "OPC Men Murder Fulanis in Iwoye", 23. August 2002
<http://allafrica.com/stories/200208230301.html>

Quellen zu MASSOB:

- allAfrica.com/This Day: "3 Feared Dead in MASSOB, Police Clash", 24. Mai 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200105240358.html>
- allAfrica.com/The Guardian: "Police Arraign 45 MASSOB Members for Alleged Treason", 31. Mai 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200105310266.html>
- allAfrica.com/This Day: "Uwazuruike Holds Govt Responsible", 25. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200112260009.html>
- allAfrica.com/Newswatch: "Police Murder Sleep", 10. Januar 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200201100170.html>
- allAfrica.com/Vanguard: "MASSOB Alleges Kidnap of Advisers", 29. Mai 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200105290231.html>
- allAfrica.com/The News: "Renewed Crackdown of MASSOB Members", 30. Mai 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200105300145.html>
- Amnesty International: Nigeria Jahresbericht 2001, 30. Mai 2001
<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/c1070c04ee5add56c12567df002695be/08f69fe26e0a41e6c1256aa000463ded?OpenDocument>
- Amnesty International: Stellungnahme vom 5. Juli 2001 an das VG Hannover, 5. Juli 2001
<http://www.ecoi.net/pub/mk226/0957nig.doc>

- BBC: "Nigerian Police Arrest Igbo Separatist", 8. Februar 2001
http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/africa/newsid_1160000/1160765.stm
- Biafra Actualization Forum (B.A.F.): Homepage
<http://www.biafraland.com/>
- Biafra World: "MASSOB suspends chief Ralph Uwazurike and sets up a 7-man investigation Panel, Press Release", 17. Dezember 2001
<http://biafranet.com/pressrelease/MASSOB/MASSOBLeadershipCrisis1.html>
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Detained separatist group leader 'released' after answering questions": FBIS-AFR-2001-1225, Paris AFP, 25. Dezember 2001
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Obasanjo speaks out against 'secessionist ambitions'", Paris AFP: FBIS-AFR-2001-1212, 12. Dezember 2001
- Human Rights Watch (HRW): World Report 2002: Nigeria
<http://www.hrw.org/wr2k2/africa8.html>
- Human Rights Watch: "The Bakassi Boys: The Legitimization of Murder and Torture", Mai 2002
<http://www.hrw.org/reports/2002/nigeria2>
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada: NGA39090.E, 11 Juni 2002 (Subject: Nigeria: Update to NGA35938.E of 12 December 2000 on the Movement for the Actualisation of the Sovereign State of Biafra (MASSOB))
- IRIN: "Nigeria: Police crack down on separatist group", 8. Februar 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=1882&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- This Day: "MASSOB Warned over Re-launching of Biafra", 21. Mai 2001
<http://www.thisdayonline.com/archive/2001/05/20/20010520news12.html>
- Tokunbo Awoshakin: "The 'Rebirth' of Biafra", 15. November 2001
<http://www.nigeriansinamerica.com/articles/awoshakin7.htm>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, Oktober 2001
<http://www.ecoi.net/pub/dh742/00238nig.html>
- UK Home Office: Operational Guidance Note - Nigeria, Mai 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=3095>
- U.S. Department of State (USDOS): Country Reports on Human Rights Practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Vanguard: "INTERVIEW Burning Biafra House won't stop MASSOB—Uwazurike", 19. Januar 2002
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2002/January/19012002/f3190102.htm>
- Vanguard/allAfrica.com: "MASSOB Threatens to Disrupt 2003 Elections in South East", 29. Mai 2002
<http://allafrica.com/stories/200205290716.html>
- Vanguard/allAfrica.com: "MASSOB Renews Plans Toward Biafra Actualisation", 22. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206220097.html>

Quellen zu Egbesu Boys

- INS Resource Information Center, Nigeria: Information on the "Egbesu Boys of Africa" and the Niger Delta Volunteer Force, NGA00002.ZSF, 14. Jänner 2000
<http://www.ins.usdoj.gov/graphics/services/asylum/ric/documentation/NGA00002.htm>
- IRB – Immigration and Refugee Board Canada. Response to individual information request NGA 34309.E, 25. Mai 2000

Quellen zu APC:

- FAS Federation of American Scientists: "Arewa People's Congress", Stand 17. Dezember 1999
<http://www.fas.org/irp/world/para/arewa.htm>
- Ikelegbe, Augustine: "The perverse manifestation of civil society: evidence from Nigeria". In: *The Journal of Modern African Studies: A Quarterly Survey of Politics, Economics and Related Topics in Contemporary Africa*. - 39(2001), 1, S.1-24.
- IRIN: "NIGERIA: IRIN Focus on moves to outlaw ethnic and militia bodies", 24. April 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27453&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Northern group begins self-defence training", 17. Dezember 1999 (IRIN Update 618 of events in West Africa)
<http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/s/7E51914E432A6A23C12568540034DAFD>
- IRIN: "NIGERIA: Relief groups aid clash victims amid reprisal fears in north", 8. Februar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=20505&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- TIME EUROPE: "Ivan the III", 28. Februar 2000
<http://www.time.com/time/europe/magazine/2000/228/nigeria.html>

- Today: "APC explains its mission", 2.- 8. Januar 2000
<http://www.ndirect.co.uk/~n.today/back144.htm>

Quellen zu Tiv und Jukun:

- Africa Confidential: "Unknown Soldiers", 9. November 2001, S. 4-5
- allAfrica.com/The News (Lagos): "The Tiv Crises", 5. November 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200111050420.html>
- Amnesty International (AI): "Nigeria: Reported reprisal killings by government soldiers must be investigated", 24. Oktober 2001
<http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/AFR440062001?OpenDocument&of=COUNTRIES\NIGERIA>
- BBC: "Nigeria: Crisis in Benue state", 24. Oktober 2001
http://news.bbc.co.uk/1/hi/english/world/africa/newsid_1617000/1617507.stm
- European Platform for Conflict Prevention and Transformation (EPCPT) - Judith Burin Asuni: "Nigeria: The Tiv-Jukun Conflict in Wukari, Taraba State" in: *Searching for Peace in Africa*, Oktober 1999
<http://www.euconflict.org/>
- Human Rights Watch: "Military revenge in Benue: A population under attack", April 2002
<http://hrw.org/reports/2002/nigeria>
- ICRC: "ICRC activities in response to the violence in Nigeria", 15. November 2001
<http://www.icrc.org/irceng.nsf/c1256212004ce24e4125621200524882/b0fff6bab2fb52b7c1256b06003af018?OpenDocument>
- IRIN: "Nigeria: Focus on central region Tiv, Jukun clashes", 24. Oktober 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=12474&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Focus on displaced people in central region", 22. November 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=15833&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000.
- Norwegian Refugee Council/Global IDP Profile: PROFILE OF INTERNAL DISPLACEMENT: NIGERIA Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand 28. November 2001), S. 34-37
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence in Nigeria", April 2002
- Restoy, Enrique at ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- Vanguard: "50 killed in fresh Tiv/Jukun clash; FG sets up probe panel—Come back home, Gov Akume pleads with fleeing villagers", 27. November 2001
<http://www.vanguardngr.com/news/articles/2001/November/27112001/f1271101.htm>
- Washington Post: "Nigeria Army Massacre Evidence Shown", 25. Oktober 2001
http://www.washingtonpost.com/wp-srv/aponline/20011025/aponline121809_000.htm

Quellen zu Hausa -Fulani in Plateau State:

- BBC: "Nigeria's turbulent prospects", 11. Januar 2002
<http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/1753559.stm>
- Human Rights Watch: "Jos: A City Torn Apart", 18. Dezember 2001
<http://www.hrw.org/reports/2001/nigeria/>
- IRIN: "Nigeria: Over half a million displaced in central region, official says", 7. November 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=13376&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Dozens reported dead in clashes between farmers, herders", 8. Januar 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=18545&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: At least 10 die in Plateau clashes", 30. Mai 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28056&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Over a dozen die in new clashes in Plateau State", 1. Juli 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28592&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Fresh violence in Plateau claims more lives", 15. Juli 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28824&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Norwegian Refugee Council/Global IDP Profile: PROFILE OF INTERNAL DISPLACEMENT: NIGERIA Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand Juli 2002), S. 11-12
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence", April 2002

Quellen zu Umuleri-Aguleri:

- European Platform for Conflict Prevention and Transformation - Raphael Chima Ekeh: "Nigeria: Aguleri-Umuleri Conflict - The Theatre of Fratricidal War" in: *Searching for Peace in Africa*, Oktober 1999
<http://www.euconflict.org/>
- FBIS Transcribed Text: "Nigerian Police Seize Weapons After Communal Clashes" FBIS-AFR-1999-0423 Paris AFP, 23. April 1999
- IRB Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA34830.E, 17 Juli 2000
NGA34829.E, 18. Juli 2000
- Postexpress Wired: "Police Arrest Two Aguleri Warriors in Lagos", 15. Mai 1999
- Postexpress Wired: "Umuleri Community Faults Araka Peace Panel", 4. Dezember 1999
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence", April 2002

Quellen zu Öl – Einführung:

- Amnesty International: Nigeria: at least one dead as tensions increase in Ogoniland, 13. April 2001
<http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/AFR440042000?OpenDocument&of=COUNTRIES\NIGERIA>
- Anugwom : Edlyne E. Federalism, Fiscal Centralism and the Realities of Democratisation in Nigeria: The Case of the Niger Delta Mai 2001
<http://www.ethnonet-africa.org/pubs/crossroadsedl.htm>
- Human Rights Watch: "The Price of Oil - Corporate Responsibility and Human Rights Violations in Nigeria's Oil Producing Communities", 1. Januar 1999
<http://www.hrw.org/reports/1999/nigeria/index.htm>
- Human Rights Watch: World Report 2001: Nigeria, 10. Dezember 2000
<http://www.hrw.org/wr2k1/africa/nigeria.html>
- Human Rights Watch: "Update on Human Rights Violations in the Niger Delta", 14. Dezember 2000
<http://www.hrw.org/backgrounder/africa/nigeriabkg1214.htm>
- Ikelegbe, Augustine: "Civil Society, Oil and Conflict in the Niger Delta Region of Nigeria: Ramifications of Civil Society for a Regional Resource Struggle". In: *The Journal of Modern African Studies: A Quarterly Survey of Politics, Economics and Related Topics in Contemporary Africa*. – 39, 2001/2, 3, S.437-470.
- IRIN: "NIGERIA: TEXACO declares force majeure, suspends production", 23. Juni 1999
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=18624&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: IRIN Chronology - Flashpoints since the inauguration of president Olusegun Obasanjo", 4. Jänner 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22017&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: IRIN Focus on communal conflict", 4. Januar 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22018&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Obasanjo creates new army division for Niger Delta", 9. Oktober 2000
- IRIN: "NIGERIA: Woman shot dead during protest at transnationals' offices", 9. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29269&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: NIGERIA: Focus on the growing role of women in oil region crisis, 16. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29386&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: NIGERIA: Protesters leave Chevron Texaco facility, 26. August 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=29536&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000.
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002, para 4.14
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?PagelD=589>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2000 - Nigeria, 23. Februar 2001
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2000/af/index.cfm?docid=700>
- Maier Karl: Nigeria. A Second Chance?, Writenet September 1999
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDCOI&id=3ae6a6c88>

Quellen zu Ijaws:

- ERA Environmental Rights Action Field Report 16: "More Lives Goes for Oil: Police Gun Down Youths in Warri for Texaco, Chevron and Mobil, 16. Oktober 1998
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Nigeria: Group Orders Foreign Oil Workers To Leave" FBIS-AFR-98-282 Paris AFP, 9. Oktober 1998
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Nigeria--Oil Group Seeks Captives Release" FBIS-AFR-98-317 Paris AFP 13 Nov 1998
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Youths Keep Oil Companies Under Pressure in Nigeria" FBIS-AFR-98-284 Paris AFP, 11. Oktober 1998
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria--AFP Reports Further on Bayelsa Situation" FBIS-AFR-1999-1122, Paris AFP, 22. November 1999
- Human Rights Watch: "Crackdown in the Niger Delta", 27. Mai 1999
<http://www.hrw.org/reports/1999/nigeria2/>
- Human Rights Watch: "Dozens reported killed by Nigerian Soldiers", 21. September 1999
<http://www.hrw.org/press/1999/sep/nig0921.htm>
- Human Rights Watch: "Soldiers Should Be Withdrawn From Niger Delta", 22. November 1999
<http://www.hrw.org/press/1999/nov/nig1123.htm>
- Human Rights Watch: "The Destruction of Odi and Rape in Choba", 22. Dezember 1999 (Zusammenfassung)
<http://www.hrw.org/press/1999/dec/nibg1299.htm>
- Neue Zürcher Zeitung: "Wieder einmal die letzte Chance für Nigeria?", 26. Mai 2000
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence", April 2002, S. 14-15
- Pérouse de Montclos, Marc-Antoine: „Pétrole et conflit communautaires au Nigeria: un perspective historique“, in: *Afrique contemporaine*, N °190, 2e trimestre 1999, S. 23
- Postexpress Wired, "Navy Reads Riot Act to Youths in Oil-Producing Areas", 6. September 1998
- Postexpress Wired: "FG Urged to Evolve Welfare Package for Oil Producing Communities", 27. Oktober 1998
- Postexpress Wired: "More Soldiers Deployed to Warri: As Death Toll Rises", 28. Oktober 1998
- Süddeutsche Zeitung: „Verteilungskampf im Niger-Delta“, 24. November 1999
- The Guardian: „Shell fights fires as strife flares in delta“, 15. September 1999
<http://www.guardian.co.uk/international/story/0,3604,271492,00.html>
- UNHCR: Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Nigeria, Januar 2000
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDCOI&id=3ae6a64d0>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 1999: Nigeria, 23. Februar 2000
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/1999/265.htm>
- Vanguard: On Kaiama We Stand --Ijaw Youth Leader 22. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200208020026.html>

Konflikt zwischen Ijaws, Itsekiri, Urhobo:

- Africanews Online: "Looming Trouble", 3. Mai 1999
<http://allafrica.com/stories/199905030162.html>
- Africanews Online: "Mayhem in Warri", 14. Juni 1999
<http://allafrica.com/stories/199906140257.html>
- allAfrica.com/Readers's Forum: "Urhobos Attack Itsekiri Town", 22. November 1999
<http://allafrica.com/stories/199911220095.html>
- Daily Champion/allAfrica.com: "Soldiers Sack Warri Community", 19. Mai 2002
<http://allafrica.com/stories/printable/200205190159.html>
- Daily Trust/allAfrica.com: "Uneasy Calm in Warri After Violence", 18. Januar 2002
<http://allafrica.com/stories/200201180082.html>
- BBC Worldwide Monitoring, BBC Monitoring Africa -Political Nigeria: "Paper reports weekend violence between Itsekiri, Urhobo ethnic groups", PANA news agency web site, Dakar, in English, 22. Oktober 2001 (Quelle: Human Rights Documentation Exchange Centre: Information Package on Niger Delta)
- FBIS Transcribed Text: "Nigeria: Warring youths abduct newspaper reporter in Warri" FBIS-AFR-2001-0527 Paris Agence France Presse 27. Mai 2001
- Human Rights Watch: "Crackdown in the Niger Delta", 27. Mai 1999
<http://www.hrw.org/reports/1999/nigeria2/>
- Human Rights Watch: Human Rights in Nigeria: A Briefing for the Visit of President Clinton, 22. August 2000
<http://www.hrw.org/campaigns/nigeria/clinton-2.htm>

- Human Rights Watch: "Update on Human Rights Violations in the Niger Delta", 14. Dezember 2000
<http://www.hrw.org/backgrounder/africa/nigeriabkq1214.htm>
- IRB - Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request: NGA36073.E, 1. Februar 2001 unter Berufung auf Ejobowah, J.B. (Winter 2000): „Who owns the Oil? The Politics of Ethnicity in the Niger Delta of Nigeria." in: *Africa Today*, Vol. 47, No. 1., 29-46.
NGA37511.E, 3. August 2001
- IRIN: "Nigeria: IRIN Background report on Niger Delta crisis", 11. Juni 1999 (IRIN Update 484 of events in West Africa)
<http://www.reliefweb.int/w/rwb.nsf/6686f45896f15dbc852567ae00530132/94867a46a45a4e15c12567900044ccb6?OpenDocument>
- IRIN: "Nigeria: IRIN Chronology - Flashpoints since the inauguration of president Olusegun Obasanjo", 4. Jänner 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22017&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: IRIN Focus on communal conflict", 4. Januar 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22018&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: IRIN Focus on conflict in the Niger Delta", 7. Februar 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22436&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Nigeria: Dispute over location of Niger Delta body", 8. Februar 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=22725&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Focus on the government's troubled Niger Delta programme", 29. September 2000
- IRIN: "Obasanjo creates new army division for Niger Delta", 9. Oktober 2000
- IRIN: "NIGERIA: Troops intercede between feuding communities", 29. Mai 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=7479&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "NIGERIA: Soldiers deployed to oil town", 19. Juni 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=8401&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- IRIN: "Irin Focus On the Simmering Conflict in the Niger Delta //Yearend//", 30. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/200112310006.html>
- Jane's World Insurgency and Terrorism 14, Stand: 15. März 2002 – link?
- Maier, Karl: *This house has fallen - Midnight in Nigeria*. - New York, NY: PublicAffairs, 2000.
- Neue Zürcher Zeitung: „Ausgangssperre im Ölfördergebiet Nigerias“, 9. Juni 1999
- Newswatch/allAfrica.com: "The Gun Rules", 12. November 2001
<http://allafrica.com/stories/200111120665.html>
- OMCT/CLEEN – World Organisation against Torture/Centre for Law Enforcement Education: "Impunity and State Sponsored Violence in Nigeria", April 2002
- Postexpress Wired: "25 soldiers missing in Warri crisis", 9. Mai 1999
- Postexpress Wired: "Conference Brokers Peace in Warri Crisis", 29. Juni 1999
- Postexpress Wired: "Topic: Warri Inter-ethnic Clashes Over", 21. Januar 2000
- Süddeutsche Zeitung: „Blutiger Kampf um Erdöl“, 8. Juni 1999
- taz: „Tribaler Terror in Nigerias Ölgebieten“, 11. Juni 1999
- The Guardian: "25 houses burnt in fresh Itsekiri, Urhobo clash", 1. November 1999 (veröffentlicht im Internet am 2. November 1999 als: „Fresh Human Rights Atrocities“)
<http://list.essential.org/shell-nigeria-action/msg00568.html> [Zugriff 7. November 2000]
- This Day/allAfrica.com: "The Need for Peace in Warri", 16. Mai 2002
<http://allafrica.com/stories/200205160074.html>
- This Day/allAfrica.com: "In Bayelsa, the Flame Rekindles?", 27. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203270113.html>
- This Day/allAfrica.com: "Itsekiri, Urhobo Youths Clash in Warri", 17. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206170462.html>
- This Day/allAfrica.com: "Itsekiri Spoil for War Over Ward Delineation", 12. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207120184.html>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- UNHCR: Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Nigeria, Januar 2000
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDCOI&id=3ae6a64d0>
- Vanguard/allAfrica.com: "5 Killed in Fresh Itsekiri, Urhobo Clash", 26. Oktober 2001
<http://allafrica.com/stories/200110260297.html>
- Vanguard/allAfrica.com: "Itsekiri Petition Obasanjo, Allege Preferential Treatment of Urhobo", 29. Januar 2002
<http://allafrica.com/stories/200201290495.html>
- Vanguard/allAfrica.com: "PDP Chieftain Alleges Marginalisation of Urhobo", 1. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202010485.html>

- Vanguard/allAfrica.com: "Itsekiri Youths Threaten Retaliation Over Abducted Kinsman", 19. Februar 2002
<http://allafrica.com/stories/200202190513.html>
- Vanguard/allAfrica.com: "Ignore Ijaw Claims to Ten Electoral Wards, Itsekiri Leaders Urge Delta SIEC", 19. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207190405.html>
- Vanguard/allAfrica.com: "On Kaiama We Stand -- Ijaw Youth Leader", 2. August 2002
<http://209.225.9.134/stories/200208020026.html>
- WRITENET - Karl Maier: "Nigeria - A Second Chance?", September 1999
<http://www.unhcr.ch/cgi-bin/txis/vtx/rsd/rsddocview.pdf?CATEGORY=RSDCOI&id=3ae6a6c88>

Quellen zu Ogoni:

- Amnesty International: Nigeria: At least one dead as tensions increase in Ogoniland, 13. April 2000
<http://web.amnesty.org/ai.nsf/Index/AFR440042000?OpenDocument&of=COUNTRIES/NIGERIA>
- Human Rights Watch: Human Rights in Nigeria: A Briefing for the Visit of President Clinton, 22. August 2000
<http://www.hrw.org/campaigns/nigeria/clinton-2.htm>
- IRIN: "NIGERIA: Ogoni clashes leave 15 dead, 100 displaced", 14. Mai 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=27766&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA

Quellen zu Frauen-Einleitung und Familienrecht:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar: Country Report Nigeria, Juni 2002 unveröffentlichtes Transkript
- CLRP (The Centre for Reproductive Law and Policy) / WOPED (The Women's Centre for Peace and Development): *Women's Reproductive Rights in Nigeria: A Shadow Report*. Juni 1998.
http://www.crip.org/pdf/sr_nig_0698_eng.pdf
- CRLP (The Centre for Reproductive Law and Policy): "Women of the World Laws and Policies Affecting Their Reproductive Lives Anglophone Africa Progress Report 2001", Juli 2001
<http://www.crip.org/pdf/WOWAA05.pdf>
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA32693.E, 14. September 1999
NGA34989.E, 23. August 2000
NGA35236.E, 28. August 2000
NGA35850.E, 16. Oktober 2000
NGA35337.E 2 November 2000
NGA36642.E, 9. April 2001
- Korieh, Chima Jacob: *Widowhood Among the Igbo of Eastern Nigeria*. Thesis Submitted for the Degree of Master of Philosophy in History. Bergen: Universität Bergen, Frühling 1996.
<http://www.uib.no/hi/korieh/chima.html>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- UN Commission on Human Rights: Violence against Women. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 1997/44 Addendum Economic and social policy and its impact on violence against women E/CN.4/2000/68/Add.5, 24. Februar 2000
<http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/10d49a98d398bd52802568be0051fd45?Opendocument>
- UNDP: Human Development Report 2002
<http://www.undp.org/hdr2002/>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2001: Nigeria, 4. März 2002 (Sektion 5)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Usman, Hajara: "Reproductive health and rights: the Case of Northern Nigerian Hausa women". In: *Africa Development*. - 22(1997), 1, S.79-94.

Quellen zu Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt:

- CLRP (The Centre for Reproductive Law and Policy) / WOPED (The Women's Centre for Peace and Development): *Women's Reproductive Rights in Nigeria: A Shadow Report*. Juni 1998.
http://www.crlp.org/pdf/sr_nig_0698_eng.pdf
- CRLP (The Centre for Reproductive Law and Policy): "Women of the World Laws and Policies Affecting Their Reproductive Lives Anglophone Africa Progress Report 2001", Juli 2001
<http://www.crlp.org/pdf/WOWAA05.pdf>
- IRB - Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA34541.E, 16. Juni 2000
NGA36960.E, 4. Juni 2001
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>

Quellen zu Zwangsverheiratungen und Kindesheirat:

- Adekunle, Lola: „Women's Rights and Status in Modern and Traditional Marriage - the Nigerian Experience“, in: Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung: *Toward Progress in Women's Rights and Social Status in Developing Countries. International Conference, 25-30 July 1988*. Berlin: 1989, S. 65-71
- CRLP (The Centre for Reproductive Law and Policy): "Women of the World Laws and Policies Affecting Their Reproductive Lives Anglophone Africa Progress Report 2001", Juli 2001
<http://www.crlp.org/pdf/WOWAA05.pdf>
- IRB-Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to individual information request
NGA28200.E, 6. November 1997 (UNHCR REF WORLD)
NGA32707.E, 10. September 1999
NGA33135.E, 5. November 1999
NGA33619.E, 27. Januar 2000
NGA33868.E, 8. Februar 2000
NGA34208.E, 19. April 2000
NGA34452.E, 18. Mai 2000
NGA35156.E, 21. August 2000
NGA36189.E, 15. Februar 2001
- Jockers, Heinz at ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar: Country Report Nigeria, Juni 2002 unveröffentlichtes Transkript
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
- UN Commission on Human Rights: Situation of human rights in Nigeria E/CN.4/1999/36, 14. Januar 1999, Abs. 41
<http://www.unhcr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/6e56e4aeeb8d8f118025673700450453?OpenDocument>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 2001: Nigeria, 4. März 2002 (Sektion Women, Children)
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- Usman, Hajara: "Reproductive health and rights: the Case of Northern Nigerian Hausa women". In: *Africa Development*. - 22(1997), 1, S.79-94

Quellen zu FGM:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- allAfrica.com/Daily Trust (Abuja): "Law Against Female Genital Mutilation Underway", 26. November 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200111270125.html>
- allAfrica.com/IRIN: "NGOs, Politicians Fight FGM in Benin, Nigeria", 12. April 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200104110423.html>
- allAfrica.com/This Day (Lagos): "Assembly Bans Circumcision", 24. Dezember 2001
<http://allafrica.com/stories/printable/200112240099.html>

- allAfrica.com/This Day (Lagos): "Campaign Against Female Genital Mutilation Begins", 1. März 2002
<http://allafrica.com/stories/200203010130.html>
- Amnesty International Sektion Deutschland: Auskunft an das VG Koblenz vom 16. März 1999
<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/781a99233aaa960cc1256aaa003a8052?OpenDocument>
- Amnesty International: "Female Genital Mutilation: A human rights information pack", 1998 (Sektion 1 und 6)
<http://www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen/fgm1.htm>
- Ashibuogwu, Joy Keshi (WISCA Women Issues Communication Services Agency): *Kunst gegen Genitalverstümmelung. Eine nigerianische Frauenrechtlerin über die Situation in Nigeria*. Philtrat Nr. 33 – April/Mai 2000
<http://www.uni-koeln.de/phil-fak/philtrat/33/3313.htm>
- Curare Zeitschrift für Ethnomedizin: "Assessment of Knowledge, Attitude to and Practice of Female Genital Mutilation Among Women in Eti-Osa Local Government Area of Lagos State in Nigeria – October 1995" (B.O. Oyeledun, M.A. Oyediran, S. Wolther) 1997/2, S. 243-246
- Hosken, Fran P: *The Hosken report: Genital and sexual mutilation of females*. - Lexington: Women's International Network (WIN) News, 1994, 4. Auflage, S. 192ff (Case History Nigeria)
- IRB Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to Information Request
NGA32137.E, 7. Juli 1999
NGA34443.E, 8. Mai 2000
NGA34671.E, 26. Juni 2000
NGA35156.E, 21. August 2000
NGA36908.E, 1. Mai 2001
- IRIN: "NIGERIA: Female genital mutilation outlawed in Cross River", 20. Juli 2000
<http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=3261>
- Lightfoot-Klein, Hanny: "Prisoners of Ritual: Some Contemporary Developments in the History of Female Genital Mutilation." Paper presented at the Second International Symposium on Circumcision in San Francisco, 30. April - 3. Mai 1991.
<http://www.fgmnetwork.org/Lightfoot-klein/prisonersofritual.htm>
- Ministerie van Buitenlandse Zaken: Nigeria – situatie in verband mit asielpcedures, August 2001, 3.4.1
<http://www.minbuza.nl/Content.asp?key=421044&pad=257220,418336,257248&usecache=1>
- Osarenren, Linda: Nigeria: Harmful Practices Among Adolescents, WIN News 1998, S.-28-29
- Postexpress Wired: "Parents in Rivers Risk Five-year Jail Term", 2. Mai 2001
- Rahman, Anika; Toubia, Nahid (Hg): *Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Practices Worldwide* - London/New York: Zed Books, 2000. S. 199-202
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- UN Commission on Human Rights: Violence against Women. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Ms. Radhika Coomaraswamy, submitted in accordance with Commission on Human Rights resolution 1997/44 Addendum Economic and social policy and its impact on violence against women E/CN.4/2000/68/Add.5, 24. Februar 2000
<http://www.hri.ca/fortherecord2000/documentation/commission/e-cn4-2000-68-add5.htm>
- UNICEF: "Harmful Traditional Practices", ohne Datumsangabe
<http://www.unicef.org/programme/gpp/profiles/fgmcountry.html#main>
- US Department of State: Country reports on human rights practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>
- US Department of State: Nigeria: Report on Female Genital Mutilation (FGM) or Female Genital Cutting (FGC), 1. Juni 2001
<http://www.state.gov/g/wi/rls/rep/crfgm/10106.htm>
- Usman, Hajara: "Reproductive health and rights: the Case of Northern Nigerian Hausa women" in: *Africa Development* 22(1997),1, S.79-94
- WHO: "Estimated prevalence rates for FGM", aktualisiert Mai 2001
<http://www.who.int/frh-whd/FGM/FGM%20prev%20update.html>
- WHO: *Female Genital Mutilation. An overview*, Geneva 1998
<http://www.who.int/dsa/cat98/fgmbook.htm>

Quellen zu Frauenhandel:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- allAfrica.com/NewsWatch (Lagos): "Our Programme for Women And Youths Development", 31. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/200007310602.html>
- Human Rights Watch: World Report 2002: Nigeria, 16. Januar 2002
<http://www.hrw.org/wr2k2/africa8.html>
- Human Rights Watch: "Trafficking"
<http://www.hrw.org/women/trafficking.html>
- IOM International Organization for Migration: Trafficking In Women To Italy For Sexual Exploitation, Juni 1996
http://www.iom.int/DOCUMENTS/PUBLICATION/EN/MIP_Italy_traff_eng.pdf
- IRIN: "NIGERIA: IRIN Focus on the trafficking of women", 30. Mai 2000
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=25860&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- OTR On the Record Nigeria: "Girls For Sale. The Scandal Of Trafficking From Nigeria", 19. Juni 2000
<http://advocacy.net.autoupdate.com/pdf/news/OTRNigeria1.pdf>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>

Quellen zu sexuelle Orientierung:

- International Lesbian and Gay Association (ILGA): World Legal Survey: Nigeria (Stand: 1998)
http://www.ilga.org/Information/legal_survey/africa/nigeria.htm
- IRB Research Directorate, Immigration and Refugee Board Canada: Response to Information Request
NGA32977.E, 12. Oktober 1999
NGA34869.E, 13. Juli 2000
NGA36599.E, 4. April 2001 unter Bezugnahme auf The News 24. Mai 1999
- This Day/allAfrica.com: "Hard Drugs: Youths Take to Lizard's Excreta in Katsina, Sharia Court Goes After Lesbians", 9. Juli 2002
<http://allafrica.com/stories/200207090442.html>
- off our backs: Lesbians in Nigeria, November 1998, S. 7-8
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002: Women, Abs. 5.45
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?Pageid=1423>

Quellen zu IFA, insb. in Lagos:

- ACCORD/UNHCR: 8th European Country of Origin Information Seminar, 28.-29. Juni 2002, Country Report Nigeria, unveröffentlichtes Transkript
- Adesina, Jimi O.: "Workers in Nigeria's Social Development Experience: A Critique of Current Mythologies" in: *Africa Development*, Jg. XVI, 2/1991, S. 94-99
- allAfrica.com/NewsWatch (Lagos): "Our Programme for Women And Youths Development", 31. Juli 2000
<http://allafrica.com/stories/200007310602.html>
- allAfrica.com/This Day (Lagos): "AFCODE : Denying the Devil a Workshop", 9. August 2000
<http://allafrica.com/stories/200008090237.html>
- Anyanwu, Sarah Olanrewaju: "The Girl.Child: Problems and Survival in the Nigerian Context" in: *Scandinavian Journal of Development Alternatives*, Jg. 14, 1-2/1995, S. 85-99
- Global Coalition for Africa: Urbanization in Sub-Saharan Africa: Policy Issues and Implications, Summary Report of the Policy Forum Meeting Abuja, Nigeria, 20. – 21. Oktober 2000 (Dok. GCA/PF/02/10/2000)
<http://www.gca-cma.org/epfdoc00.htm>
- Norwegian Refugee Council/Global IDP Profile: PROFILE OF INTERNAL DISPLACEMENT: NIGERIA Compilation of the information available in the Global IDP Database of the Norwegian Refugee Council (Stand 28. November 2001)
- Hauss, Charles: Comparative Politics Online: Nigeria
<http://www.wadsworth.com/politics/hauss00/nigeria.htm> [Zugriff 30. November 2000]

- In Defence of Marxism: "The Living Hell of Everyday life for Workers in Lagos, Nigeria", März 1999
<http://www.marxist.com/Africa/livinghell.html> [Zugriff 30. November 2000]
- International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies: Country Assistance Strategy 2000 - 2003: Nigeria, 1. Oktober 2000
<http://www.ifrc.org/docs/rascas/ngrascas.asp>
- IRIN: "Nigeria: Focus on displaced people in central region", 22. November 2001
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=15833&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- Smith Daniel Jordan: "Patronage, Per Diems, and 'The Workshop Mentality': The Practice of Family Planning Programs in Southeastern Nigeria." Working Paper
http://www.pstc.brown.edu/fac_core/smithfamilyplanning.pdf
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, Oktober 2001
<http://www.ecoi.net/pub/ms36/uk-ngr1001.html>
- United Nations Youth Information Network: Country Profiles on the Situation of Youth: Nigeria, Stand: 28. Mai 2001
<http://esa.un.org/socdev/unyin/countrya.asp?countrycode=ng>
- US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices - 1999: Nigeria, 23. Februar 2000, Sektion 5 Children, 6.d
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/1999/265.htm>
- US Department of State: Country Reports on human rights practices – 2001: Nigeria, 4. März 2002
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8397.htm>

Quellen zu Gesundheitsversorgung/HIV/AIDS:

- Ärzte ohne Grenzen Österreich, Auskunft vom 15. Juli 2002
- allAFRICA.com/Vanguard: "Government Moves to Subsidize Treatment for HIV/Aids", 3. Juni 2002
<http://allafrica.com/stories/200206030219.html>
- CRLP (The Centre for Reproductive Law and Policy): "Women of the World Laws and Policies Affecting Their Reproductive Lives Anglophone Africa Progress Report 2001", Juli 2001
<http://www.crlp.org/pdf/WOWAA05.pdf>
- IRIN: "NIGERIA: Antiretroviral scheme draws poor response", 6. Juni 2002
http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=28184&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=NIGERIA
- New York Times: "Nigeria to Organize Free Tests for AIDS", 4. Juli 2002
<http://www.nytimes.com/2002/07/05/international/africa/05NIGE.html>
- UK Home Office: Nigeria Country Assessment, April 2002
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=186>
- UK Home Office: Operational Guidance Note - Nigeria, Mai 2002, Abschnitt 8
<http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=3095>
- VG Ansbach: Urteil vom 13. März 2001, GZ AN 10 K 00.30218 unter Berufung auf Auswärtiges Amt und Deutsche Botschaft in Lagos 1999